



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
17. Wahlperiode  
  
Vorlage  
17/264  
  
alle Abg.

16. November 2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
112  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Brand

Telefon 0211 5867-3224  
Telefax 0211 5867-493224  
thomas.brand@msb.nrw.de

**Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums  
für Schule und Bildung des Haushaltsentwurfs für das Haushalts-  
jahr 2018 (Einzelplan 05)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Entwurfs des Haushalts des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 im

- Ausschuss für Schule und Bildung,
- Haushalts- und Finanzausschuss einschließlich Unterausschuss  
Personal und Gutachterdienst,
- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen,
- in den Fraktionen des Landtags

übersende ich Ihnen meine Erläuterungen zum Personal- und Sach-  
haushalt für den Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung).

Aufgrund des engen Zeitplans ist es mir leider nicht möglich, den Erläu-  
terungsband - wie in den Vorjahren üblich - als Druckexemplar in 120-  
facher Ausfertigung zu übersenden. Die gedruckten Exemplare werden  
so bald wie möglich nachgeliefert.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die pdf-Datei an die genannten Aus-  
schüsse, an die Fraktionen sowie an den Gutachterdienst weiterleiten  
würden.

Mit freundlichen Grüßen

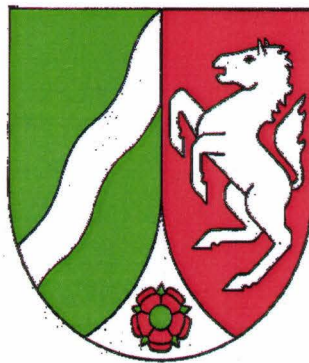
Yvonne Gebauer

Nachlieferung  
120  
Druckexemplare

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)





**Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen  
zum  
Entwurf des Haushaltsplans  
für das Haushaltsjahr 2018  
Einzelplan 05**

**Personal- und Sachhaushalt**

**Vorlage  
an den Ausschuss für Schule und Bildung,  
den Haushalts- und Finanzausschuss  
und  
den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**





Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

16. November 2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
112  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Brand

Telefon 0211 5867-3224  
Telefax 0211 5867-493224  
thomas.brand@msb.nrw.de

**Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums  
für Schule und Bildung des Haushaltsentwurfs für das Haushalts-  
jahr 2018 (Einzelplan 05)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Entwurfs des Haushalts des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 im

- Ausschuss für Schule und Bildung,
- Haushalts- und Finanzausschuss einschließlich Unterausschuss  
Personal und Gutachterdienst,
- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen,
- in den Fraktionen des Landtags

übersende ich Ihnen meine Erläuterungen zum Personal- und Sach-  
haushalt für den Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung).

Aufgrund des engen Zeitplans ist es mir leider nicht möglich, den Erläu-  
terungsband - wie in den Vorjahren üblich - als Druckexemplar in 120-  
facher Ausfertigung zu übersenden. Die gedruckten Exemplare werden  
so bald wie möglich nachgeliefert.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die pdf-Datei an die genannten Aus-  
schüsse, an die Fraktionen sowie an den Gutachterdienst weiterleiten  
würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2018</b> .....	<b>10</b>
1.1	Eckpunkte des Landeshaushalts .....	10
1.2	Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung .....	11
1.3	Übersicht über die Ausgaben 2018 (2017) des Einzelplans 05 .....	12
1.4	Wesentliche Veränderungen im Personalhaushalt .....	15
1.5	Wesentliche Veränderungen im Sachhaushalt .....	17
<b>2</b>	<b>Personalhaushalt</b> .....	<b>18</b>
2.1	Eckpunkte des Personalhaushalts 2018 .....	18
2.2	Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen .....	27
2.3	Ausbildungskonsens .....	32
2.4	Bedarfsdeckender Unterricht (BdU).....	32
2.5	Bedarfsparameter (Schüler / Lehrer - Relationen).....	34
2.6	Beförderungsstellen und Stellenschlüssel.....	41
2.7	Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit .....	49
2.8	Einstellungen .....	51
2.9	Erhebung des Unterrichtsausfalls .....	51
2.10	Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX.....	52
2.11	Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung .....	53
2.12	Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung .....	57
2.13	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht.....	58
2.14	Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten .....	59
2.15	Frühförderzentren für Sehgeschädigte .....	60
2.16	Ganztag.....	60
2.17	Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung .....	64
2.18	Inklusion .....	65
2.19	Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht .....	72
2.20	Islamischer Religionsunterricht .....	75
2.21	Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung.....	76
2.22	Multiprofessionelle Teams .....	78
2.23	Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES) an Berufskollegs .....	78
2.24	Leitungszeit.....	79



2.25	Pädaudiologische Zentren .....	82
2.26	Personalausgabenbudgetierung.....	83
2.27	Planstellen ohne Besoldungsaufwand .....	86
2.28	Praktische Philosophie / Islamkunde .....	87
2.29	Praxissemester .....	88
2.30	Qualitätsanalyse .....	88
2.31	Religionslehre und Gestellungsverträge .....	89
2.32	Rundungsgewinne .....	91
2.33	Schulen .....	93
2.34	Schülerzahlen .....	94
2.35	Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit .....	95
2.36	Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten .....	97
2.37	Schulpsychologischer Dienst .....	97
2.38	Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport.....	99
2.39	Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410.....	100
2.40	Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben.....	100
2.41	Teach First .....	104
2.42	Verwaltung .....	106
2.43	Vorgriffsstunde.....	109
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt) .....</b>	<b>110</b>
3.1	Kapitel 05 010 - Ministerium - .....	110
3.2	Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen- .....	114
3.3	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung - .....	117
3.4	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule .....	125
3.5	Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter.....	128
3.6	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg - .....	129
3.7	Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - .....	130
3.8	Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppen), 05 380 und 05 390.....	143
3.9	Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen- .....	143
3.10	Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen - .....	147
3.11	Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen - .....	152
3.12	Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien - .....	157



3.13	Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule- .....	163
3.14	Kapitel 05 350 Titelgruppe 60 Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule" .....	168
3.15	Kapitel 05 350 Titelgruppe 61 Modellversuch "PRIMUS" .....	172
3.16	Kapitel 05 360 - Weiterbildungskollegs - .....	177
3.17	Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen - .....	182
3.18	Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - .....	191
3.18.1	Kapitel 05 390 Titelgruppe 75 - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	199
3.18.2	Titelgruppe 76 - Inklusionspauschale .....	201
3.19	Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs - .....	202
3.20	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen - .....	212
<b>4</b>	<b>Übersichten (Personalhaushalt) .....</b>	<b>213</b>
4.1	Stellen für Schulen und Verwaltung .....	213
4.2	Stellenentwicklung 2012 bis 2018 .....	214
4.3	Stellenveränderungen .....	217
4.4	Stellenhebungen .....	221
4.5	Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk .....	222
4.6	Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL .....	224
4.7	Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 Abs. 4 SGB IX .....	225
4.8	Berufsaustritte im Schuljahr 2016/2017 .....	226
4.9	Schülerzahlentwicklung von 2012 bis 2018 .....	227
<b>5</b>	<b>Sachhaushalt .....</b>	<b>228</b>
5.1	Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben .....	228
5.2	Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05 .....	231
5.3	Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG .....	231
<b>6</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt) .....</b>	<b>232</b>
6.1	Kapitel 05 010 Titel 427 40 - Lernmittelzulassungsverfahren .....	232
6.2	Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien .....	233
6.3	Kapitel 05 010 Titel 526 01 - Sachverständige .....	233
6.4	Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten .....	234
6.5	Kapitel 05 010 Titel 534 00 - Auslandsbeziehungen .....	234





6.6	Kapitel 05 010 Titel 541 10 - Aufwendungen für die Vorbereitung, Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Gremien.....	234
6.7	Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren.....	235
6.8	Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium .....	235
6.9	Kapitel 05 010 TG 62 - Bildungsportal.....	236
6.10	Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen.....	237
6.11	Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung.....	238
6.12	Kapitel 05 010 TG 81 – E-Government NRW.....	239
6.13	Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz .....	239
6.14	Kapitel 05 030 Titel 632 20 - Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz) .....	240
6.15	Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Entwicklung u. Überprüfung nationaler Bildungsstandards	240
6.16	Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen.....	240
6.17	Kapitel 05 030 Titel 632 33 – Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ .....	241
6.18	Kapitel 05 030 Titel 632 34 – Koordinierte Länderstatistik zur Anerkennung landesrechtlich geregelter Berufe nach dem BQFG.....	241
6.19	Kapitel 05 030 Titel 632 40 - Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR).....	242
6.20	Kapitel 05 030 Titel 632 50 - Deutsch-Polnisches Geschichtsbuch .....	242
6.21	Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrechtliche Ansprüche für Musiknutzung.....	243
6.22	Kapitel 05 030 Titel 685 40 - FWU/Institut für Film und Bild .....	243
6.23	Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen .....	244
6.24	Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG.....	244
6.25	Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung („Aufstiegs-BAföG“) .....	245
6.26	Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen.....	246
6.27	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung .....	246
6.28	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule.....	247
6.29	Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Lernstandserhebungen, Zentrale Prüfungen, u. a.).....	248
6.30	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg .....	250
6.31	Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst .....	251
6.32	Kapitel 05 300 Titel 526 01 - Sachverständige .....	252
6.33	Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen.....	252
6.34	Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und ausländische Lehrkräfte.....	253
6.35	Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen .....	254
6.36	Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Zuweisungen an Gemeinden und GV zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen .....	254



6.37	Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler.....	255
6.38	Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern	255
6.39	Kapitel 05 300 Titel 681 21 – Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung.....	256
6.40	Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Leistungen zu den Kosten der Lernmittel.....	256
6.41	Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung.....	257
6.42	Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk.....	257
6.43	Kapitel 05 300 TG 61 - Schulsport .....	258
6.44	Kapitel 05 300 TG 62 - Medienberatung NRW/ Lehren und Lernen in der digitalen Welt .	259
6.45	Kapitel 05 300 TG 64 -Kinder beruflich Reisender sowie Zuschüsse bei Heimunterbringungen.....	260
6.46	Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW.....	260
6.47	Kapitel 05 300 Titelgruppe 66 - Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen .....	261
6.47.1	Förderung von Schülerakademien .....	261
6.47.2	Förderung der Landesschülerpresse .....	263
6.47.3	Förderung von Schülerwettbewerben .....	263
6.47.4	Schulpartnerschaften / Schüleraustausch.....	264
6.47.5	Förderung des Sprachlernens.....	265
6.47.6	Europäische Austauschprogramme.....	266
6.48	Kapitel 05 300 TG 67 – FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch.....	266
6.49	Kapitel 05 300 TG 70 – Ganztagsangebote für Schulkinder .....	266
6.50	Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich .....	267
6.51	Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S. I .....	268
6.52	Kapitel 05 300 TG 81 - Bildungsforschung und Bildungsplanung.....	269
6.53	Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds.....	271
6.53.1	Übergangsberatung und Förderung von Langzeitpraktika.....	271
6.53.2	Selbstevaluation in Schulen.....	272
6.53.3	Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen .....	272
6.53.4	Qualitätsanalyse an Schulen in NRW.....	272
6.53.5	Kulturelle Bildung .....	272



6.53.6	Weiterentwicklung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts in der Grundschule .....	273
6.53.7	Dialogveranstaltungen und Bildungskonferenz .....	273
6.53.8	Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung.....	273
6.53.9	Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesstrategie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW“ .....	273
6.53.10	Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken .....	274
6.53.11	Verkehrserziehung in der Schule.....	274
6.53.12	Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“ .....	274
6.53.13	Schulprojekt der UNESCO-Projektschulen .....	274
6.53.14	Veranstaltungen, Publikationen zur „Integration durch Bildung“ .....	275
6.53.15	Schulbaupreis 2018 .....	275
6.54	Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung .....	275
6.55	Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung .....	279
6.56	Kapitel 05 350 -Titel 633 60 Öffentliche Sekundarschule/„Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“/ Schulversuch „PRIMUS“ .....	280
6.57	Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde .....	280
6.58	Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen.....	281
6.59	Kapitel 05 390 TG 62 - Unterrichtshilfen im Förderschulbereich.....	281
6.60	Kapitel 05 390 TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	282
6.61	Kapitel 05 390 TG 76 Inklusionspauschale .....	283
6.62	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen .....	284
6.63	Kapitel 05 490 - Ersatzschulen.....	285
<b>7</b>	<b>Bericht zur Unterrichtsversorgung.....</b>	<b>290</b>
7.1	Schülerzahlen .....	290
7.2	Lehrerbedarf.....	290
7.3	Lehrereinstellung.....	291



## 1 Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2018 (Zusammenfassende Kurzübersicht)

### 1.1 Eckpunkte des Landeshaushalts

Der Haushaltsentwurf 2018 und alle folgenden Erläuterungen bauen auf dem Haushalt 2017 (Stand: Nachtragshaushaltsgesetzes 2017, einschließlich Umressortierungen) auf.

Die Eckpunkte für den Haushaltsentwurf 2018 (Vorjahreszahlen in Klammern) für das Land Nordrhein-Westfalen lauten:

- Die Gesamtausgaben im Haushaltsplanentwurf 2018 betragen 74.458 Mio. EUR und liegen um 526 Mio. EUR über den im Nachtragshaushaltsgesetz 2017 vorgesehenen Gesamtausgaben.
- Das Personalstellensoll des Haushaltsplanentwurfs 2018 beläuft sich auf 301.305 Stellen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Planstellen und Stellen im Vergleich zum Haushaltsplan 2017 um 4.007 Stellen.
- Die Nettoneuverschuldung im Haushaltplanentwurf 2018 beträgt 0 EUR und liegt damit um 1.525 Mio. EUR unter der mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2017 vorgesehenen Nettoneuverschuldung 2017.

	HH 2017	HE 2018
Ausgaben lt. Haushaltsplan	73,9 Mrd. EUR	74,5 Mrd. EUR
Steuereinnahmen	56,2 Mrd. EUR	58,0 Mrd. EUR
Personalausgaben	26,1 Mrd. EUR	27,0 Mrd. EUR
Investitionsausgaben	6,9 Mrd. EUR	7,1 Mrd. EUR
Nettoneuverschuldung	1,53 Mrd. EUR	0,00 Mrd. EUR



Die Ausgaben des Haushaltsentwurfs 2018 verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan		Ausgaben 2018 (TEUR)	Anteil
01	Landtag	134.736,8	0,18%
02	Ministerpräsident	209.502,7	0,28%
03	Ministerium des Innern	5.546.482,0	7,45%
04	Ministerium der Justiz	4.277.334,1	5,74%
05	Ministerium für Schule und Bildung	18.004.861,1	24,18%
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	8.677.765,3	11,65%
07	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	6.096.785,6	8,19%
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	1.238.894,0	1,66%
09	Ministerium für Verkehr	2.759.559,2	3,71%
10	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	1.005.503,4	1,35%
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6.075.743,7	8,16%
12	Ministerium der Finanzen	2.341.377,4	3,14%
13	Landesrechnungshof	45.265,2	0,06%
14	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	1.301.170,0	1,75%
16	Verfassungsgerichtshof	72,7	0,00%
20	Allgemeine Finanzverwaltung	16.743.527,8	22,49%
<b>Zusammen</b>		<b>74.458.581,0</b>	<b>100,00%</b>

## 1.2 Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung

Das Ausgabevolumen 2018 des Einzelplans 05 (Ministerium für Schule und Bildung) beträgt rund 18,005 Milliarden EUR; es ist damit um rund 228,5 Millionen EUR höher als im Haushaltsjahr 2017 (Stand: Nachtragshaushaltsgesetz 2017). Das bedeutet ein Plus von 1,29 Prozent.

Zu den Ressourcen des Einzelplans 05 ist die Schulpauschale / Bildungspuschale hinzuzuzählen. Die Schulpauschale / Bildungspuschale wird für 2018 in einem ersten Schritt im Rahmen der Anhebung der Mindestbeträge erhöht. Für das GFG 2019 wird die Schulpauschale/Bildungspuschale gemäß Gesetzentwurf des GFG 2018 substantiell angehoben. Für die Haushaltsjahre 2019 ff. werden die Schulpauschale/Bildungspuschale und die Sportpauschale darüber hinaus dauerhaft dynamisiert. Die Schulpauschale / Bildungspuschale ist im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt.



### 1.3 Übersicht über die Ausgaben 2018 (2017) des Einzelplans 05

Entwicklung der Ausgaben (in Mio. EUR)	HE 2018	HH 2017	Ansatzveränderung	
			absolut	i.v.H.
Personalausgaben	<b>15.586,4</b>	15.468,0	118,4	0,77%
Sächliche Verwaltungsausgaben	<b>82,2</b>	73,6	8,6	11,68%
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	<b>2.342,0</b>	2.242,2	99,8	4,45%
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	<b>4,7</b>	3,1	1,6	51,61%
Besondere Finanzierungsausgaben	<b>-10,4</b>	-10,7	0,3	-2,80%
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>18.004,8</b>	17.776,3	228,5	1,29%

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Der Einzelplan 05 stellt vor dem Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) den größten Einzeletat des Landeshaushalts dar. Der Anteil des Einzelplans 05 am Ausgabevolumen des Landeshaushalts beträgt 24,18 Prozent.

#### Personalausgaben

##### 1.3.1.1 Aktive Personalausgaben

Bei den **aktiven Personalausgaben** (Obergruppe 42) sinken die Ansätze von 9.741,6 Mio. EUR auf 9.684,2 Mio. EUR. Der Minderbedarf beträgt rund 57,3 Mio. EUR (rund 0,59 Prozent). Die Veränderung ist im Saldo insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Reduzierung im sog. Schulbudget um 145 Mio. EUR auf Grund von Minderausgaben im Zusammenhang mit der Altersteilzeit. Der geschäftsführende Finanzminister hat mit Sachstandsbericht an den Haushalts- und Finanzausschuss vom 21. Juni 2017 (Vorlage 17/6) auf Seite 217 zu „Anlässlich der mit den Ressorts abgestimmten Fortschreibung per 31.05.2017 bereits abgesetzte Personalausgaben“ ausgeführt:  
*„Im Rahmen der Fortschreibung wurden im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (Epl. 05) aufgrund der in den Vorjahren im Haushaltsvollzug entstandenen Personalminderungen 145 Mio. EUR bei den Personalausgaben abgesetzt. Diese dergestalt bereits abgesetzten Ausgaben reduzieren die voraussichtlich absetzbaren Personalausgaben entsprechend.“*
- **Ausfinanzierung** von 2.201 Stellen im Bereich Schule (Saldo), die mit dem **Haushalt 2017 (Schuljahr 2017/2018)** eingerichtet worden sind.
- 1.303 **zusätzliche Stellen** (Saldo) aus dem **Haushaltentwurf 2018 (Schuljahr 2018/19)** für den Bereich Schule, einschließlich der Stellen, die durch Streichung von insgesamt 3.299 kw-Vermerken mit Fälligkeit zum 01.08.2018 und durch sonstige Umschichtungen für andere und



neue Bedarfe bereitgestellt werden, darunter insbesondere

- 400 Stellen für die Stärkung und Unterstützung der inklusiven Schulen („Schwerpunktschulen“),
  - 330 Tarifstellen für Multiprofessionelle Teams zur Unterstützung der Inklusion in der Sekundarstufe I,
  - 130 Stellen für die Aufstockung der Ressourcen für die Inklusion durch Aussetzen der bisherigen Anrechnung des Minderbedarfs insbesondere bei den auslaufenden integrativen Lerngruppen,
  - 66 Stellen für das bisherige LES-Budget durch Entkopplung von der Schülerzahlentwicklung („Überrollung“),
  - 600 Tarifstellen für die flexible Schuleingangsphase,
  - 200 Stellen für die Fortführung von „Fit für Mehr“,
  - 250 Stellen für die Rückabwicklung der Präventionsrendite an Berufskollegs,
  - 183 Ausgleichsstellen für die flächendeckende Erhebung des Unterrichtsausfalls vor Ort,
  - 50 Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts,
  - 70 Ausgleichsstellen zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses,
  - 36 Ausgleichsstellen für LOGINEO,
  - 25 Stellen für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen (§ 132 c SchulG),
  - 25 Stellen für Medienberaterinnen und Medienberater (Fortbildung),
  - 11 Ausgleichsstellen für Datenschutzbeauftragte,
  - 9 Ausgleichsstellen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit im QUA-LIS (Projekt: Leben und Lernen in der digitalen Welt),
  - 10 Stellen für Fortbildungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Inklusion und Integration,
  - 10 Stellen für neuen Ganztagschulen (soweit nicht Gesamtschulen oder Sekundarschulen, die grundsätzlich als Ganztagschulen gegründet werden),
  - 19 Stellen für die NRW Sportschulen, davon 18 für Athletiktrainer an den NRW Sportschulen,
  - 16 Stellen für die Fortführung der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF),
  - Absetzung von 570 Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (bisher gesperrtes Stellenkontingent für ggf. steigende Zuwanderung); zur Gegenfinanzierung.
- Anhebung der Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren an Grund- und Hauptschulen.

#### 1.3.1.2 Beihilfen und Betriebsärztlicher Dienst

Für **Beihilfen** (Gruppe 441) sind rund 440,4 Mio. EUR nach den allgemeinen Vorgaben des FM vorgesehen. Der Ausgabeansatz sinkt um rd. 12,7 Mio. EUR (2,8 Prozent).

Die Mittel für den **Betriebsärztlichen Dienst** werden um 5.615.300 EUR auf 11.961.200 EUR aufgestockt (+ 88,5 Prozent) (Kapitel 05 300 Titel 443 00, bisher veranschlagt als Titel 545 00).



### 1.3.1.3 Versorgung

Die Versorgungsbezüge und Beihilfen für **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** (Kapitel 05 900 und 05 910 Hauptgruppe 4) steigen von 5,26 Mrd. EUR um rund 183,1 Mio. EUR auf 5,44 Mrd. EUR (3,48 Prozent).

#### Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen

Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** (Hauptgruppe 5) steigen im Saldo um rund 8,57 Mio. EUR (11,64 Prozent). Die Steigerungen sind insbesondere

- zur Durchführung einer Kampagne zur Gewinnung weiterer Lehrkräfte (+ 2 Mio. EUR bei Kapitel 05 010 Titel 547 63),
- für die Lehrerfortbildung (+ 1,6 Mio. EUR bei Kapitel 05 300 Titel 547 91),
- für E-Government (+ 830.000 EUR bei Kapitel 05 010 Titel 547 81),
- für den weiteren Ausbau der digitalen Infrastruktur der staatlichen Schulen (500.000 EUR Kapitel 05 450 Titel 547 60),
- zur technischen und inhaltlichen Erneuerung des Bildungsportals (365.400 EUR bei Kapitel 05 010 Titel 547 62),
- zur Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (343.000 EUR bei Kapitel 05 075 Titel 547 60); hinzukommen investive Mittel in Höhe von 1.911.000 EUR für den Erwerb von digitalen Endgeräten.

#### Zuweisungen und Zuschüssen

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** (Hauptgruppe 6) ergibt sich im Saldo eine Steigerung um rund 108,2 Mio. EUR (+ 5 Prozent). Zusätzlich bereitgestellt werden u.a.

- rund 67,76 Mio. EUR (+ 4,38 Prozent) für die Ersatzschulen, die an den Verbesserungen, die für den öffentlichen Bereich beschlossen wurden, partizipieren,
- rund 23,2 Mio. EUR (+ 7,54 Prozent) für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
  - für die Ausfinanzierung mit dem Haushalt 2017 geschaffener 2.500 Ganztagsplätze,
  - für die jährliche Erhöhung der Fördersätze um 3 Prozent,
  - für 8.000 neue Ganztagsplätze im Primarbereich und der zusätzlichen Erhöhung der Fördersätze um 3 Prozent mit dem HE 2018,
- 8,4 Mio. EUR zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung von Auszubildenden,
- 7,17 Mio. EUR Zuschüsse im Rahmen der Aufstiegsfortbildungsförderung und
- erstmalig 2 Mio. EUR für FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch (Kapitel 05 300 Titel 633 67); hinzukommen 150.000 EUR Sachmittel (Kapitel 05 300 Titelgruppe 67).

#### Besondere Finanzierungsausgaben

Die **Globalen Minderausgaben** werden um rund 0,34 Mio. EUR (u.a. wegen struktureller Einsparungen/Stellenabsetzungen) reduziert.





## 1.4 Wesentliche Veränderungen im Personalhaushalt

Die Zahl der Planstellen und Stellen im Einzelplan 05 steigt von 161.305 um 1.303 auf 162.608.

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2018	HH 2017	+/-
<b>Schulen</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b> (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	157.401	156.519	+ 882
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	650	650	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	2	- 2
(davon kw zum 01.08.2018)	0	3.299	- 3.299
(davon kw zum 01.08.2019)	2.704	2.704	-
(davon kw zum 01.08.2020)	310	880	- 570
(Summe kw)	3.014	6.885	- 3.871
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	3.825	3.424	+ 401
<b>Zusammen</b>	161.226	159.943	+ 1.283
<b>Verwaltung und sonstige Stellen</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	671	654	+ 17
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen</b>	234	235	- 1
(davon kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin)	17	18	- 1
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	317	313	+ 4
(davon § 42 LPVG)	0	0	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	7	- 7
(davon kw zum 31.12.2018)	6	6	-
(davon kw zum 31.12.2019)	0	0	-
(davon kw zum 01.03.2022)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.12.2034)	1	0	+ 1
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen</b>	160	160	-
(davon kw zum 01.08.2019)	20	20	-
(davon kw zum 01.08.2020)	14	14	-
<b>Zusammen</b>	1.382	1.362	+ 20
(davon kw)	63	69	- 6
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
<b>Stellen insgesamt</b>	162.608	161.305	+ 1.303
(davon kw)	3.077	6.954	- 3.877
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	652	652	-
<b>Abgeordnete Beamtinnen und Beamte</b>	59	58	+ 1
<b>Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst</b>	14.532	13.833	+ 699
<b>Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten</b>			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-



Im Lehrerstellenhaushalt 2018 konnte einerseits auf nicht mehr benötigte Stellen für die Unterrichtsversorgung zugewanderter Schülerinnen und Schüler zurückgegriffen werden, andererseits werden die zusätzlichen und/oder neuen Stellenbedarfe durch zusätzliche Stellen bedient.

Die Lehrerstellenzahl steigt im Saldoum 1.283 von 159.943 (HH 2017) auf 161.226 (HE 2018). Die Stellenzugänge verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte:

- 926 Stellen für die Inklusion.  
Insgesamt werden mit dem Haushalt 2018 926 Stellen für die Inklusion zusätzlich bereitgestellt. Insbesondere geht es darum, die allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Lernen (inklusive Schulen) mit weiteren 400 Lehrerstellen besser zu unterstützen. Darüber hinaus sollen 330 Stellen für Multiprofessionelle Teams speziell für die Schulformen der Sekundarstufe I zur Verfügung gestellt werden, um die Lern- und Unterstützungsbedingungen insbesondere an inklusiv arbeitenden Schulen nachhaltig zu verbessern. Schließlich kommen die von der früheren Landesregierung angewendeten Mechanismen zur jährlichen Anpassung des Stellenbudgets, die zum Schuljahr 2018/2019 eine Absenkung bewirkt hätten, nicht zum Tragen.
- 600 Stellen für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der flexiblen Schuleingangsphase.  
Zur Unterstützung der Grundschulen sieht der Haushaltsentwurf der Landesregierung insbesondere vor, die Zahl der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase von derzeit 593 um 600 auf 1.193 zu erhöhen. Bei der Zuteilung dieser Stellen, die im Regelfall nur an einer Schule eingesetzt werden sollen, wird auch ein Sozialindex zugrunde gelegt. Durch diese Stärkung der Schuleingangsphase sollen mehr Grundschulen in die Lage versetzt werden, Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen für die Arbeit an den Grundschulen gestärkt werden.
- 250 zusätzliche Lehrerstellen für die Berufskollegs.  
Im Koalitionsvertrag wird ausgeführt, dass die Berufskollegs besser unterstützt und die Stellenreduzierungen in Berufsschulen der vergangenen Legislaturperiode rückgängig gemacht werden.
- 183 Stellen für die schulscharfe und flächendeckende Erhebung des Unterrichtsausfalls.  
Ein schulpolitischer Schwerpunkt der neuen Landesregierung ist die Einführung einer flächendeckenden und schulscharfen Unterrichtsausfallstatistik. Zur Kompensation der mit der flächendeckenden Unterrichtsausfallstatistik und der Detailerhebung verbundenen Aufwände erhalten die teilnehmenden Schulen zum Schuljahr 2018/19 jeweils eine Entlastungsstunde, das entspricht landesweit 183 Lehrerstellen.

Es wird von folgenden Schülerzahlen und Lehrerstellen ausgegangen:



Kapitel/Schulform	Stand 15.10.2016	Vorauss. Stand 15.10.2017	Stellen 2017	Vorauss. Stand 15.10.2018	Stellen 2018
	- Schüler -	Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2017)		Schülerinnen und Schüler (HE 2018)	
<b>1. ÖFFENTLICHE SCHULEN</b>					
05 300 - Schulen gemeinsam	-	-	16.958	-	16.947
05 310 - Grundschulen	624.142	634.807	31.205	629.614	31.502
05 320 - Hauptschulen	86.481	75.046	5.606	64.233	4.847
05 330 - Realschulen	214.409	199.322	10.477	195.720	10.326
05 340 - Gymnasien	436.564	446.662	29.103	442.297	29.025
05 350 - Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, PRIMUS	52.718	66.176	4.877	69.383	5.108
05 360 - Weiterbildungskollegs	19.658	22.483	1.415	20.703	1.324
05 380 - Gesamtschulen	281.966	304.942	20.329	312.243	20.985
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	69.761	63.468	19.326	63.907	20.100
05 410 - Berufskollegs	518.218	519.569	20.647	515.583	21.062
<b>Zusammen</b>	<b>2.303.917</b>	<b>2.332.475</b>	<b>159.943</b>	<b>2.313.683</b>	<b>161.226</b>
<b>2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG</b>					
05 340 - Gymnasium	3.547	3.645	-	3.595	-
05 410 - Berufskolleg	1.099	1.131	-	1.093	-
<b>Zusammen</b>	<b>4.646</b>	<b>4.776</b>	<b>-</b>	<b>4.688</b>	<b>-</b>
<b>3. ERSATZSCHULEN</b>					
05 490	210.233	212.103	-	211.881	-
<b>SCHULEN INSGESAMT</b>	<b>2.518.796</b>	<b>2.549.354</b>	<b>159.943</b>	<b>2.530.252</b>	<b>161.226</b>

## 1.5 Wesentliche Veränderungen im Sachhaushalt

Grundsätzlich wurden die sächlichen Verwaltungsausgaben auf Basis des Haushalts 2017 überrollt. Rechtliche Verpflichtungen und andere Zwangsläufigkeiten wurden berücksichtigt. Folgende Ansatzveränderungen sind besonders hervorzuheben:

- + rund 67,76 Mio. EUR für die Ersatzschulen, die an den Verbesserungen, die für den öffentlichen Bereich beschlossen wurden, partizipieren. Die Ansatzserhöhung des Kapitels 05 490 (HGR 5 und 6; ohne Titelgruppe 60 „Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen“) resultiert im Wesentlichen aus dem Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Besoldungs- und Tarifierhöhungen, Steigerung der Sachkosten, Teilhabe an den Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Schulen (z.B. Verbesserungen bei den Ressourcen für Inklusion, Flexible Schuleingangsphase, Fit für Mehr, IRU, Ausbildungskonsens, Hauptschulbildungsgänge an Realschulen nach § 132 c SchulG etc.), Ausbau des gebundenen Ganztags und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden anteiligen Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe. Für die Ersatzschulen werden insgesamt rund 1,62 Mrd. EUR bereitgestellt. (Kapitel 05 490).
- + rund 23,2 Mio. EUR (+ 7,54 Prozent) für Zuwendungen im Rahmen der Bereitstellung der Ausfinanzierung mit dem Haushalt 2017 geschaffener 2.500 Ganztagsplätze und von 8.000 neuen Ganztagsplätzen im Primarbereich. Die Platzzahl steigt von 307.600 auf 315.600. Neben der ohnehin vorgesehenen jährlichen Erhöhung der Landeszuschüsse um 3 % erfolgt zusätzlich eine weitere Erhöhung der Fördersätze um 3 %. (Kapitel 05 300 Titel 633 72).



- + 8,4 Mio. EUR zur Gewährung von Zuschüssen für die erforderliche auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung von Auszubildenden. (Kapitel 05 300 Titel 681 21).
- + 2,0 Mio. EUR erstmalig für FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch; hinzukommen 150.000 EUR Sachmittel. Mit dem Haushaltsentwurf 2018 sind insgesamt 2,15 Mio. EUR veranschlagt um das Förderprogramm FIT in Deutsch (FerienIntensivTraining) auszubauen. Die Mittel sind zur Durchführung von Kursen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien vorgesehen. An den Kursen nehmen neu zugewanderte Kinder und Jugendliche teil. Die Zielsetzung der Kurse liegt im individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache sowie der Steigerung der Alltagskompetenzen. (Kapitel 05 300 Titel 633 67).
- + 2,0 Mio. EUR zur Durchführung einer Kampagne zur Gewinnung weiterer Lehrkräfte. (Kapitel 05 010 Titel 547 63).
- + 1,6 Mio. für die Lehrerfortbildung. (Kapitel 05 300 Titel 547 91).
- + 0,83 Mio. EUR zur Umsetzung und Änderung von Fachverfahren im Rahmen der Durchführung des E-Government-Gesetzes NRW. (Kapitel 05 010 Titel 547 81).
- + 365.400 EUR zur technischen und inhaltlichen Erneuerung des Bildungsportals. (Kapitel 05 010 Titel 547 62).
- + 343.000 EUR zur Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (Kapitel 05 075 Titel 547 60); hinzukommen investive Mittel in Höhe von 1.911.000 EUR für den Erwerb von digitalen Endgeräten.
- Die **Globalen Minderausgaben** zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans werden um rund 0,34 Mio. EUR u.a. wegen struktureller Einsparungen/Stellenabsetzungen reduziert. (Kapitel 05 020 Titel 972 00).

## 2 Personalhaushalt

### 2.1 Eckpunkte des Personalhaushalts 2018

#### 2.1.1 Lehrerstellenhaushalt

Im Haushaltsjahr 2018 sind für das Schuljahr 2018/2019 161.226 Lehrerstellen für die öffentlichen Schulen vorgesehen. Für das laufende Schuljahr stehen im Haushalt 2017 159.943 Lehrerstellen zur Verfügung.

##### 2.1.1.1 Stellenentwicklung

Bei der Stellenentwicklung im Lehrerstellenhaushalt ist zu berücksichtigen, dass zunächst die Zwangsläufigkeiten in den Blick genommen werden. Zu den zwangsläufigen Entwicklungen zählen einerseits insbesondere der Grundbedarf, der wegen der rückläufigen Schülerzahl sinkt, aber auch der Minderbedarf für die Rückgabe der Vorgriffsstunde. Andererseits ist die Ausbau der Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen als Zwangsläufigkeit zu berücksichtigen. Die Zwangsläufigkeiten führen im Saldo zu einem Minderbedarf von 765 Stellen:



Zwangsläufigkeiten, die bereits in der 16. WP vorlagen		Kapitel	Titel
Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport	1	05 300	422 01
Pädagogische Übermittagsbetreuung	-6	05 300	422 74
Ausgleichsstellen für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird	-38	05 310 bis 05 410	422 01
Grundbedarf inkl. Ganztags (und Vorkurse WBK)	-851	05 310 bis 05 410	422 01
kw-Realisierung Projektstellen "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung"	-2	05 330 und 05 340	422 01
Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen (Jahrgangsstufe 9)	263	05 330, 05 340 und 05 380	422 01
Ausgleichsstellen für Lehrer/Lehrerinnen, die als Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind (ohne Verlängerung VOBASOF)	56	05 310 bis 05 410	422 01
Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	-2	05 310 bis 05 410	422 01
Versuchszuschlag Gemeinschaftsschule	-1	05 350	422 60
Mechanismus zur jährlichen Anpassung des LES-Budgets	-66	05 390	422 01
Anrechnung 110 Stellen für auslaufende integrative Lerngruppen und 20 Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen auf das LES-Budget	-130	05 390	422 75
Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)	11	05 410	422 01
<b>Saldo Stellenveränderungen:</b>	<b>-765</b>		

Des Weiteren werden folgende haushaltsneutrale Umschichtungen vorgenommen:

Haushaltsneutrale Umschichtungen		Kapitel	Titel
Für Mitarbeit in kommunalen Integrationsstellen, der Landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung	10	05 300	422 01
Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (Integrationshilfen)	-10	05 300	422 01
Stellen für die Erhöhung der Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten	74	05 300	422 01
Schulleitungsentlastung Fortbildung und Ausbau der Leitungszeit	-74	05 310 bis 05 410	422 01
<b>Saldo Stellenveränderungen:</b>	<b>0</b>		

Hinzu kommen folgende Stellenentwicklungen, die mit den neuen politischen Schwerpunktsetzungen einhergehen:



Neue Stellen / Gegenfinanzierung		Kapitel	Titel
Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz: Datenschutzbeauftragte	11	05 300	422 01
Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz: Fortbildung Inklusion, Integration und Unterstützung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	19	05 300	422 01
Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz: Medienberaterinnen und Medienberater	25	05 300	422 01
Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher	18	05 300	422 01
Ausgleichsstellen zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses	70	05 300	422 01
Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts	50	05 300	422 01
Ausgleichsstellen für die flächendeckende und schulscharfe Unterrichtsausfallerhebung	183	05 300	422 01
Absetzung Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (- kw zum 01.08.2020) (Grundbedarf)	-570	05 300	422 01
Stellen für die Begleitung der Schulen bei der Einführung von LOGINEO NRW	36	05 300	422 01
Offene Ganztagschule im Primarbereich (8.000 zusätzliche Plätze in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, davon 1.500 Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf )	78	05 300	422 72
Grundbedarf inkl. Ganzttag (Vorkurse WBK)	100	05 360	422 01
Genehmigung neuer Ganztagschulen	10	05 330, 05 340 und 05 390	422 01
Ausgleichsstellen für Lehrer/Lehrerinnen, die als Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind (16 Förderzuschlag für die flexible Schuleingangsphase (Grundschule)	16	05 310 bis 05 410	422 01
Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)	600	05 310	428 01
Lehrerstelle ohne Besoldungsaufwand (für MSB)	25	05 330	422 01
Planstellen zur Unterstützung der allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Lernen (Inklusionsschulen) mit allgemeinen Lehrkräften	1	05 340	422 01
Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I zur Verbesserung der Lern- und Unterstützungsbedingungen an inklusiv arbeitenden Schulen	400	05 390	422 75
110 Stellen für auslaufende integrative Lerngruppen und 20 Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen werden zur Erhöhung des neuen Stellenkontingents Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)	330	05 390	428 75
Aussetzen der von der früheren Landesregierung angewendeten Mechanismen zur jährlichen Anpassung des LES-Budgets	130	05 390	422 01 und 422 75
Rückgabe der Präventionsrendite	66	05 390	422 01
Fortführung des Programms "Fit für Mehr" (Grundbedarf)	250	05 410	422 01
Saldo Stellenveränderungen:	200	05 410	422 01
	<b>2.048</b>		

Die Stellenentwicklung für die öffentlichen Schulen stellt sich im Vergleich der Haushaltsjahre wie folgt dar:



Haushaltsjahr 2017	159.943
Haushaltsjahr 2018	161.226
Saldo	+ 1.283

Im Lehrerbereich sind im Einzelnen folgende Änderungen vorgesehen:

Lehrerstellen HH 2017	159.943	Kapitel	Titel
Stellen für das Bedarfswild Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz: Datenschutzbeauftragte	11	05 300	422 01
Stellen für das Bedarfswild Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz: Fortbildung Inklusion, Integration und Unterstützung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	19	05 300	422 01
Stellen für das Bedarfswild Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz: Medienberaterinnen und Medienberater	25	05 300	422 01
Für Mitarbeit in kommunalen Integrationsstellen, der Landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung	10	05 300	422 01
Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (Integrationshilfen)	-10	05 300	422 01
Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport; Lehrertrainern und Athletiktrainern an NRW-Sportschulen	19	05 300	422 01
Ausgleichsstellen zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses	70	05 300	422 01
Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts	50	05 300	422 01
Ausgleichsstellen für die flächendeckende und schulscharfe Unterrichtsausfallerhebung	183	05 300	422 01
Absetzung Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (- kw zum 01.08.2020) (Grundbedarf)	-570	05 300	422 01
Stellen für die Begleitung der Schulen bei der Einführung von LOGINEO NRW	36	05 300	422 01
Offene Ganztagschule im Primarbereich (8.000 zusätzliche Plätze in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, davon 1.500 Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf )	78	05 300	422 72
Pädagogische Übermittagsbetreuung	-6	05 300	422 74
Stellen für die Erhöhung der Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten	74	05 300	422 01
Schulleitungsentlastung Fortbildung und Ausbau der Leitungszeit	-74	05 310 bis 05 410	422 01
Ausgleichsstellen für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird	-38	05 310 bis 05 410	422 01
Grundbedarf inkl. Ganztags (inkl. Vorkurse WBK)	-947	05 310 bis 05 410	422 01
kw-Realisierung Projektstellen "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung"	-2	05 330 und 05 340	422 01
Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen (Jahrgangsstufe 9)	263	05 330, 05 340 und 05 380	422 01
Genehmigung neuer Ganztagschulen	10	05 330, 05 340 und 05 390	422 01
Ausgleichsstellen für Lehrer/Lehrerinnen, die als Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind (inkl. Verlängerung VOBASOF)	72	05 310 bis 05 410	422 01
Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	-2	05 310 bis 05 410	422 01
Förderzuschlag für die flexible Schuleingangsphase (Grundschule)	600	05 310	428 01
Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)	25	05 330	422 01
Lehrerstelle ohne Besoldungsaufwand (für MSB)	1	05 340	422 01
Versuchszuschlag Gemeinschaftsschule	-1	05 350	422 60
Planstellen zur Unterstützung der allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Lernen (Inklusive Schulen) mit allgemeinen Lehrkräften	400	05 390	422 75
Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I zur Verbesserung der Lern- und Unterstützungsbedingungen an inklusiv arbeitenden Schulen	330	05 390	428 75
110 Stellen für auslaufende integrative Lerngruppen und 20 Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen werden zur Erhöhung des neuen Stellenkontingents Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)	130	05 390	422 01 und 422 75
Aussetzen der von der früheren Landesregierung angewendeten Mechanismen zur jährlichen Anpassung des LES-Budgets	66	05 390	422 01
Rückgabe der Präventionsrendite	250	05 410	422 01
Fortführung des Programms "Fit für Mehr" (Grundbedarf)	200	05 410	422 01
Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)	11	05 410	422 01
<b>Lehrerstellen HE 2018</b>	<b>161.226</b>		
<b>Saldo:</b>	<b>1.283</b>		



### 2.1.1.2 Stellenveranschlagung

Die Lehrerstellen sind wie folgt in den Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel/Schulform	Stellen HH 2017	Stellen HE 2018	Veränderung
05 300 - Schulen gemeinsam	13.426	13.343	-83
05 300 - Titelgruppe 72 Offene Ganztagschule im Primarbereich	2.904	2.982	78
05 300 - Titelgruppe 74 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ("Geld oder Stelle")	628	622	-6
05 310 - Grundschulen	31.205	31.502	297
05 320 - Hauptschulen	5.606	4.847	-759
05 330 - Realschulen	10.477	10.326	-151
05 340 - Gymnasien	29.103	29.025	-78
05 350 - Sekundarschulen	4.259	4.598	339
05 350 - Gemeinschaftsschulen	463	333	-130
05 350 - PRIMUS	155	177	22
05 360 - Weiterbildungskollegs	1.415	1.324	-91
05 380 - Gesamtschulen	20.329	20.985	656
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	19.326	20.100	774
05 410 - Berufskollegs	20.647	21.062	415
<b>Zusammen</b>	<b>159.943</b>	<b>161.226</b>	<b>1.283</b>

In Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - werden 13.343 (13.426) Lehrerstellen für besondere pädagogische Aufgaben und für besonderen Unterrichtsbedarf sowie gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und besondere Förderaufgaben bereitgestellt.

Darüber hinaus sind in Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 2.982 (2.904) Lehrerstellen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (für insgesamt 315.600 statt bisher 307.600 Ganztagsplätze) und in Kapitel 05 300 Titelgruppe 74 622 (628) Lehrerstellen für eine pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" etatisiert.

Zusätzlich sind bei Kapitel 05 390 in der Titelgruppe 75 1.700 (1.080) Planstellen und Stellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und für den Mehrbedarf im Gemeinsamen Unterricht und in der Titelgruppe 76 200 (200) Lehrerstellen zur Finanzierung der Inklusionspauschale gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen veranschlagt.

### 2.1.1.3 Schülerzahlentwicklung

Schülerzahlentwicklung an öffentlichen Schulen (Vergleich der Prognose für den Haushalt 2017 auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2015 mit der Prognose für den Haushaltsentwurf 2018 auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2016):





Schülerzahlentwicklung	Ist 2016	HH 2017	HE 2018	Diff.	in v.H.
<b>Primarstufe</b>	<b>625.111</b>	<b>635.957</b>	<b>630.884</b>	<b>-5.073</b>	<b>-0,8%</b>
davon Grundschule	624.142	634.807	629.614	-5.193	-0,8%
PRIMUS	969	1.150	1.270	120	10,4%
<b>Sekundarstufe I</b>	<b>853.196</b>	<b>865.993</b>	<b>851.763</b>	<b>-14.230</b>	<b>-1,6%</b>
davon Hauptschule	86.481	75.046	64.233	-10.812	-14,4%
Realschule	214.409	199.322	195.720	-3.602	-1,8%
Gymnasium	268.791	273.834	267.449	-6.385	-2,3%
Sekundarschule	46.787	58.034	62.593	4.559	7,9%
Gemeinschaftsschule	4.281	5.762	4.070	-1.692	-29,4%
PRIMUS	681	1.100	1.270	170	15,5%
Gesamtschule	231.766	252.895	256.428	3.533	1,4%
<b>Sekundarstufe II</b>	<b>217.973</b>	<b>225.004</b>	<b>230.843</b>	<b>5.839</b>	<b>2,6%</b>
davon Gymnasium	167.773	172.828	174.848	2.021	1,2%
Gemeinschaftsschule	0	130	180	50	38,5%
Gesamtschule	50.200	52.046	55.815	3.769	7,2%
<b>Weiterbildungskolleg</b>	<b>19.658</b>	<b>22.483</b>	<b>20.703</b>	<b>-1.780</b>	<b>-7,9%</b>
<b>Förderschule</b>	<b>69.761</b>	<b>63.468</b>	<b>63.907</b>	<b>439</b>	<b>0,7%</b>
<b>Berufskolleg</b>	<b>518.218</b>	<b>519.569</b>	<b>515.583</b>	<b>-3.986</b>	<b>-0,8%</b>
<b>Zusammen</b>	<b>2.303.917</b>	<b>2.332.475</b>	<b>2.313.683</b>	<b>-18.792</b>	<b>-0,8%</b>

**Im Einzelnen:**

**a) Primarstufe**

In der **Grundschule** liegt die Schülerzahl im HE 2018 gegenüber dem HH 2017 um 5.193, d.h. um 0,8 Prozent niedriger.

Für den **Modellversuch PRIMUS** wird im HE 2018 mit 1.270 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe gerechnet. Im HH 2017 waren 1.150 Schülerinnen und Schüler prognostiziert worden.

**b) Sekundarstufe I**

In der **Sekundarstufe I** liegen die Schülerzahlen insgesamt um 14.230, d.h. um 1,6 Prozent unter dem HH 2017. Für die einzelnen Schulformen ist festzustellen:

An den **Hauptschulen** liegt die Schülerzahl um 10.813 (minus 14,4 Prozent) niedriger, an den **Real-**



schulen um 3.602 (minus 1,8 Prozent). An den **Gymnasien** liegt die Schülerzahl in der Sekundarstufe I um 6.385 (minus 2,3 Prozent) niedriger und an den **Gesamtschulen** um 3.533 (plus 1,4 Prozent) höher. An den **Sekundarschulen** werden im Schuljahr 2018/2019 62.593 Schülerinnen und Schülern erwartet (plus 4.559 = plus 7,9 Prozent). Bei den am **Modellversuch „Längeres, gemeinsames Lernen / Gemeinschaftsschule“** teilnehmenden Schulen werden gegenüber dem HH 2017 in der Sekundarstufe 1.692 Schülerinnen und Schüler weniger erwartet (minus 29,4 Prozent). Für die Sekundarstufe des **Modellversuchs PRIMUS** wird im HE 2018 mit 1.270 Schülerinnen und Schülern gerechnet. Mit dem HH 2017 waren noch 1.100 Schülerinnen und Schülern erwartet worden.

#### c) Sekundarstufe II

In der **Sekundarstufe II** liegt die Schülerzahl an den **Gymnasien** um 2.020 höher (plus 1,2 Prozent) als im HH 2017 und in der **Gesamtschule** um 3.769 höher (plus 7,2 Prozent). Insgesamt liegt die Schülerzahl in der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Schulen) um 5.838 höher (plus 2,6 Prozent).

#### d) Weiterbildungskollegs

Die Schülerzahl an den Weiterbildungskollegs liegt um 1.780 unter der Schülerzahl des HH 2017 (minus 7,9 Prozent).

#### e) Förderschulen

Die Schülerzahlprognose für die **Förderschulen** steigt geringfügig und geht von plus 439 Schülerinnen und Schülern aus (plus 0,7 Prozent).

#### f) Berufskollegs

In den Berufskollegs werden gegenüber dem HH 2017 3.986 Schülerinnen und Schüler weniger erwartet (minus 0,8 Prozent).

#### Zusammenfassung:



Schülerzahlentwicklung	Ist 2016	HH 2017	HE 2018	Diff.	in v.H.
<b>Primarstufe</b>	<b>625.111</b>	<b>635.957</b>	<b>630.884</b>	<b>-5.073</b>	<b>-0,8%</b>
davon Grundschule	624.142	634.807	629.614	-5.193	-0,8%
PRIMUS	969	1.150	1.270	120	10,4%
<b>Sekundarstufe I</b>	<b>853.196</b>	<b>865.993</b>	<b>851.763</b>	<b>-14.230</b>	<b>-1,6%</b>
davon Hauptschule	86.481	75.046	64.233	-10.812	-14,4%
Realschule	214.409	199.322	195.720	-3.602	-1,8%
Gymnasium	268.791	273.834	267.449	-6.385	-2,3%
Sekundarschule	46.787	58.034	62.593	4.559	7,9%
Gemeinschaftsschule	4.281	5.762	4.070	-1.692	-29,4%
PRIMUS	681	1.100	1.270	170	15,5%
Gesamtschule	231.766	252.895	256.428	3.533	1,4%
<b>Sekundarstufe II</b>	<b>217.973</b>	<b>225.004</b>	<b>230.843</b>	<b>5.839</b>	<b>2,6%</b>
davon Gymnasium	167.773	172.828	174.848	2.021	1,2%
Gemeinschaftsschule	0	130	180	50	38,5%
Gesamtschule	50.200	52.046	55.815	3.769	
<b>Weiterbildungskolleg</b>	<b>19.658</b>	<b>22.483</b>	<b>20.703</b>	<b>-1.780</b>	<b>-7,9%</b>
<b>Förderschule</b>	<b>69.761</b>	<b>63.468</b>	<b>63.907</b>	<b>439</b>	<b>0,7%</b>
<b>Berufkolleg</b>	<b>518.218</b>	<b>519.569</b>	<b>515.583</b>	<b>-3.986</b>	<b>-0,8%</b>
<b>Zusammen</b>	<b>2.303.917</b>	<b>2.332.475</b>	<b>2.313.683</b>	<b>-18.792</b>	<b>-0,8%</b>

#### 2.1.1.4 Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber (LAA)

Das Angebot für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst wird auf hohem Niveau fortgeführt.

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen	Haushaltsjahr	
	2018	2017
A 13 EA Studienreferendarinnen/ Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	4.100	4.100
A 13 EA Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	650	650
A 13 BA Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	1.000	850
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	1.600	1.600
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen (G)	1.650	1.800
<b>Zusammen</b>	<b>9.000</b>	<b>9.000</b>

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2018 zu Grunde zu legen. Für die Haushaltsaufstellung 2018 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Austritte drei Intervalle (1.11.2017 bis 30.4.2018, 01.05.2018 bis 31.10.2018 und



01.11.2018 bis 31.12.2018) maßgeblich. Die Aufsummierung dieser Höchstzahlen führt zu dem veranschlagten Stellensoll für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von 14.532 (13.833) Stellen für LAA:

Eingangsamts	Dienstbezeichnung	Stellen	
		HE 2018	HH 2017
A 13 EA	Studienreferendare/Studienreferendarinnen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.335	6.301
A 13 EA	Studienreferendare/Studienreferendarinnen für das Lehramt an Berufskollegs	1.357	952
A 13 BA	Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt für Sonderpädagogik	1.538	1.195
A 12	Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt für die GHR/Sekundarstufe I	2.647	2.474
A 12	Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt für die GHR/Primarstufe	2.655	2.911
<b>Zusammen</b>		<b>14.532</b>	<b>13.833</b>

### 2.1.2 Stellenhaushalt Verwaltung

Für Einrichtungen und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind Planstellen und Stellen wie folgt veranschlagt:

Stellenhaushalt Verwaltung		Stellen HE 2018	Stellen HH 2017	Veränderung 2017 nach 2018
05 010	Ministerium	314	295	+19
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW	2	2	0
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	62	67	-5
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	245	239	+6
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	135	133	+2
05 078	Staatliche Schulämter	175	175	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung, Kronenburg	8	8	0
05 300	Vorleседienst	1	1	0
05 300 TGr 60	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen	181	181	0
05 300 TGr 63	Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten	211	212	-1
05 450	Staatliche Schulen	48	49	-1
<b>Zusammen</b>		<b>1.382</b>	<b>1.362</b>	<b>+20</b>



## 2.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

Ausgangsbasis für alle Erläuterungen und Übersichten sind die Stellenzahlen des Haushalts 2017 (Stand: einschließlich Nachtragshaushalt 2017).

### 2.2.1 Lehrerstellen

Die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Schulen (einschließlich 05 300 Titelgruppen 72, 74 und 75 und 05 390 Titelgruppen 75 und 76) im Haushaltsentwurf 2018 beträgt 161.226 (HH 2017: 159.943). Die Stellen teilen sich in Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt auf:

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel			
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte						
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	
<b>Lehrerstellen</b>										
05 075	ZfSL / LAA									
05 300	Schulen gemeinsam	13.343	13.426	-83			13.343	13.426	-83	
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)	2.982	2.904	78			2.982	2.904	78	
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)	622	628	-6			622	628	-6	
05 310	Grundschule	29.209	29.512	-303	2.293	1.693	600	31.502	31.205	297
05 320	Hauptschule	4.397	4.656	-259	450	950	-500	4.847	5.606	-759
05 330	Realschule	10.323	10.474	-151	3	3	0	10.326	10.477	-151
05 340	Gymnasium	29.025	29.103	-78				29.025	29.103	-78
05 350	Sekundarschule	4.474	4.150	324	124	109	15	4.598	4.259	339
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule	323	450	-127	10	13	-3	333	463	-130
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	177	155	22				177	155	22
05 360	Weiterbildungskolleg	1.324	1.415	-91				1.324	1.415	-91
05 380	Gesamtschule	20.640	19.998	642	345	331	14	20.985	20.329	656
05 390	Förderschule	18.050	17.871	179	150	175	-25	18.200	18.046	154
05 390 TG 75	Inklusion	1.370	1.080	290	330	0		1.700	1.080	620
05 390 TG 76	Inklusionspauschale	200	200	0				200	200	0
05 410	Berufskolleg	20.942	20.497	445	120	150	-30	21.062	20.647	415
<b>Summe Lehrer</b>		<b>157.401</b>	<b>156.519</b>	<b>882</b>	<b>3.825</b>	<b>3.424</b>	<b>71</b>	<b>161.226</b>	<b>159.943</b>	<b>1.283</b>
<b>Summe Epl. 05</b>		<b>158.306</b>	<b>157.408</b>	<b>898</b>	<b>4.302</b>	<b>3.897</b>	<b>75</b>	<b>162.608</b>	<b>161.305</b>	<b>1.303</b>

### 2.2.2 kw-Vermerke im Lehrerstellenhaushalt

Im Lehrerstellenhaushalt sind noch 3.014 kw-Vermerke wie folgt ausgebracht:



HE 2018	HH 2017	Kapitel	Bes.Gr.	Laufbahn- gruppe	Fälligkeit
0	1.612	05 300 bis 05 410	A 13	EA	kw zum 01.08.2018
1.173	1.173	05 300 bis 05 410	A 13	EA	kw zum 01.08.2019
310	310	05 300 bis 05 410	A 13	EA	kw zum 01.08.2020
0	584	05 300 bis 05 410	A 13	BA	kw zum 01.08.2018
349	349	05 300 bis 05 410	A 13	BA	kw zum 01.08.2019
0	1.103	05 300 bis 05 410	A 12		kw zum 01.08. 2018
571	571	05 300 bis 05 410	A 12		kw zum 01.08.2019
0	570	05 300	unspezifiziert		kw zum 01.08.2020
211	211	05 300 TG 72	A 13	BA	kw zum 01.08.2019
0	1	05 330	A 13	BA	VfW kw zum 31.12.2017
0	1	05 340	A 15		VfW kw zum 31.12.2017
100	100	05 360	A 13	EA	kw zum 01.08.2019
300	300	05 410	A 13	EA	kw zum 01.08.2019
<b>3.014</b>	<b>6.885</b>	<b>Zusammen</b>	-	-	-
0	2		VfW kw zum 31.12.2017		
0	3.299		kw zum 01.08.2018		
2.704	2.704		kw zum 01.08.2019		
310	880		kw zum 01.08.2020		
3.014	6.885		-3.871		

3.299 kw-Vermerke zum 01.08.2018 werden gestrichen. Weitere 570 kw-Vermerke zum 01.08.2020 werden vor Fälligkeit zur Gegenfinanzierung zusätzlicher Stellen abgesetzt. Im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ fallen zwei Planstellen planmäßig weg (Kapitel 05 330 und 05 340 - jeweils kw zum 31.12.2017). Die ergänzenden Erläuterungen zu den kw-Vermerken bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind wie folgt verbindlich:

Erläuterungen zu den kw-Vermerken bei Kapitel 05 300 Titel 422 01	Stellen	kw zum
Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz	14	01.08.2019
Stellen für Fachberater/Fachberaterinnen	40	01.08.2019
Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, ...	36	01.08.2019
Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, ...	10	01.08.2020
Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, ...	300	01.08.2020
Multiprofessionelle Teams	226	01.08.2019
<b>Zusammen</b>	<b>626</b>	-
	davon	
	316	01.08.2019
	310	01.08.2020

Die verbleibenden 2.388 kw-Vermerke sind zum 1.8.2019 fällig, davon 2.177 in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 und 211 in Kapitel 05 300 TG 72.



### Stellen in der allgemeinen Verwaltung

Die Zahl der Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die allgemeine Verwaltung steigt saldiert um 20 Stellen von 1.362 auf 1.382:

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	planmäßige Beamtinnen und Beamte			Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-
<b>Verwaltung</b>									
05 010 Ministerium	237	221	16	77	74	3	314	295	19
05 010 TG 81 eGov	2	2	0				2	2	0
05 074 Landesprüfungsamt	28	29	-1	34	38	-4	62	67	-5
05 075 ZfsL	134	134	0	111	105	6	245	239	6
05 077 Qua-LiS	96	94	2	39	39	0	135	133	2
05 078 Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080 Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300 Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	147	147	0	34	34	0	181	181	0
05 300 TG 63 SVA TG 63	85	86	-1	126	126	0	211	212	-1
05 450 Staatliche Schulen				48	49	-1	48	49	-1
<b>Summe Verwaltung</b>	<b>905</b>	<b>889</b>	<b>16</b>	<b>477</b>	<b>473</b>	<b>4</b>	<b>1.382</b>	<b>1.362</b>	<b>20</b>

Es handelt sich um folgende Veränderungen:

In **Kapitel 05 010** - Ministerium – werden 16 Planstellen für bildungspolitische Schwerpunktsetzungen eingerichtet. Bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen netto drei Stellen hinzu:

1 Stellenumsetzung vergleichbar LG 1.2 im Haushaltsvollzug 2017 aus Kapitel 03 020 (mit kw-Vermerk zum 31.12.2019) (diese Stelle wurde im Haushaltsvollzug 2017 im Rahmen der Umressortierung mit kw-Vermerk in den Einzelplan 06 umgesetzt),

2 Stellen vergleichbar LG 1.2 aufgrund der bildungspolitischen Schwerpunktsetzung,

Umsetzung 1 Stelle vergleichbar LG 1.1 aus dem Stellenpool Einzelplan 11 (Flüchtlinge) und

Absetzung 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 in Folge der Realisierung des Vermerks kw zum 31.12.2017 (Qualifizierungsklasse) und Realisierung des kw-Vermerks.

In **Kapitel 05 074** - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen - werden 6 kw-Vermerke (kw zum 31.12.2017) realisiert und die Stellen abgesetzt:

1 Planstelle LG 2.2,

5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon 1 vergleichbar LG 2.1 und 4 vergleichbar LG 1.2. Weiterhin wird 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 aus Kapitel 05 450 unter Ausbringung eines kw-Vermerks umgesetzt (Auflösung Siegerlandkolleg).

In **Kapitel 05 075** - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung- werden 6 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (IT-Fachkräfte) eingerichtet, davon

1 vergleichbar LG 2.2 und

5 vergleichbar LG 1.2.



In **Kapitel 05 077** – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW) - werden 2 Planstellen LG 2.2 für die Supportstelle Weiterbildung zusätzlich veranschlagt. Außerdem wird bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 für die Teamassistentin in der Supportstelle Weiterbildung eingerichtet und 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 in Folge des Vermerks kw zum 31.12.2017 (Qualifizierungsklasse) abgesetzt und der kw-Vermerk realisiert.

In **Kapitel 05 300 TGr 63** – Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten – wird 1 Planstelle LG 1.2 mit dem Vermerk kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin abgesetzt und der kw-Vermerk realisiert.

In **Kapitel 05 450** – Staatliche Schulen – wird 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 1.2 nach Kapitel 05 074 umgesetzt (Auflösung Siegerlandkolleg).

#### kw-Vermerke in der allgemeinen Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung sind 63 (69) Stellen kw-gestellt (1 kw-Realisierung bei Kapitel 05 010, 1 kw-Realisierung bei Kapitel 05 077, 6 kw-Realisierungen bei Kapitel 05 074, 1 kw-Realisierung bei Kapitel 05 300 TG 63, 1 neuer kw-Vermerk bei Kapitel 05 074 und 2 neue kw-Vermerke bei Kapitel 05 450). Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Kapiteln sowie auf die Übersicht 4.5 verwiesen.

Es verbleiben somit folgende kw-Vermerke im Bereich der Verwaltung:

Verwaltungs-kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninhabers	kw zum 31.12. (TG60 1.8.)			kw zum 01.03.	kw ab 01.01.	kw zum 01.10.	kw zum 01.12.	Zusammen
			2018	2019	2020	2022	2023	2025	2034	
05 010	Ministerium		1		1					2
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW						2			2
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen		5			1				6
05 300 TG60	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen			20	14					34
05 300 TG63	Schulverwaltungsassistenten	17								17
05 450	Staatliche Schulen							1	1	2
Zusammen		17	6	20	15	1	2	1	1	63





## Übersicht Stellen im Einzelplan 05

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2018	HH 2017	+/-
<b>Schulen</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)</b>	<b>157.401</b>	<b>156.519</b>	<b>+ 882</b>
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	650	650	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	2	- 2
(davon kw zum 01.08.2018)	0	3.299	- 3.299
(davon kw zum 01.08.2019)	2.704	2.704	-
(davon kw zum 01.08.2020)	310	880	- 570
(Summe kw)	3.014	6.885	- 3.871
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>3.825</b>	<b>3.424</b>	<b>+ 401</b>
<b>Zusammen</b>	<b>161.226</b>	<b>159.943</b>	<b>+ 1.283</b>
<b>Verwaltung und sonstige Stellen</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>671</b>	<b>654</b>	<b>+ 17</b>
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen</b>	<b>234</b>	<b>235</b>	<b>- 1</b>
(davon kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin)	17	18	- 1
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>317</b>	<b>313</b>	<b>+ 4</b>
(davon § 42 LPVG)	0	0	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	7	- 7
(davon kw zum 31.12.2018)	6	6	-
(davon kw zum 31.12.2019)	0	0	-
(davon kw zum 01.03.2022)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.12.2034)	1	0	+ 1
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen</b>	<b>160</b>	<b>160</b>	<b>-</b>
(davon kw zum 01.08.2019)	20	20	-
(davon kw zum 01.08.2020)	14	14	-
<b>Zusammen</b>	<b>1.382</b>	<b>1.362</b>	<b>+ 20</b>
(davon kw)	63	69	- 6
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>162.608</b>	<b>161.305</b>	<b>+ 1.303</b>
(davon kw)	3.077	6.954	- 3.877
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	652	652	-
<b>Abgeordnete Beamtinnen und Beamte</b>	<b>59</b>	<b>58</b>	<b>+ 1</b>
<b>Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst</b>	<b>14.532</b>	<b>13.833</b>	<b>+ 699</b>
<b>Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten</b>			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-



### 2.3 Ausbildungskonsens

Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses.

Der Ausbildungskonsens NRW hat beschlossen, für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen ein flächendeckendes, verbindliches, standardisiertes und genderorientiertes Gesamtsystem zur Berufs- und Studienorientierung im Lauf dieser Legislaturperiode landesweit umzusetzen. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Warteschleifen von Jugendlichen im Übergangssystem Schule-Beruf und die Kosten der Nachsorge nachhaltig reduziert werden. Die schrittweise Einführung des Gesamtsystems erfordert in den allgemeinbildenden Schulen Ausgleichsstellen für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand. Für die Koordination der Berufs- und Studienorientierung erhalten die Schulen grundständig zwei Entlastungsstunden. Für die zusätzliche Beratung werden weitere Entlastungsstunden in Abhängigkeit von der Schülerzahl zugewiesen. Das Nähere regelt ein Erlass.

Die Berufskollegs erhalten für die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der koordinierten Übergangsgestaltung schrittweise, d.h. zunächst in den sogenannten Referenzkommunen, ebenfalls zwei Entlastungsstunden. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaft eine „Kommunale Koordinierung“ jeweils gemäß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eingerichtet wurde. Die Umsetzung der Standardelemente zur Berufs- und Studienorientierung für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Jahrgang umfasst z.B. Potenzialanalyse, Portfolioarbeit, Berufsfelderkundung und Praxisphasen, im Anschluss an das Schülerbetriebspraktikum, eine koordinierte Übergangsgestaltung sowie eine halbjährliche Beratung der Eltern und Schülerinnen und Schüler zur Berufswegeplanung.

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden 490 (420) Ausgleichsstellen für Berufswegeplanung und -beratung und die Koordination der Berufs- und Studienorientierung in Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt.

### 2.4 Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)

Nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10.04.2011 (OVP 2011) beträgt die Dauer der schulpraktischen Ausbildung 18 Monate. Die Gesamtverantwortung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL). Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Nach § 11 OVP 2011 erteilen die LAA in zwei vollständigen Schulhalbjahren jeweils neun Wochenstunden selbstständigen Unterricht, von denen je Schulhalbjahr acht Wochenstunden auf den Bedarf der Schule (Bedarf deckender Unterricht, BDU) angerechnet werden. Die jeweils neunte Stunde steht der Schule als Anrechnungsstunde zweckgebunden für Aufgaben der Lehrerausbildung zur Verfügung. Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Ausbildungsschulen. Sie sind jeweils einem ZfsL zugeordnet. Die auf eine Schule entfallende Zahl von Ausbildungsplätzen und damit der Stellenanteil, der durch den selbstständigen Unterricht der LAA zu decken ist, wird rechnerisch nach Maßgabe der Grundstellen auf der Grundlage der Amtlichen Schulstatistik ermittelt. Auf dieser Grundlage soll die Schule mit dem zuständigen ZfsL abstimmen, wie viele und welche LAA mit welchen Fächern und



Fächerkombinationen an der Schule ausgebildet werden können, um der Ausbildungsverpflichtung nachzukommen. Es ist der Zeitraum anzurechnen, in dem LAA tatsächlich bedarfsdeckenden Unterricht erteilen können. Durch einen abgestimmten Modus bei den Einstellungen in den Vorbereitungsdienst ist gewährleistet, dass alle Schulen in den Regierungsbezirken - teils gleichzeitig, teils zeitlich versetzt - für jeweils zwei Schulhalbjahre vom BdU der LAA profitieren können.

Die Haushaltsveranschlagung berücksichtigt die Gesamtzahl der LAA aus den beiden Einstellungsterminen 2018 (9.000 Einstellungen gem. HE 2018) und differenziert nach der angestrebten Lehramtsbefähigung. LAA an Ersatzschulen sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden für die öffentlichen Schulen nicht beim BdU angerechnet. Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA wird nach Maßgabe der geltenden Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform angerechnet. LAA für das Alt-Lehramt Primarstufe werden der Grundschule zugerechnet, LAA Sonderpädagogik der Förderschule und die LAA des Alt-Lehramts S II/I - Schwerpunkt Berufskolleg - den Berufskollegs. Für die schulformübergreifenden Lehrämter HRGes und Gymnasium/Gesamtschule sowie die denen entsprechenden Alt-Lehrämter wird nach ausbildungsfachlichen Vorgaben quotiert:

- Lehramt HRGes (S I):
  - Hauptschule 16 (16) Prozent,
  - Realschule 40 (40) Prozent,
  - Sekundarschule 6 (6) Prozent und
  - Gesamtschule 38 (38) Prozent.
- Lehramt Gymnasium/Gesamtschule:
  - Gymnasium 80 (80) Prozent und
  - Gesamtschule 20 (20) Prozent.

Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA ist in den Haushaltsplänen wie folgt angerechnet worden:

Kapitel	Schulform	2017	HE 2018
05 310	Grundschule	514	472
05 320	Hauptschule	72	72
05 330	Realschule	178	178
05 340	Gymnasium	858	858
05 350	Sekundarschule	30	30
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	-	-
05 350 TG 61	Primus	-	-
05 360	WBK	-	-
05 380	Gesamtschule	400	400
05 390	Förderschule	245	289
05 410	Berufskolleg	199	199
zusammen		2.496	2.498

Der Ertrag des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BDU) verändert sich durch eine andere Schulformkapitelzuordnung der LAA. Bei einer unveränderten Zahl der insgesamt beabsichtigten LAA Ein-



stellungen und bei unverändert angerechneten 8 Stunden/LAA ist der rechnerische Stellenantrag im BDU von Pflichtstundenzahl der Einsatzschulform abhängig (z.B. Hauptschule 28, Sekundarschule 25,5). So „erwirtschaftet“ ein LAA einer Hauptschule 0,29 Stelle BDU (8/28) und an einer Sekundarschule 0,31 Stelle BDU (8/25,5).

## 2.5 Bedarfsparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)

Die für die Unterrichtsversorgung erforderliche Zahl der Grundstellen wird mit der Relation "Schüler je Lehrerstelle" errechnet. Mit den Grundstellen soll der normale Unterrichtsbedarf gedeckt werden, der an allen Schulen einer Schulform in etwa gleicher Weise entsteht (= Grundbedarf). Besondere Bedarfslagen einzelner Schulen sind nicht Bestandteil des Grundbedarfs, sondern werden als Unterrichtsmehrbedarf und/oder Ausgleichsbedarf anerkannt.

Die Zahl der Grundstellen wird errechnet, in dem die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Relation "Schüler je Lehrerstelle" (Schüler/Lehrer-Relation) geteilt wird. Die Schüler/Lehrer-Relationen für die einzelnen Bildungsgänge beruhen auf den in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) normierten Werten und berücksichtigen durch landesweite Durchschnittswerte die allgemeinen und schulformspezifischen Rahmenbedingungen.

Da die Relationen weitgehend Durchschnittsgrößen einzelner Bedarfsselemente enthalten, kann die Anwendung bei den Schulen in dem Maße zu einer ungleichmäßigen Unterrichtsversorgung führen, wie dort die tatsächlichen Verhältnisse von den in die Relationen eingegangenen Durchschnittswerten abweichen. Die Schulaufsicht ist in einem solchen Fall gehalten, sowohl auf der Bedarfs- als auch auf der Bedarfsdeckungsseite nachzusteuern.

### 2.5.1 Grundschule

(Kapitel 05 310 und 05 350 TG 61)

**Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018.**

Für die Primarstufe im Schulversuch PRIMUS ist eine Schüler/Lehrer-Relation von 19,49 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Schulform	SJ 17/18	SJ 18/19
Grundschulen	21,95	21,95
PRIMUS (Primarstufe)	19,49	19,49

### 2.5.2 Hauptschule, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe I (G8 und G9), Gemeinschaftsschule (Schulversuch), PRIMUS und Gesamtschule Sekundarstufe I

(Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 350, 05 350 TG 60, 05 350 TG 61 und 05 380)

**Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018.**

Für den Schulversuch Gymnasium G9 wird auf der Basis von 188 Wochenstunden (verteilt auf 6 Jahrgangsstufen) die Schüler/Lehrer-Relation in der Sekundarstufe I mit dem Haushalt 2012 auf 20,61 festgesetzt. Die übrigen relationsbildenden Parameter (Klassenfrequenzrichtwert und Lehrerarbeitszeit) sind unverändert.



Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wurde mit dem Schuljahr 2014/2015 der erste Schritt der Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte von 28 auf 27 in den **Eingangsklassen** vorgenommen. Mit dem HE 2018 werden 263 neue Stellen für fünfte Stufe der Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes bereitgestellt und im Schuljahr 2018/2019 wird die Jahrgangsstufe 9 erreicht. Insgesamt stehen im HE 2018 hierfür 1.323 Stellen zur Verfügung (Kapitel 05 330, 05 340 und 05 380). Eine Einrechnung in die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation erfolgt noch nicht.

Für die Sekundarschule wird die Schüler/Lehrer-Relation auf 16,27 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 25,0, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Für den Schulversuch Gemeinschaftsschule wird die Relation in der Sekundarstufe auf 15,62 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 24,0, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Für die Sekundarstufe I im Schulversuch PRIMUS ist eine Schüler/Lehrer-Relation von 14,64 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Schulform	Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94
Gymnasien	SI (G 8)	19,88	19,88
Gymnasien	SI (G 9)	20,61	20,61
Sekundarschulen	SI	16,27	16,27
Gemeinschaftsschulen	SI	15,62	15,62
Gesamtschulen	SI	19,32	19,32
PRIMUS	SI	14,45	14,45

### 2.5.3 Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II (Kapitel 05 340 und 05 380)

#### Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018.

In der Sekundarstufe II des Gymnasiums (G 8) wurde die Stundentafel beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 sukzessive von 90 Stunden um 12 Stunden auf 102 Stunden ausgebaut. Auf Grund der schulgesetzlichen Neuregelung gilt für die Jahrgangsstufe 10, die nunmehr die Einführungsphase der Oberstufe bildet, nicht mehr der durchschnittliche Sekundarstufe I - Klassenfrequenzrichtwert von 28, sondern der deutlich niedrigere der gymnasialen Oberstufe (19,5). Im Schulversuch G 9 gilt eine Stundenzahl von 102.

Der entsprechende Ausbau der Stundentafel der Oberstufe der Gesamtschule (ebenfalls plus 12 Stunden im Endausbau) erfolgte ab dem Schuljahr 2011/2012, mit dem Eintritt des erste Jahrgangs in die Oberstufe, der die Sekundarstufe I mit der ausgebauten Stundentafel durchlaufen hatte.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule) wird an die für diese Jahrgangsstufe im Schuljahr 2012/2013 anzuwendende Fassung der APO-GOST vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 angepasst. Im Schulversuch Gymnasium G9 bleibt die Schüler/Lehrer-Relation unverändert bei 12,70.



Schulform	Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
Gymnasien	10. - 13. Klasse	12,70	12,70
Gesamtschulen	11. - 13. Klasse	12,70	12,70

#### 2.5.4 Weiterbildungskolleg (WBK) (Kapitel 05 360)

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018.

Schulform	Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
WBK	Kollegs		
	Vollbeleger	12,55	12,55
	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
	Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasium		
	Vollbeleger	18,18	18,18
	Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschule		
Vollbeleger	22,77	22,77	
Teilbeleger	34,90	34,90	

#### 2.5.5 Sonderpädagogische Förderung/Inklusion (Kapitel 05 390)

Frühförderung

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018.

Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
Hausfrüherziehung	16,66	16,66
Förderschulkindergarten		
FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018.

Bildungsgang	17/18	SJ 18/19
Geistige Entwicklung	6,14	6,14

Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen; Schule für Kranke, Förderschule (berufsbildend)



### Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018.

Der Englischunterricht in Klasse 1 (ab 2. Schulhalbjahr = plus 2 Stunden) und Klasse 2 (plus 2 Stunden) wurde bereits in der Schüler/Lehrer-Relation des Haushalt 2010 vollständig abgebildet. Im Endausbau (Schuljahr 2011/2012) ist die Stundentafel der Klassen 1 bis 10 um insgesamt 16 Stunden ausgeweitet worden (Klasse 1 plus 2 Stunden Englisch ab dem 2. Schulhalbjahr, Klassen 2 bis 4 jeweils plus 2 Stunden Englisch und Klassen 5 bis 10 insgesamt 9 Stunden).

Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
Teilzeit	13,33	13,33
Schule für Kranke allgemeinbildend	5,89	5,89

Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
Förderschule (berufsbildend) Vollzeit	7,83	7,83

### Relation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)

#### Neu im Haushaltsentwurf 2018:

Für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) an Förderschulen wird der Lehrerstellenbedarf der Förderschulen nach der geltenden Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 (sowie der entsprechenden Mehrbedarfe und Ganztagszuschläge) im Haushalt veranschlagt. Der Relation für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegt ein Klassenfrequenzrichtwert von 14 und ein wöchentlicher Unterrichtsbedarf (unter Berücksichtigung von Differenzierungsbedarf und Zusatzangeboten) von 36 Lehrerwochenstunden zu Grunde.

Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen	-	9,92

#### 2.5.6 Berufskolleg (Kapitel 05 410)

#### Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018.



Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	-	-
Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
Vollzeit Lernen (analog ehemalige SLR FÖS Lernen)	-	-
Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
Dreijährige Fachschule	27,28	27,28

Die Bildungsgänge Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HWO und der Förderschwerpunkt Lernen in Teilzeit und in Vollzeit sind mit dem Haushalt 2010 neu aufgenommen worden.

Aufgrund des erhöhten Förderbedarfs ist der Unterricht in den entsprechenden Klassen nicht im Rahmen der für Berufskollegs vorgesehenen Klassenfrequenz 22 möglich. Für eine individuelle Förderung ist ein Klassenfrequenzrichtwert und Höchstwert analog der Förderschule (berufsbildend) Lernen (Richtwert = 16; Höchstwert 22) erforderlich. Dementsprechend ist an Stelle der Schüler/Lehrer-Relation 41,64 die Schüler/Lehrer-Relation 31,60 übernommen worden.

Für Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, die einen Bildungsgang in einem Berufskolleg besuchen, entfallen ab dem Schuljahr 2016/2017 die für den Förderschwerpunkt Lernen bisher vorgesehenen Schüler/Lehrer-Relation 31,60 (Teilzeit) bzw. 10,47 (Vollzeit). Der Lehrerstellengrundbedarf für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen richtet sich ab dem Schuljahr 2016/2017 nach der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs. Für die sonderpädagogische Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt zusätzlich eine systemische Unterstützung, für die im HE 2018 400 (400) Stellen zur Verfügung stehen. Hinzu kommen 31 (20) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion von Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (Doppelzählung).

Im Bildungsgang Vollzeit Einfachqualifikation wird eine gesonderte Schüler/Lehrer-Relation für halbjährlich endende Bildungsgänge aufgenommen. Wie bereits bei den Bildungsgängen Teilzeit Einfachqualifikation, Teilzeit Doppelqualifikation und Vollzeit Doppelqualifikation wird auch hier der Relationswert für das letzte Schuljahr verdoppelt.





## 2.5.7 Zusammenfassung der Schüler/Lehrer-Relationen

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,88	19,88
		Sekundarstufe I (G 9)	20,61	20,61
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen Gemeinschaftsschule PRIMUS	Sekundarstufe I	16,27	16,27
		Sekundarstufe I	15,62	15,62
		Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	19,32	19,32
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	-	-
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	-	-
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Lernen 1-10	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	-	-
		Sprache (Primarstufe)	-	-
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung)	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
Teilzeit	13,33	13,33		
Schule für Kranke allgemeinbildend	5,89	5,89		
berufsbildend				
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		



## 2.6 Beförderungsstellen und Stellenschlüssel

### Gesetzliche Vorgaben

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW) wurden das „Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)“ und das „Landesbesoldungsgesetz (LBesG)“ zusammengeführt. Ab dem 01. Juli 2016 gilt allein das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Die einzelnen Besoldungsgruppen ergeben sich aus den Landesbesoldungsordnungen (Anlagen 1 - 4) zum LBesG. Die Zahl der Stellen für die Schulleitungen (Schulleiterinnen/Schulleiter, Vertreterinnen/Vertreter) richtet sich nach der Zahl und Größe der Schulen (§ 84 Abs. 2 LBesG).

### Anhebung der Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren an Grund- und Hauptschulen

Nach der Neubewertung der Ämter der Schulleiterinnen und Schulleiter an Grund- und Hauptschulen nach Bes.Gr. A 14 ist eine Anhebung der Ämter für die stellvertretenden Schulleitungen von Parteien und Gewerkschaftsseite im Vorfeld der Wahl durchweg gefordert worden. Der Koalitionsvertrag führt hierzu aus: „Zudem werden wir unter anderem die bei der letzten Besoldungserhöhung übergangenen Stellvertreterfunktionen entsprechend berücksichtigen.“

Das Berufsbild der Schulleitungen an Grund- und Hauptschulen hat sich in den letzten Jahren zunehmend zu dem einer Führungskraft mit Personalverantwortung und mit Gestaltungsauftrag für eine qualitätssichernde Schulentwicklung gewandelt. Hinsichtlich der Rektorinnen und Rektoren an Grund- und Hauptschulen wurde den geänderten Rahmenbedingungen durch eine entsprechende Anpassung der Besoldung bereits Rechnung getragen. Betroffen von den gestiegenen beruflichen Anforderungen sind neben diesem Personenkreis aber auch die Konrektorinnen und Konrektoren an Grund- und Hauptschulen als integraler Bestandteil der Schulleitung. Die Gerechtigkeitslücke, die durch die Anhebung der Besoldung nur für Schulleitungen entstanden ist, wird mit dem Haushaltsentwurf 2018 geschlossen. Die Ämter der stellvertretenden Schulleitungen werden neu bewertet. Die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren an Grund- und Hauptschulen wird auf Bes.Gr. A 13 plus Amtszulage angehoben.

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018) wird die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (Landesbesoldungsordnung) entsprechend geändert.

In Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018 wird die Überleitung von Beamtinnen und Beamten mit dem Amt

- „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – FN 5)“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) in das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – FN 4)“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage),
- „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – FN 5)“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbe-



soldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – FN 4“) der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage)  
und

- „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – FN 4“) der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes geregelt.

Durch die gesetzliche Überleitung werden personalrechtliche Einzelfallmaßnahmen entbehrlich.

Nach Nr. 9.2.2 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW) richtet sich die Ausweisung der einzelnen Planstellen in den Besoldungsgruppen nach dem sogenannten Stellenschlüssel. In § 27 Abs. 1 LBesG ist bestimmt, bis zu wie viel Prozent der in einer Laufbahngruppe ausgewiesenen Planstellen auf die einzelnen Besoldungsgruppen entfallen. Bei der Schlüsselung sind die Planstellen mit kw-, ku- und Sperrvermerk sowie die Planstellen ohne Besoldungsaufwand gesondert zu behandeln. Die Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags zur Stellenschlüsselung sind zu beachten.

Unter Anlegung strengster Maßstäbe ist zu prüfen, ob die schlüsselmäßig ermittelten Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich sind.

Mit Einführung der Personalausgabenbudgetierung sind die Stellenplanobergrenzen des ehemaligen § 26 Abs. 1 BBesG entfallen. Im Lehrerstellenhaushalt ist bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen der bisherige Veranschlagungsmodus grundsätzlich beibehalten worden, weil im Rahmen der Haushaltsführung unverändert eine Stellenbewirtschaftung erforderlich ist. Die Zahl der ausgebrachten Beförderungsstellen orientiert sich zudem an den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Besetzung.

### **Grundsätze der Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen**

Für die Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen gelten folgende Grundsätze:

- **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**  
Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebrachten Stellen werden grundsätzlich nicht in die Stellenplanobergrenzenberechnung einbezogen.
- **Obergrenzen**  
Die Obergrenzen für die ersten Beförderungsjahre der Besoldungsgruppe A 14 (65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen) sind entsprechend der bis zum 30.06.1997 geltenden Rechtslage zu ermitteln. Das bedeutet, dass jeweils bis zu 65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen als Beförderungsjahre ausgewiesen werden dürfen.
- **Nachschlüsselung**  
Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt die so genannte Nachschlüsselung. Dies bedeutet, dass Planstellenzugänge zunächst für die Dauer von drei Jahren im Eingangsjahr der jeweiligen Laufbahn im Haushaltsplan ausgewiesen werden (Phasenverschiebung). Erst ab dem vierten Jahr werden sie bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt.



In die Berechnung der Beförderungsstellen des Jahres 2018 konnten daher die Planstellenzugänge des Jahres 2015 einbezogen werden.

• **Anrechnungen**

Auf die geschlüsselte Zahl der Beförderungsstellen sind anzurechnen:

- Für die Beförderungsstellen Besoldungsgruppe A 15 - Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/ Fachleiter - und Besoldungsgruppe A 14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - an Gesamtschulen sind die Funktionsstellen, die von Lehrkräften des höheren Dienstes in Anspruch genommen werden, gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 und 2 LBesG anzurechnen.
- Kompensation für strukturelle Verbesserungen:

Kapitel	Bes.Gr.	Zweiter Konrektor Grundschulen	Zweiter Konrektor Realschulen	Beförderungs- ämter A 13 SI Hauptschule ("Altlehrämter")	Verbesserung Fachlehrer- schlüssel (Bes.Gr. A 9 / A 10)
05 340	A 15	-	-	9	49
	A 14	-	210	21	-
05 380	A 15	-	-	1	-
	A 14	15	-	2	-
05 410	A 15	-	-	-	22
Insgesamt		15	210	33	71

- Die Nichtveranschlagung von schlüsselfähigen Beförderungsstellen zur Teilkompensation der Besoldungsmehraufwendungen im Rahmen des Stellenzuwachses des Doppelhaushalts 2004/2005 bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 (ohne Schulleitungs- und Vertretungsstellen) im Umfang von 1.100 Stellen wird ebenfalls unverändert fortgeführt. Der Kompensationsbeitrag in Höhe von rd. 9 Mio. EUR wurde auf der Grundlage der seinerzeitigen durchschnittlichen Istaussgaben für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 ermittelt.

Kapitel	Bes.Gr.	Kompensation
05 340	A 15	149
	A 14	415
05 360	A 15	5
	A 14	17
05 380	A 15	19
	A 14	83
05 390	A 15	0
	A 14	8
05 410	A 15	97
	A 14	307
Insgesamt	A 15	270
	A 14	830
Zusammen	-	1.100



### 2.6.1 Besoldungsgruppe A 15 -

Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Grundlage des Beförderungsamtes A 15 (Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) bildet Fußnote 12 zu Besoldungsgruppe A 15 LBesO A (Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.). Mit dem Nachtragshaushalt 1983 wurde diese Quote in Nordrhein-Westfalen auf 21 v. H. (§ 7 a Abs. 2 -neu- Haushaltsgesetz 1983) reduziert.

Kapitel	Besetzt März 2017	veranschlagt		+/-
		HE 2018	HH 2017	
05 340	2.615	4.120	4.080	+ 40
05 350	0	0	0	-
05 360	95	148	148	-
05 380	491	956	911	+ 45
05 390	27	38	38	-
05 410	2.033	3.000	2.790	+ 210
Summe	5.261	8.262	7.967	+ 295

Die veranschlagte Zahl der Beförderungsstellen schließt die Stellen für Studiendirektorin / Studiendirektor -als Fachleiterin / Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung- ein.

### 2.6.2 Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrätin/Oberstudienrat

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24.02.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Abs. 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamte (65 v. H. der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und des ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in Nordrhein-Westfalen bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Beförderungsstellenquote u.a. für die Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrätin/Oberstudienrat) festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 07.02.2003 für den Doppelhaushalt 2004/2005 getroffen.

Die Basiszahl wird ermittelt, in dem von der Gesamtzahl der Planstellen des höheren Dienstes die Planstellen Besoldungsgruppe A 16, A 15 sowie die Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 14 abgezogen werden. Die sich so ergebende Zahl der Planstellen kann in den Besoldungsgruppen A 14 und A 13 ausgebracht werden. Die dreijährige Phasenverschiebung wird berücksichtigt.



Kapitel	Besetzt März 2017	veranschlagt		+/-
		HE 2018	HH 2017	
05 340	7.690	11.632	11.632	-
05 350	20	409	409	-
05 350 TG 60	14	41	41	-
05 360	293	375	375	-
05 380	2.144	2.873	2.873	-
05 390	77	115	115	-
05 410	6.603	8.900	8.675	+ 225
Summe	16.841	24.345	24.120	+ 225

### 2.6.3 Besoldungsgruppe A 13

Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung

Für das Beförderungsamt Besoldungsgruppe A 13 (Sekundarstufen I - Lehrerin/Lehrer) können nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A im Bereich der Realschule sowie der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums gesetzlich bis zu 40 v. H., für den Hauptschulbereich gesetzlich bis zu 10 v. H. der Planstellen dieses Lehramtes in dieser Besoldungsgruppe ausgebracht werden. Seit dem Haushalt 1998 werden an Hauptschulen 50 Planstellen der Bes.Gr. A 13 S I außerhalb des Stellenschlüssels für "Altlehrämter" bereitgestellt. Die 47 (66) Stellen für Lehrkräfte eines Realschulzweigs an einer Hauptschule im organisatorischen Zusammenschluss mit einer Realschule werden nach den Höchstgrenzen für Realschulen (= 40 v.H.) geschlüsselt. Die Stellen in den Titelgruppen werden nicht geschlüsselt.

Kapitel	Bes.Gr. A 12			Bes.Gr. A 13			Zusammen		
	HE 18	HH 17	+/-	HE 18	HH 17	+/-	HE 18	HH 17	+/-
05 300 TG 74	93	94	-1	0	0	0	93	94	-1
05 320	3.391	3.487	-96	443	459	-16	3.834	3.946	-112
05 330	5.218	5.218	0	3.478	3.478	0	8.696	8.696	0
03 340	408	408	0	272	272	0	680	680	0
05 350	1.907	1.813	94	1.272	1.209	63	3.179	3.022	157
05 350 TG 60	134	206	-72	90	137	-47	224	343	-119
05 350 TG 61	43	11	32	29	8	21	72	19	53
05 360	182	157	25	121	105	16	303	262	41
05 380	5.607	5.011	596	2.366	2.301	65	7.973	7.312	661
05 390	90	120	-30	69	80	-11	159	200	-41
05 390 TG 75	477	253	224	0	0	0	477	253	224
05 410	18	18	0	12	12	0	30	30	0
<b>Zusammen</b>	<b>17.568</b>	<b>16.796</b>	<b>772</b>	<b>8.152</b>	<b>8.061</b>	<b>91</b>	<b>25.720</b>	<b>24.857</b>	<b>863</b>



#### 2.6.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die Planstellen für Fachlehrerinnen/Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung (LBesO A; Besoldungsgruppen A 11/A 12) und für Technische Lehrerinnen/Technische Lehrer Fachlehrerinnen/Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung (LBesO A; Besoldungsgruppen A 10/A 11) sind jeweils im Verhältnis 60 v.H. (Eingangssamt) : 40 v.H. (Beförderungssamt) im Haushalt veranschlagt.

Für die übrigen Fachlehrerlaufbahnen nach der LBesO A (Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen) beträgt die haushaltsmäßig abgesicherte Stellenquotierung 35 v.H. : 45 v.H. : 20 v.H. (A 9 / A 10 / A 11).





Fachlehrerin / Fachlehrer	Kapitel	Eingangsamt	HE 18	HH 17	Mrz 17	Beförderungs- amt I	HE 18	HH 17	Mrz 17	Schlüssel
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-	05 310	Bes.Gr. A 10	10	15	6,9	-	-	-	-	-
	05 320		20	20	7,7	-	-	-	-	-
	05 330		37	37	23,3	-	-	-	-	-
	05 340		-	-	2,8	-	-	-	-	-
	05 380		15	15	2,6	-	-	-	-	-
	05 390		2	8	1,5	-	-	-	-	-
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater-	05 410	Bes.Gr. A 11	16	16	8,9	-	-	-	-	-
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	05 390	Bes.Gr. A 9	366	367	441,2	Bes.Gr. A 10	471	681	548,1	35 / 45
	05 410		9	0	23,9		12	0	1,7	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 9	2	10	26	Bes.Gr. A 10	3	19	4,2	35 / 45
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers-	05 380	Bes.Gr. A 9	0	0	5	Bes.Gr. A 10	0	0	5,5	35 / 65
	05 390		6	3	8,6		8	7	7,7	
	05 410		357	337	369,7		414	626	540,6	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 380	Bes.Gr. A 10	0	0	0	Bes.Gr. A 11	0	0	1	60 / 40
	05 410		47	155	41,6		123 *)	140	139,4	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 11	24	67	23	Bes.Gr. A 12	16	45	13,4	60 / 40
Zusammen			911	1.050	993		1.047	1.518	1.262	
*) Hinweis zu Kapitel 05 410: Bes.Gr. A 11 T 55 (22) ku nach Bes.Gr. A 10 T										



Fachlehrerin / Fachlehrer	Kapitel	Beförderungs- amt II	HE 18	HH 17	Mrz 17	Schlüssel
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-	05 310	-	-	-	-	-
	05 320	-	-	-	-	-
	05 330	-	-	-	-	-
	05 340	-	-	-	-	-
	05 380	-	-	-	-	-
	05 390	-	-	-	-	-
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater-	05 410	-	-	-	-	-
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	05 390	Bes.Gr. A 11	209	0	0	20
	05 410		5	0	0	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 11	0	0	0	20
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers-	05 380	Bes.Gr. A 11	0	0	0	20
	05 390		4	0	0	
	05 410		184	0	0	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 380	-	-	-	-	-
	05 410	-	-	-	-	-
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	-	-	-	-	-
Zusammen			402	0	0	
*) Hinweis zu Kapitel 05 410: Bes.Gr. A 11 T 55 (22) ku nach Bes.Gr. A 10 T						

Die Ermittlung der Beförderungsstellen in den jeweiligen Fachlehrerlaufbahnen ist in den Kapitel-  
läuterungen dargestellt.



## 2.7 Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit

### 2.7.1 Leerstellen für Beurlaubungen im Schulbereich

#### Nach Beurlaubungsgrund und Schulformen:

Kapitel	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen § 74 (2) LBG Elternzeit		§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit		§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen		§ 65 LBG Teilzeit- beschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")		§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase		Zusammen		Sonstige Leerstellen		Insgesamt	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
	05 310	2.045	1.606	0	0	95	212	228	218	189	404	2.557	2.440	55	55	2.612
05 320	197	213	0	0	25	48	63	72	78	146	363	479	38	38	401	517
05 330	376	374	0	0	32	47	99	86	85	149	592	656	22	22	614	678
05 340	767	651	0	0	17	17	185	179	126	341	1.095	1.188	185	175	1.280	1.363
05 350	46	41	0	0	5	0	22	18	4	5	77	64	0	0	77	64
05 360	29	29	0	0	5	5	14	14	10	23	58	71	5	5	63	76
05 370	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 380	394	344	0	0	16	16	126	140	93	176	629	676	95	95	724	771
05 390	367	329	0	0	12	17	95	99	82	148	556	593	12	12	568	605
05 410	361	328	0	0	9	9	115	100	128	214	613	651	65	65	678	716
zus.	4.582	3.915	0	0	216	371	947	926	795	1.606	6.540	6.818	477	467	7.017	7.285
Diff.	667		0		-155		21		-811		-278		10		-268	

Bei den sonstigen Leerstellen handelt es sich um Leerstellen für Beurlaubungen für Auslandsschuldienst, für Entwicklungshilfe, an Ersatzschulen, zur Wahrnehmung eines Landtags- oder Bundestagsmandats oder eines Mandats im Europaparlament, für Kirchliche Einrichtungen, etc.

#### Nach Beurlaubungsgrund und Besoldungsgruppen:

Bes.Gr.	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen, § 74 (2) LBG Elternzeit			§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit			§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen			Schuldienst, Entwicklungshilfe			Sonstige Leerstellen			§ 65 LBG Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")			§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase			Zusammen		
	HH 17	Ist	HE 18	HH 17	Ist	HE 18	HH 17	Ist	HE 18	HH 17	Ist	HE 18	HH 17	Ist	HE 18	HH 17	Ist	HE 18	HH 17	Ist	HE 18	HH 17	Ist	HE 18
	A 16	17	6	12	0	0	0	0	0	0	19	19	19	8	8	8	2	0	2	12	10	2	58	43
A 15	70	44	62	0	0	0	6	2	6	45	45	45	15	15	15	43	40	47	102	78	33	281	224	208
A 14	251	263	293	0	0	0	19	8	17	131	131	136	23	23	23	157	122	143	272	216	116	853	763	728
A 13 EA	880	962	1034	0	0	0	21	18	21	78	78	83	10	10	10	196	172	208	194	217	100	1379	1457	1456
A 13 BA	448	479	527	0	0	0	58	27	38	34	34	34	15	15	15	172	164	171	209	235	93	936	954	878
A 12	2231	2490	2636	0	0	0	253	120	133	78	78	78	10	10	10	291	280	341	321	519	115	3184	3497	3313
A 11	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	45	1	2	217	15	154	263	17	157
A 10	2	4	2	0	0	0	14	1	1	0	0	0	0	0	0	13	3	21	125	23	82	154	31	106
A 9	15	13	15	0	0	0	0	1	0	1	1	1	0	0	0	7	2	12	154	1	100	177	18	128
zus.	3915	4262	4582	0	0	0	371	177	216	386	386	396	81	81	81	926	784	947	1606	1314	795	7285	7004	7017
+/-		+667							-155			+10				+21			-811			-268		

In der Stellenbewirtschaftung ist Vorsorge zu treffen, dass bei Rückkehr der Lehrkräfte aus Leerstellen sowie für rückkehrende Lehrkräfte aus der Jahresfreistellung bzw. der Elternzeit ausreichend freie Stellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen. Bei Ermittlung der Einstellungskontingente sind die Rückkehrtatbestände zu berücksichtigen.



Im Verwaltungsbereich des Einzelplans 05 sind 26 (26) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt. Hinzu kommen 3 (3) Altersteilzeitstellen.

### 2.7.2 Zahl der beurlaubten und teilzeitbeschäftigten Personen und der geräumten Stellen

Nachstehend sind die zum 1.8.2017 gebuchten Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen im Schulbereich aufgeführt:

Schul Kapitel 05 310 - 05 410	Personen	Geräumte Stellen
§ 71 LBG Urlaub aus familiären Gründen	3.286	3.286
§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	185	185
§ 64 LBG Jahresfreistellung "Sabbatjahr" (Leerstelle)	806	806
§ 65 Altersteilzeit (Blockmodell Leerstelle - Freistellungsphase)	891	891
<b>Summe Beurlaubung</b>	<b>5.168</b>	<b>5.168</b>
§ 66 LBG Teilzeit aus familiären Gründen	30.032	9.846
§ 63 LBG voraussetzungslose Teilzeit	16.447	3.996
§ 64 LBG Jahresfreistellung Teilzeit (Sabbatjahr)*	3.258	941
Sonstige Teilzeit bei <b>Tarifbeschäftigten</b>	7.996	6.690
§ 65 LBG Altersteilzeit (Teilzeitmodell)	83	40
§ 65 LBG Altersteilzeit (komb. Teil- und Blockmodell - Arbeitsphase)	58	29
<b>Summe Teilzeit</b>	<b>57.874</b>	<b>21.542</b>
<b>Beurlaubung/Teilzeit insgesamt</b>		
§ 71 / § 66 LBG Beurlaubung/Teilzeit	33.318	13.132
§ 64 / § 63 LBG Beurlaubung/Teilzeit	19.890	5.122
§ 65 LBG Altersteilzeit	1.032	960
Sonstige Teilzeit bei <b>Tarifbeschäftigten</b>	7.996	6.690
<b>Summe Beurlaubung/Teilzeit</b>	<b>62.236</b>	<b>25.904</b>
<b>Sonderurlaub § 12 SURVO / § 28 TV-L</b>	<b>33</b>	<b>31</b>
Elternteilzeit- über 1 Jahr (mit Leerstelle)	1.323	1.323
Elternzeit - bis 1 Jahr (ohne Leerstelle)	10.030	9.418
<b>Summe Elternteilzeit</b>	<b>11.353</b>	<b>10.741</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>73.622</b>	<b>36.676</b>

\* lediglich nominal geräumte Leerstellen. Die Arbeitsleistung wird nach wie vor voll erbracht und lediglich auf einen Teil der Besoldung verzichtet, mit dem die nachfolgende Freistellung finanziert wird.

**Anmerkung zu Altersteilzeit:**

Darüberhinaus verzichten 244 Lehrkräfte auf die Altersermäßigung, um die Altersteilzeit in Anspruch nehmen zu können.



## 2.8 Einstellungen

Von 2005 bis 2017 (Stand 13. November 2017) wurden landesweit rund 90.500 Einstellungen vorgenommen:

Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst  
in Nordrhein-Westfalen  
- mit Lehramt -

Stand: 13.11.2017

Schulform	Jahr													zusammen
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
Grundschule	1.316	2.623	1.229	1.499	1.388	472	1.814	1.345	1.659	2.011	2.848	2.299	1.779	22.282
Primus									3	17	15	25	22	82
Hauptschule	72	659	23	115	535	258	637	362	304	233	523	256	120	4.097
Realschule	179	363	356	607	856	746	741	530	289	128	578	423	358	6.154
Gemeinschaftsschule							39	55	55	55	51	38	20	313
Sekundarschule								132	296	352	464	499	439	2.182
Gesamtschule	642	634	499	568	966	1.152	1.019	990	1.121	1.265	1.327	1.384	1.264	12.831
Gymnasium	1.222	1.684	1.662	1.655	2.158	2.678	2.369	1.897	600	562	1.651	1.759	1.439	21.336
Förderschule	360	353	401	655	754	420	760	598	530	311	409	583	523	6.657
Berufskolleg	981	832	734	845	1.038	840	864	606	766	615	1.188	1.173	1.015	11.497
Weiterbildungskolleg	111	87	69	29	55	69	98	64	33	35	54	38	20	762
<b>zusammen</b>	<b>4.883</b>	<b>7.235</b>	<b>4.973</b>	<b>5.973</b>	<b>7.750</b>	<b>6.635</b>	<b>8.341</b>	<b>6.579</b>	<b>5.656</b>	<b>5.584</b>	<b>9.108</b>	<b>8.477</b>	<b>6.999</b>	<b>88.193</b>

- sonstige -

Nachrichtlich														
herkunftssprachlicher Unterricht							43							43
Sozialpädagogen	83	6	-	66	105	67	146	100	66	102	55	67	66	929
Fachlehrer/Werkstattlehrer	79	64	70	96	128	28	49	21	15	16	31	55	33	685
Fachlehrer an Förderschulen						19	46	30	17	21	27	65	50	275
Multi-profess. Teams												57	104	161
nicht zuzuordnen		142												142
<b>zusammen</b>	<b>162</b>	<b>212</b>	<b>70</b>	<b>162</b>	<b>276</b>	<b>114</b>	<b>241</b>	<b>151</b>	<b>98</b>	<b>139</b>	<b>113</b>	<b>244</b>	<b>253</b>	<b>2.235</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>5.045</b>	<b>7.447</b>	<b>5.043</b>	<b>6.135</b>	<b>8.026</b>	<b>6.749</b>	<b>8.582</b>	<b>6.730</b>	<b>5.754</b>	<b>5.723</b>	<b>9.221</b>	<b>8.721</b>	<b>7.252</b>	<b>90.428</b>

Die Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2018 in den einzelnen Schulformen sind von folgenden Faktoren abhängig:

- Entwicklung der Lehrerstellenzahl im Haushalt 2018
- Berufsaustritte,
- Versetzungen zwischen den Schulkapiteln, bezirks- und länderübergreifende Versetzungen,
- Verlagerung zwischen den Schulkapiteln nach der Zuweisung der Stellen aus dem Kapitel 05 300 für das kommende Schuljahr,
- Veränderung der Kompensationsanteile für Altersteilzeit und Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell („Sabbatjahr“),
- Veränderung der Freistellungen für Altersteilzeit und Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (Freistellungsphase),
- Stellenverlagerungen zwischen den Schulkapiteln nach dem Bedarf,
- Saldierung der auf Grund von Beurlaubungs- / Teilzeitanträgen sowie Elternzeit geräumten Stellen im Verhältnis zur Zahl der zurückkehrenden Lehrkräfte.

## 2.9 Erhebung des Unterrichtsausfalls

Ein schulpolitischer Schwerpunkt der neuen Landesregierung ist die Einführung einer flächendeckenden und schulscharfen Unterrichtsausfallstatistik. Die derzeit durchgeführte, von der ehemaligen Landesregierung geplante und vorbereitete Erhebung nach dem Rollierenden Verfahren wird den Ansprüchen der amtierenden Landesregierung im Hinblick auf Umfang, Differenziertheit und Aktualität



tät nicht gerecht. Zum Schuljahr 2018/19 soll dieses Verfahren daher durch eine von allen öffentlichen Schulen der teilnehmenden Schulformen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium, Förderschule Lernen, Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschule Sprache sowie PRIMUS-Schule und Gemeinschaftsschule) wöchentlich durchzuführende flächendeckende Unterrichtsausfallstatistik ersetzt werden. Zur Begrenzung des damit einhergehenden Erhebungsaufwands ist diese neue Erhebung auf zentrale Kennziffern begrenzt. Sie soll ergänzt werden durch eine von den Schulen einmal jährlich für 10 Unterrichtstage durchzuführende Detailerhebung, mit der die verschiedenen Formen des Unterrichts in besonderer Form und die Gründe für Vertretungsmaßnahmen und ersatzlosen Unterrichtsausfall differenziert erfasst werden. Damit werden ab dem Schuljahr 2018/19 sowohl flächendeckende und schulscharfe als auch in hohem Maße differenzierte Daten zum erteilten und ausgefallenen Unterricht zur Verfügung stehen. Zur Kompensation der mit der flächendeckenden Unterrichtsausfallstatistik und der Detailerhebung verbundenen Aufwände erhalten die teilnehmenden Schulen zum Schuljahr 2018/19 jeweils eine Entlastungsstunde, das entspricht landesweit 183 Lehrerstellen.

## 2.10 Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX

Mitglieder des Personalrats sind durch die Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt (§ 42 Abs. 3 LPVG). Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 96 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).

Die Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX sind im Haushaltsentwurf 2018 wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Schulform/ Einrichtung	Stellen	
		HE 2018	HH 2017
05 010	Ministerium	1	1
05 078	Staatliche Schulämter	1	1
05 310	Grundschule	285	285
05 320	Hauptschule	65	65
05 330	Realschule	50	50
05 340	Gymnasium	75	75
05 380	Gesamtschule	55	55
05 390	Förderschule	60	60
05 410	Berufskolleg	60	60
Zusammen		652	652



## 2.11 Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

### 2.11.1 Allgemeine Erläuterungen

Für die Ausbildung werden Lehrer/Lehrerinnen benötigt, die zur Hälfte an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (inkl. Praxissemester) tätig sind, während sie zur Hälfte weiterhin ihre Lehrertätigkeit an den Schulen ausüben. Aus diesem Grunde sind in den Schulkapiteln zusätzliche Stellen für Fachleiter/Fachleiterinnen an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in Höhe der Hälfte der an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eingesetzten Lehrer/Lehrerinnen veranschlagt worden.

Der Besoldungsaufwand für diese Stellen ist in Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt und wird den Titeln 422 01 der Schulkapitel durch Absetzen von der Ausgabe pauschal erstattet.

Der Bedarf an Ausbildungskräften für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) wird stellenplanmäßig erfüllt durch

- Planstellen im Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Leitungen und Vertretungen) - und
- Planstellen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 (Fachleiterinnen/Fachleiter).

Im Haushaltsjahr 2018 werden in 33 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung voraussichtlich 16.588 (16.059) Beamtinnen / Beamte im Vorbereitungsdienst, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten (Ausbildung zur Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-) ausgebildet.

Es gelten die folgenden Ausbildungsrelationen:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 1 : 8,8
- Lehramt an Berufskollegs 1 : 8,8
- Lehramt für Sonderpädagogik 1 : 8,9
- Lehramt für die GHR/Sekundarstufe I 1 : 9,1
- Lehramt für die GHR/Primarstufe 1 : 9,6

Nach diesen Ausbildungsrelationen werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der LAA und Seiteneinsteigerinnen/ Seiteneinsteiger 1.782 (1.700) Stellen für Ausbilderinnen und Ausbilder benötigt. Hinzu kommen 35 (45) Stellen für die Sondermaßnahme zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, 9 (9) Stellen für die Betreuung von Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten im Förderschulbereich, 15 (15) Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“), 283 (283) Stellen für die Betreuung des Praxissemesters, 7 (7) Stellen für Coaching („Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“) und 10 (10) Stellen für Eignungsreflexion (Eignungs- und Orientierungspraktikum), so dass insgesamt 2.141 (2.069) Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen und Fachleiter in den Schulkapiteln veranschlagt sind.



Für die Ausbildung werden Lehrerinnen und Lehrer benötigt, die zur Hälfte an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind, während sie mit der anderen Hälfte weiterhin ihre Lehrertätigkeit an den Schulen ausüben. Aus diesem Grunde sind in den Schulkapiteln zusätzliche Stellen für Fachleiterinnen / Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in Höhe der Hälfte der an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer zum Ausgleich veranschlagt worden. Die Besoldungsmittel für Fachleiterinnen und Fachleiter sind bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 ausgebracht. Die Stellen für den Ausbildungsbedarf und den Leitungsbedarf an den ZfsL sind wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen	
		2018	2017
05 310		330	357
05 320		127	120
05 330		155	148
05 340		739	735
05 350	Planstellen für Fachleiterin / Fachleiter in den Schulkapiteln	19	18
05 360		9	9
05 380		245	239
05 390		251	223
05 410		266	220
Zwischensumme		2.141	2.069
05 075	Planstellen für die Leitung der ZfsL	133	133
Planstellen insgesamt		2.274	2.202

### 2.11.2 Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

Seit 2013 besteht ergänzend zu den bestehenden Studienmöglichkeiten und zeitlich befristet die Möglichkeit, den Erwerb der Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu erlangen.

Die erforderliche Konzentration der Maßnahme auf den Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung durch die Ausbildung in nur einer ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarf einer Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 5 LABG, der für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zwei sonderpädagogische Fachrichtungen verlangt (neben zwei Unterrichtsfächern, für die hier bereits Lehrbefähigungen vorliegen). Die Konzentration auf eine Fachrichtung ist vergleichbar mit der Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 LABG, die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen statt zweier Unterrichtsfächer nur das Fach Kunst oder nur das Fach Musik zulässt. Laufbahnrechtlich wird damit dennoch eine vollwertige Lehramtsbefähigung erworben.

Eine sonderpädagogische Qualifizierung in den Fachrichtungen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ("Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung") kann in besonderem Maße auf Kenntnisse aufbauen, die bereits mit dem Erwerb anderer Lehrämter verbunden sind. So baut die Qualifikation, neben der Tatsache, dass bereits Lehrbefähigungen in zwei Fächern erworben wurden, auf erziehungswissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Grundlagen aus der bisherigen Ausbildung auf, die im Anspruch auf individuelle Förderung oftmals im Grenzbereich zu sonderpädagogi-





schen Unterstützungsbedarfen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen. Die auf die Lern- und Entwicklungsstörungen bezogenen Fachrichtungen werden voraussichtlich auch im Inklusionsprozess an den Schulen breite Bedeutung erhalten.

Die Perspektive der Qualifizierung und des späteren Wechsels der Laufbahn bietet sich sowohl Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, denen künftig Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung neu übertragen werden, als auch Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, die bereits in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen tätig sind.

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes bestimmt, inwieweit Ausbildung und Prüfung sich nach den Vorschriften für den Vorbereitungsdienst von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern (§ 7 Absatz 3 LABG) richten können oder besonderer Regelungen bedürfen. Die Funktionsfähigkeit der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung verlangt die verbindliche Festlegung der Höchstzahl von Ausbildungsplätzen.

Die Maßnahme wurde jährlich auf eine Höchstzahl von 500 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer Höchstzahl von 750 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führte. Beginnend mit dem 1.2.2013 konnten zehn Durchgänge mit jeweils 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist ein letztmaliger Ausbildungsstart im Jahre 2018 möglich.



### **2.11.3 Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“)**

Neben den Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfSL sind im Haushalt bei Kapitel 05 075 zusätzlich 15 (15) Fachleiterstellen für die Berufskollegs für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“) ausgewiesen.

Bei der Ausbildung der Lehramtsbewerberinnen / Lehramtsbewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Schwerpunkt berufliche Schulen können für mehrere Ausbildungsberufe (von insgesamt 330) trotz Zentralisierung in einem ZfSL nur kleine Ausbildungsgruppen gebildet werden, so dass die durch die Fachleiterrelation zur Verfügung stehenden Fachleiterstunden für eine Betreuung nicht ausreichen.

### **2.11.4 Stellen für Eignungsreflexion**

Der Haushaltsentwurf 2018 sieht weiterhin 10 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für die Eignungsreflexion im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums vor. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (2 Grundschule, je 1 Haupt-, Gesamt-, Förder- und Realschule sowie Berufskolleg, 3 Gymnasium).

### **2.11.5 Stellen für Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen („Coaching“)**

Mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 wurde in Nordrhein-Westfalen die Lehrerausbildung neu geregelt. Eines der Reformelemente ist dabei die „Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“. Es handelt sich um ein professionsbezogenes Coaching, das verpflichtender Bestandteil in einem speziell geschaffenen benotungsfreien Raum des Vorbereitungsdienstes für Lehrerinnen und Lehrer ist. Mit dem Haushalt 2016 wurden hierfür 7 Stellen durch Umschichtung aus dem Kontingent der nicht mehr benötigten Ausgleichsstellen für das ehemalige Eignungspraktikum bereitgestellt. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (1 Realschule, 4 Gymnasium und 2 Förderschule).

### **2.11.6 Stellen für die Betreuung von Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten im Förderschulbereich**

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden unverändert 9 Stellen für die Betreuung von Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten im Förderschulbereich ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14 und berücksichtigt 120 Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten.

Grundlage dieser Ausbildung ist die Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen im Bereich geistig und körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSCh) vom 09.09.1983 - BASS 20-11 Nr. 2.1 - in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Ziel ist, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Geistigbehinderten oder Körperbehinderten oder für die Tätigkeit in der vorschulischen Erziehung und speziellen vorschulischen Förderung bei Sehgeschädigten oder Hörgeschädigten zu vermitteln, sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen und auf die Tätigkeit mit Geistigbehinderten oder Körperbehinderten in Förderschulen und Sehgeschädigten oder Hörgeschädigten im vorschulischen Bereich vorzubereiten (§ 1 APO/Fachl.SoSCh). Die 9 Fachleiterstellen sind im Kapitel 05 390 veranschlagt.



### 2.11.7 Fachleiterstellen für das Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens einmonatigen Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG 2009) (siehe auch Ziffer 2.29). Für die Betreuung der Praxissemesterstudierenden sind insgesamt 283 (283) Fachleiterstellen veranschlagt.

### 2.12 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

Durch die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung wird eine größere Flexibilität bei der Stellenbewirtschaftung erreicht. Nach § 6 Absatz 1 Haushaltsgesetz sind Planstellen zwar weiterhin verbindlich, jedoch können bis zu 10 von Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen ist entfallen.

Darüber hinaus dürfen nach § 6 Absatz 9 Haushaltsgesetz zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsämter schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden. Diese Regelung wurde seinerzeit in das Haushaltsgesetz aufgenommen, um den besonderen Anforderungen im Schulbereich, auf unterschiedliche Schülerzahlentwicklungen angemessen und zügig reagieren zu können, Rechnung zu tragen.

Diese Ermächtigung gilt auch für die Stellen des Fachleiterbedarfs, da die Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen / Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in der Haushaltsveranschlagung grundsätzlich im Eingangsamt gezählt werden. Bei der schulkapitelübergreifenden Inanspruchnahme muss keine Gleichwertigkeit der Stellen für das jeweilige Eingangsamt vorliegen. Bei einer Verlagerung von Fachleiterinnen / Fachleiterstellen im höheren Dienst bleibt weiterhin zu beachten, dass in den aufnehmenden Schulformen freie und besetzbare Stellen der Bes.Gr. A 15 (Fachleiterin / Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben) zur Verfügung stehen, die für die Besetzung von A 15 Fachleiterinnen und Fachleitern genutzt werden können.

Bei Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen - ist mit Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Titel 422 01, dass die Stellen aus dem Stellenzuschlag „für besondere Unterstützungsangebote“ bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagsrealschulen und zeitlich befristet auch an bis zu dreizügige Sekundarschulen und PRIMUS im Aufbau verlagert werden dürfen.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschulen - dürfen bei zwingendem Bedarf Leitungsämter der Kapitel 05 310, 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen des Kapitels 05 350 in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.



Mit Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 wird zugelassen, dass die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen Tätigkeiten und Unterricht unterstützende Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich nicht um Landesaufgaben handelt.

## **2.13 Flexible Mittel für Vertretungsunterricht**

### **Haushaltsjahr 2017**

Im Haushalt 2017 stehen für den Vertretungsunterricht bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 insgesamt flexible Mittel in Höhe von 60.069.800 EUR bereit. Die Mittel sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 31. Januar 2017 zur Bewirtschaftung zugewiesen worden.

Durch Haushaltsvermerk ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen.

Der Verstärkungsvermerk Nr. 3 regelt, dass die finanzielle Abwicklung des Projektes „Teach First“ über Kapitel 05 300 Titel 427 20 erfolgen kann. Die benötigten Personalmittel im Umfang von bis zu 22 Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen gem. Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.

Die Bewirtschaftung der flexiblen Mittel erfolgt unter Verwendung von sogenannten Verrechnungseinheiten, wobei eine Verrechnungseinheit dem Unterrichtsvolumen von einer Stelle auf der Grundlage von TVL-Verträgen oder vorübergehenden Pflichtstundenaufstockungen Teilzeitbeschäftigter entspricht (kostenintensive Beschäftigungsverhältnisse). Soweit Vertretungsunterricht auf der Grundlage der kostengünstigen Beschäftigungsverhältnisse

- Mehrarbeit (nicht teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte)
- Unterrichtserteilung durch LAA

organisiert wird, verdoppelt sich das Unterrichtsvolumen.

Bei der Art der Beschäftigungsverhältnisse werden für Vertretungsunterricht ganz überwiegend kostenintensive Beschäftigungsverhältnisse in Anspruch genommen:



Gebuchte Unterrichts- stunden nach Beschäfti- gungsart:	2016		2015		2014		2013	
	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.
TV-L	1.733.027	94,03%	1.714.920	93,12%	1.611.044	93,61%	1.081.400	90,00%
Aufstockung	77.325	4,20%	97.800	5,31%	76.744	4,46%	82.806	6,89%
Mehrarbeit	28.228	1,53%	28.770	1,56%	30.295	1,76%	36.071	3,00%
Nicht-TV-L	4.455	0,24%	228,6	0,01%	2.923	0,17%	1.226	0,10%
Summe:	1.843.035	100,00%	1.841.718	100,00%	1.721.006	100,00%	1.201.503	99,99%

### Haushaltsjahr 2018

Es sind 60.069.800 EUR (60.069.800 EUR) veranschlagt.

In den Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 427 20 ist festgelegt, dass die Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz verwendet werden dürfen. Die Mittelerrhöhung erfolgt im Zuge der Tariferhöhungen.

### Sonstige Mittel

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 - Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeiten - sind Mittel im Umfang von 250.000 EUR (250.000 EUR) für Entgelte nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung veranschlagt. Die Mittel ergänzen den für diesen Bereich bewilligten Stellenrahmen (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe e): 230 (230) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, ...).

### 2.14 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten

In Kapitel 05 075 sind 250 (250) Stellen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten ausgewiesen.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen. Sie kommen zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland und erfüllen damit Studienverpflichtungen. Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten werden an den Schulen hauptsächlich im Sprachunterricht für Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch, Chinesisch und Russisch eingesetzt.

Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als "native speaker" und als Vertreterin / Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. In der Regel handelt es sich um ausländische Germanistikstudentinnen und -studenten, die im Rahmen ihres Studiums nach Deutschland kommen. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken. Sie dürfen keinen eigenver-



antwortlichen Unterricht erteilen oder regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen. Die Dauer des Assistentenjahres beträgt in der Regel acht bis neun Monate innerhalb des Schuljahres.

Der Status und der Einsatz der Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind mit RdErl. v. 03.09.1976 (BASS 21 - 08 Nr. 2.1) geregelt.

## 2.15 Frühförderzentren für Sehgeschädigte

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Sonderschullehrerinnen / Sonderschullehrer zur pädagogischen Frühförderung sehgeschädigter Kinder in Frühförderzentren für Sehgeschädigte veranschlagt.

Ohne pädagogische Frühförderung würden sehgeschädigte Kinder nur sehr wenige Voraussetzungen für schulisches Lernen bei Eintritt in die Schulpflicht mitbringen. Aus diesem Grund erkennt das Land die Frühförderung als schulische Aufgabe an und übernimmt die Kosten für das Lehrpersonal (Förderschullehrkräfte).

Die Landschaftsverbände (LV) haben Frühförderzentren für sehgeschädigte Kinder eingerichtet. An den Standorten Aachen, Köln, Soest und Bielefeld existieren bereits Frühförderzentren, die die LV im Verbund mit den Universitätskliniken sowie regionalen Behindertenorganisationen geschaffen haben.

Die Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit, leisten die pädagogische Frühförderung und sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern sehgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf

- Diagnostik / Begutachtung,
- Beratung / Anleitung,
- Erziehung,
- Organisation und Kooperation mit den regionalen medizinischen, psychologischen und anderen Einrichtungen.

Die 12 Zentren in Aachen, Köln, Soest, Bielefeld, Münster, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Paderborn, Duisburg, Dortmund, Düren und Olpe werden durch je eine Stelle für eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützt.

## 2.16 Ganzttag

### 2.16.1 Schulen, Schülerinnen und Schüler und Stellen im gebundenen Ganzttag

In Nordrhein-Westfalen bestanden im Schuljahr 2016/2017 (ASD 15.10.2016) 1.111 (1.126) öffentliche gebundene Ganzttagsschulen:

- Grundschule 9 (9),
- Hauptschule 232 (264),
- Realschule 115 (117),
- Gymnasium 149 (146),
- Gesamtschule 296 (287),



- Sekundarschule 107 (105),
- Gemeinschaftsschulen 8 (10),
- PRIMUS 3 (3),
- Förderschule 192 (185).

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schüler an öffentlichen Schulen, die bei der Ermittlung der Zuschlagsstellen für die gebundenen Ganztags Schulen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 390 berücksichtigt worden ist.

Gebundener Ganztag	HE 2018				HH 2017			
	Schülerinnen und Schüler			Stellen für den gebund. Ganztag	Schülerinnen und Schüler			Stellen für den gebund. Ganztag
	Insgesamt	im gebund. Ganztag	Anteil		Schülerinne n/ Schüler	Schülerinne n/ Schüler im	Anteil Ganztags- schülerin/-	
Grundschule	629.614	2.578	0,41%	23	634.807	2.631	0,41%	24
Hauptschule	64.233	39.962	62,21%	601	75.046	49.249	65,63%	743
Realschule	195.720	50.888	26,00%	486	199.322	56.684	28,44%	541
Gymnasium Sek. I	267.449	77.145	28,84%	785	273.834	78.378	28,62%	789
Sekundarschule	62.593	58.495	93,45%	719	58.034	55.327	95,34%	680
Gemeinschaftsschule	4.070	4.070	100,00%	52	5.762	5.762	100,00%	74
PRIMUS	1.270	1.570	123,62%	21	2.250	1.290	57,33%	17
Gesamtschule Sek. I	256.428	256.120	99,88%	2.651	252.896	252.592	99,88%	2.615
gsschulen	63.907	28.016	43,84%	1.426	63.468	20.096	31,66%	1.143
<b>Zusammen</b>	<b>1.545.284</b>	<b>518.844</b>	<b>33,58%</b>	<b>6.764</b>	<b>1.565.419</b>	<b>522.009</b>	<b>33,35%</b>	<b>6.626</b>

\*) HH 2017: soweit nicht durch das ehemalige Stellenbudget LES abgedeckt; ohne 10 (20) Stellen für neue Ganztags Schulen 10

Der Stellenzuschlag für gebundene Ganztags Schulen beträgt 20 Prozent der Grundstellen und an den Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule Lernen 30 Prozent. An den erweiterten Ganztags hauptschulen und Ganztagsförderschulen beträgt der Zuschlag 30 Prozent. Im Rahmen des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungs bedarf wird der Stellenzuschlag nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemei nen Schule ermittelt. Der Ganztagsbedarf für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit Lern und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) wird bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 mit dem Stellenbudget abgedeckt. Ab dem Schuljahr 2018/2019 sieht der HE 2018 hierfür 254 Stellen vor. Die Stellen sind in der vorstehenden Übersicht enthalten.

Die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I werden bedarfsgerecht ausgebaut. Für das Schuljahr 2018/2019 werden 10 (20) Planstellen für neue Ganztags Schulen bereitgestellt (4 (8) für Gymnasien,



3 (7) für Realschulen, 3 (5) für Förderschulen). Die 10 zusätzlichen Stellen sind in der obigen Aufstellung nicht enthalten, weil noch offen ist, wie viele Schülerinnen und Schüler an den neuen Ganztagschulen beschult werden. Mit 10 Stellen können je nach Größe der Schulen bis zu 8 Schulen jahrgangswise (Ausnahme Förderschulen) in den Ganzttag überführt werden. Neue Sekundarschulen und neue Gesamtschulen werden grundsätzlich als Ganztagschulen errichtet. Der Ganztagsbedarf ist bei der Ermittlung des Grundbedarfs dieser Schulformen berücksichtigt. Eine zusätzliche Ausweisung von Stellen für neue Ganztagschulen ist daher für diese Schulformen nicht erforderlich.

### 2.16.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 72)

Neben den gebundenen Ganztagschulen sind die offenen Ganztagschulen im Primarbereich zu sehen, die in der Sphäre der Schulträger in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weiteren Partnern, insbesondere aus Kultur und Sport, durchgeführt werden. Hierfür werden Zuschüsse bzw. Zuwendungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Ersatzschulträger gewährt.

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stehen 2.982 (2.904) Planstellen zur Verfügung:

<b>Titel 422 72</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik *	<b>848</b>	<b>823</b>	+ 25
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	<b>2.134</b>	<b>2.081</b>	+ 53
Zusammen	<b>2.982</b>	<b>2.904</b>	+ 78

\* davon 211 (211) Stellen kw zum 01.08.2019

Von den 315.600 (307.600) Plätzen für die offene Ganztagschule im Primarbereich sind 50.260 (48.760) Plätze mit dem erhöhten Fördersatz (Inklusion) und dem entsprechend mit Stellen in der Wertigkeit Bes.Gr. A 13 S - Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung - hinterlegt. Von diesen Plätzen (mit erhöhter Fördersatz) sind 20.000 (20.000) für geflüchtete Kinder sowie Kinder in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma vorgesehen.

Seit dem 1. August 2016 werden die Fördersätze jährlich um drei Prozent erhöht. Der kommunale Anteil erhöht sich ebenso um drei Prozent. Zum 1. August 2018 erfolgt durch das Land NRW eine zusätzliche Erhöhung um drei Prozent (insgesamt zum 1. August 2018 um sechs Prozent).

Der optional an Stelle von 0,1 Lehrerstelle zu gewährende Festbetrag wird auf 266 (258) EUR bzw. 551 (535) EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) erhöht.

Der Ansatz der Titelgruppe 72 steigt von rd. 454 Mio. EUR um rd. 25 Mio. EUR auf rd. 481 Mio. EUR.





### 2.16.3 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 74)

Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschulen sind, nehmen am Programm „Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote -Geld oder Stelle-“ teil. Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden. Bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 74 sind für diesen Zweck 622 (628) Lehrerstellen veranschlagt.

<b>Titel 422 74</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte</b>			
Bes.Gr. - Studienrat/Studienrätin	<b>208</b>	<b>210</b>	- 2
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik	<b>93</b>	<b>94</b>	- 1
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	<b>321</b>	<b>324</b>	- 3
Zusammen	<b>622</b>	<b>628</b>	-6

Der Stellenrückgang ist insbesondere auf den Ausbau bzw. auf neu genehmigte Ganztagschulen und den damit verbundenen rückläufigen Bedarf an Mitteln aus dem Programm „Geld oder Stelle“ zurückzuführen.

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule. Es erfolgt jährlich zum 01. August eine Erhöhung der Pauschalen um 3 %.

Für das Schuljahr 2017/2018 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 15.910 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 21.220 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 26.520 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 31.830 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für das Schuljahr 2018/2019 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 16.390 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 21.860 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 27.320 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 32.780 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für Schulen, bei denen der Ganztags noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt. Schulen, die bisher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen haben, werden finanziell nicht



schlechter gestellt als bisher. Aufgrund der Ablösung des Programms "Dreizehn Plus" Sekundarstufe I - Kapitel 05 300 Titelgruppe 70 - mit Ablauf des 31.01.2009 werden Mittel in Höhe von 12,2 Mio. EUR hier veranschlagt.

#### **2.16.4 Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen**

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 90)

Durch die Regelungen bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulträgern wird im Rahmen der Regelungen der §§ 93 und 94 des Schulgesetzes insbesondere ermöglicht, für gebundene Ganztagschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen. Der Schulträger kann für gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I anstelle eines Teils des Lehrerstellenzuschlags für Ganztagschulen in einem bestimmten Umfang auch Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen (z.B. gemeinwohlorientierte Organisationen aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, schulische Fördervereine). Es gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung. Der kapitalisierbare Anteil beträgt bis zur Hälfte des Ganztagszuschlags.

Bei Ganztagschulen mit 20 Prozent Lehrerstellenzuschlag:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 93.600 EUR anstelle von 1,8 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 124.800 EUR anstelle von 2,4 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 156.000 EUR anstelle von 3,0 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 187.200 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen.

Für gebundene und erweiterte Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zur Hälfte des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

Für erweiterte Ganztags Hauptschulen:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 140.400 EUR anstelle von 2,7 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 187.200 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 234.000 EUR anstelle von 4,5 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 286.000 EUR anstelle von 5,5 Lehrerstellen.

Die Förderung erweiterter Ganztagschulen wird seit 2011 ebenfalls über die Titelgruppe 90 abgewickelt.

#### **2.17 Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung**

Mit dem Haushalt 2000 wurde im Kapitel 05 300 die Titelgruppe 90 "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" eingerichtet. Mit dem Haushalt 2009 wurde die Verwendungsbreite um den Bereich „Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen“ erweitert.

Bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Vgl. Vermerke Nr. 3 und 4 zu (Kapitel 05 300) Titelgruppe 74.



3. Soweit in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 2.755 (2.775) Lehrerstellen hier geleistet werden.
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Ziel des Programms "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" ist es, einerseits den Schulen zu ermöglichen, auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe sowie auf Anforderungen und Aufgaben aus dem Schulprogramm flexibel und kurzfristig durch Angebote Dritter reagieren zu können. Die Lehr- und Unterrichtsangebote sollen vor allem von Personen erbracht werden, die ein Erfahrungswissen von außerhalb des regulären Schulbetriebs einbringen können (z.B.: Künstlerinnen/Künstler, Informatikerinnen/Informatiker, Sportlerinnen/Sportler, Literaten etc.).

Die besondere Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist grundsätzlich vorübergehend und befristet ausgelegt.

Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Bis zu 10 Stellen dürfen für die Durchführung von unterrichtlichen und / oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch genommen werden.

Die Teilnahme an dem Programm setzt die "Erwirtschaftung" von Lehrstellen oder Stellenanteilen an der jeweiligen Schule voraus. Eine erwirtschaftete Stelle steht nicht mehr für andere Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen) zur Verfügung. Zum Beispiel kann durch ressourceneffiziente Klassen- und Kursbildungen auf die Nachbesetzung von freigewordenen Lehrstellen befristet verzichtet werden, ohne dass Abstriche am zwingend zu erteilenden Fachunterricht gemacht werden müssen. Die Stundentafel muss wie bisher erfüllt werden.

## **2.18 Inklusion**

### **UN-Behindertenrechtskonvention und Aufbau eines inklusiven Bildungssystems**

#### **2.18.1 Allgemeinbildende Schulen**

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013 hat das Land den Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert.

Die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen werden mit dem Haushaltsentwurf 2018 neu ausgerichtet und verbessert.

1. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt.



2. Der sonderpädagogische Mehrbedarf ist im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt: Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort ab dem Schuljahr 2018/2019 aus dem Stellenkontingent Inklusion sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation des jeweiligen Förderschwerpunktes. Für den Unterrichtsmehrbedarf werden mit dem Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule) im HE 2018 5.577 Stellen bereitgestellt.
3. Der Bedarf der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I) wird gesondert in Kapitel 05 390 unter Zugrundelegung der Schüler-Lehrer-Relation 9,92 ermittelt. Für das Schuljahr 2018/2019 wird mit 34.685 (HH 2017: 34.770) Schülerinnen und Schülern an Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I) gerechnet (= 3.496 Grundstellen). Hinzu kommen Stellen für den Ganztagsunterricht (254) und Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf I = 161 Stellen) und Unterrichtsmehrbedarf für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II = 770 Stellen).
4. Zusätzlich werden für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen Lehrerstellenanteile für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung nach der Schüler/Lehrer-Relation der entsprechenden Förderschulen im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - bereit gestellt:

Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler <u>außerhalb</u> der Lern- und Entwicklungsstörungen					
Kapitel	für Schulform	Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung HE 2018	Stellen HE 2018	Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung HH 2017	Stellen HH 2017
05 390	Grundschule	4.515	734	4.996	807
	Hauptschule	309	52	400	66
	Realschule	783	123	728	114
	Gymnasium	649	102	642	101
	Sekundarschule	393	61	362	58
	Gemeinschaftsschule	27	4	40	6
	PRIMUS	30	5	30	5
	Gesamtschule	1.912	307	1.943	310
Zusammen		<b>8.618</b>	<b>1.388</b>	<b>9.140</b>	<b>1.467</b>

5. Das ehemalige Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschule und allgemeine Schule) wird in dieser Form nicht fortgeführt. Für die Förderung von Schülerinnen und



Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) werden im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 10.988 Stellen bereitgestellt:

	HE 2018	HH 2017
Förderschule im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeinbildend)		
Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I)	3.496	0
Ganztag	254	0
Mehrbedarf I	161	0
Mehrbedarf II	770	0
Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschule und allgemeine Schule)		10.128
Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)	5.577	0
Stellen zur Absenkung der Klassengröße in Klassen des gemeinsamen Lernens und zur Unterstützung der inklusiven Schulen	400	0
Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I	330	0
<b>Zusammen</b>	<b>10.988</b>	<b>10.128</b>

Die Erhöhung ergibt sich aus dem Verzicht der Gegenfinanzierung aus Kapitel 05 390 (20 Stellen) und aus Titelgruppe 75 (110 Stellen). Außerdem wurde auf die jährlich Anpassung an die landesweite Entwicklung der bedarfsrelevanten Schülerzahl verzichtet (Gegenwert 66 Stellen). Das Stellenkontingent Inklusion wird künftig durch zusätzliche Stellen aus der Titelgruppe 75 für multiprofessionelle Teams (330) sowie allgemeine Lehrkräfte (400) verstärkt.

6. Verzicht auf die Gegenfinanzierungen in Titelgruppe 75:

Die bestehenden Integrativen Lerngruppen aller Jahrgangsstufen gemäß § 20 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) laufen zu den bisherigen Bedingungen aus (Bestandsschutz). Sie konnten letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Dieser Bestandsschutz wird etwa hälftig durch die Berücksichtigung beim Grundstellenbedarf der allgemeinen Schule gewährleistet. Die andere Hälfte wird für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen aus den verbleibenden 130 (240) Stellen für Integrative Lerngruppen erbracht. Die 110 Stellen bleiben für das Stellenkontingent Inklusion erhalten.

7. Gegenfinanzierung in Kapitel 05 390:

Von den 30 Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen werden 20 abgesetzt. Die 20 Stellen bleiben für das Stellenkontingent Inklusion erhalten.

8. Die Stellen für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I) (4.681 Stellen) werden, wie die Grundstellen für die anderen Schulformen, im Verhältnis des Vorjahresbedarfs an Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen auf die Ebene der Bezirks-



regierung verteilt und entsprechend zugewiesen. Sollte sich die Schülerzahl im Zeitpunkt der Stellenzuweisung anders darstellen als derzeit prognostiziert, erfolgt eine Nachsteuerung im Rahmen des insgesamt zur Verfügung stehenden Stellenvolumens. Bedarfssteigerung an den Förderschulen gehen damit nicht mehr zu Lasten der Ressourcen für die Inklusion an allgemeinen Schulen.

9. In der Titelgruppe 75 werden nach der Anrechnung der unter Nr. 5 dargestellten Gegenfinanzierung veranschlagt:

- a) 53 (53) Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (Inklusionskoordinatoren / Inklusionskoordinatorinnen) **(keine Veränderung)**,
- b) 100 (100) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen **(keine Veränderung)**,
- c) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS **(keine Veränderung)**,
- d) 130 (240) Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den auslaufenden Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion **(110 Stellen werden nicht gegengerechnet)**,
- e) 600 (200) Stellen zur Absenkung der Klassengröße in GL-Klassen  
400 Stellen werden zur Unterstützung der inklusiven Schulen durch allgemeine Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich veranschlagt. Um die „inkluisiven Schulen“ in der Sekundarstufe I (der Koalitionsvertrag spricht von „Schwerpunktschulen“) spürbar besser ausstatten zu können, werden 400 zusätzliche Planstellen bereitgestellt. Damit soll dem erhöhten Differenzierungsbedarf und/oder kleineren Lerngruppen an diesen Schulen Rechnung getragen werden. Die Stellenbesetzung erfolgt nicht mit Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik, sondern mit Lehrkräften mit einer allgemeinen Lehramtsbefähigung (S I oder S II). Grundsätzlich soll es hierbei um eine systemische Unterstützung der inklusiven Schulen gehen, die unabhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich der Inklusion erfolgt.
- f) 176 (176) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion **(keine Veränderung)**,
- g) 295 (295) Stellen für das Changemanagement **(keine Veränderung)**.

Veranschlagt sind 1.370 (1.080) Planstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen, zur Unterstützung von Steuerungsprozessen im Zusammenhang mit Inklusion, sowie für den sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und für den Mehrbedarf des gemeinsamen Lernens.



Von den 295 Stellen für das Changemanagement stehen 95 Stellen für die Fortbildung von Lehrkräften an Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung, die sich auf ihrem Weg zu einer inklusiven Schule umfassend begleiten lassen. Mit weiteren zusätzlichen 200 Stellen werden konzeptionell, organisatorisch und fachlich notwendige Veränderungsprozesse an allgemeinen Schulen des Gemeinsamen Lernens unterstützt.

Bei **Titel 428 75** werden mit dem HE 2018 erstmalig 330 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer veranschlagt. Es handelt sich um Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden.

Darüber hinaus werden unverändert Ausgabemittel im Umfang von 3,7 Mio. EUR insbesondere für Lehrerfortbildung und zur wissenschaftlichen Begleitung, Fachkongresse, Öffentlichkeitsarbeit, schulfachliche Weiterentwicklungsprozesse etc. zur Verfügung gestellt.

### **2.18.2 Inklusion an Berufskollegs**

Mit dem Haushalt 2017 wurden insgesamt 420 Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams in den Berufskollegs bereitgestellt. Der Ausbau der Inklusion in den Berufskollegs wird mit dem HE 2018 fortgeführt. Es werden zusätzliche 11 Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung) bereit gestellt.

### **2.18.3 Zusammenfassung und Verteilung der Stellen**

Für das Gemeinsame Lernen, für Integrative Lerngruppen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen und zur Inklusion stehen zur Verfügung:



Kapitel	Bezeichnung der Stellen	HE 2018	HH 2017
05 390	Stellenbudget für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (Förderschule LES und allgemeine Schule), darunter Budget Anteil Förderschulen (43.578 Schülerinnen und Schüler; Mischrelation 9,92)	0	10.128
05 390	Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I); 34.684 Schülerinnen und Schüler SLR 9,92	3.496	0
05 390	Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I); Ganztagszuschlag für 2.899 Schülerinnen und Schüler Zuschlag 20 v.H. und 4.521 Zuschlag 30 v.H.	254	0
05 390	Unterrichtsmehrbedarf für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und Sprache in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Mehrbedarf I)	161	0
05 390	Unterrichtsmehrbedarf für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II)	770	0
05 390	Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)	5.577	0
05 390	Unterrichtsmehrbedarf für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen	1.388	1.467
05 390 TG 75	Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (Inklusionskoordinatoren / Inklusionskoordinatorinnen),	53	53
05 390 TG 75	Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen	100	100
05 390 TG 75	Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den auslaufenden Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion	130	240
05 390 TG 75	Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS	16	16
05 390 TG 75	Stellen zur Absenkung der Klassengröße in Klassen des gemeinsamen Lernens und zur Unterstützung der inklusiven Schulen	600	200
05 390 TG 75	Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion (u.a. Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater)	176	176
05 390 TG 75	Stellen für Changemanagement	295	295
05 390 TG 75	Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I	330	0
05 410	Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES) und Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)	431	420
<b>GL/Integrative Lerngruppen/ Inklusion/Förderschulen LES insgesamt:</b>		<b>13.777</b>	<b>13.095</b>





Für inklusive Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I) werden damit insgesamt 926 Stellen zusätzlich zur Verfügung gestellt (+ 66 keine Anrechnung der Schülerzahlentwicklung, + 130 keine Anrechnung der auslaufenden integrativen Lerngruppen und Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit, + 400 Stellen zur Unterstützung der inklusiven Schulen und + 330 Stellen für multiprofessionelle Teams an inklusiven Schulen).

#### 2.18.4 Inklusionspauschale

In Kapitel 05 390 Titelgruppe 76 werden 200 (200) Stellen zur Finanzierung der **Inklusionspauschale** gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion bereitgestellt. Die Stellen werden nicht besetzt, sie dienen als „Finanzierungsquelle“ (auch „Kapitalisierung“). 200 Stellen entsprechen 10 Mio. EUR bei Titel 422 76. Hinzu kommen 25 Mio. EUR bei Titel 633 76.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt die Inklusionspauschale jeweils am 1. Februar eines Jahres aus. Die Landesregierung untersuchte bislang jährlich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/2015 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/2016 (Vorlage 16/4321) vor. Soweit sich aus diesen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 6 zu Titelgruppe 76 dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen, maximal bis 5 Mio. EUR, bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 überschritten werden.

Die Erhöhung des Ansatzes resultiert aus den festgestellten Untersuchungsergebnissen.



Rechtsgrundlage	Zweck	HE 2018 Kapitel 05 390	HH 2017 Kapitel 05 390
§ 1 IFÖG „Korb 1“	Konnexitätsausgleich Sachkosten	25 Mio. EUR (Titel 633 20)	25 Mio. EUR (Titel 633 20)
§ 2 IFÖG „Korb 2“ oder „Inklusionspauschale“	Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger	10 Mio. EUR (Titel 422 76)  25 Mio. EUR (Titel 633 76)	10 Mio. EUR (Titel 422 76)  5 Mio. EUR (Titel 633 76)
<b>Summe</b>		<b>60 Mio. EUR</b>	<b>40 Mio. EUR</b>

## 2.19 Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind u.a.

- 5.017 (5.027) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung und
- 886 (886) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht)

veranschlagt.

Diese Stellen erfüllen mehrere Bedarfe. Sie sorgen für grundlegende Förderung in der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche aus neu zugewanderten Familien, beispielsweise aktuell aus Südosteuropa oder als Geflüchtete sowie für eine durchgängige Sprachbildung für alle Kinder und Jugendlichen, die diese aus unterschiedlichen Gründen benötigen sowie letztlich für eine durchgehende interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung. Darin enthalten sind auch Stellen zur Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen im Schulbereich an dem Bund-Länder-Programm „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS).

Für Sprachbildung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung stehen insgesamt 5.017 Stellen zur Verfügung. Der kw-Vermerk für 900 Stellen mit dem Vermerk kw zum 31.07.2018 wurde gestrichen. 300 Stellen haben den Vermerk kw zum 31.07.2020. Insgesamt stehen 1.500 Stellen ausschließlich für die durch die neue durch Flucht bzw. durch Zuwanderung aus Südosteuropa bedingten Mehrbedarfe für den zusätzlich erforderlichen Deutschunterricht zur Verfügung.

Mit dem HH 2017 wurde innerhalb von Kapitel 05 300 Titel 422 01 befristet bis 2020 eine Stelle in das Stellenkontingent für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe verlagert. Die Stelle wird für das von KMK und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen des Orientierungsrahmens Globale Entwicklung initiierte Schulpro-



gramm „Globales Lernen“ verwendet. Der Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben, da globales Lernen sich zunehmend mit dem Thema der neuen Zuwanderung und den zugrundeliegenden Fluchtursachen befasst.

Mit dem HE 2018 werden 10 Stellen in das Bedarfsfeld Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung (88 Stellen kw zum 01.08.2019 und 10 Stellen kw zum 01.08.2020) haushaltsneutral verlagert. Die Stellen sind dort vorgesehen für weitere teilnehmende Städte am Programm „Angewandte in deiner Stadt ...“, das das MSB gemeinsam mit der Walter-Blüchert-Stiftung aufgelegt hat.

Zur Qualitätsentwicklung stehen darüber hinaus 268 (258) Stellen (88 Stellen kw zum 01.08.2019 und 10 Stellen kw zum 01.08.2020) zur Verfügung, mit denen unter anderem die Kommunalen Integrationszentren und ein landesweit agierender Beratungs- und Fortbildungspool aufgebaut werden sollen.

Gesondert ausgewiesen sind ferner 886 (886) Stellen für den Herkunftssprachlichen Unterricht, mit denen die Wertschätzung und Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit gewährleistet werden soll.

#### **2.19.1 Integrationsstellen: Durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 29.06.2012 Ziele und Verfahren zur Vergabe der Integrationsstellen mit dem Erlass "Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen" neu geregelt. Es gibt für alle Schulen ein landesweit einheitliches Antragsformular und einen einheitlichen Verwendungsnachweis. Eine besondere Aufgabe ist zurzeit die Sprachförderung von Geflüchteten.

Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

Mit den zusätzlichen Stellenanteilen wird in den Schulen zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit möglich. Unterricht, Ganztagsangebote und herkunftssprachlicher Unterricht sollen miteinander verknüpft werden. Die Stellen können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, verwendet werden.

Die Vergabe der Stellen erfolgt durch die Bezirksregierungen über Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen. Für besondere Bedarfe (z.B. im Rahmen unvorhersehbaren Seiteneinstiegs) sind ausreichend Stellenanteile vorzuhalten. Das Land hat wegen der durch die durch Flucht und durch Zuwanderung aus Südosteuropa deutlich angestiegenen Bedarfe für die Deutschförderung



insgesamt 1.500 zusätzliche Integrationsstellen zur Verfügung gestellt. Die kommunalen Integrationszentren und ihre landesweite Koordinierungsstelle unterstützen Schulen und Kommunen bei der Qualitätsentwicklung.

Die 5.717 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung werden ergänzt durch 1 Mio. EUR für Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung" (Kapitel 05 300 Titel 427 25). Mit RErl. vom 08.03.2016 wird geregelt, dass mit den Aushilfsmitteln ausschließlich die Schulen zu unterstützen sind, die nur vereinzelt Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Lerngruppen (ab 15 Kindern) wie Vorbereitungs- und Auffangklassen partizipieren (s.o.). Diese Aushilfsmittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn

1. grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Einsatz der Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung nach Maßgabe des RdErl. vom 29.06.2012 - Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung - (BASS 14-21 Nr.4) gegeben sind und
2. die Bildung von Lerngruppen wie bspw. Vorbereitungs- und/oder Auffangklassen nach Maßgabe des RdErl. vom 28.06.2016 - Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler - (BASS 13-63 Nr.3) aufgrund zu geringer Schülerzahlen (weniger 15) nicht angezeigt ist.

Eine Finanzierung von Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen aus diesen Aushilfsmitteln kommt nicht in Betracht, da in diesen Fällen entsprechend dem Bedarf das Stellenkontingent zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung zu nutzen ist.

Von den Mitteln können grundsätzlich alle Schulen partizipieren, die die genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Sollten z. B. im ländlichen Raum an einzelnen Schulen nur wenige Kinder oder Jugendliche zu unterrichten sein, so dass keine Lerngruppe gebildet werden kann, ist eine schulübergreifende Organisation sinnvoll und gewünscht. In diesem Fall stellt die Schule, an der der Unterricht stattfinden soll, den formlosen Antrag. Die Aushilfsmittel werden vordringlich an Schulen, die Lerngruppen zwischen 5 und 14 Schülerinnen und Schüler bilden, vergeben.

Um mit den Aushilfsmitteln einen möglichst großen Nutzen zu erzielen, sollten zunächst kostengünstige Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Die befristet anfallenden Aufgaben könnten z.B. im Rahmen der Mehrarbeit, des nebenamtlichen Unterrichts und der Unterrichtserteilung durch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erledigt werden.

### **2.19.2 Herkunftssprachlicher Unterricht**

Der herkunftssprachliche Unterricht ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die zweisprachig in Deutsch und in einer anderen Sprache aufwachsen. Er trägt bei zur Förderung und Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit (§ 2 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz).



Herkunftssprachlicher Unterricht findet in der Primarstufe und in Schulen der Sekundarstufe I statt. Dort wird er soweit möglich schrittweise in ein Fremdsprachenangebot überführt.

Der RdErl. d. MSB v. 28.6.2016 "Herkunftssprachlicher Unterricht" gibt Hinweise zur Umsetzung des herkunftssprachlichen Unterrichts. Er aktualisiert den bisherigen Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ v. 21.12.2009 (bisherige BASS 13 - 63 Nr. 3).

## **2.20 Islamischer Religionsunterricht**

Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 der islamische Religionsunterricht zunächst für die Klassen 1 bis 4, ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Klassen 5 bis 10, schrittweise eingeführt (RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 17. Februar 2012 (BASS 12 - 05 Nr. 8)). In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen.

Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit, befähigt und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen qualifiziert. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Ein zusätzlicher Bedarf entsteht durch das neue Unterrichtsangebot, weil insbesondere an kleinen Schulen oftmals zusätzlicher Differenzierungsbedarf auslöst wird, der nicht durch entstehende Synergieeffekte kompensiert werden kann (z.B. durch jahrgangsübergreifenden Unterricht, Kooperationen mit anderen Schulen, ggf. Wegfall von bislang erteiltem Unterricht in Ethik und Philosophie). Der zusätzliche Differenzierungsbedarf wird sich erst schrittweise mit zunehmender Aufnahme des Unterrichts durch ausgebildete Lehrkräfte einstellen.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an diesem bekenntnisorientierten Unterricht teilnehmen, ist zum Schuljahr 2016/2017 weiter gestiegen. 167 (123) Lehrerinnen und Lehrer werden 16.100 (13.700) Schülerinnen und Schüler an 200 (176) Schulen unterrichten.

Die 200 Stellen sind im Schuljahr 2017/2018 (HH 2017) wie folgt zugewiesen:



Islamkunde/prakt. Phil.	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	24,0	12,0	22,7	22,7	16,0	97,4
Hauptschule	4,9	3,5	5,6	5,6	5,1	24,7
Realschule	3,1	2,4	4,8	4,8	3,2	18,3
Gymnasium	7,3	1,3	4,0	4,0	1,3	17,9
Sekundarschule	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2
Gemeinschaftsschule	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
PRIMUS	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,3
Weiterbildungskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtschule	6,1	4,8	11,0	10,9	5,1	37,9
Förderschule	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2
Berufskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	47,9	24,0	48,1	48,0	32,0	200,0

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 werden weitere 50 Stellen für den Ausbau des Islamischen Religionsunterrichts veranschlagt. Es stehen 250 Stellen zur Verfügung.

## 2.21 Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Im Einzelplan 05 werden 268 (258) Stellen für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren ausgewiesen. Hierin sind Stellen für die landesweite Koordinierungsstelle (LaKI), einen landesweiten Beratungs- und Fortbildungspool sowie für die Koordination und Qualitätsentwicklung in mehreren weiteren Programmen, Netzwerken und Projekten von landesweiter Bedeutung enthalten. 88 Stellen tragen den Vermerk kw zum 01.08.2019 und 10 Stellen tragen den Vermerk kw zum 01.08.2020.

### 2.21.1 Kommunale Integrationszentren

Grundlagen der „Kommunalen Integrationszentren“ (KI) sind § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie ein RdErl. Erlass der für Schule und Integration zuständigen Ministerien vom 25.6.2012 geregelt. Zu dem Runderlass gehören Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gesetz und Erlass enthalten auch die Grundlagen für die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI). Vorgängereinrichtung waren 30 Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die inzwischen alle in KI überführt worden sind.

Inzwischen gibt es Kommunale Integrationszentren in 52 Gebietskörperschaften (Kreise und kreisfreie Städte). Im Kreis Kleve gibt es kein Kommunales Integrationszentrum. In Aachen gab es eine RAA Stadt Aachen und eine RAA Kreis Aachen. Daraus entstanden das KI Aachen und das KI Städte-Region Aachen, so dass es derzeit 53 Kommunale Integrationszentren gibt. Die Kommunalen Integrationszentren verknüpfen Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe. Für jedes KI stehen grundsätzlich zwei Lehrerstellen zur Verfügung. In einigen wenigen Regionen, deren RAA'en vor 2013 über mehr Stellen verfügten, wurde von Beginn an Bestandsschutz gewährt. Hierfür stehen landesweit insgesamt acht Lehrerstellen zur Verfügung.

Als Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, in denen multiprofessionelle und multikulturelle Teams tätig sind, arbeiten die KI auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes interkultureller Bildung und Erziehung. Die KI verbessern die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund entlang der Bildungskette und setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe



der Migrantinnen und Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Die Arbeit orientiert sich an den Prinzipien des Diversity Managements. Die kommunalen Integrationszentren arbeiten mit anderen Arbeitsstellen auf kommunaler Ebene sowie Organisationen und Trägern der Zivilgesellschaft zusammen, beispielsweise mit den Regionalen Bildungsnetzwerken und Migrantenselbstorganisationen. Es bestehen Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren insbesondere

- zur Elementarerziehung und zum Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule (u.a. Programme zur Elternbildung und durchgängigen Sprachbildung der Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren; Anregungen zur Entwicklungs- und Sprachbildung der Kinder in Kindertagesstätten und im Übergang in die Grundschule),
- in der Schule ( u.a. Durchgängige Sprachbildung in allen Schulstufen sowie im Ganztag, Interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beratung, Konfliktbearbeitungsprogramme, Konzepte für Mehrsprachigkeit und für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Konzepte zur Beratung und Förderung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften),
- zum Übergang von der Schule in den Beruf ( u.a. Beratung von Jugendlichen und Eltern, Arbeit mit Schulen und Partnern der Berufs- und Studienorientierung, Fortbildung und Materialien, Kooperationen mit den Partnern vor Ort und Bildung von Netzwerken).

Eine besondere Herausforderung ist die Beratung für Kinder und Jugendliche aus geflüchteten Familien. Hierfür wurden 2015 erstmals 10 zusätzliche Stellen für besonders herausgeforderte Regionen bereitgestellt. Mit dem Haushalt 2016 wurden weitere 88 Stellen zur Verfügung gestellt, davon vier für die Landesweite Koordinierungsstelle, davon wiederum eine für das Netzwerk „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“.

### **2.21.2 Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung**

Der o.g. Erlass vom 15.6.2012 regelt auch die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI). LaKI sorgt u.a. für eine gemeinsame Qualitätsentwicklung der kommunalen Integrationszentren im Verbund. Für den Bildungsbereich, insbesondere den Bereich Schule, konzipiert und koordiniert LaKI einen landesweiten Pool von Lehrkräften, die sich der Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Integrationszentren sowie von Lehr- und Fachkräften in den Schulen widmen. Die Mitwirkenden dieses Pools tragen nach einer Schulung die Bezeichnung „Beraterinnen und Berater für Interkulturelle Schulentwicklung“ (BIKUS).

Zu diesem Pool gehören beispielsweise auch bereits vom Ministerium für Schule und Bildung mit verschiedenen Partnern, u.a. der Stiftung Mercator, gemeinsam geförderte Vorhaben wie das Projekt „Sprachsensible Schulentwicklung“, das Vorhaben „ProDAZ“ an der Universität Duisburg / Essen, „Deutsch als Zweitsprache“ in der zweiten Phase der Lehrerbildung sowie konkrete Projekte zur Integration von jungen Flüchtlingen, z.T. in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stiftungen, beispielsweise der Walter-Blüchert-Stiftung in dem Projekt „Angekommen in deiner Stadt“. Bisher beteiligt sind die Städte Bielefeld, Dortmund, Münster und Recklinghausen. Der rechtliche Rahmen für diese und weitere Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung wurde in einem RdErl des Schulministeriums vom 29.6.2012 geregelt.



Grundlage für die Fortbildung ist der RdErl. des damaligen Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 27.4.2004, dort insbesondere Ziffer I in Anlage 1 „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“. Zurzeit werden jedoch die Fortbildungsmaßnahmen überarbeitet.

Darüber hinaus können mit diesen Stellen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung insbesondere landesweiter Programme und Netzwerke mit dem Ziel interkultureller Unterrichts- und Schulentwicklung durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise die Landeskoordination folgender Vorhaben: „Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“, „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, „Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie“, der „Bildungspartnerschaft Schule - Gedenkstätten“, Stipendienprogramm START sowie kommunale Vorhaben wie z.B. in drei Städten das mit der Freudenberg-Stiftung gemeinsam ausgestaltete Vorhaben „Quadratkilometer Bildung“. Mit dem HE 2018 werden 10 Stellen aus dem Bedarfsfeld „Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung“ hierher verlagert. Die Stellen sind dort vorgesehen für weitere teilnehmende Städte am Programm „Angewandte in deiner Stadt ...“, das das MSB gemeinsam mit der Walter-Blüchert-Stiftung aufgelegt hat.

## 2.22 Multiprofessionelle Teams

Mit dem Haushalt 2018 stehen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 226 (226) Stellen für Multiprofessionelle Teams (kw zum 01.08.2019) zur Verfügung. In dem RdErl. vom 28.03.2017 „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ (BASS 21 - 13 Nr. 9) wird ausgeführt, dass die Stellen dazu beitragen sollen, dass neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, d.h. geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma, so schnell und so gut wie möglich in die nordrheinwestfälischen Schulen integriert werden können. Die Regelungen für die Besetzung dieser Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.01.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21 - 13 Nr. 6).

In den Landesdienst eingestellt werden können im Wesentlichen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher) sowie Personen im Sinne von Nummer 1.5 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

## 2.23 Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES) an Berufskollegs

Für multiprofessionelle Teams werden 400 Stellen zur Ergänzung der pädagogischen Arbeit an Berufskollegs bereitgestellt. Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung sind durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet. Diese Heterogenität ergibt sich aus sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen, die kognitive Lernvoraussetzungen oder Verhaltensauffälligkeiten umfassen und Benachteiligungen, die sich auf Grund der Struktur des Berufsausbildungs- und Beschäftigungssystems ergeben. Die Zuweisung der Stellen an die Berufskollegs durch die Bezirksregierungen für die Bildung multiprofessioneller Teams soll die genannten besonderen Förderbedarfe berücksichtigen. Die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte ist in Absprache mit der oberen Schulaufsicht möglich. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des RdErl. vom 23. Januar 2008 (BASS





21-13- Nr. 6) ausgeschöpft sind. Die Arbeitsrechtlichen Hinweise, die Eignungskriterien sowie die Hinweise zum Einsatz der „Fachkräfte für Schulsozialarbeit“ sind grundsätzlich anzuwenden.

Die Verteilung der 400 Stellen für multiprofessionelle Teams auf die Schulen erfolgt durch die Bezirksregierungen nach Maßgabe folgender Kriterien:

- Schulen, in denen die Ausbildungsvorbereitung bereits als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs entwickelt ist oder
- Schulen, die den Aufbau einer Profilierung der Ausbildungsvorbereitung als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs anstreben.
- Schulen, die bereits in der Fachpraktikerausbildung engagiert sind oder sich aktiv einbringen werden und vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur Realisierung ab dem Schuljahr 2016/2017 für Gemeinsames Lernen im Berufskolleg entwickeln.
- Schulen, die den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung im Sinne einer Gestaltung individueller Kompetenzentwicklungswege entwickeln.
- Schulen, die Lernortkooperationen mit Trägern und kooperierenden Betrieben weiterentwickeln, die Jugendliche mit unterschiedlichen Lernausgangslagen ausbilden bzw. auf eine solche Ausbildung vorbereiten.

Die Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 LG 2.1 Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden.

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden insgesamt 431 (420) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams in den Berufskollegs bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um 200 Stellen für multiprofessionelle Teams und um 231 (220) Stellen zur Unterstützung der Inklusion, davon 200 (200) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES) und 31 (20) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung).

## 2.24 Leitungszeit

Die Leitungszeit ist in § 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG geregelt. In den vergangenen Jahren wurde die Leitungszeit mehrfach heraufgesetzt:

- Mit dem **Haushalt 2000** wurden **430 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen bereitgestellt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2001 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet.
- Mit dem **Doppelhaushalt 2004/2005** sind weitere **500 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs eingerichtet worden. Die zusätzliche Zeit für Schulleitungen wurde ab dem 1.02.2004 bereitgestellt, womit faktisch alle Schulleitungen von der Pflichtstundenerhöhung ausgenommen waren, da das Kontingent ihrer Leitungszeit gleichzeitig um eine Stunde erhöht wurde (Anhebung des Sockelbetrages der Leitungszeit von 5 auf 6 Wochenstunden, § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Schulleitungen kleinerer Schulen (bis zu 10 Stellen) haben zwei zusätzliche Stunden Leitungszeit erhalten. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relationen eingerechnet.
- Außerdem wurde Schulleitungen von im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich - zunächst befristet für die Dauer von vier Jahren - eine weitere Stunde Leitungszeit gewährt. Die



Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet; die zusätzliche Leitungsstunde wird seit dem Schuljahr 2008/2009 dauerhaft gewährt (§ 5 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

- Mit dem **Haushalt 2007** wurden ab dem Schuljahr 2006/2007 für Leitungszeit weitere **230 Stellen** zusätzlich zur Verfügung gestellt. Das Kontingent der Leitungszeit wurde um eine Stunde je Schule erhöht. Die Zeit soll dazu beitragen, dass sich Schulleiterinnen und Schulleiter auf die neue Aufgabe und die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule vorbereiten können. Die zusätzlichen Stellen sollen insbesondere zur Fortbildung auf die neue Aufgabe eingesetzt werden. Durch diese zusätzliche pauschale Entlastung entfällt bei Teilnahme an einer Fortbildung die Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. Nr. 10.2.3 AVO-RL). Die Stellen sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Schulleitungsentlastung Fortbildung“ ausgewiesen. Aufgrund der seit dem Schuljahr 2006/2007 gesunkenen –Zahl der Schulen wird die Stellenzahl angepasst:

Schulform	HE 2018	HH 2017
Grundschule	99	122
Hauptschule	15	26
Realschule	18	18
Gymnasium	20	20
Sekundarschulen	4	0
Weiterbildungskolleg	2	2
Gesamtschule	12	8
Förderschule	16	24
Berufskolleg	10	10
<b>Zusammen</b>	<b>196</b>	<b>230</b>

Die 34 abgesetzten Stellen werden haushaltsneutral umgeschichtet und für die Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten verwendet.

- Ab dem Schuljahr 2007/2008 wurden Schulleitungen bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung (wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen) drei weitere Wochenstunden als Entlastung gewährt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
- Zum Schuljahr 2007/2008 wurde mit der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Entlastung für Gesamtschulleitungen dahingehend geändert, dass die Gewährung einer zusätzlichen Schulleitungsentlastung auf Grund besonderer Differenzierungsaufgaben von 0,25 Wochenstunden pro Stelle beendet wurde.
- Seit dem Schuljahr 2008/2009 wurde bei der Berechnung der Leitungszeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG neben den Grundstellen und dem Ganztagszuschlag (§ 9 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auch der Zuschlag für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) berücksichtigt.



- Mit dem Schuljahr 2008/2009 ist die Einschränkung entfallen, dass nur im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich eine zusätzliche Stunde Leitungszeit gewährt wird. Damit erhalten Schulleitungen bereits ausgebauter offener Ganztagschulen im Primarbereich die zusätzliche Stunde Leitungszeit dauerhaft weiter (s.o.).
- Mit dem **Haushalt 2011** wurden seit dem Schuljahr 2011/2012 den Grundschulen **340 Stellen** zusätzlich für den Ausbau der Leitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Erhöhung der Schulleitungsentlastung gemäß § 5 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 2 um 3 auf 5 Wochenstunden. Die Sockelleitungszeit beträgt damit insgesamt 11 Wochenstunden (6 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und weitere um 5 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Hinzu kommen - unverändert - 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Grundstelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Grundstelle.
- Mit dem **Haushalt 2012** wurde die Leitungszeit weiter erhöht, in dem die Deckelung des Erhöhungszuschlags von 0,6 Wochenstunden je Stelle von der 35. auf die 50. Stellen angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) wurde. Für diesen Zweck sind **224 Stellen** bereitgestellt worden. Diese Maßnahme hat insbesondere die Leitungszeit der großen Schulsysteme verbessert.
- Mit dem **Haushalt 2013** wurden **197 Stellen** bereitgestellt, um die sogenannte Sockelentlastung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für alle Schulen (außer Grundschulen) auf 9 Stunden anzuheben. Die Erhöhung der Sockelentlastung kommt primär kleinen Systemen zugute.
- Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Leitungszeit je Schule neun Wochenstunden (Grundschule 11 Wochenstunden) zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen gilt ab dem Schuljahr 2014/2015 bis zur 50. Stelle der Berechnungswert von 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle von 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2014** im Grundschulkapitel **109 Stellen** bereitgestellt.
- Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde der Berechnungswert auch an den übrigen Schulformen angehoben: bis zur 50. Stelle auf 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle auf 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2015** **357 Stellen** bereitgestellt. Die Verbesserung wurde nicht auf die Hauptschule übertragen, da hier schon gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich 0,1 Wochenstunden je Stelle bereitgestellt wurden.
- **Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten**  
Die Bildung von Teilstandorten ist ein Mittel, um ein wohnortnahes Schulangebot auch dort aufrechtzuerhalten, wo sinkende Schülerzahlen für den Weiterbestand einer eigenständigen Schule nicht mehr ausreichen. Die Möglichkeit, Teilstandorte zu bilden, wurde erleichtert. Viele Kommunen haben davon Gebrauch gemacht. Die Leitung einer Schule mit Teilstandort erfordert einen Mehraufwand im Verhältnis zu den Schulen ohne Teilstandort.  
Die seit dem Schuljahr 2007/2008 geltende Entlastungsregelung, wonach bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung der Sockelbetrag um drei weitere Wochenstunden erhöht wird, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen, wurde ab Schuljahr 2012/2013 auf Sekundarschulen ausgedehnt. Ab dem Schuljahr 2013/2014 wurde die Leitungszeit der Grundschulverbände von drei auf sieben je zusätzlichem Teilstandort erhöht.



Mit dem HE 2018 werden 150 (76) Stellen zusätzlich bereitgestellt, da künftig alle Schulen - analog zur der bestehenden Regelung für Grundschulverbünde - sieben Lehrerwochenstunden je Teilstandort erhalten. Die 74 Stellen werden haushaltsneutral aus den Stellen für Schulleitungs-entlastung Fortbildung (34) und Ausbau der Leitungszeit (40) umgeschichtet, weil sich der hierfür der nach der Zahl der Schulen bemessene Bedarf im Saldo verringert hat.

Die Stellen für den Ausbau der Leitungszeit sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Ausbau der Leitungszeit“ wie folgt in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 ausgewiesen:

Ausbau der Leitungszeit	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HH 2015	HH 2016	HH 2017	HE 2018
Schulen gemeinsam						56	76	150
Grundschule	340	340	340	449	449	449	449	400
Hauptschule		1	25	25	25	25	25	15
Realschule		5	23	23	64	64	64	61
Gymnasium		100	160	160	268	268	268	265
Sekundarschulen			10	10	22	22	22	36
Gemeinschaftschulen			2	2	4	4	4	2
Weiterbildungskolleg		2	8	8	13	13	13	13
Gesamtschule		47	71	71	139	139	139	166
Förderschule		13	36	36	82	82	82	68
Berufskolleg		56	86	86	161	161	161	161
<b>Zusammen</b>	<b>340</b>	<b>564</b>	<b>761</b>	<b>870</b>	<b>1227</b>	<b>1283</b>	<b>1303</b>	<b>1337</b>

## 2.25 Pädaudiologische Zentren

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Sonderschullehrerinnen / Sonderschullehrer an pädaudiologischen Zentren veranschlagt. Die Stellen sind zur Koordinierung der Frühförderung hörgeschädigter Kinder einschließlich der Durchführung sonderpädagogischer Untersuchungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (Pädaudiologische Beratungsstellen) eingesetzt und wie folgt zugewiesen:



Bezirksregierung	Einrichtungen
Arnsberg	1.) Westf. Schule für Schwerhörige in Bochum, Pädaudiologisches Zentrum der Vestischen Kinderklinik Datteln
	2.) Schule für Schwerhörige in Olpe, Pädaudiologisches Zentrum Olpe
Detmold	1.) Westf. Schule für Schwerhörige und Gehörlose in Bielefeld, Pädaudiologisches Zentrum Bielefeld
	2.) Schule für Schwerhörige in Büren, Pädaudiologisches Zentrum Büren
Düsseldorf	1.) Rheinische Schule für Gehörlose in Düsseldorf, Pädaudiologisches Zentrum Düsseldorf
	2.) Schule für Gehörlose in Essen, Pädaudiologisches Zentrum Essen
	3.) Schule für Schwerhörige in Krefeld, Pädaudiologisches Zentrum Krefeld
Köln	1.) Schule für Hörgeschädigte Aachen, Pädaudiologisches Zentrum Aachen
	2.) Gehörlosen Schule Köln, Pädaudiologisches Zentrum Köln
	3.) Schule für Schwerhörige in Bonn / Euskirchen
Münster	1.) Westf. Schule für Gehörlose in Münster, Pädaudiologisches Zentrum Münster
	2.) Westf. Schule für Schwerhörige in Gelsenkirchen, Pädaudiologisches Zentrum Gelsenkirchen

Die pädaudiologischen Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der Frühförderung Hörgeschädigter. Sie leisten die pädagogische Frühförderung im Bereich der Hausfrüherziehung (0 bis 3 Jahre) und der ambulanten Förderung in Regelkindergärten oder in Förderschulkindergärten. Sie sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern hörgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgabenfelder Diagnostik / Begutachtung, Beratung / Anleitung, Erziehung und Organisation / Kooperation / Koordination mit allen regional zuständigen medizinischen, psychologischen oder anderen notwendigen Einrichtungen.

## 2.26 Personalausgabenbudgetierung

### Grundsätze der Personalausgabenbudgetierung

Mit Einführung der flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung (PAB) in 2006 wurden den Ressorts durch die Umstellung auf eine Ausgabensteuerung bei gleichzeitiger Stärkung der Budgetverantwortung Freiheiten eröffnet, die im Unterschied zu einer reinen Stellenplanbewirtschaftung einen effizienteren Personaleinsatz und eine bessere Steuerung des Personalhaushalts ermöglichen sollten.

Mit der PAB wurde den Ressorts die Verantwortung für den Finanzrahmen ihrer Organisationseinheit übertragen

- bei einem festgelegten und bedarfsgerechten Leistungsumfang,
- mit einem in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbst zu bestimmenden Mitteleinsatz und
- grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des vorgegebenen Finanzvolumens.

Nach der Konzeption ist die PAB eine Vorstufe zur Gesamtausgabenbudgetierung der Landesverwaltungen.



### **Grundsätze der Budgetermittlung**

Die Budgets werden auf Kapitelebene gebildet. In die Budgets sind die Ausgabeansätze der Gruppen 422, 427 und 428 (Personalausgaben) einbezogen. Für das Personal in Titelgruppen sind gesonderte Budgets ausgewiesen. In den 2006 erstmalig budgetierten Bereichen waren die Ist-Ausgaben 2004 die Grundlage der Budgetermittlung 2006. Im Haushaltsentwurf 2018 bildet das Soll des Haushalts 2017 die Basis. Bei der Budgetberechnung 2018 fließen die Stellenveränderungen des Jahres 2017 ein. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Neue Stellen
- Stellenabsetzungen, z.B. durch Realisierung von kw-Vermerken (einschließlich voraussichtlicher kw-Realisierungen in 2017),
- Stellenumsetzungen,
- Stellenverlagerungen und
- Stellenausgliederungen.

Die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge bei der Pflegeversicherung wurde berücksichtigt. Die monetären Auswirkungen sind grundsätzlich konkret auf den Einzelfall bezogen berechnet (z.B. monatsgenau). Soweit eine genaue Ermittlung nicht möglich war, wurden die Personalkostendurchschnittsätze des Einzelplan 05 zu Grunde gelegt. Für die Schulkapitel wurde pauschal ein Betrag von 50.000 EUR angesetzt.

### **Flexibilisierungen**

Die Vorgaben für die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung werden durch Haushaltsgesetz geregelt. Die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung führte zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- teilweise Freistellung von der Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen,
- Ermächtigung für die Ressorts, Leerstellen einzurichten,
- erweiterte Deckungsfähigkeiten,
- Übertragbarkeit von Minderausgaben sowie
- Wegfall der Beförderungssperre.

Die genannten Flexibilisierungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie durch das veranschlagte und zugewiesene Budget gedeckt werden.

### **Planstellen**

Nach § 6 Haushaltsgesetz sind Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte weiterhin verbindlich. Jedoch können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Im Schulbereich dürfen darüber hinaus zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangssämter schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangssämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.



### **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen des Haushaltsplans abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen entfällt.

### **Beförderungssperre und Stellenbesetzungssperre**

Auf Grund der Besonderheit, dass im Schulbereich jede Stelle besetzt werden darf, unabhängig davon, ob das Schulbudget auskömmlich ist, wird die frühere 18-monatige Beförderungssperre in den Schulkapiteln - ausgenommen für Schulleitungen und ständige Vertretungen - fortgeführt.

### **Deckungsfähigkeiten**

Nach § 7 Haushaltsgesetz sind Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamtinnen und Beamten), 427 (Aushilfsbeschäftigungen) und 428 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen und - mit Einwilligung des Finanzministeriums - auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist (zum Beispiel Titelgruppe 72: Offene Ganztagschulen im Primarbereich). Die Ausgaben der Gruppen 441 (Beihilfen) und 446 (Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen) sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige) und 443 (Fürsorgeleistungen und Unterstützungen), der Obergruppe 45 (Sonstige Personalausgaben), der Obergruppen 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Gruppen 529 - Verfügungsmittel - und 531 - Öffentlichkeitsarbeit -) und der Obergruppe 81 (Erwerb von beweglichen Sachen) dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.

### **Übertragbarkeit**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In Höhe von 50 von Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden. Budgetüberschreitungen führen zu einer Kürzung des Budgets im Folgejahr.

### **Regelungen für den Schulbereich (Kapitel 05 300 bis 05 410)**

Die Lehrerstellenveränderungen des Haushaltsentwurfs 2018 und die noch auszufinanzierenden Stellenveränderungen des Haushalt 2017 sind schuljahresbezogen und zeitanteilig in das Budget eingeflossen. Im Schulbereich wird eine Lehrerstelle mit 50.000 EUR pro Jahr valuiert.

Für den Bereich Schule wird im Rahmen der Bewirtschaftung ein gemeinsames "Schulbudget" und damit ein umfassender Deckungskreis gebildet. Das Schulbudget umfasst die Personalausgabenansätze der Schulkapitel 05 300 bis 05 410 (ohne 05 300 Titelgruppen 60, 72, 74 und ohne 05 390 Titelgruppe 76) einschließlich der Budgets der Flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht (Kapitel 05 300 Titel 427 20), der Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung" (Kapitel 05 300 Titel 427 25) und für die Fachleiterinnen/Fachleiterbesoldung (Kapitel 05 075 Titel 422 10).

Die Budgets (Ansätze Personalausgaben) betragen:



Kapitel	Behörde/Einrichtung/Schulform	Titel	Ansatz	Anmerkung
05 010	Ministerium (inkl. TG 60 und 81)	OGr. 42	23.150.800 €	
05 074	Prüfungsämter	OGr. 42	3.848.300 €	Verwaltung
		427 30	3.053.000 €	Prüfungsvergütungen *)
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	422 01	10.367.400 €	Verwaltung Seminare
		422 02	224.707.100 €	Lehramtsbewerber *)
		422 10	120.083.200 €	Fachleiterinnen und Fachleiter **)
		427 10	35.000 €	Für nebenamtliche / nebenberufliche Tätigkeit
		427 20	151.400 €	Aushilfskräfte
		428 01	6.309.200 €	Verwaltung Seminare
05 077	QUA-LIS NRW	OGr. 42	10.026.000 €	
05 078	Schulämter	422 01	12.566.100 €	
05 080	Kronenburg	HGr. 4	350.600 €	
05 300	Lehrerstellen	422 01	606.385.100 €	**)
		427 10	250.000 €	Aushilfsmittel Curriculumentwicklung **)
		427 20	60.069.800 €	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht **)
		427 25	1.000.000 €	Aushilfen "Integration durch Bildung" **)
		427 61	5.000 €	Prüfungsvergütungen Sport *)
		428 01	36.716.300 €	**)
	TGr 60	422 60	9.153.800 €	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
		428 60	2.418.400 €	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
	TGr 63	OGr. 42	11.604.300 €	Schulverwaltungsassistenz **)
	TGr 72	422 72	150.093.000 €	Ganztags Primarstufe *)
	TGr 74	422 74	33.170.000 €	Päd. Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote. "Geld oder Stelle" *)
05 310	Grundschule	OGr. 42	1.602.648.000 €	**)
05 320	Hauptschule	OGr. 42	410.513.000 €	**)
05 330	Realschule	OGr. 42	650.553.200 €	**)
05 340	Gymnasium	OGr. 42	1.734.988.900 €	**)
05 350	Sekundarschule/Modellversuch Gemeinschaftsschule/PRIMUS	OGr. 42	199.102.900 €	**)
05 360	Weiterbildungskolleg	OGr. 42	76.768.700 €	**)
05 380	Gesamtschule	OGr. 42	1.221.504.400 €	**)
05 390	Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	OGr. 42	983.543.100 €	**)
	TGr 75	OGr. 42	60.073.100 €	Inklusion **)
	TGr 76	OGr. 42	10.000.000 €	Inklusionspauschale *)
05 410	Berufskolleg	OGr. 42	1.406.286.800 €	**)
05 450	Staatliche Schulen	428 01	2.371.300 €	

\*) unterliegen nicht der Personalausgabenbudgetierung

\*\*) Schulbudget = **9.182.090.800 €**

## 2.27 Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Lehrkräfte, die an andere Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet sind und deren Bezüge nicht aus Mitteln der Schulkapitel bestritten werden, werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt. Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand sind in den Schulkapiteln veranschlagt. Abgeordnete Lehrkräfte werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt und räumen die Planstellen in den Schulkapiteln. Damit werden die Stellen frei und können nachbesetzt werden.

Die Besoldung der abgeordneten Lehrkräfte wird von den aufnehmenden Dienststellen gezahlt (siehe "Stellen für beamtete Hilfskräfte - Abgeordnete Beamtinnen und Beamte") und ist dort mit veranschlagt.





Kapitel Abgabe:	Lehrkräfte, die aus den Schulen abgeordnet werden										Zus.	+/-	
	05 310	05 320	05 330	05 340	05 350	05 360	05 380	05 390	05 410				
05 010	MSB	2018	1	1	1	8			3	2	12	28	1
		2017	1	1	1	7			3	2	12	27	
05 075	ZfsL	2018	330	127	155	739	19	9	245	251	266	2.141	72
		2017	357	120	148	735	18	9	239	223	220	2.069	
05 077	QUA-LIS NRW	2018	2		1	9	1		8	3	4	28	0
		2017	2		1	9	1		8	3	4	28	
EP 02	MP/StK (Archive, Sport)	2018							2			2	0
		2017							2			2	
EP 03	MI (Qualitätsanalyse)	2018	21	4	6	8			3	8	1	51	0
		2017	21	4	6	8			3	8	1	51	
EP 03	MI (Schulaufsicht)	2018							5			5	0
		2017							5			5	
EP 06	MKW (Hochschulen)	2018	11	1		149			14	17	11	203	0
		2017	11	1		149			14	17	11	203	
EP 06	MKW (Musikhochschule, Kunstakademie, Laborschule Bielefeld)	2018				4		1	3			8	0
		2017				4		1	3			8	
Zusammen		2018	365	133	163	917	20	10	283	281	294	2.466	73
		2017	392	126	156	912	19	10	277	253	248	2.393	
		+/-	-27	7	7	5	1	0	6	28	46	73	73

## 2.28 Praktische Philosophie / Islamkunde

Zum Ausgleich des Differenzierungsmehrbedarfs für die Fächer Praktische Philosophie und Islamkunde in deutscher Sprache in der Sekundarstufe I werden 150 (150) Stellen bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Freigestellt sind Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht (Islamkunde in deutscher Sprache) teilnehmen (§ 3 Abs. 5 13 - 21 Nr. 1.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I). Der Unterricht in „Islamkunde in deutscher Sprache“ soll muslimischen Schülerinnen und Schülern aller nationalen oder ethnischen Herkunft offen stehen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet; die Noten sind versetzungs- und abschlusswirksam. Der Unterricht in Islamkunde muss wie die Islamische Unterweisung im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts von muslimischen Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden. Er ist religionskundlich konzipiert, also kein „ordentlicher Religionsunterricht“ nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Er findet in alleiniger Verantwortung des Staates NRW statt.

Die Stellen sind in den Schulkapiteln veranschlagt und damit an die jeweiligen Schulformen gebunden. Die Stellen sind ausschließlich für Unterrichtsangebote in den Fächern Praktischer Philosophie und Islamkunde in deutscher Sprache zu verwenden. Die Mehrbedarfsstellen werden den Schulen



unabhängig vom Grundbedarf für die Durchführung entsprechender Angebote zur Verfügung gestellt.

## 2.29 Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens einmonatigen Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG 2009). Alle lehramtsbezogenen Studiengänge sind ab dem Wintersemester 2011/2012 auf das Lehrerausbildungsgesetz -LABG- vom 12. Mai 2009 umgestellt worden, so dass ab dem Wintersemester 2011/2012 sukzessive die neuen Praxiselemente eingeführt werden können.

Das Praxissemester ist ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxiselement in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester ist im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester, zu absolvieren. Das Praxissemester wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Zentraler Lernort ist die Schule. Den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) werden für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das Schulhalbjahr gewährt:

$7.500 \text{ Praxissemesterstudierende} \times 4 \text{ Std. (Ausbildungsaufwand)} / 26,5 \text{ (durchschnittliche Lehrerwochenstunden)} / 2 \text{ (für ein halbes Jahr)} = 566 \text{ (566) Stellen.}$

Seit dem Haushalt 2015 werden die Stellen Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters auf die betreuenden Schulen (Anrechnungsstunden Schulen) und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter) jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2018 283 (283) Stellen Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen veranschlagt. Hinzukommen 283 (283) Fachleiterstellen für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 mit veranschlagt sind.

## 2.30 Qualitätsanalyse

Mit Wirkung vom 01.08.2006 sind in den Bezirksregierungen die Dezernate 4Q (Qualitätsanalyse an Schulen) eingerichtet worden. Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Zur Durchführung der Qualitätsanalysen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden im Haushaltsvollzug 2006

- 21 Stellen innerhalb des Einzelplans 03 aus den Schulabteilungen der Bezirksregierungen (obere Schulaufsicht) in Dezernate 4Q und
- 19 Stellen aus dem Kapitel 05 078 in den Einzelplan 03 (Dezernate 4Q) verlagert.

Insgesamt wurden 40 Stellen aus oberer und unterer Schulaufsicht genutzt.



In den Jahren 2008 und 2009 wurden zum weiteren Ausbau der Qualitätsanalyse jeweils 25 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für die Abordnung von Schulleiterinnen und Schulleitern, stellv. Schulleiterinnen und Schulleitern zur Qualitätsanalyse eingerichtet. Mit dem HH 2010 wurde die Gesamtzahl um eine weitere Stelle erhöht. Insgesamt stehen damit 91 Stellen für die Qualitätsanalyse an Schulen zur Verfügung. Die 51 Planstellen ohne Besoldungsaufwand verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel:

Schulform	Bes.Gr. A 16		Bes.Gr. A 15		Bes.Gr. A 14		Zusammen	
	HE 2017	HH 2016	HE 2017	HH 2016	HE 2017	HH 2016	HE 2017	HH 2016
Grundschule					21	21	21	21
Hauptschule					4	4	4	4
Realschule			6	6			6	6
Gymnasium	8	8					8	8
Gesamtschule	3	3					3	3
Förderschule			8	8			8	8
Berufskolleg	1	1					1	1
Zusammen	12	12	14	14	25	25	51	51

### 2.31 Religionslehre und Gestellungsverträge

Die Festlegung eines Kontingents für Gestellungsverträge beruht auf einer Absprache mit dem Finanzministerium. Es handelt sich überwiegend um kirchliche Lehrkräfte der Evangelischen Landeskirchen (siehe hierzu "Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17.01.1974 - BASS 20 - 52 Nr. 2").

#### Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen

Die Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen verteilen sich zurzeit wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:



Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	1,50	0,80	0,10	2,80	0,00	5,20
Hauptschule	5,00	1,50	4,30	1,70	3,00	15,50
Realschule	5,50	8,08	5,00	3,00	3,00	24,58
Gymnasium	14,00	14,32	19,90	19,20	14,00	81,42
Sekundarschule	2,00	1,80	0,00	0,00	3,00	6,80
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,20
Gesamtschule	6,00	3,00	2,60	5,00	2,00	18,60
Förderschule	1,00	0,80	2,60	0,80	0,00	5,20
Berufskolleg	66,10	48,80	94,70	58,40	36,00	304,00
Zusammen	101,10	79,10	129,40	90,90	61,00	461,50

Im Zuge des Lehrereinstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2009/2010 wurden zusätzliche Gestellungsverträge abgeschlossen (Zusatzkontingent). Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme zur Bewältigung der seinerzeitigen schwierigen Situation bei der Gewinnung von Lehrkräften für den Religionsunterricht. Die Maßnahme sollte spätestens bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (1.2.2010) abgeschlossen sein (= Dienstantritt der neuen Gestellungsvertragsinhaber). Die im Rahmen dieser Maßnahme zusätzlich gewonnenen Gestellungsvertragsinhaber werden in Person unbefristet beschäftigt. Das Zusatzkontingent ist an die Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber persönlich gebunden, die im Lauf des ersten Schulhalbjahres 2009/2010 den Dienst angetreten haben. Mit Ausscheiden dieser Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber wird das Zusatzkontingent zurückgeführt. Eine Nachbesetzung ist nur im Rahmen des Stammkontingents zulässig. Eine Ausweitung des Stammkontingents (s.o.) ist damit nicht verbunden.

#### Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	0,28	0,00	0,00	3,22	1,00	4,50
Hauptschule	0,82	0,57	0,96	2,80	0,50	5,65
Realschule	2,04	0,61	4,86	0,00	0,64	8,15
Gymnasium	3,47	3,63	8,11	14,19	2,08	31,48
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,00	0,37	0,00	0,37
Gesamtschule	0,61	0,24	1,44	2,82	0,00	5,11
Förderschule	0,01	0,00	0,00	1,64	0,00	1,65
Berufskolleg	2,87	1,75	5,11	19,64	0,26	29,63
Zusammen	10,10	6,79	20,48	44,68	4,48	86,53

#### Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre

Die Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre für Schulformen der Sekundarstufe II im Umfang von 23 Stellen wurde erstmals im Jahr 2005 mit der Katholischen Kirche verein-



bart. Die Gestellungsverträge mit der Katholischen Kirche verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	1,20	0,00	0,00	0,00	1,00	2,2
Realschule	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,0
Gymnasium	3,70	1,00	5,00	2,50	5,00	17,20
Gesamtschule	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	2,00
Förderschule	0,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,60
Zusammen	6,50	1,00	6,00	3,50	6,00	23,00

Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	1,50	0,00	0,36	0,21	2,25	4,32
Hauptschule	0,07	0,00	0,64	0,00	0,86	1,57
Realschule	0,68	0,00	0,71	0,21	0,21	1,81
Gymnasium	1,41	0,00	0,00	0,69	0,47	2,57
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Gesamtschule	0,00	0,00	0,71	0,00	0,00	0,71
Förderschule	0,44	0,00	0,00	0,00	0,15	0,59
Berufskolleg	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Zusammen	4,10	0,00	2,42	2,11	3,94	12,57

Für die Einstellung von Religionslehrerinnen/Religionslehrern außerhalb der Gestellungsverträge finden die Regelungen des allgemeinen Lehrereinstellungsverfahrens Anwendung.

## 2.32 Rundungsgewinne

### Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs.3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (AVO) Nr. 7.3 AVO-RL

Die Zahl der Grundstellen wird für die einzelne Schule in der Weise errechnet, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation geteilt wird. Bei der Zuweisung an die Schulen wird auf- oder abgerundet. Bei diesem Auf- und Abrunden entstehen Rundungsgewinne. Sie sind Bestandteil der Grundstellen und bilden deshalb auch keine zusätzliche Bedarfskategorie.

### Verwendung der Rundungsgewinne

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG sollen die Rundungsgewinne für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden. Nr. 7.3.3 AVO-RL konkretisiert die Vorschrift dahingehend, dass die Verwendung zum einen zulässig ist für den Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote). Dazu zählen u. a. bilingualer Unterricht, Förderunterricht oder schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung. Zum anderen können Rundungsgewinne als Ausgleich für schulübergreifende un-



terrichtsbezogene Maßnahmen dienen, z. B. für Landes- und Bundeswettbewerbe, Externen-, Änderungs- oder Feststellungsprüfungen, sonderpädagogische Förderungen oder Einstiegshilfen in Beruf/Ausbildung. Grundsätzlich ausgeschlossen wird die Verwendung von Rundungsgewinnen für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) verwendet werden.

Gemäß Nr. 7.3.3 AVO-RL ist eine Verwendung der Rundungsgewinne insbesondere für folgende Bedarfe zulässig:

Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für

- bilingualen Unterricht,
- Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, Gemeinsames Lernen, "Schule von acht bis eins"),
- schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filmintituten,
- internationale Projekte,
- selbstständiges Online-Lernen.

Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für

- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater,
- Nichtschülerprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen,
- sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe (z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf),
- Lese- und Rechtschreibschwächen, Lernstörungen,
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler,
- Einstiegshilfen in den Beruf/Ausbildung.

#### **Verfahren und Umfang:**

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Bildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen verfahren die Schulämter entsprechend.

Für das Schuljahr 2017/2018 werden nach dem Ergebnis der Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2016 Rundungsgewinne im Umfang von rund 744 (731) Stellen festgesetzt und für die beschriebenen Maßnahmen bereitgestellt:



Schulform	Bezirksregierung					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	40,23	33,72	88,62	55,79	41,51	259,87
Hauptschule	8,36	-0,33	11,08	7,41	6,67	33,19
Realschule	17,69	12,57	22,20	19,33	10,03	81,82
Gymnasium	28,72	12,21	38,73	30,90	19,40	129,96
Sekundarschule	7,92	3,22	4,63	3,72	5,16	24,65
PRIMUS	0,44	0,47	0,44	-0,01	0,01	1,35
Gemeinschafts- schule	0,86	0,27	0,05	0,36	0,53	2,07
WBK	2,89	2,23	2,69	1,94	1,84	11,59
Gesamtschule	11,98	7,86	23,87	17,14	8,14	68,99
Förderschule	19,41	4,89	22,12	19,61	6,04	72,07
Berufskolleg	9,40	8,29	18,85	12,99	9,28	58,81
Zusammen	147,90	85,40	233,28	169,18	108,61	744,37

Für das Schuljahr 2017/2018 ist mit Erlass vom 12.06.2017 die Verwendung der Rundungsgewinne geregelt worden. Einige Projekte von landesweiter Bedeutung werden durch das Ministerium für Schule und Bildung im Umfang von rund 264 Stellen zweckgebunden zugewiesen. Darüber hinaus erhalten die obere und untere Schulaufsicht ein Kontingent von 472 Stellen, das sie in eigener Zuständigkeit gemäß der AVO-RL verwalten. 8 Stellen verbleiben als Bewirtschaftungsreserve.

Rundungsgewinne werden nicht gesondert zugewiesen. Sie sind in der Stellenzuweisung, die alle Stellen für den gesamten Bedarf der einzelnen Schulformen umfasst, enthalten. Die Festlegung der Quantitäten durch das Ministerium für Schule und Bildung stellt insofern keine Stellenzuweisung dar. Es handelt sich ausschließlich um eine Zweckbindung bereits zugewiesener Stellen nach pädagogischen Vorgaben.

Bei den mit Rundungsgewinnen versorgten Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die dem Unterricht unmittelbar zugutekommen. So werden gerade im Bereich der besonderen Förderung alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Talenten und ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt.

### 2.33 Schulen

Nach den amtlichen Schuldaten vom 15.10.2016 bestehen in Nordrhein-Westfalen 5.280 (5.597) öffentliche Schulen.



Schuljahr	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gym- nasium (*)	WBK	Gesamt- schule	Sekundar- schule	Gemein- schafts- schule	PRIMUS	Förder- schule	Berufs- kolleg (**)	Zusammen
1994/95	3.398	805	474	513	48	181				648	259	6.326
1995/96	3.411	777	472	514	48	186				650	256	6.314
1996/97	3.419	767	474	512	48	191				648	255	6.314
1997/98	3.429	753	475	511	48	197				643	255	6.311
1998/99	3.433	746	482	513	48	202				642	252	6.318
1999/00	3.443	741	490	516	48	202				644	252	6.336
2000/01	3.446	737	493	518	47	202				646	251	6.340
2001/02	3.449	736	503	519	47	202				647	251	6.354
2002/03	3.439	733	507	518	47	202				652	251	6.349
2003/04	3.433	730	510	518	47	204				653	251	6.346
2004/05	3.423	726	510	517	47	202				653	251	6.329
2005/06	3.416	724	511	517	47	202				657	251	6.325
2006/07	3.393	718	511	516	47	202				657	251	6.295
2007/08	3.336	711	511	516	48	202				653	251	6.228
2008/09	3.229	696	511	514	48	202				651	251	6.102
2009/10	3.180	664	511	514	48	204				649	251	6.021
2010/11	3.127	633	511	509	47	207				646	250	5.930
2011/12	3.038	601	510	509	47	213		12		637	249	5.816
2012/13	2.978	568	508	509	47	232	39	12		635	249	5.777
2013/14	2.891	527	507	509	47	259	76	12	1	611	248	5.688
2014/15	2.827	485	504	508	47	279	100	10	5	569	248	5.582
2015/16	2.786	448	499	507	47	287	105	10	5	494	246	5.434
2016/17	2.750	395	478	507	45	296	107	8	5	444	245	5.280

Hinzu kommen 553 (539) private Ersatzschulen.

## 2.34 Schülerzahlen

Bei den Schülerzahlen für die öffentlichen Schulen zum Stand 15.10.2017 handelt es sich um die voraussichtlichen Schülerzahlen des Haushaltsplans 2017 und nicht um die Schülerzahlneuprognose auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2016. Die Schülerzahlen werden stets in dieser Form im Haushaltsentwurf in den jeweiligen Schulkapiteln aufgeführt, um die Anbindung an den Vorjahreshaushalt zu gewährleisten.





Kapitel/Schulform	Stand 15.10.2016 - Schüler -	Vorauss. Stand 15.10.2017 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2017)	Stellen 2017	Vorauss. Stand 15.10.2018 Schülerinnen und Schüler (HE 2018)	Stellen 2018
<b>1. ÖFFENTLICHE SCHULEN</b>					
05 300 - Schulen gemeinsam	-	-	16.958	-	16.947
05 310 - Grundschulen	624.142	634.807	31.205	629.614	31.502
05 320 - Hauptschulen	86.481	75.046	5.606	64.233	4.847
05 330 - Realschulen	214.409	199.322	10.477	195.720	10.326
05 340 - Gymnasien	436.564	446.662	29.103	442.297	29.025
05 350 - Sekundarschulen	46.787	58.034	4.259	62.593	4.598
05 350 - Gemeinschaftsschulen	4.281	5.892	463	4.250	333
05 350 - PRIMUS	1.650	2.250	155	2.540	177
05 360 - Weiterbildungskollegs	19.658	22.483	1.415	20.703	1.324
05 380 - Gesamtschulen	281.966	304.942	20.329	312.243	20.985
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	69.761	63.468	19.326	63.907	20.100
05 410 - Berufskollegs	518.218	519.569	20.647	515.583	21.062
<b>Zusammen</b>	<b>2.303.917</b>	<b>2.332.475</b>	<b>159.943</b>	<b>2.313.683</b>	<b>161.226</b>
<b>2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG</b>					
05 340 - Gymnasium	3.547	3.645	-	3.595	-
05 410 - Berufskolleg	1.099	1.131	-	1.093	-
<b>Zusammen</b>	<b>4.646</b>	<b>4.776</b>	<b>-</b>	<b>4.688</b>	<b>-</b>
<b>3. ERSATZSCHULEN</b>					
05 490	210.233	212.103	-	211.881	-
<b>SCHULEN INSGESAMT</b>	<b>2.518.796</b>	<b>2.549.354</b>	<b>159.943</b>	<b>2.530.252</b>	<b>161.226</b>

Von den im Kapitel 05 300 ausgebrachten 16.947 (16.958) Lehrerstellen sind 13.343 (13.426) für besondere pädagogische Aufgaben und für besonderen Unterrichtsbedarf, gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und besondere Förderaufgaben sowie 2.982 (2.904) Lehrerstellen für offene Ganztagschulen im Primarbereich und 622 (628) Lehrerstellen für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ("Geld oder Stelle") bestimmt. Die Lehrerstellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und für den Mehrbedarf im Gemeinsamen Lernen (Titelgruppe 75) sind im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Im Übrigen sind im Kapitel 05 300 die Ausgaben zusammengefasst, die mehrere bzw. alle Schulformen betreffen.

### 2.35 Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit hat sich nicht nur in Nordrhein - Westfalen bewährt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind eine wichtige und wertvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

Zunächst leisten die Kommunen Schulsozialarbeit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 13 SGB VIII. § 7 Abs. 3 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG KJHG) verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - also die Kommunen - im Rahmen einer integrierten Jugendhil-



fe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Schulgesetz, dass Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Mit der Neuregelung des § 58 - Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal - im SchulG v. 15.2.2005 wurde die Praxis der Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuleingangsphase, an Hauptschulen, an Förderschulen, an Realschulen und an Gesamtschulen auf Stellen des Landes erstmals gesetzlich gesichert. Das Land finanziert Schulsozialarbeit über sogenannte Zuschlags- bzw. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Stellen für Schulsozialarbeit setzen sich wie folgt zusammen:

Kapitel	Schulform	Stellen HE 2018	Stellen HH 2017	Bezeichnung
05 300	Schulen gemeinsam	226	226	Stellen für Multiprofessionelle Teams (kw zum 01.08.2019) ***)
05.320	Hauptschule	250	250	Planstellen für besondere Unterstützungsangebote *)
05 330	Realschule	3	3	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen
05 350	Sekundarschule	124	109	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	10	13	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen
05 380	Gesamtschule	345	331	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gesamtschulen
05 390	Förderschule	10	30	Planstellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- u. Entwicklungsstörungen **)
<b>Zusammen</b>		<b>968</b>	<b>962</b>	

Anmerkungen:

\*) Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 320: Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagsrealschulen und zeitlich befristet auch an bis zu dreißigjährige Sekundarschulen und PRIMUS im Aufbau verlagert werden.

\*\*) Auch für andere Professionen; z.B. können Handwerksmeister auf diesen Stellen beschäftigt werden

\*\*\*) Hinsichtlich der Stellen für Multiprofessionelle Teams siehe Ziffer 2.22.

Darüber hinaus können auf der Grundlage des Rd.Erlasses vom 23.08.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ (BASS 21-13 Nr. 6) an allen Schulformen Stellen für Schulsozialarbeit genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die jeweilige Kommune, Kommunalverband oder der jeweilige sonstige öffentliche Träger in gleichem Umfang wie das Land Personal für Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt (= Matching-System). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass für den Ausbau der Schulsozialarbeit nicht einseitig Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen dieses Matching-Verfahrens können die Bezirksregierungen mit z.B. den Kommunen als Träger der örtlichen Jugendhilfe Verträge schließen und zur anteiligen Finanzierung „kapitalisierte“ Mittel aus den Besoldungsmittelansätzen an die Kommunen als Anstellungsträger zahlen. Dieses Verfahren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an einer Schule nur eine Fachkraft beschäftigt werden soll.



Die Einstellung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit im Landesdienst dient der Unterstützung und Verstärkung des Angebotes der schulbezogenen Jugendarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, es handelt sich dabei um ein zusätzliches Angebot des Landes.

### **2.36 Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten**

Die Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen im Bereich der Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und Motorische Entwicklung“ und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Schulpraktikant. Die Schulpraktikantinnen / die Schulpraktikanten erhalten während der 1 ½-jährigen Ausbildung eine Unterhaltsbeihilfe gem. RdErl. v. 16.1.1984 "Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR / SchulP" (BASS 21 - 23 Nr. 1.2). Die Unterhaltsbeihilfen für die Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten sind bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) mit veranschlagt.

In Kapitel 05 390 sind für die Ausbildung von 120 (120) Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten 9 (9) Stellen für Fachleiterinnen / Fachleiter ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14.

Die Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten werden in besonderen Seminaren entsprechend der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen / Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.So.Sch) (BASS 20-11 Nr.2.1) im Bereich geistig behinderter Kinder, körperlich behinderter Kinder und der vorschulischen Erziehung von hör- oder sehgeschädigten Kindern in einer Ausbildungsschule ausgebildet.

Die Seminare sind den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik angeschlossen. Der Ausbildungsgang gliedert sich in eine theoretische und in eine schulpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung wird in den Seminaren, die schulpraktische Ausbildung in den Ausbildungsschulen durchgeführt.

### **2.37 Schulpsychologischer Dienst**

In Kapitel 05 300 Titelgruppe 60 sind 147 (147) Planstellen für Schulpsychologinnen / Schulpsychologen und 34 Stellen (20 kw zum 01.08.2019 und 14 kw zum 01.08.2020) ausgewiesen. Darin enthalten sind zwei Stellen zur Verstärkung der Krisenteams des Landes. Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom- Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für die Laufbahngruppe 2.2 geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

Im Einzelplan 05 werden für diese Laufbahn keine spezifischen Ämter ausgebracht. Die beamteten Schulpsychologinnen / Schulpsychologen werden daher den Ämtern mit den Grundamtsbezeichnungen (Regierungsrätin/Regierungsrat, Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat, Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor) zugeordnet.



Planmäßige Beamtinnen und Beamte (Stellen LG 2.2):

<b>Titel 422 60</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte</b>			
Bes.Gr. A15 Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin	<b>13</b>	<b>13</b>	+/- 0
Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrat/ Oberregierungsrätin	<b>51</b>	<b>51</b>	+/- 0
Bes.Gr. A 13 Regierungsrat/Regierungsrätin	<b>83</b>	<b>83</b>	+/- 0
Zusammen	<b>147</b>	<b>147</b>	<b>0</b>

Die Planstellen der Bes.Gr. A 15 stehen nur für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für die Leitung von solchen Regionalen Schulberatungsstellen bereit, die über mindestens fünf volle Stellen für Schulpsychologinnen / Schulpsychologen verfügen. Bei den Kommunen gibt es weitere rund 150 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Grundlage der Zuweisung von Planstellen für die Schulpsychologie an die Kommunen bildet eine Vereinbarung zwischen dem Land und der zuständigen Gebietskörperschaft, den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich Land und Kommunen zu einem gemeinsamen Einsatzmanagement bei der schulpsychologischen Versorgung auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den Aufgaben der Schulpsychologie vom 08.01.2007 sowie zur Beibehaltung bzw. zum Ausbau der in der Vereinbarung festgehaltenen Ausstattung der jeweiligen schulpsychologischen Dienste. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen. Es ist sichergestellt, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt jeweils mindestens zwei Landesstellen für die schulpsychologische Versorgung bereitstehen. In einigen Kommunen gibt es auf der Grundlage des jeweiligen örtlichen kommunalen Engagements sogar drei bis fünf Stellen.

Außerdem gibt es in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen mit einer gesonderten Ausbildung im Krisenmanagement (Notfallpsychologie).



Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
vglb. LG 2.2	34	34	+/- 0
davon kw zum 01.08.2019	20	20	+/- 0
davon kw zum 01.08.2020	14	14	+/- 0
Zusammen	34	34	0

Mit dem Haushalt 2016 wurden 34 Stellen (vgl. LG 2.2 EG 13) kw zum 1.8.2019 bzw. 01.08.2020 zur Verfügung gestellt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe unterstützt die Integration durch Bildung für neu zugewanderte Menschen, d. h. Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Lebenslagen. Grundsätzlich beinhaltet das Aufgabengebiet die intensive Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulen. Diese einzelfallübergreifende Arbeit findet in Form von Unterrichtsbeobachtungen, Supervisionen und Lehrkräftefortbildungen statt.

### 2.38 Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2018 100 (81) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen / Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport enthalten. Damit werden die Stellenbedarfe für das Verbundsystem gebündelt.

Das Stellenkontingent beinhaltet 43,9 Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen / Leistungssportler Betreuung und schulsportliches Wettkampfwesen und 38,1 Stellen Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport (NRW Sportschulen, insgesamt also 82 Stellen.

Hinzu kommen 18 Stellen für Lehrertrainerinnen / Lehrertrainer und Athletiktrainerinnen / Athletiktrainer.

#### Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer

Die Tätigkeit des Lehrertrainers ist organisatorisch und inhaltlich sowohl in das Aufgabenspektrum der NRW-Sportschule als auch in die Arbeit des Kooperationsvereins-/Verbandes eingebettet. Der Lehrertrainer verfügt - neben seiner Qualifikation für den Schuldienst - über eine hohe Trainerlizenz in einer der Schwerpunktsportarten der NRW-Sportschule. Der Lehrertrainer wird im Unterricht eingesetzt, führt sportartspezifisches Training durch und nimmt an Konferenzen, Elterninformationen und Sprechstunden wahr.

#### Athletiktrainerinnen und Athletiktrainer

Aufgabe des Athletiktrainers ist es, die motorischen Grundfertigkeiten und athletischen Potentiale,



die die Grundlage für eine spätere Belastungsverträglichkeit im Leistungssport darstellen, in der „Schlüsselphase“ im Alter von 10-12 Jahren optimal zu entwickeln.

Im Regelfall werden diese Stellen mit Lehrkräften besetzt, die neben der Lehrbefähigung eine Trainerqualifikation im Athletikbereich haben. Hilfsweise können auch geeignete Personen ohne Lehrbefähigung aber mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichen Studium und einer speziellen Ausbildung im Athletikbereich eingestellt werden.“

### 2.39 Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410

Die Zahl der Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 (ohne Titelgruppen 60 - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen - und 63 - Schulverwaltungsassistenten) bis 05 410 entwickelt sich wie folgt:

Kapitel / Schulform	HE 2018	HH 2017	+ / -	in v.H.
05 300 - Schulen gemeinsam	16.947	16.958	-11	-0,1%
05 310 - Grundschulen	31.502	31.205	297	1,0%
05 320 - Hauptschulen	4.847	5.606	-759	-13,5%
05 330 - Realschulen	10.326	10.477	-151	-1,4%
05 340 - Gymnasien	29.025	29.103	-78	-0,3%
05 350 - Sekundarschulen	4.598	4.259	339	8,0%
05 350 - Gemeinschaftsschulen	333	463	-130	-28,1%
05 350 - PRIMUS	177	155	22	14,2%
05 360 - Weiterbildungskollegs	1.324	1.415	-91	-6,4%
05 380 - Gesamtschulen	20.985	20.329	656	3,2%
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	20.100	19.326	774	4,0%
05 410 - Berufskollegs	21.062	20.647	415	2,0%
<b>Zusammen</b>	<b>161.226</b>	<b>159.943</b>	<b>1.283</b>	<b>0,8%</b>

### 2.40 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben

Der Haushaltsentwurf 2018 weist für die Vermeidung des Unterrichtsausfalles und die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern 4.000 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben aus (UA-Stellen). Die Stellen sind im Schuljahr 2017/2018 wie folgt auf die Schulformen verteilt:



Schulform	SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18
Grundschule	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Hauptschule	557	470	450	390	375	346
Realschule	405	375	360	360	345	321
Gymnasium	850	850	850	839	833	828
Sekundarschule	12	41	75	87	108	132
Gemeinschaftsschule	6	9	13	12	14	14
PRIMUS			2	4	4	5
Weiterbildungskolleg	20	20	20	17	16	18
Gesamtschule	450	465	515	566	600	629
Förderschule	420	420	365	375	355	357
Berufskolleg	280	350	350	350	350	350
Zusammen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000

### Sozialindex

An den Grund- und Hauptschulen erfolgt die Berechnung der auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Stellenkontingente über eine Gewichtung der Schülerzahlen unter Einbeziehung eines Sozialindexes. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern. Die Zuweisung der Stellen bzw. der Stellenanteile durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt auf der Grundlage des Sozialindexes.

Die zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen und Vor-Ort-Kenntnissen.

Die Stellen werden vorrangig den Schulen zugewiesen, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Mit Blick auf die Aufhebung der Schulbezirke werden mit den zusätzlichen Lehrkräften die Bedingungen und Fördermöglichkeiten dieser Schulen gezielt verbessert. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential, um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren.

Die Stellen werden in der Grundschule zur gezielten Förderung gemäß § 4 AO-GS in der gesamten Grundschulzeit eingesetzt. Dies kann zum Beispiel in Form von äußerer Differenzierung (Lernstudios) oder auch durch Doppelbesetzung im Rahmen der Stundentafel geschehen. Individuellen Fördermaßnahmen in der Schuleingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.

Unabhängig von der allgemeinen Unterrichtsorganisation der einzelnen Schule ist die Entwicklung jahrgangsübergreifender Förderkonzepte und Fördermaßnahmen erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein "Gießkannenprinzip"). Bei der Zuweisung an die einzel-



ne Schule sind gegebenenfalls schon zugewiesene Integrationsstellen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, wie die Schule mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet ist. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.

#### **Verteilung der Stellen nach dem Sozialindex an Grund- und Hauptschulen**

Die „Sozialindexstellen“ an Grund- und Hauptschulen werden ab dem Schuljahr 2014/2015 nach dem aktualisierten Kreissozialindex zugewiesen, wobei die Veränderungen in fünf Jahresschritten umgesetzt werden.





GKZ	Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule						Hauptschule					
		SJ 12/13 1000	SJ 13/14 1000	SJ 14/15 1000	SJ 15/16 1.000	SJ 16/17 1.000	SJ 17/18 1.000	SJ 12/13 557	SJ 13/14 470	SJ 14/15 450	SJ 15/16 390	SJ 16/17 375	SJ 17/18 346
1	Reg. Bez. Düsseldorf	300,2	300,2	304,8	310,0	315,9	322,6	159,8	134,9	128,8	111,7	107,0	98,3
3	Reg. Bez. Köln	219,6	219,6	219,9	220,9	221,9	222,1	120,1	101,3	96,6	84,4	83,0	80,3
5	Reg. Bez. Münster	131,4	131,4	129,4	127,2	124,8	123,1	72,0	60,7	59,7	53,5	54,2	50,5
7	Reg. Bez. Detmold	119,2	119,2	118,3	117,0	115,0	112,6	65,5	55,3	51,5	42,5	37,0	29,4
9	Reg. Bez. Arnsberg	229,6	229,6	227,6	225,0	222,4	219,7	139,6	117,8	113,3	97,9	93,8	87,5
111	Düsseldorf, kreisfreie Stadt	35,9	35,9	37,9	40,7	43,6	46,8	17,4	14,7	14,7	14,0	15,9	16,8
112	Duisburg, kreisfreie Stadt	45,5	45,5	45,1	44,8	44,6	45,0	22,3	18,8	17,1	13,7	11,9	10,1
113	Essen, kreisfreie Stadt	41,1	41,1	41,9	42,9	44,2	45,5	14,9	12,6	11,6	9,9	9,4	9,1
114	Krefeld, kreisfreie Stadt	14,5	14,5	14,5	14,4	14,4	14,3	8,9	7,5	7,2	6,2	5,7	4,7
116	Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	19,6	19,6	19,8	20,0	20,5	20,8	16,1	13,5	13,5	12,4	13,1	13,8
117	Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	8,6	8,6	9,0	9,5	10,0	10,7	2,9	2,5	2,5	2,4	2,5	2,5
119	Oberhausen, kreisfreie Stadt	16,4	16,4	16,2	16,1	15,9	15,6	8,6	7,3	6,5	5,1	3,9	2,4
120	Remscheid, kreisfreie Stadt	8,2	8,2	8,3	8,4	8,3	8,4	6,6	5,6	5,3	4,6	4,2	3,8
122	Solingen, kreisfreie Stadt	10,5	10,5	10,7	10,8	10,8	10,8	6,4	5,4	5,2	4,4	3,8	3,0
124	Wuppertal, kreisfreie Stadt	28,7	28,7	28,7	28,8	28,9	29,3	17,7	14,9	14,3	12,6	12,5	12,4
154	Kleve, Kreis	5,5	5,5	5,8	6,1	6,4	6,6	5,1	4,3	4,4	4,0	3,8	3,1
158	Mettmann, Kreis	21,6	21,6	22,8	24,0	25,3	26,4	10,0	8,5	8,4	7,5	7,4	7,0
162	Rhein-Kreis Neuss	17,0	17,0	17,1	17,3	17,4	17,6	8,0	6,7	6,4	5,3	4,5	3,0
166	Viersen, Kreis	8,5	8,5	8,5	8,3	8,2	8,0	5,4	4,6	4,3	3,6	3,2	2,7
170	Wesel, Kreis	18,7	18,7	18,3	17,9	17,4	16,7	9,6	8,1	7,4	6,1	5,2	3,9
313	Aachen, kreisfreie Stadt (ab SJ 14/15 Städtregion)	13,8	13,8	30,1	29,4	28,3	27,5	7,2	6,1	12,7	10,9	9,3	9,0
314	Bonn, kreisfreie Stadt	15,1	15,1	16,7	18,3	20,0	21,6	6,3	5,3	5,5	5,4	6,3	7,1
315	Köln, kreisfreie Stadt	76,6	76,6	76,6	77,5	78,9	79,7	40,8	34,4	32,3	28,0	27,5	28,3
316	Leverkusen, kreisfreie Stadt	8,6	8,6	9,3	10,0	10,6	11,3	3,3	2,8	3,1	3,2	3,6	4,1
354	Aachen, Kreis (ab SJ 14/15 Städtregion s.o.)	16,9	16,9	-	-	-	-	8,9	7,5	-	-	-	-
358	Düren, Kreis	11,2	11,2	10,9	10,7	10,2	9,9	6,7	5,6	5,5	4,8	4,1	4,1
362	Rhein-Erft-Kreis	19,0	19,0	18,6	18,3	18,1	17,8	10,7	9,0	8,8	7,9	8,1	8,6
366	Euskirchen, Kreis	5,1	5,1	5,2	5,3	5,3	5,3	3,9	3,3	3,3	2,9	2,6	2,7
370	Heinsberg, Kreis	9,2	9,2	8,9	8,6	8,1	7,8	6,8	5,8	5,2	4,4	3,8	3,7
374	Oberbergischer Kreis	13,5	13,5	13,7	13,8	13,6	13,7	8,4	7,1	6,9	6,1	5,2	5,2
378	Rheinisch-Bergischer Kreis	10,8	10,8	10,7	10,6	10,4	10,2	5,3	4,5	4,2	3,5	2,7	2,4
382	Rhein-Sieg-Kreis	19,8	19,8	19,2	18,6	18,0	17,3	11,7	9,9	9,0	7,3	5,7	5,2
512	Bottrop, kreisfreie Stadt	7,8	7,8	7,7	7,6	7,5	7,5	3,0	2,5	2,6	2,4	2,5	2,3
513	Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	29,9	29,9	29,2	28,6	28,0	28,2	13,0	11,0	10,9	10,0	11,0	11,9
515	Münster, kreisfreie Stadt	11,6	11,6	11,6	11,6	11,7	11,8	5,6	4,8	4,6	4,1	4,2	4,3
554	Borken, Kreis	9,2	9,2	9,4	9,7	9,8	9,9	8,6	7,2	7,7	6,7	6,6	5,9
558	Coesfeld, Kreis	5,0	5,0	4,8	4,6	4,3	4,0	3,1	2,6	2,4	2,0	1,9	1,6
562	Recklinghausen, Kreis	42,6	42,6	41,8	40,8	39,8	39,0	20,2	17,0	16,4	14,6	14,7	13,3
566	Steinfurt, Kreis	14,0	14,0	13,6	13,2	12,7	12,1	9,8	8,3	8,0	7,1	7,0	6,5
570	Warendorf, Kreis	11,3	11,3	11,3	11,1	10,9	10,5	8,7	7,3	7,3	6,7	6,5	4,6
711	Bielefeld, kreisfreie Stadt	28,6	28,6	28,4	28,2	28,0	27,4	12,1	10,2	9,7	8,1	7,5	6,4
754	Gütersloh, Kreis	17,3	17,3	16,8	16,2	15,5	14,7	10,2	8,6	8,0	6,6	5,6	4,1
758	Herford, Kreis	14,1	14,1	14,2	14,3	14,3	14,4	3,8	3,2	3,0	2,5	2,2	1,7
762	Höxter, Kreis	5,7	5,7	5,5	5,2	4,9	4,6	4,7	3,9	3,5	2,7	2,2	1,5
766	Lippe, Kreis	21,1	21,1	21,1	21,0	20,9	20,7	14,1	11,9	11,0	9,0	7,8	6,1
770	Minden-Lübbecke, Kreis	15,9	15,9	16,0	15,9	15,6	15,2	8,5	7,2	6,7	5,5	4,7	3,4
774	Paderborn, Kreis	16,6	16,6	16,5	16,1	15,8	15,5	12,2	10,3	9,6	8,0	7,1	6,2
911	Bochum, kreisfreie Stadt	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,2	9,8	8,3	7,9	6,7	6,1	5,3
913	Dortmund, kreisfreie Stadt	49,5	49,5	49,0	48,7	48,8	49,1	21,6	18,2	17,3	15,3	15,5	16,3
914	Hagen, kreisfreie Stadt	17,5	17,5	17,3	17,1	17,1	17,2	12,0	10,1	9,8	8,6	8,4	8,2
915	Hamm, kreisfreie Stadt	13,2	13,2	13,1	12,9	12,7	12,5	9,3	7,9	7,9	7,4	7,9	7,9
916	Herne, kreisfreie Stadt	13,8	13,8	13,6	13,2	13,1	12,8	7,1	6,0	5,7	4,8	4,2	3,7
954	Ennepe-Ruhr-Kreis	16,3	16,3	16,7	17,1	17,4	17,8	8,0	6,8	6,7	6,2	6,1	6,0
958	Hochsauerlandkreis	11,9	11,9	12,2	12,2	12,0	11,8	11,9	10,0	10,3	9,4	9,9	10,3
962	Märkischer Kreis	29,8	29,8	29,4	28,7	27,8	26,6	23,8	20,1	18,5	15,2	13,4	10,7
966	Olpe, Kreis	4,5	4,5	4,6	4,7	4,7	4,7	4,3	3,6	3,7	3,3	3,0	2,3
970	Siegen-Wittgenstein, Kreis	11,2	11,2	11,0	10,8	10,6	10,3	8,4	7,1	6,6	5,5	5,1	4,5
974	Soest, Kreis	13,7	13,7	13,8	13,8	13,8	13,5	11,0	9,2	9,3	7,3	6,3	4,9
978	Unna, Kreis	26,3	26,3	25,1	23,9	22,5	21,2	12,5	10,5	9,8	8,3	7,8	7,3
	NRW insgesamt	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	557,0	470,0	450,0	390,0	370,0	346,0



### **Einbindung in Vertretungskonzepte**

Die Eltern sollen durch die Schulen sowohl über das schulische Vertretungskonzept als auch über Förderangebote und Fördermaßnahmen informiert werden. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote hinzuweisen. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.

Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve (Grundschule) bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die einzelne Schule wiederum berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.

### **Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen**

Für die Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Die zusätzlich bereit gestellten Stellen sind ausschließlich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung einzusetzen.
- Nur in den Fällen, in denen auf Grund der Schülerzahlprognose des Haushalts und der Eckdaten der AVO-Bedarf auf Bezirksebene in einer Schulform vorübergehend nicht gedeckt werden kann, dürfen die zusätzlichen Stellen zur Sicherung des Grundbedarfs (Erfüllung der Stundentafel) eingesetzt werden.
- Soweit der Bedarf an einer Schule trotz einer Bedarfsdeckungsquote in der Schulform von 100 Prozent und mehr nicht gedeckt ist, sind Abordnungen oder Versetzungen vorzunehmen; die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stellen gegen Unterrichtsausfall ist nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Schulaufsicht zulässig, bis die entsprechenden Abordnungen oder Versetzungen realisiert sind.
- Eine Verwendung der Stellen zum Beispiel zur Verringerung von Klassengrößen ist unzulässig.
- Die Einplanung von Stellenreservestunden darf nicht für den Unterrichtsbedarf der Stundentafeln erfolgen. Diese Stunden sind gezielt für Vertretungsaufgaben und individuelle Förderung einzusetzen.

Aus den UA-Stellen werden insbesondere 22 (22) Stellen zur Finanzierung von 40 (40) Fellows im Rahmen des Programms „Teach First“ sowie die Entlastungsstunden für Referenzschulen des Netzwerks „Zukunftsschulen NRW“ gemäß Erlass vom 1.7.2014 (in der Nachfolge zu dem Programm „Komm mit!“) bereitgestellt.

### **2.41 Teach First**

Im Rahmen des Teach First Deutschland Programms gehen herausragende Hochschulabsolventinnen und -absolventen aller Fachrichtungen als sogenannte „Fellows“ an Ganztagschulen, deren Schülerschaft aus einem sozioökonomisch benachteiligten und herausfordernden Umfeld stammt.

Sie unterstützen die Schülerinnen und Schüler zwei Jahre lang in Vollzeit vor allem im Bereich der individuellen Förderung.



Die Initiative Teach First Deutschland startete zum Schuljahr 2009/2010 auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie von Kooperationsverträgen mit zwei weiteren Bundesländern. 28 hoch qualifizierte junge Akademikerinnen und Akademiker unterstützten von da an als Fellows an Ganztagschulen für zwei Jahre die Arbeit der regulären Lehrkräfte in NRW, brachten neue Angebote und Impulse an die Schulen.

Nach dem Ende der zweijährigen Pilotphase in NRW und einer Evaluation des Programms haben sich Schulen, Verbände, Gutachter, Parteien und Förderer für eine Fortsetzung der Kooperation ausgesprochen. Seit Februar 2012 konnten im Rahmen des Kooperationsvertrags weiterhin in jedem Schuljahr bis zu 28 Fellows tätig sein. Mit dem Haushalt 2015 erfolgte eine Ausweitung auf bis zu 40 Fellows pro Schuljahr. Zusätzlich entschieden auch verschiedene Kommunen in NRW, Fellow-Stellen durch eigene Mittel und/oder mithilfe von kommunalen Förderpartnern zu finanzieren, um den Einsatz von Fellows für ihre Schulen zu sichern. Aktuell werden über diesen Weg, zusätzlich zu den 40 landesfinanzierten Stellen, 8 Stellen durch kommunale Finanzierungswege ermöglicht. Die Einsatzdauer aller Fellows beträgt grundsätzlich 24 Monate. Der Einsatz in dem Schuljahr 2017/2018 in den verschiedenen Schulformen ist in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Summe
Hauptschule	2		1	4	1	8
Realschule	2		1	1	1	5
Gymnasium	2		2	1		5
Sekundarschule			1			1
Gesamtschule	5	3	7	1	5	21
Zusammen	11	3	12	7	7	40

40 Stellen werden vom Land NRW finanziert und 8 Stellen durch die Kommunen und ihre Partner in Duisburg, Herne, Essen und Dortmund (Im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf kommen an den Gymnasien 2 und an den Gesamtschulen 6 kommunalfinanzierte Fellows hinzu).

Aufgrund von zwei Kündigungen von Fellows zum Schulstart 2017/2018 werden zwei Stellen vom Land zum Schuljahr 2018/2019 nachbesetzt, so dass im Schuljahr 2017/2018 zunächst 38 und im Schuljahr 2018/2019 40 Fellows zu finanzieren sind.

Das Land NRW trägt die Gehaltskosten der 40 landesfinanzierten Fellows von rd. 1,1 Millionen Euro. Das entspricht einem Bruttomonatsgehalt von 1.850 Euro je Fellow. Hinzu kommen rd. 350 Euro/Fellow Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Die übrigen Kosten des Programms von weiteren 1,7 Millionen Euro für Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Betreuung der Fellows übernehmen private Förderpartner von Teach First Deutschland, darunter national die Deutsche Post DHL, Fritz Henkel Stiftung und DEUTSCHLAND RUNDET AUF sowie regional die Haniel Stiftung, die RAG Stiftung und die Werhahn Stiftung.

Haushaltsrechtlich wird das Programm seit 2015 durch den Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 abgesichert. Danach dürfen Personalmittel im Umfang von bis zu 22 (22) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufga-



ben) zur Verstärkung des Titels 427 20 (Flexible Mittel für Vertretungsunterricht) für die Beschäftigung von Fellows herangezogen werden.

## 2.42 Verwaltung

Im Einzelplan 05 sind insgesamt 1.382 (1.362) Stellen für die allgemeine Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt:

<b>Verwaltung und sonstige Stellen</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>671</b>	<b>654</b>	<b>+ 17</b>
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen</b>	<b>234</b>	<b>235</b>	<b>- 1</b>
(davon kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin)	17	18	- 1
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>317</b>	<b>313</b>	<b>+ 4</b>
(davon § 42 LPVG)	0	0	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	7	- 7
(davon kw zum 31.12.2018)	6	6	-
(davon kw zum 31.12.2019)	0	0	-
(davon kw zum 01.03.2022)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.12.2034)	1	0	+ 1
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen</b>	<b>160</b>	<b>160</b>	<b>-</b>
(davon kw zum 01.08.2019)	20	20	-
(davon kw zum 01.08.2020)	14	14	-
<b>Zusammen</b>	<b>1.382</b>	<b>1.362</b>	<b>+ 20</b>
(davon kw)	63	69	- 6
(davon § 42 LPVG)	2	2	-

Hinzu kommen 6 (6) Stellen für Auszubildende.

Stellen in den einzelnen Verwaltungskapiteln:



Kapitel	Verwaltung (Bereiche Ministerium und Schule)	Stellen				
		HE 2018	HH 2017	+/-	kw HE 2018	kw HH 2017
05 010	Ministerium	314	295	+19	2	3
05 010	TG 81 - E-Government	2	2	-	2	2
05 074	Landesprüfungsamt	62	67	-5	6	11
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	245	239	+6	-	-
05 077	QUA-LIS NRW	135	133	+2	-	1
05 078	Schulämter	175	175	-	-	-
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	8	8	-	-	-
05 300	Vorlesedienst (428 01)	1	1	-	-	-
05 300	Schulpsychologie (TG 60)	181	181	-	34	34
05 300	Schulverwaltungsassistenz (TG 63)	211	212	-1	17	18
05 450	Staatliche Schulen	48	49	-1	2	-
Zusammen		1.382	1.362	+20	63	69

Die Stellenverteilung nach Art der Beschäftigungsverhältnisse:

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel			
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte						
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	
<b>Verwaltung</b>										
05 010	Ministerium	237	221	16	77	74	3	314	295	19
05 010 TG 81	eGov	2	2	0				2	2	0
05 074	Landesprüfungsamt	28	29	-1	34	38	-4	62	67	-5
05 075	ZfsL	134	134	0	111	105	6	245	239	6
05 077	Qua-LiS	96	94	2	39	39	0	135	133	2
05 078	Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080	Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300	Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60	Psychologen TG 60	147	147	0	34	34	0	181	181	0
05 300 TG 63	SVA TG 63	85	86	-1	126	126	0	211	212	-1
05 450	Staatliche Schulen				48	49	-1	48	49	-1
<b>Summe Verwaltung</b>		<b>905</b>	<b>889</b>	<b>16</b>	<b>477</b>	<b>473</b>	<b>4</b>	<b>1.382</b>	<b>1.362</b>	<b>20</b>

Es handelt sich um folgende Veränderungen:

In Kapitel 05 010 - Ministerium – werden 16 Planstellen für bildungspolitische Schwerpunktsetzungen eingerichtet. Bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen netto drei Stellen hinzu:

1 Stellenumsetzung vergleichbar LG 1.2 im Haushaltsvollzug 2017 aus Kapitel 03 020 (mit kw-Vermerk zum 31.12.2019) (diese Stelle wurde im Haushaltsvollzug 2017 im Rahmen der Umressortie-



zung mit kw-Vermerk in den Einzelplan 06 umgesetzt),  
2 Stellen vergleichbar LG 1.2 aufgrund der bildungspolitischen Schwerpunktsetzung,  
Umsetzung 1 Stelle vergleichbar LG 1.1 aus dem Stellenpool Einzelplan 11 (Flüchtlinge) und  
Absetzung 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 in Folge der Realisierung des Vermerks kw zum 31.12.2017  
(Qualifizierungsklasse) und Realisierung des kw-Vermerks.

In **Kapitel 05 074** - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen - werden 6 kw-Vermerke (kw zum  
31.12.2017) realisiert und die Stellen abgesetzt:

1 Planstelle LG 2.2,

5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon 1 vergleichbar LG 2.1 und 4 vergleichbar  
LG 1.2. Weiterhin wird 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 aus Kapitel 05 450 unter Ausbringung eines kw-  
Vermerks umgesetzt (Auflösung Siegerlandkolleg).

In **Kapitel 05 075** - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung- werden 6 Stellen für Arbeitnehme-  
rinnen und Arbeitnehmer (IT-Fachkräfte) eingerichtet, davon

1 vergleichbar LG 2.2 und

5 vergleichbar LG 1.2.

In **Kapitel 05 077** – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)  
- werden 2 Planstellen LG 2.2 für die Supportstelle Weiterbildung zusätzlich veranschlagt. Außerdem  
wird bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 für die  
Teamassistentin in der Supportstelle Weiterbildung eingerichtet und 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 in  
Folge des Vermerks kw zum 31.12.2017 (Qualifizierungsklasse) abgesetzt und der kw-Vermerk reali-  
siert.

In **Kapitel 05 300 TGr 63** – Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten – wird 1  
Planstelle LG 1.2 mit dem Vermerk kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin  
abgesetzt und der kw-Vermerk realisiert.

In **Kapitel 05 450** – Staatliche Schulen – wird 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ver-  
gleichbar LG 1.2 nach Kapitel 05 074 umgesetzt (Auflösung Siegerlandkolleg).

#### **kw-Vermerke in der allgemeinen Verwaltung**

In der allgemeinen Verwaltung sind 63 (69) Stellen kw-gestellt (1 kw-Realisierung bei Kapitel 05 010,  
1 kw-Realisierung bei Kapitel 05 077, 6 kw-Realisierungen bei Kapitel 05 074, 1 kw-Realisierung bei  
Kapitel 05 300 TG 63, 1 neuer kw-Vermerk bei Kapitel 05 074 und 2 neue kw-Vermerke bei Kapitel 05  
450). Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den ein-  
zelnen Kapiteln sowie auf die Übersicht 4.5 verwiesen.



Verwaltungs- kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 31.12. (TG60 1.8.)			kw zum 01.03.	kw ab 01.01.	kw zum 01.10.	kw zum 01.12.	Zusammen
			2018	2019	2020	2022	2023	2025	2034	
05 010	Ministerium		1		1					2
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW						2			2
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen		5			1				6
05 300 TG60	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen			20	14					34
05 300 TG63	Schulverwaltungsassistenz	17								17
05 450	Staatliche Schulen							1	1	2
Zusammen		17	6	20	15	1	2	1	1	63

Insgesamt sind 26 (26) Leerstellen und 3 (3) ATZ-Leerstellen ausgebracht.

### 2.43 Vorgriffsstunde

Lehrerinnen und Lehrer waren vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet, sofern sie vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, und zwar

- an Grundschulen und Berufskollegs beginnend mit dem Schuljahr 1997/1998,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende beginnend mit dem Schuljahr 1999/2000 und
- an den übrigen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 1998/1999.

Diese Verpflichtung wurde mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/2004 beendet.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden in Abhängigkeit von der Schulform schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 vorgesehen. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer die zusätzliche Pflichtstunden geleistet haben, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum jeweils um eine Stunde.

Die Rückgabe erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer in der o.g. zeitlichen Staffelung

- an Grundschulen und Berufskollegs ab dem Schuljahr 2008/2009,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende ab dem Schuljahr 2010/2011 und
- an den übrigen Schulen ab dem Schuljahr 2009/2010.



Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG können Lehrerinnen und Lehrer auf Antrag die Rückgewährung der Vorgriffsstunden frei ausgestalten und auch auf einen späteren Zeitpunkt legen (Flexibilisierung).

Die flexible Inanspruchnahme der Rückgabe der Vorgriffsstunden ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit möglich.

Im Haushaltsentwurf 2018 werden folgende Stellen zum Ausgleich veranschlagt:

Kapitel	Schulform	HH10	HH11	HH12	HH13	HH14	HH15	HH16	HH17	HE18
05 310	Grundschule	675	618	567	614	209	50	35	26	18
05 320	Hauptschule	257	242	241	243	135	17	9	6	5
05 330	Realschule	254	258	274	293	195	25	15	11	7
05 340	Gymnasium	478	460	451	447	289	48	31	24	16
05 350	Sekundarschule				1	5	2	3	2	2
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule			1	1	2	1	0	1	0
05 350 TG 61	PRIMUS							0	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	23	20	21	23	13	2	2	1	1
05 380	Gesamtschule	302	312	309	323	232	37	22	20	14
05 390	Förderschule	245	258	275	305	231	38	23	17	10
05 410	Berufskolleg	347	331	339	398	171	39	26	19	16
Zusammen		2.581	2.499	2.478	2.648	1.482	259	166	127	89

Die nicht mehr für die Erstattung der Vorgriffsstunde benötigten 38 Ausgleichsstellen werden abgesetzt.

### 3 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)

#### 3.1 Kapitel 05 010 - Ministerium -

In das Budget sind alle Ausgabenansätze der Gruppen 422, 427 und 428 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget 2018 wurde auf Basis des Haushaltssolls 2017 berechnet. Weitere Stellenveränderungen wurden berücksichtigt. Die Budgetierung erfolgt in folgenden Titeln der Hauptgruppe 4:

- 422 01 und 422 81 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter
- 427 01 Entgelte für Aushilfen
- 428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Personalausgabenbudget 2018 (2017) beträgt 23.150.800 EUR (21.464.800 EUR).

Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget des Ministeriums teilt sich wie folgt auf:





Kapitel	Titel	HE 2018	HH 2017
05 010	422 01	15.416.700 €	13.784.100 €
	427 01	83.000 €	83.000 €
	428 01	7.532.700 €	7.479.300 €
	422 81	118.400 €	118.400 €
<b>Zusammen</b>		<b>23.150.800 €</b>	<b>21.464.800 €</b>

Für das Ministerium sind folgende Stellen veranschlagt:

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamtinnen /Beamte	239	223	+ 16
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	30	29	+ 1
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	77	74	+ 3
<b>Zusammen</b>	<b>346</b>	<b>326</b>	<b>+ 20</b>

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Stellen	237	221	+ 16

Titel 422 81 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Stellen	2	2	+/- 0

Die Stellen sind kw ab 01.01.2023.

Stellenveränderungen bei den Beamtinnen und Beamten:

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden 16 zusätzliche Planstellen bereitgestellt. Die Planstellen sind erforderlich um die im Koalitionsvertrag vorgesehenen bildungspolitischen Schwerpunkte im MSB konzeptionell vorzubereiten und durchzuführen.



**Planstellen – Laufbahngruppe 2.2 -:**

Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017	+/-
B 10	1	1	0
B 7	5	5	0
B4	13	13	0
B3	0	0	0
B2	29	29	0
A16	33	31	2
A15	45	39	6
A14	19	12	7
A13 h.D.	2	2	0
<b>Zusammen:</b>	<b>147</b>	<b>132</b>	<b>15</b>

**Planstellen – Laufbahngruppe 2.1-:**

Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017	+/-
A 13	46	44	2
A 12	18	20	-2
A 11	13	12	1
A 10	2	2	0
A 9	2	2	0
<b>Zusammen:</b>	<b>81</b>	<b>80</b>	<b>1</b>

**Planstellen – Laufbahngruppe 1.2 -:**

Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017	+/-
A 9	9	9	0
Amtzulage FN 9 BBesO	(2)	(2)	(-)
A 8	1	1	0
A 7	1	1	0
<b>Zusammen</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>

**Beamtete Hilfskräfte:**

Titel 422 01 Beamtete Hilfskräfte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Stellen	30	29	+ 1

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen / Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	Stellen HE 2018	Stellen HH 2017	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	1	1	A 14	Rektorin/Rektor
05 320	Hauptschule	1	1	A 14	Rektorin/Rektor
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin/Realschulrektor
05 340	Gymnasium	8 5 3 0	7 4 3 0	davon: A 15 A 14 A 13	Studiendirektorin/Studiendirektor Oberstudienrätin/Oberstudienrat Studienrätin/Studienrat
05 380	Gesamtschule	3 1 2	3 1 2	davon: A 15 A 14	Studiendirektorin/ Studiendirektor Oberstudienrätin/ Oberstudienrat
05 390	Förderschule	2 1 1	2 1 1	davon: A 15 A 13	Sonderschulrektorin/Sonderschulrektor Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer
05 410	Berufskolleg	12 6 5 1	12 6 5 1	davon: A 15 A 14 A 13	Studiendirektorin/Studiendirektor Oberstudienrätin/Oberstudienrat Studienrätin/Studienrat
Zwischensumme		28	27		
Für den "oberen Durchlauf"		1	1	A 13	Regierungsrätin/Regierungsrat
		1	1	A 14	Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat
Insgesamt		30	29		

#### Titel 427 01 - Vergütungen für Aushilfen -:

Für die Beschäftigung von Aushilfskräften im Boten- und Pfortnerdienst, in der Druckerei und in der Bibliothek sind 83.000 (83.000) EUR veranschlagt.

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
AT (vglb. Bes.Gr. B 3)	2	2	+/- 0
vglb. LG 2.2	1	1	+/- 0
vglb. LG 2.1	16	16	+/- 0
vglb. LG 1.2	56	54	+ 2
(davon kw zum 31.12.2018)	(1)	(1)	(+/- 0)
(davon kw zum 31.12.2017)	(-)	(1)	(- 1)
vglb.LG 1.1	2	1	+1
<b>Zusammen</b>	<b>77</b>	<b>74</b>	<b>3</b>



### Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1 kw-Vermerk vglb. Laufbahnggruppe 1.2 wurde zum 31.12.2017 realisiert. Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden 2 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Die Stellen sind erforderlich, um die im Koalitionsvertrag vorgesehenen bildungspolitischen Schwerpunkte umzusetzen. 1 Stelle vglb. Laufbahnggruppe 1.1 wurde aus dem Einzelplan 02 umgesetzt. 1 Stelle vglb. Laufbahnggruppe 1.2 wurde aus dem Einzelplan 03 (kw zum 31.12.2019) umgesetzt. Die Stelle wurde mit kw-Vermerk zum 31.12.2019 im Rahmen der Neuressortierung im Haushaltsvollzug 2017 in den Einzelplan 06 umgesetzt.

### Stellen für Auszubildende:

Es sind 6 (6) Stellen für Auszubildende veranschlagt.

### 3.2 Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen-

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2018 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2017 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 3.848.300 EUR (4.114.500 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 074			
Kapitel	Titel	HE 2018	HH 2017
05 074	422 01	1.534.800 €	1.607.700 €
	427 20	115.000 €	115.000 €
	428 01	2.198.500 €	2.391.800 €

### Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	28	29	- 1
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	1	1	+/- 0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	34	38	- 4
<b>Summe</b>	<b>63</b>	<b>68</b>	<b>- 5</b>

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen ist so organisiert, dass es außer an seinem Sitz Prüfungsberatungen und Prüfungen für Erste Staatsprüfungen zurzeit auch in Aachen, Bielefeld, Bo-



chum, Duisburg Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal als Geschäftsstellen durchgeführt.

Die Zusammenlegung der beiden bisherigen Landesprüfungsämter ist Folge der Lehrerausbildungsreform von 2009 und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterabschlüsse sowie ein Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform.

Die bisherige Erste Staatsprüfung läuft aus und wird vom Masterabschluss ersetzt. Die neue abschließende Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes tritt künftig an die Stelle der Zweiten Staatsprüfung.

Das neue Landesprüfungsamt unterhält nach Auslaufen der Ersten Staatsprüfungen Außenstellen in Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen.

Im Rahmen einer Übergangszeit bis in das Jahr 2018 wird die Zahl der Ersten Staatsprüfungen jährlich in unterschiedlichen Schritten abnehmen. Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung fortbestehender Aufgaben und der Aufgabenentwicklung in der Lehrerausbildung wurden dazu mit dem HH 2014 insgesamt 30 kw-Vermerke bei Planstellen (4) und Stellen (26) sowie kw-Vermerke bei Sachausgaben ausgebracht. Im HE 2018 sind insgesamt noch 5 kw-Vermerke bei Stellen ausgebracht:

- Stellen vergleichbar Laufbahngruppe 2.1:  
1 (1) Stelle kw zum 31.12.2018
- Stellen vergleichbar Laufbahngruppe 1.2:  
4 (4) Stellen kw zum 31.12.2018.

#### Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	28	29	- 1

1 kw-Vermerk (kw zum 31.12.2017) wird realisiert und eine Planstelle Laufbahngruppe 2.2 wird abgesetzt.

#### Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HH 2017	HE 2018
B 2	1	1
A 16	2	2
A 15	16	15
<b>Zusammen</b>	<b>19</b>	<b>18</b>

#### Stellenschlüssel – Laufbahngruppe 2.1 :-

Die Obergrenzen (Stellenschlüssel) der Beförderungsämter sind wie folgt festgelegt:



Bes.Gr.	v.H.-Satz	Anteile	Stellen
A 13	6%	0,60	1
A 12	16%	1,60	2
A 11	30%	3,00	3
Zusammen	52%	5,20	6
A 10 / A 9	48%	4,80	4
davon:			
A 10	65%	4,55	2
A 9	35%	2,45	2
<b>Insgesamt</b>	<b>100%</b>	<b>10,00</b>	<b>10</b>

Die Stellen sind wie folgt veranschlagt:

Bes.Gr.	HH 2017	HE 2018
A 13	1	1
A 12	2	2
A 11	3	3
A 10	2	2
A 9	2	2
<b>Zusammen</b>	<b>10</b>	<b>10</b>

Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01 Beamtete Hilfskräfte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Stellen	1	1	+/- 0

Es handelt sich um eine Abordnungsstelle. Die korrespondierende Planstelle ohne Besoldungsaufwand ist in Kapitel 03 310 veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
vglb. LG 2.1	5	6	-1
davon kw zum 31.12.2017	(-)	(1)	
davon kw zum 31.12.2018	(1)	(1)	
vglb. LG 1.2	29	32	-3
davon kw zum 31.12.2017	(-)	(4)	
davon kw zum 31.12.2018	(4)	(4)	
davon kw zum 01.03.2022	(1)	(-)	
<b>Zahl der Stellen</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>- 4</b>

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

5 kw-Vermerke zum 31.12.2017 wurden realisiert, davon 1 vergleichbar gehobener Dienst und 4 vergleichbar mittlerer Dienst. 1 Stelle (kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers



(spätestens zum 01.03.2022)) wurde aus Kapitel 05 450 als Auswirkung der Auflösung des Siegerlandkollegs umgesetzt.

#### **Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen -:**

Bei diesem Titel sind insgesamt 115.000 (115.000) EUR für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Dauer von zwei bis sechs Monaten veranschlagt. Die Kräfte werden für die Erledigung von Nebenarbeiten während der Hauptprüfungstermine in den Prüfungsämtern und für die Erledigung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14.12.1983 -BGBl. I Seiten 1439, 1575- eingesetzt.

#### **Titel 427 30 - Prüfungsvergütungen -:**

Bei diesem Titel sind insgesamt 3.053.000 (3.053.000) EUR für die Prüfungsvergütungen und Reisekosten für Prüferinnen und Prüfer für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen veranschlagt.

Die Ausgaben sind aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABl.NRW: S. 120) einschließlich der Reisekosten veranschlagt.

### **3.3 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -**

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 10, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2018 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2017 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt. Das Personalausgabenbudget beträgt 16.863.000 EUR (16.517.800 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden. Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

<b>Personalausgabenbudget des Kapitels 05 075</b>			
<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>
05 075	422 01	10.367.400 €	10.367.400 €
	427 10	35.000 €	35.000 €
	427 20	151.400 €	151.400 €
	428 01	6.309.200 €	5.964.000 €
<b>Zusammen</b>		<b>16.863.000 €</b>	<b>16.517.800 €</b>



Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	134	134	+/- 0
	111	105	+ 6
<b>Summe</b>	<b>245</b>	<b>239</b>	<b>+ 6</b>
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	14.532	13.833	+ 699

**Planstellen:**

Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017	+/-
A 16	31	31	0
A 15	102	102	0
A 9	1	1	0
Amtzulage FN 9 BBesC	(1)	(1)	(-)
<b>Zusammen:</b>	<b>134</b>	<b>134</b>	<b>0</b>

Gemäß § 5 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) ist der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen und an Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) zu leisten. Es bestehen folgende Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung:





Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	Seminar					
	G	HR Ge	SF	Gy Ge	BK	zus.
Arnsberg	1	1		1		3
Bochum	1			1		2
Dortmund	1	1	1	1	1	5
Hagen	1			1	1	3
Hamm	1		1	1		3
Lüdenscheid	1	1	1			3
Siegen	1	1		1		3
<b>7</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>22</b>
Bielefeld	1	1	1	1	1	5
Detmold	1			1		2
Minden	1			1		2
Paderborn	1	1	1	1	1	5
<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>14</b>
Düsseldorf	1	1	1	1	1	5
Duisburg	1		1	1	1	4
Essen	1	1		1		3
Kleve	1	1	1	1		4
Krefeld				1	1	2
Mönchengladbach	1	1		1		3
Neuss	1			1		2
Oberhausen		1		1		2
Solingen	1	1	1	1	1	5
<b>9</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Aachen	1			1	1	3
Bonn	1			1		2
Engelskirchen	1		1	1		3
Jülich		1	1	1		3
Köln	1	1	1	1	1	5
Leverkusen		1		1	1	3
Siegburg	1	1	1			3
Vettweiß	1			1		2
<b>8</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
Bocholt	1	1		1		3
Gelsenkirchen	1		1	1	1	4
Münster	1	1	1	1	1	5
Recklinghausen		1		1		2
Rheine	1			1		2
<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>28</b>	<b>19</b>	<b>15</b>	<b>31</b>	<b>13</b>	<b>106</b>
<b>33</b>						

Bezeichnung der Seminare:

- Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
- Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)



- Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)
- Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)
- Seminar für das Lehramt an Grundschulen (G)

<b>Titel 422 01</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 20174</b>	<b>+ / -</b>
Zahl der Planstellen	134	134	+/- 0

<b>Titel 428 01</b>			
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
vglb. LG 2.2	1	-	+ 1
vglb. LG 2.1	7	7	+/- 0
vglb. LG 1.2	103	98	+ 5
Zahl der Stellen	111	105	+ 6

#### Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden 6 zusätzliche Stellen bereitgestellt, um insbesondere im Hinblick auf den Aufbau leistungsstarker und zuverlässig funktionierender WLAN-Netze, dem vernetzten Betrieb der digitalen Medien im pädagogischen in den ZfsL eine kontinuierliche Betreuung der ZfsL durch IT-Fachleute zu sichern. Dabei ist eine Stelle vergleichbar dem höheren Dienst mit der Wertigkeit EG 13 für die Leitung der Arbeitseinheit, Organisation und Koordination der IT-Administration im Bereich der digitalen Netze und Medien der ZfsL vorgesehen. 5 Stellen sind vergleichbar dem mittleren Dienst mit der Wertigkeit EG zugeordnet.

#### Titel 427 10:

Bei diesem Titel sind 35.000 (35.000) EUR veranschlagt für Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten veranschlagt. Die Mittel sind vorgesehen

- für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der Ausbildung der Schulpraktikanten (20.700 EUR)
- für Unterricht in Sonderfächern (4.100 EUR) und
- für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung von Diplominhabern im Vorbereitungsdienst (10.200 EUR).



#### Titel 427 20:

Bei diesem Titel sind 151.400 (151.400) EUR veranschlagt für die befristete Beschäftigung von Hilfskräften während der Hauptbelastungszeit (Einstellungstermine, Prüfungsphase). Daneben sollen die Mittel für langfristige Krankheitsvertretungen in den Seminaren verwendet werden, die nur mit einer Kraft ausgestattet sind. Zudem sind 64.000 EUR zur personellen Unterstützung des Ausbaus der digitalen Infrastruktur an den ZfSL vorgesehen.

#### Titel 427 30:

30.000 EUR (30.000 EUR) sind veranschlagt für die Prüfungen der Fachlehrerinnen und Lehrern an Förderschulen aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABl. NRW: S. 120) einschließlich der Reisekostenvergütungen.

#### Zahl der Auszubildenden

(Lehramtswärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung)

#### Einstellungen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern

Seit dem Haushalt 2011 beträgt die Einstellungsermächtigung für die Einstellung von Studienreferendarinnen/Studienreferendaren und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärttern (LAA) 9.000.

Die Einstellungsermächtigung hat sich wie folgt entwickelt:

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen	HH 2017	HE 2018
A 13 EA Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	4.100	4.100
A 13 EA Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	650	650
A 13 BA Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	850	1.000
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	1.600	1.600
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärttern für das Lehramt an Grundschulen (G)	1.800	1.650
<b>Zusammen</b>	<b>9.000</b>	<b>9.000</b>

Gemäß § 48 Abs. 2 LHO sind die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbindlich.



### Stellen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

<b>Titel 422 02 Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
Zahl der Stellen	14.532	13.833	+ 699

Mit dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Titel 422 02 wird auf den Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 verwiesen. Dort ist geregelt, dass nicht benötigte Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden können.

Zahl der Stellen für Lehramtsanwärterinnen / Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen / Studienreferendare nach dem Eingangsamt mit Stellenzugang bzw. Stellenabgang:

<b>Eingangsamt</b>	<b>Dienstbezeichnung</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
A 13 EA	Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	6.335	6.301	+ 34
	Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.357	952	+ 405
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.538	1.195	+ 343
A 12	Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2.647	2.474	+ 173
A 12	Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	2.655	2.911	- 256
<b>Zusammen</b>		<b>14.532</b>	<b>13.833</b>	<b>+ 699</b>

Die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden. Die Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst scheidern nach bestandener Prüfung bzw. nicht bestandener Wiederholungsprüfung aus dem Staatsdienst aus. Es wird zugelassen, dass wegen Überschneidungen der Ausbildungszeiten infolge abweichender Einstellungs- oder Prüfungstermine das Stellensoll kurzfristig überschritten wird.

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2018 zu Grunde zu legen. Für die Haushaltsaufstellung 2018 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Beendigungen des Vorbereitungsdienstes drei Stichtage (30.04.2018, 01.05.2018 und 01.11.2018) maßgeblich. Die Aufsummierung der jeweiligen höchsten Besetzungsstände zu diesen Stichtagen (Höchstzahlen) führt zu dem veranschlagten Stellensoll von 14.532 (13.833) Stellen für LAA. Der Aufwuchs ist auf Schwankungen bei der Istbesetzung zurückzuführen.



### Haushalt 2013 Lehramtsbewerber (LAA) und Seiteneinsteiger (SE)

Lehramt	Bestand 1.11.17	Abgang 30.4.18	Zugang 1.5.18	Bestand 1.5.18	Abgang 31.10.18	Zugang 1.11.18	Bestand 1.11.18	Höchst- zahl Stellen
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen (G)	2.358	503	800	2.655	950	850	2.555	2.655
A 13 BA Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	1.325	337	500	1.488	450	500	1.538	1.538
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	2.478	651	820	2.647	820	780	2.607	2.647
A 13 EA Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	6.173	1.938	2.100	6.335	2.100	2.000	6.235	6.335
A 13 EA Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	1.295	288	350	1.357	350	300	1.307	1.357
Zusammen	13.629	3.717	4.570	14.482	4.670	4.430	14.242	14.532

#### 3.3.1 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Im Haushaltsjahr 2018 werden an den ZfsL durchschnittlich rund 1.500 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (Sekundarstufe I und II, Berufskollegs) und bis zu 580 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die an der Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilnehmen (siehe auch Ziffer 2.11.2), erwartet. Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden auf den Stellen der entsprechenden Schulformen geführt.

#### 3.3.2 Bedarf an Fachleiterinnen und Fachleitern

Für die Ausbildung werden Lehrerinnen / Lehrer benötigt, die zur Hälfte an den ZfsL tätig sind, während sie zur Hälfte weiterhin ihre Lehrtätigkeit an den Schulen ausüben. Aus diesem Grunde sind in den Schulkapiteln zusätzliche (Ausgleichs)Stellen für Fachleiterinnen / Fachleiter an den ZfsL in Höhe der Hälfte der an den ZfsL eingesetzten Lehrerinnen / Lehrer veranschlagt worden. Fachleiterinnen und Fachleiter werden voll auf Stellen der Schulkapitel (Schulen) geführt. Der Besoldungsaufwand für die Ausgleichsstellen ist hier veranschlagt und wird den Titeln 422 01 der Schulkapitel durch Absetzen von der Ausgabe pauschal erstattet.

Es gelten die folgenden lehramtsspezifischen Ausbildungsrelationen:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 1 : 8,8
- Lehramt an Berufskollegs 1 : 8,8
- Lehramt für Sonderpädagogik 1 : 8,9
- Lehramt für die GHR/Sekundarstufe I 1 : 9,1



• Lehramt für die GHR/Primarstufe 1 : 9,6  
Zusätzlich zu den nach den Ausbildungsrelation errechneten 1.700 (1.700) Stellen für Ausbilder sind für die ZfsL 492 (502) Fachleiterinnen / Fachleiterstellen zu berücksichtigen. Hierin sind enthalten:

- 133 (133) Leitungsstellen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, sowie
  - 9 (9) Ausbilderstellen Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten (siehe auch Ziffer 2.36),
  - 15 (15) Fachleiterstellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“),
  - 10 (10) Fachleiterstellen zur Eignungsreflexion im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums ,
  - 7 (7) Fachleiterstellen für Coaching („Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“)
  - 283 (283) Fachleiterstellen zur Umsetzungen des Praxissemester und
  - 35 (45) Fachleiterstellen für die Sondermaßnahme Lehramt sonderpädagogische Förderung.
- Von diesen Stellen sind 133 (133) im Kapitel 05 075 Titel 422 01 veranschlagt. Die 9 (9) Ausbilderstellen für Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten, die 15 (15) Fachleiterstellen Splitterberufe und die 45 (45) Fachleiterstellen für die Sondermaßnahme Lehramt sonderpädagogische Förderung sind in den jeweiligen Schulkapiteln mit veranschlagt. Ebenfalls in den Schulkapiteln mit veranschlagt sind die Fachleiterstellen für die Eignungsreflexion (10), das Coaching (7) und das Praxissemester (283).

Der Stellenbedarf ist wie folgt ermittelt worden:

Bezeichnung	HE 2018	HH 2017	+/-
16.588 (16.059) Referendarinnen/Referendare, Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter und Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger			
Relation Ausbilderinnen/Ausbilder zu Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter lehramtsbezogen von bis zu 1 : 9,6 und für Seiteneinsteigerinnen/ Seiteneinsteiger Sondermaßnahme Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung von 1 : 16,5	1.817	1.745	72
Dazu für:			
120 Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten (1:14,0)	9	9	0
Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen ("Splitterberufe")	15	15	0
Praxissemester	283	283	0
Coaching	7	7	0
Eignungsreflexion	10	10	0
Leitungsstellen ZfsL	133	133	0
<b>Zusammen</b>	<b>2.274</b>	<b>2.202</b>	<b>72</b>
Davon veranschlagt:			
als hauptamtliche Kräfte in Kapite 05 075	133	133	0
als Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen/Fachleiter an			
ZfsL in den Schulkapiteln	2.141	2.069	72
<b>Zusammen</b>	<b>2.274</b>	<b>2.202</b>	<b>72</b>

### 3.3.3 Ausgleichstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL in den Schulkapiteln

Es sind folgende Ausgleichsstellen (Planstellen ohne Besoldungsaufwand) für Lehrerinnen / Lehrer, die als Fachleiterinnen / Fachleiter an ZfsL tätig sind und deren Besoldung bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist, in den Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	HE 2018	HH 2017	+/-
05 310	Grundschulen	330	357	-27
05 320	Hauptschulen	127	120	7
05 330	Realschulen	155	148	7
05 340	Gymnasien	739	735	4
05 350	Sekundarschulen / Modellversuch Gemeinschaftsschulen	19	18	1
05 360	Weiterbildungskollegs	9	9	0
05 380	Gesamtschulen	245	239	6
05 390	Förderschulen	251	223	28
05 410	Berufskollegs	266	220	46
<b>Zusammen</b>		<b>2.141</b>	<b>2.069</b>	<b>72</b>

Die Berechnung der Zahl der Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter ist in der Übersicht 4.6 dargestellt.

### 3.4 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag 2017 bis 2022 vom 26. Juni 2017 darauf verständigt, das Landesinstitut QUA-LiS NRW weiter auszubauen.

Im Koalitionsvertrag ist dazu ausgeführt:

*„Um qualitativ hochwertigen Unterricht für Lehrkräfte zu ermöglichen, müssen auch die Instrumente zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung weiterentwickelt werden. Wir werden die Aufgabenstellung des Landesinstituts für Schule „QUA-LiS“ überprüfen. Es wird eine „Clearingstelle“ für evidenzbasierte Pädagogik geschaffen.“*

Das Personalausgabenbudget beträgt 10.011.000 EUR (9.886.900 EUR). Das Personalausgabenbudget 2018 wurde auf Basis des Haushaltssolls 2017 berechnet. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 077			
Kapitel	Titel	HE 2018	HH 2017
05 077	422 01	7.988.800 €	7.868.900 €
	428 01	2.022.200 €	2.018.000 €
<b>Zusammen</b>		<b>10.011.000 €</b>	<b>9.886.900 €</b>



**Stellenentwicklung:**

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	96	94	+ 2
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	28	28	+/- 0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39	39	+/- 0
<b>Summe</b>	<b>163</b>	<b>161</b>	<b>+ 2</b>

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	96	94	+ 2

Im HE 2018 werden zwei zusätzliche Planstellen für die Supportstelle Weiterbildung bereitgestellt.

**Laufbahngruppe 2.2:**

Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017
B 3	1	1
B 2	2	2
A 16	6	6
A 15	30	30
A 14	26	25
A 13	11	10
<b>Zusammen</b>	<b>76</b>	<b>74</b>

**Laufbahngruppe 2.1:**

Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017
A 13	3	3
A 12	5	5
A 11	3	3
A 10	1	1
A 9	1	1
<b>Zusammen</b>	<b>13</b>	<b>13</b>

**Laufbahngruppe 1.2:**





Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017
A 9	2	2
A 8	3	3
A 7	2	2
<b>Zusammen</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

**Beamtete Hilfskräfte:**

<b>Titel 422 01</b>			
<b>Beamtete Hilfskräfte</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
Zahl der Stellen	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>+/- 0</b>

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen/Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel	Schulform	Stellen 2018	Stellen 2017	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	2	2	davon:	
		1	1	A 13	Rektorin/Rektor
		1	1	A 12	Lehrerin/Lehrer
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin/Realschulrektor
05 340	Gymnasium	9	9	davon:	
		7	7	A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor
		1	1	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
		1	1	A 13	Studienrätin/Studienrat
05 350	Sekundarschule	1	1	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
05 380	Gesamtschule	8	8	davon:	
		5	5	A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor
		2	2	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
1	1	A 13	Studienrätin/Studienrat		
05 390	Förderschule	3	3	davon:	
		1	1	A 14	Sonderschulrektorin/Sonderschulrektor
		2	2	A 13	Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer
05 410	Berufskolleg	4	4	davon:	
		1	1	A 16	Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor
		1	1	A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor
		1	1	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
1	1	A 13	Studienrätin/Studienrat		
Insgesamt		28	28		

**Altersteilzeitstellen:**

Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017	+/-
A10	1	1	0



### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

<b>Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
vglb. LG 2.2	2	2	0
vglb.LG 2.1	9	9	0
vglb.LG 1.2	28	28	0
<b>Zahl der Stellen</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>+/- 0</b>

Im HE 2018 wird eine zusätzliche Stelle für die Supportstelle Weiterbildung bereitgestellt.

### kw-Vermerke – Laufbahngruppe 1.2 -:

Im HE 2018 wird ein kw-Vermerk (Qualifizierungsklasse) realisiert (kw zum 31.12.2017).

### Altersteilzeitstellen:

<b>EG</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>+/-</b>
LG 1.2	2	2	0

### 3.5 Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter

Gemäß § 88 Abs. 3 SchulG ist das staatliche Schulamt die untere Schulaufsichtsbehörde. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie über die Förderschulen im Verbund, sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie über die Förderschulen im Verbund oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01 und 427 10 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2018 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2017 ermittelt. Das Personalausgabenbudget beträgt 12.565.600 EUR (12.545.600 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

<b>Personalausgabenbudget des Kapitels 05 078</b>			
<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>
05 078	422 01	12.565.600 €	12.545.600 €
	427 10	500 €	500 €
<b>Zusammen</b>		<b>12.566.100 €</b>	<b>12.546.100 €</b>



**Stellenentwicklung:**

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	175	175	+/- 0

Eine Planstelle A 15 BBesO ist für die Freistellung zur Tätigkeit im Hauptpersonalrat ohne kw-Vermerk zusätzlich ausgewiesen.

Bes.Gr.	HH 2017	HE 2018
A 15	139	139
A 14	36	36
<b>Zusammen</b>	<b>175</b>	<b>175</b>

**3.6 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg -**

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2018 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2017 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 350.600 EUR (350.400 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 080			
Kapitel	Titel	HE 2018	HH 2017
05 080	422 01	56.300 €	56.300 €
	427 20	5.600 €	5.600 €
	428 01	288.700 €	288.500 €
<b>Zusammen</b>		<b>350.600 €</b>	<b>350.400 €</b>



**Stellenentwicklung:**

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamte	1	1	+/- 0
Arbeitnehmer	7	7	+/- 0
<b>Zusammen</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>+/- 0</b>

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	1	1	+/- 0

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
vglb. mittlerer Dienst	2	2	0
vglb. einfacher Dienst	5	5	0
<b>Zahl der Stellen</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>

**3.7 Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam -**

**3.7.1 Lehrerstellen**

(ohne Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen -TG 60 - sowie Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten - TG 63 -)

**Stellenentwicklung**

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	13.343	13.426	- 83
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	1	+/- 0
davon kw zum 01.08.2018	0	3.299	- 3.299
davon kw zum 01.08.2019	2.041	2.041	+/- 0
davon kw zum 01.08.2020	310	880	- 570
<b>Zusammen</b>	<b>13.344</b>	<b>13.005</b>	<b>+ 339</b>
Beamtinnen und Beamte Titelgruppe 72	2.982	2.904	+ 78
davon kw zum 01.08.2019	211	211	+/- 0
Titelgruppe 74	622	628	- 6
<b>Summe</b>	<b>16.948</b>	<b>16.477</b>	<b>+ 471</b>



**Bei den Personalausgaben sind folgende verbindliche Haushaltsvermerke ausgebracht:**

1. Die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen/Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.
2. 2.403 (5.702) Planstellen/Stellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 sind kw, davon
  - (1.612) Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2018,
  - 1.173 (1.173) Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2019,
  - 310 (310) Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2020,
  - (584) Bes.Gr. A 13 BA kw zum 01.08.2018,
  - 349 (349) Bes.Gr. A 13 BA kw zum 01.08.2019,
  - (1.103) Bes.Gr. A 12 kw zum 01.08.2018,
  - 571 (571) Bes.Gr. A 12 kw zum 01.08.2019.
3. Die ergänzenden Erläuterungen zu den kw-Vermerken bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind verbindlich.

**3.7.2 Titel 422 01 - Planstellen**

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

<b>Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
Zahl der Planstellen	13.343	13.426	- 83
davon kw zum 01.08.2018	0	3.299	- 3.299
davon kw zum 01.08.2019	2.041	2.041	+/- 0
davon kw zum 01.08.2020	310	0	+ 310

**Stellenveränderungen**

<b>Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen</b>			
Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	0	47
A 13 BA	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	0	10
A 12	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	0	26
<b>Zusammen</b>		<b>0</b>	<b>83</b>



### Haushaltsvermerke bei Titel 422 01

1. Die Mittel sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Soweit die für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation ausgewiesenen Planstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen die ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 60 (60) Planstellen bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 geleistet werden. Dies entspricht einem Betrag von bis zu 3.000.000 EUR.
3. Personalmittel im Umfang von bis zu 22 Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.
4. -(570) Planstellen sind kw zum 01.08.2020,
5. Vgl. Vermerk zu Kapitel 05 300 Titel 546 10..

Das Kapitel 05 300 weist bei Titel 422 01 im Haushaltsentwurf 2018 13.343 (13.426) Planstellen für Lehrerinnen/Lehrer zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (insbesondere zum Ausgleich von Pflichtstundenentlastungen) aus, davon

- 787 (732) für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation sowie für Medien und Datenschutz. 14 (14) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2019. Hinzu kommen 25 Stellen für Medienberaterinnen und Medienberater, 11 Ausgleichsstellen für Datenschutzbeauftragte, 9 Ausgleichsstellen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit (Projekt: Leben und Lernen in der digitalen Welt) und 10 Stellen für Fortbildungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Inklusion und Integration.
- 121 (121) für Fachberaterinnen/Fachberater (96 für die obere und untere Schulaufsicht) 3 für Feststellungsprüfungen und 22 für Sport sowie für die Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport) und 40 (40) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2019.
- 268 (258) Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung. 10 (10) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2020 und 36 (36) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2019. 10 Stellen aus dem Bedarfsfeld „Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung“ werden hierher verlagert. Die Stellen sind hier vorgesehen für weitere teilnehmende Städte am Programm „Angekommen in deiner Stadt ...“, das das MSB gemeinsam mit der Walter-Blüchert-Stiftung aufgelegt hat (siehe Ziffer 2.21).
- 30 (30) für die Entsendung von Lehrerinnen/Lehrern ins Ausland, insbesondere in mittelosteuropäische Staaten zur Förderung der deutschen Sprache und zur Unterstützung beim Aufbau demokratischer Schulstrukturen.
- 230 (230) für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche, bildungspolitische Sonderaufgaben, Unterstützung der Kofinanzierung von EU-Strukturfondmitteln, SV-Verbindungslehrer, Regionale Bildungsnetzwerke, Soziale An-



sprechpartner).

Eine Stelle wurde mit dem HH 2017 befristet bis 2020 aus dem Bedarfsfeld „Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung“ für Aufgaben im Bereich der nachhaltigen Bildung verlagert (Schulprogramm „Globales Lernen“).

- 5.017 (5.027) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung. 300 (300) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2020. - (900) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2019. 10 Stellen werden mit dem HE 2018 in das Bedarfsfeld „Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren ...“ verlagert (s.o.) (siehe Ziffer 2.19).
- 886 (886) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftsprachlicher Unterricht) (vergl. Ziffer 2.19).
- 100 (81) für das Verbundsystem Schule und Leistungssport und die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen/Leistungssportler.  
1 Stelle wird für den Ausbau und Aufwuchs bei den NRW Sportschulen und 18 Stellen werden für Lehrertrainer und Athletiktrainer bereit gestellt (siehe Ziffer 2.38).
- 4.000 (4.000) gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben veranschlagt (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben"), siehe Ziffer 2.40.
- 283 (283) Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (siehe Ziffer 2.29).
- 490 (420) Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses (70 neue Stellen für den sukzessiven flächendeckenden Ausbau).
- 226 (226) Ausgleichsstellen zur Übergangsbegleitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum in "Kein Abschluss ohne Anschluss".
- 250 (200) Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts. 50 Stellen mehr aufgrund des Ausbaubedarfs.
- 226 (226) Stellen für multiprofessionelle Teams. 226 (226) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2019.
- - (570) Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung. ( - kw zum 01.08.2020). Die Stellen werden zur Gegenfinanzierung abgesetzt.
- 150 (76) Stellen für die Erhöhung der Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten. Die zusätzlichen 74 Stellen werden haushaltsneutral aus den Stellen für Schulleitungsentlastung Fortbildung (34) und Ausbau der Leitungszeit (40) umgeschichtet, weil sich der hierfür der nach der Zahl der Schulen bemessene Bedarf im Saldo verringert hat.
- 96 (60) Stellen für die Begleitung der Schulen bei der Einführung von LOGINEO NRW. Der Mehrbedarf entsteht aufgrund der steigenden Anzahl der teilnehmenden Schulen.
- 183 ( - ) Ausgleichsstellen für die flächendeckende und schulscharfe Unterrichtsausfallerhebung. Für jede teilnehmende Schule ist eine Anrechnungsstunde vorgesehen.



Die Lehrerstellen des Kapitels 05 300 werden entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen/Lehrer in den einzelnen Schulformkapiteln bewirtschaftet. Aus dem Kapitel 05 300 werden nur Ausgleichsstellen für zugelassene Unterrichtsentnahmen der Schulkapitel bereitgestellt. Es handelt sich um Planstellen im Eingangsjahr der jeweiligen Laufbahn. Die entstehenden Ausgaben werden den Schulkapiteln pauschal erstattet (siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Titel 422 01 dieses Kapitels).

Außerdem sind bei Titelgruppe 72 für Beamtinnen/Beamte 2.982 (2.904) Stellen für Lehrerinnen/Lehrer für offene Ganztagschulen im Primärbereich und bei Titelgruppe 74 für Beamtinnen und Beamte 622 (628) Stellen für Lehrerinnen/Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I ausgewiesen.

### **3.7.3 Titel 428 01 – Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -**

Bei Titel 428 01 ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Von den ausgewiesenen Mitteln ist ein Betrag von insgesamt 36.676.300 EUR entsprechend dem Einsatz der Lehrer/Lehrerinnen den Titeln 428 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Eine Stelle des mittleren Dienstes ist für den Vorleседienst bei stark sehbehinderten Lehrkräften vorgesehen.

### **3.7.4 Titel 427 10 - Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit**

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 sind 250.000 EUR (250.000 EUR) für die Vergütung nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe, insbesondere im Rahmen der Richtlinien- und Lehrplanentwicklung, der Schulbuch- und Softwareprüfung ausgebracht. Sie ergänzen die bei Titel 422 01 ausgewiesenen Stellen für wechselnde Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe.

### **3.7.5 Titel 427 20 - Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht**

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen (Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht)

Bei Titel 427 20 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die Ausgaben dürfen bis zu 4 Mio. EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 422 01.
3. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 236 00.

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 sind insgesamt 60.069.800 EUR (60.069.800 EUR) veranschlagt.

Die Mittel sind für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen vorgesehen:

Für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz.

Durch den Haushaltsvermerk Nr. 1 ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen. Sofern die erwartete Zahl an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden kann, können die nicht benötigten Besoldungsmittel bis zur Hö-





he von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden.

Haushaltsvermerk Nr. 2 regelt die Finanzierung der Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) unter Verwendung der Haushaltsstelle Kapitel 05 300 Titel 427 20. Hierfür wird der Ansatz der Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht gesondert verstärkt. (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Flexible Mittel für Vertretungsunterricht" sowie Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01: „Personalmittel im Umfang von bis zu 22 (22) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.“).

### 3.7.6 Titel 427 25 - Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung"

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 25 sind insgesamt 1.000.000 EUR (1.000.000 EUR) veranschlagt.

Im Bereich "Integration durch Bildung" besteht die Notwendigkeit, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Aus diesem Grund sollen Schulen die Möglichkeit erhalten, kurzfristig und befristet auf Personal mit geringen Stundenkontingenten und ggf. auch ohne Lehramtsstudium zurückzugreifen. Dies soll insbesondere für Schulen gelten, die vereinzelt Flüchtlingskinder aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Vorbereitungs- und Auffangklassen partizipieren. (siehe Ziffer 2.19).

### 3.7.7 Titelgruppe 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Bei Titelgruppe 72 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 72 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Vgl. Haushaltsvermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 70.
4. Aus Mitteln der Titelgruppe 72 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Mittel des Titels 422 72 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer / Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 und 05 390 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
6. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
8. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden.

Titel 422 72			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	2.982	2.904	+ 78



Von den 848 (823) Bes.Gr. A 13 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung haben 211 (211) Stellen den Vermerk kw zum 01.08.2019.

In der Titelgruppe 72 sind Zuweisungen und Zuschüsse für offene Ganztagschulen im Primarbereich veranschlagt. Offene Ganztagschulen führen vorhandene Ganztagsangebote unter dem Dach der Schule zusammen. Der Fördersatz beträgt ab 1.8.2018 812 (766) EUR je Schülerin und Schüler bzw. 1.621 (1.529) EUR je Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (erhöhtem Unterstützungsbedarf) pro Jahr unter der Voraussetzung, dass der Schulträger einen Eigenanteil je Schülerin und Schüler gemäß den einschlägigen Förderrichtlinien erbringt.

Zusätzlich können offene Ganztagschulen einen Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stellen je 25 Schülerinnen und Schüler oder je 12 Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten. Nehmen Schulträger den Lehrerstellenzuschlag im Umfang von 0,1 Stellen nicht in Anspruch, erhöht sich der Förderbetrag je Schülerin und Schüler nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie.

Bei Titel 422 72 ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2017/2018 (307.600 Plätze) und der auf das Schuljahr 2018/2019 (315.600 Plätze) entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stelle je 25 Schülerinnen und Schüler bzw. je 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in einer offenen Ganztagschule veranschlagt. Von den 2.982 (2.904) Stellen sind 848 (823) in Bes.Gr. A 13 –Lehrerin/Lehrer für Sonderpädagogik/Lehrer für Sonderpädagogik- und 2.134 (2.081) Stellen in Bes.Gr. A 12 -Lehrerin/Lehrer- ausgewiesen. Auf den Stellen der Bes.Gr. A13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden. Von den 50.260 (48.760) Plätzen mit erhöhtem Fördersatz sind 20.000 (20.000) Plätze für Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) vorgesehen.

#### Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 BA	Für die offene Ganztagschule im Primarbereich	25	0
A 12	Für die offene Ganztagschule im Primarbereich	53	0
Zusammen		78	0

#### 3.7.8 Titelgruppe 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Bei Titelgruppe 74 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 633 74 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 90.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90.



5. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei dem Titel 282 50 überschritten werden.
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 74 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
8. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
9. Die Mittel des Titels 422 74 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer/ Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 380 und 05 390 durch Absetzung von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
10. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.
11. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
12. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. 13 dürfen auch Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen im Eingangsamt geführt werden.

Veranschlagt ist der im Haushaltsjahr 2018 auf das 2. Schulhalbjahr 2017/2018 und auf das Schuljahr 2018/2019 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,3 bis 0,6 Stelle für die pädagogische Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote Sekundarstufe I.

Titel 422 74 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	622	628	- 6

#### Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A13 EA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagsschulen	0	2
A 13 BA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagsschulen	0	1
A 12	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagsschulen	0	3
Zusammen		0	6

Ab dem 01.02.2009 wurde für alle Schulen der Sekundarstufe I, soweit diese keine Ganztagsschulen sind, ein Programm für die pädagogische Übermittagbetreuung/ Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" eingerichtet.

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden 6 Stellen abgesetzt, weil in Folge des Ausbaus der gebundenen Ganztagsschulen der Bedarf für die pädagogische Übermittagbetreuung sukzessive sinkt.

Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und



Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden.

**Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 %.**

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule (Beträge für die Schuljahre 2017/2018 bzw. 2018/2019):

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 15.910 EUR bzw. 16.390 EUR oder 0,3 Lehrerstelle
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 21.220 EUR bzw. 21.860 EUR oder 0,4 Lehrerstelle
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 26.520 EUR bzw. 27.320 EUR oder 0,5 Lehrerstelle
- über 700 Schülerinnen und Schüler 31.830 EUR bzw. 32.790 EUR oder 0,6 Lehrerstelle

Für Schulen, bei denen der Ganzttag noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt. Schulen, die bisher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen haben, werden finanziell nicht schlechter gestellt.

Siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 2.16.3.

### **3.7.9 Titelgruppe 90 - Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung (Geld aus Stellen)/Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen**

Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 90:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Vgl. Vermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 74.
3. Soweit in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 2.775 (2.775) Lehrerstellen hier geleistet werden.
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier verausgabt werden.
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Durch die Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulen bzw. den Schulträgern wird im Rahmen der Regelung der §§ 93 und 94 Schulgesetzes insbesondere ermöglicht,

- a) zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe, die vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils entstehen, also der schulspezifischen Gestaltungsräume, Aufgabenstellungen und Themenschwerpunkte (Schulprogramm) angemessen und kurzfristig durch die Inanspruchnahme entsprechender Lehr- und Unterrichtsangebote Dritter sowie zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtstätigkeit zu reagieren, sowie schulübergreifend bis zu 10 Stellen für die Durchführung von unterrichtlichen und/oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch nehmen zu können,



- b) für gebundene Ganztagschulen und erweiterte Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen.
- c) für unterrichtliche bzw. den Unterricht unterstützende Tätigkeiten bei Schülerinnen und Schülern durch ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel im Rahmen des Unterrichtsmehrbedarfs für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung oder ähnliches, Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

### 3.7.10 Verwaltung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Kapitel 05 300 Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	1	1	+/- 0

Es handelt sich um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 für den Vorlesedienst an der Förderschule Soest, an der sehbehinderte Lehrkräfte tätig sind.

### 3.7.11 Kapitel 05 300 - Titelgruppe 60 - Schulpsychologen-

In Kapitel 05 300 Titelgruppe 60 sind 147 (147) Planstellen und 34 (34) Stellen für Schulpsychologinnen/Schulpsychologen ausgewiesen.

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Das Personalausgabenbudget beträgt 11.572.200 EUR (11.570.300 EUR).

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	147	147	+/- 0

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 60 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	147	147	+/- 0



**Planstellen LG 2.2:**

Bes.Gr.	HE 2018	HH 2017
A 15	13	13
A 14	51	51
A 13	83	83
<b>Zusammen:</b>	<b>147</b>	<b>147</b>

Es sind 2 (2) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**

Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
vglb.höherer Dienst	34	34	0
<i>davon kw zum 01.08.2019</i>	20	20	+/- 0
<i>davon kw zum 01.08.2020</i>	14	14	+/- 0
<b>Zahl der Stellen</b>	34	34	+/- 0

Mit dem Haushalt 2016 wurden neben den 147 Planstellenzusätzlich 34 Stellen (vergleichbar LG 2.2. EG 13) kw zum 1.8.2019 bzw. 01.08.2020 zur Verfügung gestellt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe unterstützt die Integration durch Bildung für neu zugewanderte Menschen, d. h. Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Lebenslagen. Grundsätzlich beinhaltet das Aufgabengebiet die intensive Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulen. Diese einzelfallübergreifende Arbeit findet in Form von Unterrichtsbeobachtungen, Supervisionen und Lehrkräftefortbildungen statt.

**3.7.12 Kapitel 05 300 - Titelgruppe 63 - Schulverwaltungsassistenz -**

Es ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Der Schulbereich trägt 1/3 der Kosten für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten. Hierfür dürfen Lehrerstellen und Haushaltsmittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 in Anspruch genommen werden.

**Erläuterung:**

Frei werdende Stellen und Stellenanteile können zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen und zur Personalentwicklung genutzt werden. Derzeit werden grundsätzlich keine Einstellungen und Versetzungen in die Maßnahme vorgenommen, da eine Überarbeitung der Konzeption zur Schulverwaltungsassistenz erfolgt.

Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist es, dass sich Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen.



Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein.

Als Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten arbeiten qualifizierte Landesbedienstete aus der Verwaltung, die den Umgang mit Verwaltungs- und Organisationsaufgaben in ihrer Ausbildung erlernt haben. Nachdem sie zwischenzeitlich in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung vielfältige Berufserfahrung gesammelt haben, stellen sie nunmehr den Schulen ihr Know-how zur Verfügung. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte und Schulleitungen kann - statt für Verwaltungsaufgaben - für die pädagogische Arbeit und zur Qualitätsverbesserung von Schule genutzt werden.

In das Personalausgabenbudget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 63 und 428 63 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2018 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2017 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 11.604.300 EUR (11.636.900 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Titel	HE 2018	HH 2017
05 300 Tgr. 63	422 63	3.866.500 €	3.905.200 €
	428 63	7.737.800 €	7.731.700 €
<b>Zusammen</b>		<b>11.604.300 €</b>	<b>11.636.900 €</b>

In der Titelgruppe 63 sind 2/3 der Personalausgaben veranschlagt. 1/3 der Personalausgaben im Umfang von 5.802.200 EUR wird durch die Inanspruchnahme von 106 Lehrerstellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 gedeckt.

#### Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	85	86	- 1
( davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers)	(17)	(18)	( - 1)
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	126	126	+/- 0
<b>Summe</b>	<b>211</b>	<b>212</b>	<b>-1</b>



**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

<b>Titel 422 63 Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
Zahl der Planstellen	85	86	- 1

**Planstellen LG 2.1 :**

<b>Bes.Gr.</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>
A 13	9	8
A 12	15	16
A 11	21	21
A 10	7	7
A 9	0	0
<b>Zusammen:</b>	<b>52</b>	<b>52</b>

**Planstellen LG 1.2 :**

<b>Bes.Gr.</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>
A 9	23	22
Amtzulage FN 9 BBesO	(2)	(2)
davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers	(17)	(18)
A 8	10	12
A 7	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>33</b>	<b>34</b>

<b>Bes.Gr.</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>
A 9 BA.	Stellenhebung nach Bedarf	2	0
A 8	Steeenhebung nach A 9 BA	0	2
A 9	kw-Realisierung		1
<b>Zusammen</b>		<b>2</b>	<b>3</b>

Im Rahmen des Pilotprojekts "Vermeidung von Dienstunfähigkeit", das beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt war, wurden 18 Planstellen mit den entsprechenden Budgetmitteln für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistenz von Beamtinnen und Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, umgesetzt. Die Planstellen





sind kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers. Davon wird 1 Stelle auf Grund des Ausscheidens der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers mit dem HE 2018 abgesetzt

Es sind 2 (2) Leerstellen für Erziehungsurlaub/Elternzeit veranschlagt.

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 63 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
vglb.LG 2.1	50	50	+/- 0
vglb. LG 1.2	76	76	+/- 0
<b>Zahl der Stellen</b>	126	126	+/- 0

Es ist 1 (1) Leerstellen für Erziehungsurlaub/Elternzeit veranschlagt.

### 3.8 Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 330, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppen), 05 380 und 05 390

Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird ab dem Schuljahr 2018/2019 aus dem Stellenkontingent Inklusion sichergestellt. Zur Unterstützung der allgemeinen Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen unterrichtet werden, wird ab dem Schuljahr 2018/2019 ein Stellenkontingent bereitgestellt, in dem neben Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Unterstützung (Kapitel 05 390 Titel 422 01) auch weitere zusätzliche allgemeine Lehrerstellen (Kapitel 05 390 Titel 422 75 Unterstützung der inklusiven Schulen) und Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Kapitel 05 390 Titel 428 75 Multiprofessionelle Teams in der Sekundarstufe I) verankert sind.

### 3.9 Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen-

Am 15. Oktober 2016 waren 2.750 (2.786) öffentliche Grundschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 21.062 (23.130) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 960 (1.054) Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+ / -
<b>1. Grundstellen</b>			
Grundschule bei Relation 21,95 (21,95) : 1	28.684	28.921	- 237
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:</b>			
2. Für Ganztagschulen 2.578 (2.631) Schülerinnen/ Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	23	24	- 1
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	99	122	- 23
4. zusätzliche Schulleitungsentlastung	400	449	- 49
5. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	1.193	593	+ 600
6. Vertretungsreserve	900	900	+/- 0
<b>7. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>31.299</b>	<b>31.009</b>	<b>+ 290</b>
8. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-472	-514	+ 42
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
9. Fachleiterstellen	330	357	- 27
10. Personalratsstellen	285	285	+/- 0
11. Vorgriffsstunde	18	26	- 8
<b>12. Stellen an Schulen</b>	<b>31.460</b>	<b>31.163</b>	<b>+ 297</b>
13. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europaschulen 4 (4) und zum Bundesminister für Verteidigung 3 (3) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	7	7	+/- 0
14. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	35	35	+/- 0
<b>15. Stellen insgesamt</b>	<b>31.502</b>	<b>31.205</b>	<b>+ 297</b>

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2018	2017	
Zahl der Planstellen	29.209	29.512	- 303



<b>Stellenzugang:</b>	
A 13 Konrektorin/Konrektor	+ 1676 Veränderung aufgrund der Anhebung der Besoldung für Schulleiterinnen und Schulleiter
A 12 Zweite Konrektorin/ Zweiter Konrektor	+ 159 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen + 1 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin/Lehrer	+ 48 Herabstufung aus A 14 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 10 Herabstufung aus A 13 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 5 Umwandlung aus A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer nach dem Bedarf
<b>+ 1899 Stellenzugänge zusammen</b>	
<b>Stellenabgang:</b>	
A 14 Rektorin/Rektor	-48 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Rektorin/Rektor	- 10 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin/Lehrer	- 1 Hebung nach A 12 Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor nach Zahl und Größe der Schulen - 1676 Veränderung aufgrund der Anhebung der Besoldung für Schulleiterinnen und Schulleiter - 27 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) - 159 Hebung nach A 13 Konrektorin/Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen - 196 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 72 Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leitungszeit und für die Schulleitungsentlastung Fortbildung nach Kapitel 05 300 für zusätzliche Schulen mit Teilstandorten - 8 Minderbedarf bei der Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer	- 5 Hebung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach dem Bedarf
<b>- 2202 Stellenabgänge zusammen</b>	
<b>Bleiben</b>	<b>- 303 Stellenabgänge</b>



**Stellenveränderungen:**

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2018	+/-
			+	-	+	-		
A 14 L	Rektorin/Rektor	2.828	-	-	-	48	2.780	- 48
A 13 LZ	Rektorin/Rektor	10	-	-	-	10	-	- 10
A 13 V	Konrektorin/Konrektor	216	-	-	1.835	-	2.051	+ 1.835
A 13 SOP	Lehrerin/Lehrer SOP	90	-	-	-	-	90	-
Summe Bes.Gr. A 13		316	-	-	1.835	10	2.141	+ 1.825
A 12 V	Konrektorin/Konrektor	1.676	-	-	-	1.676	-	- 1.676
A 12 K	2. Konrektorin/2. Konrektor	1	-	-	1	-	2	+ 1
A 12	Lehrerin/Lehrer	24.676	-	231	63	232	24.276	- 400
Summe Bes.Gr. A 12		26.353	-	231	64	1.908	24.278	- 2.075
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer	15	-	-	-	5	10	- 5
Insgesamt		29.512	-	231	1.899	1.971	29.209	- 303

**Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:**

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen		
	15.10.2016	2018	2018	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2018	davon ku	
A 14 L Rektorin/Rektor	2.750	2.727	2.743	37	2.780	16	
A 13 L Rektorin/Rektor	-	-	-	-	-	-	
Summe Schulleiterinnen/Schulleiter		2.750	2.727	2.743	37	2.780	16
A 13 V Konrektorin/Konrektor	159	218	2.047	4	2.051	-	
A 12 V Konrektorin/Konrektor	1.863	1.829	-	-	-	-	
Summe Vertreterinnen/Vertreter		2.022	2.047	2.047	4	2.051	-
A 12 K Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor	1	2	2	-	2	-	

\*) und Laborschule

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Stellen	2.293	1.693	+ 600

Es handelt sich um Lehrerinnen/Lehrer (Grundschule - EG 11) und um Jugendleiterinnen/Jugendleiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Kindergärtnerinnen/Kindergärtner, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen.



Zentrales Ziel der Schuleingangsphase ist, alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufzunehmen und sie dem Grad ihrer individuellen Entwicklung entsprechend zu fördern. Gleichaltrige Kinder sind in ihrer Entwicklung unterschiedlich. Sie benötigen je nach Entwicklungsstand und Fähigkeiten unterschiedliche Lernzeiten.

In der Schuleingangsphase werden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen so unterrichtet, dass sie durch Unterstützung und besondere Herausforderungen in ihren Entwicklungen gefördert werden. Viele Formen des differenzierenden Unterrichts ermöglichen es, Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Kompetenzstufen zu fördern. Die Schuleingangsphase kann in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Unabhängig von der individuellen Verweildauer erwerben alle Schülerinnen und Schüler in der Schuleingangsphase tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen in den Klassen 3 und 4.

Die Kinder können in der Schuleingangsphase getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Diese Unterrichtsorganisation legt die Schulkonferenz für mindestens vier Jahre fest. (§ 11 Abs. 2 Schulgesetz).

Mit dem HE 2018 werden für die flexible Schuleingangsphase 1.193 (593) Stellen bereitgestellt.

**Auszubildende:**

Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
Auszubildende			
Zahl der Stellen	180	180	+/- 0

Stellen für Praktikantinnen/Praktikanten für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.

**3.10 Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen -**

Am 15. Oktober 2016 waren 395 (448) öffentliche Hauptschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 5.852 (6.898) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 328 (386) Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+/-
<b>1. Grundstellen</b>			
a) Hauptschule bei Relation 17,86 (17,86) : 1	3.541	4.124	- 583
b) Realschulzweig bei Relation 20,94 (20,94) : 1	47	66	- 19
Zusammen Grundstellen	3.588	4.190	- 602
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
2. Für Ganztagschulen 12.512 (14.939) Schülerinnen/ Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	140	167	- 27
3. Für erweiterte Ganztags Hauptschulen 27.450 (34.310) Schülerinnen/Schüler - Zuschlag 30 (30 v.H.)	461	576	- 115
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	39	39	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	15	26	- 11
6. Ausbau der Leitungszeit	15	25	- 10
7. Für besondere Unterstützungsangebote	250	250	+/- 0
8. Für kleine Hauptschulen im ländlichen Raum	204	204	+/- 0
<b>9. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>4.712</b>	<b>5.477</b>	<b>- 765</b>
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der IAA (BdU)	-72	-72	+/- 0
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
11. Fachleiterstellen	127	120	+ 7
12. Personalratsstellen	65	65	+/- 0
13. Vorgriffsstunde	5	6	
<b>14. Stellen an Schulen</b>	<b>4.837</b>	<b>5.596</b>	<b>- 759</b>
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europa- schulen 2 (2) und zum Bundesminister für Verteidigung 2 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	4	4	+/- 0
16. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	6	6	+/- 0
<b>17. Stellen insgesamt</b>	<b>4.847</b>	<b>5.606</b>	<b>- 759</b>

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+/-
Zahl der Planstellen	4.397	4.656	- 259



**Stellenzugang:**

A 13 Konrektorin/Konrektor	+ 146 Veränderung aufgrund der Anhebung der Besoldung für Schulleiterinnen und Schulleiter
A 12 Lehrerin/Lehrer für die Sek. I	+ 1 Herabstufung aus A 15 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 92 Herabstufung aus A 14 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 54 Herabstufung aus A 13 Konrektorin/Konrektor nach Zahl und Größe der Schulen + 16 Herabstufung aus A 13 Lehrerin/Lehrer SI aufgrund des Stellenschlüssels + 7 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfSL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)

**+ 316 Stellenzugänge zusammen**

**Stellenabgang:**

A 15 Rektorin/Rektor	-1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin/Rektor	-92 Herabstufung nach A 12 Lehrerin /Lehrer-SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Konrektorin/Konrektor	-54 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrerin/Lehrer für die Sek. I	-16 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer SI aufgrund des Stellenschlüssels
A 12 Lehrerin/Lehrer für die Sek. I	-146 Veränderung aufgrund der Anhebung der Besoldung für Schulleiterinnen und Schulleiter -21 Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leitungszeit und für die Schulleitungsentlastung Fortbildung nach Kapitel 05 300 für zusätzliche Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten -244 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen -1 Minderbedarf wegen der Rückgabe der Vorgriffsstunde

**- 575 Stellenabgänge zusammen**

**bleiben - 259 Stellenabgänge**



**Stellenveränderungen:**

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2018	+/-	
			+	-	+	-			
A 15	Rektorin/Rektor	1	-	-	-	-	1	- 1	
A 14 L	Rektorin/Rektor	399	-	-	-	-	92	307	- 92
A 13 V	Konrektorin/Konrektor	142	-	-	146	54	234	92	
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	459	-	-	-	16	443	- 16	
Summe Bes.Gr. A 13		601	-	-	146	70	677	76	
A 12 V	Konrektorin/Konrektor	146	-	-	-	146	-	- 146	
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	3.487	7	245	163	21	3.391	- 96	
A 12 K	2. Konrektorin/Konrektor	2	-	-	-	-	2	-	
Summe Bes.Gr. A 12		3.635	7	245	163	167	3.393	- 242	
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer	20	-	-	-	-	20	-	
Insgesamt		4.656	7	245	309	330	4.397	- 259	

**Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:**

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2016	2018	2018	zzgl. m.B./o.B.	HE 2018	davon ku
<b>Amtsbezeichnung</b>						
A 15 L Rektorin/Rektor	-	-	-	-	-	-
A 14 L Rektorin/Rektor	395	241	300	7	307	59
<b>Summe Schulleiterinnen/Schulleiter</b>	<b>395</b>	<b>241</b>	<b>300</b>	<b>7</b>	<b>307</b>	<b>59</b>
A 13 V Konrektorin/Konrektor	71	44	233	1	234	-
A 12 V Konrektorin/Konrektor	143	143	-	-	-	-
<b>Summe Vertreterinnen/Vertreter</b>	<b>214</b>	<b>187</b>	<b>233</b>	<b>1</b>	<b>234</b>	<b>-</b>
A 12 K 2. Konrektorin/Konrektor	4	8	6	-	2	-

Die Stellen der Besoldungsgruppen A 14 L und A 13 V können auch zur Führung von Schulleiterinnen und Schulleitern von Schulen im organisatorischen Zusammenschluss sowie deren Vertreterinnen und Vertretern genutzt werden, deren Ämter sich aus der Landesbesoldungsordnung ergeben:

- Bes.Gr. A 14 Rektorin/Rektor  
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern  
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern
- Bes.Gr. A 14 Konrektorin/Konrektor  
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen/Realschülern  
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im orga-





nisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülerinnen/Hauptschülern

- Bes.Gr. A 13 Konrektorin/Konrektor  
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern  
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischem Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

#### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- LehrerIn/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

		HH 2017	HE 2018	+ / -
<b>Hauptschule</b>	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	3830	3737	-93
A13	10%	383	374	-9
A12	90%	3447	3363	-84
<b>Altlehrämter</b>				
A13	100%	50	50	0
<b>Hauptschule zusammen</b>		3880	3787	-93
A13		433	424	-9
<b>Realschulzweige</b>	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	66	47	-19
A13	40%	26	19	-7
A12	60%	40	28	-12
<b>Zusammen</b>		<b>3946</b>	<b>3834</b>	<b>-112</b>
A13		459	443	-16
A12		3487	3391	-96

Die 424 (433) Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I schließen 50 zusätzliche Beförderungsstellen außerhalb des Stellenschlüssels für „Alt-Lehrämter“ ein. Darüber hinaus werden von den 47 (66) Grundstellen für den Realschulzweig 19 (26) ebenfalls im Beförderungsamt Bes.Gr. A 13 S I ausgewiesen (Schlüssel 40 Prozent). Insgesamt sind 443 (459) Beförderungsstellen Bes.Gr. A 13 S I und 3.391 (3.487) Planstellen Bes.Gr. A 12 S I veranschlagt.

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Stellen	450	950	- 500

Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.



**Auszubildende:**

Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
Auszubildende			
Zahl der Stellen	10	10	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen / Praktikanten an Hauptschulen für die Berufe der Sozialpädagogin /des Sozialpädagogen und der Erzieherin / des Erziehers.

**3.11 Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen -**

Am 15.10.2016 waren 478 (499) öffentliche Realschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 6.533 (5.722) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 312 (273) Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+/-
<b>1. Grundstellen</b>			
a) Realschule bei Relation 20,94 (20,94) : 1	9.339	9.505	- 166
b) Hauptschulzweig 17,86 (17,86) : 1	10	16	- 6
Zusammen Grundstellen	9.349	9.521	- 172
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
2. Für Ganztagschulen 50.888 (56.684) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	486	541	- 55
3. Für neue Ganztagschulen	3	7	- 4
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	37	37	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	18	18	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	61	64	- 3
7. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen	304	248	+ 56
8. Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)	25	0	+ 25
<b>8. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>10.283</b>	<b>10.436</b>	<b>- 153</b>
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-178	-178	+/- 0
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
10. Fachleiterstellen	155	148	+ 7
11. Projekt "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung"	0	1	- 1
12. Personalratsstellen	50	50	+/- 0
13. Vorgriffsstunde	7	11	- 4
<b>14 Stellen an Schulen</b>	<b>10.317</b>	<b>10.468</b>	<b>- 151</b>
15 Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europa- schulen beurlaubt sind	1	1	+/- 0
16 Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	8	8	+/- 0
<b>17 Stellen insgesamt</b>	<b>10.326</b>	<b>10.477</b>	<b>- 151</b>

Mit dem HE 2018 werden 25 Stellen als Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG) veranschlagt. Der Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 320 („Bis zu 4 (4) Stellen aus dem Stellenzuschlag für kleine Hauptschulen im ländlichen Raum dürfen bei zwingendem Bedarf auch an Realschulen im Sinne des § 132 c SchulG verlagert werden.“) ist im Gegenzug gestrichen worden.

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+/-
Zahl der Planstellen	10.323	10.474	- 151



**Stellenzugang:**

A 13

Realschullehrerin/Realschullehrer

- + 56 Für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen
- + 7 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfSL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
- + 25 Herabstufung aus A 15 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
- + 17 Herabstufung aus A 14 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
- + 28 Herabstufung aus A 14 Konrektorin/Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
- + 17 Herabstufung aus A 14 Konrektorin/Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
- + 16 Umwandlung aus A 14 2. Konrektorin/2. Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
- + 25 Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)

**+ 191 Stellenzugänge zusammen**



**Stellenabgang:**

A 15 Rektorin/Rektor	- 25 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/ Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin/Rektor	- 17 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/ Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Konrektorin/Konrektor mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	- 28 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/ Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Konrektorin/Konrektor mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	- 17 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/ Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 2.Konrektorin/2.Konrektor	- 16 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/ Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Realschullehrerin/Realschullehrer	- 4 Minderbedarf für die Rückgabe der Vorgriffsstunde  - 231 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 3 Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leitungszeit und für die Schulleitungsentlastung Fortbildung nach Kapitel 05 300 für zusätzliche Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten - 1 kw-Realisierung im Rahmen des Projektes "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung"
	<b>- 342 Stellenabgänge zusammen</b>
<b>bleiben</b>	<b>- 151 Stellenabgänge insgesamt</b>



**Stellenveränderungen:**

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen. HE 2018	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LR	Realschulrektorin/ Realschulrektor	396	-	-	-	25	371	- 25
A 14 LR	Realschulrektorin/ Realschulrektor	94	-	-	-	17	77	- 17
A 14 VR	Realschulkonrektorin/Realschul- konrektor (>360 Schüler)	393	-	-	-	28	365	- 28
A 14 VR	Realschulkonrektorin/Realschul- konrektor (180-360 Schüler)	60	-	-	-	17	43	- 17
A 14 KR	Zweite Realschulkonrektorin/ Zweiter Realschulkonrektor	229	-	-	-	16	213	- 16
Summe Bes.Gr. A 14		776	-	-	-	78	698	- 78
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	3.478	-	-	-	-	3.478	-
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	504	88	236	103	3	456	- 48
Summe Bes.Gr. A 13		3.982	88	236	103	3	3.934	- 48
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	5.218	-	-	-	-	5.218	-
A 12	Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	65	-	-	-	-	65	-
Summe Bes.Gr. A 12		5.283	-	-	-	-	5.283	-
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer	37	-	-	-	-	37	-
Summe Bes.Gr. A 10		37	-	-	-	-	37	-
Insgesamt		10.474	88	236	103	106	10.323	- 151

**Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:**

Bes.Gr.	Zahl der Schulen	Stellenbesetzung an Schulen				Veranschlagte Stellen		
		15.10.2016	2018	Mrz 09	2018	zzgl. m.B./o.B.	HE 2018	davon ku
A 15 LR Realschulrektorin/ Realschulrektor	321	342	487	363	8	371	21	
A 14 LR Realschulrektorin/ Realschulrektor	157	35	14	77	-	77	42	
Summe Schulleiterinnen/Schulleiter		478	377	501	440	8	448	63
A 14 VR Realschulkonrektorin/Realschul-konrektor (> 360 Schüler)	321	342	499	365	-	365	23	
A 14 VR Realschulkonrektorin/Realschul-konrektor (> 180-360 Schüler)	65	35	-	43	-	43	8	
Summe Vertreterinnen/Vertreter		386	377	499	408	-	408	31
A 14 KR Zweite Realschulkonrektorin/ Zweiter Realschulkonrektor	182	200	267	213	-	213	-	

Die Schulleitungsstellen können auch zur Führung von Schulleiterinnen und Schulleitern von Schulen im organisatorischen Zusammenschluss sowie deren Vertreterinnen und Vertretern genutzt werden, deren Ämter sich aus der Landesbesoldungsordnung ergeben (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 3.10).

**Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I**

- Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:



Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2018	2017	
A13SI	3478	3478	0
A12SI	5218	5218	0
<b>Zusammen</b>	<b>8696</b>	<b>8696</b>	<b>0</b>

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**

Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	3	3	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.

**3.12 Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien -**

Am 15. Oktober 2016 waren 507 (507) öffentliche Gymnasien vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 3.459 (2.908) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 179 (150) Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+/-
<b>1. Grundstellen</b>			
a) 5. - 9. Klasse: 19,88 (19,88) : 1	13.211	13.529	- 318
b) 5. - 10. Klasse: 20,61 (20,61) : 1	234	236	- 2
c) 10. - 13. Klasse 12,70 (12,70) :1	13.768	13.608	+ 160
Zusammen Grundstellen	27.213	27.373	- 160
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
2. Für Ganztagschulen 77.145 (78.378) Schülerinnen/Schüler, davon 970 (890) Schulversuch G 9 Schülerinnen/Schüler 5. - 9. (10.) Klasse inkl. Ganztagsoffensive, Zuschlag 20 v.H.	785	789	- 4
3. Für neue Ganztagschulen	4	8	- 4
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	38	38	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	20	20	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	265	268	- 3
7. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen	526	429	+ 97
<b>8. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>28.851</b>	<b>28.925</b>	<b>- 74</b>
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen/Referendare	-858	-858	+/- 0
<b>10. Dazu zum Ausgleich</b>			
11. Fachleiterstellen	739	735	+ 4
12. Projekt "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung" (kw zum 31.12.2017)	0	1	- 1
13. Personalratsstellen	75	75	+/- 0
14. Vorgriffsstunde	16	24	- 8
<b>15. Stellen an Schulen</b>	<b>28.823</b>	<b>28.902</b>	<b>- 79</b>
16. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europaschulen 14 (14) und zum Bundesminister für Verteidigung 10 (10) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	24	24	+/- 0
17. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	178	177	+ 1
<b>18. Stellen insgesamt</b>	<b>29.025</b>	<b>29.103</b>	<b>- 78</b>

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+/-
	2018	2017	
Zahl der Planstellen	29.025	29.103	- 78





**Stellenzugang:**

A 15 Studiendirektorin/  
Studiendirektor

A 15 Studiendirektorin/  
Studiendirektor

A 14 Oberstudienrätin/  
Oberstudienrat

A 13 Studienrätin/Studienrat

- + 41 Hebung aus A 14 Oberstudienrätin /  
Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
- + 1 Herabstufung aus A 16 Oberstudien-  
direktorin/Oberstudiendirektor nach Zahl  
und Größe der Schulen
- + 41 Hebung aus A 13 Studienrätin / Studienrat  
nach dem Stellenschlüssel
- + 1 Herabstufung aus A 16 Oberstudien-  
direktorin/Oberstudiendirektor nach Zahl  
und Größe der Schulen
- + 3 Herabstufung aus A 15 Studiendirektorin /  
Studiendirektor nach Zahl und Größe der  
Schulen
- + 20 Umwandlung aus A 13 Lehrerin / Lehrer SI  
nach dem Bedarf
- + 10 Umwandlung aus A 13 Realschullehrerin /  
Realschullehrer nach dem Bedarf
- + 30 Umwandlung aus A 12 Lehrerin / Lehrer SI
- + 5 Umwandlung aus A 12 Lehrerin / Lehrer
- + 97 Für die Absenkung des Klassenfrequenz-  
richtwertes von 28 auf 27 in den  
Eingangsklassen
- + 4 Stellen ohne Besoldungsaufwand für  
Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL einschl.  
Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel  
05 075 Titel 422 10)
- + 1 Stelle ohne Besoldungsaufwand für eine/n an  
das MSB abgeordnete Lehrerin / abge-  
ordneten Lehrer

**+ 254 Stellenzugang zusammen**



**Stellenabgang:**

A 16 Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	- 1 Herabstufung nach A 15 Studiendirektorin/ Studiendirektor nach der Zahl und Größe der Schulen
A 16 Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	- 1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/ Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Studiendirektorin/ Studiendirektor	- 3 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/ Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Studiendirektorin/ Studiendirektor	- 1 kw-Realisierung im Rahmen des Projektes "Vorfahrt für weiterbeschäftigung"
A 14 Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	- 41 Hebung nach A 15 Studiendirektorin / Studiedirektor nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrätin/Studienrat	- 41 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin / Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrätin/Studienrat	- 8 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 13 Studienrätin/Studienrat	- 3 Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leitungszeit nach Kapitel 05 300 für zusätzliche Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten
A 13 Studienrätin/Studienrat	- 168 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 Lehrerin/Lehrer SI	- 20 Umwandlung nach A 13 Studienrätin / Studienrat nach dem Bedarf
A 13 Realschullehrerin/ Realschullehrer	- 10 Umwandlung nach A 13 Studienrätin / Studienrat nach dem Bedarf
A 12 Lehrerin/Lehrer SI	- 30 Umwandlung nach A 13 Studienrätin / Studienrat nach dem Bedarf
A 12 Lehrerin/Lehrer	- 5 Umwandlung nach A 13 Studienrätin / Studienrat nach dem Bedarf
	<b>- 332 Stellenabgang zusammen</b>
<b>bleiben</b>	<b>- 78 Stellenabgänge insgesamt</b>



**Stellenveränderungen:**

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2018	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	522	-	-	-	2	520	- 2
Summe Bes.Gr. A 16		522	-	-	-	2	520	- 2
A 15 L	Studiendirektorin / Studiendirektor als Leiterin / Leiter (bis zu 360 Schüler)	1	-	-	1	-	2	+ 1
A 15 V	Studiendirektorin / Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter	512	-	-	-	3	509	- 3
A 15	Studiendirektorin / Studiendirektor als Fachleiterinnen / Fachleiter	4.080	-	-	41	1	4.120	+ 40
Summe Bes.Gr. A 15		4.593	-	-	42	4	4.631	+ 38
A 14	Oberstudienrätin / Oberstudienrat	11.632	-	-	41	41	11.632	-
Summe Bes.Gr. A 14		11.632	-	-	41	41	11.632	-
A 13	Studienrätin / Studienrat	11.346	102	176	69	44	11.297	- 49
Summe Bes.Gr. A 13		11.346	-	176	69	44	11.297	- 49
A 13 S I	Lehrerin / Lehrer S I	272	-	-	-	20	252	- 20
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	30	-	-	-	10	20	- 10
Summe Bes.Gr. A 13 g.D.		302	-	-	-	30	272	- 30
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	408	-	-	-	30	378	- 30
A 12 SP	Sportlehrerin / Sportlehrer	-	-	-	-	-	-	-
A 12	Lehrerin /Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	300	-	-	-	5	295	- 5
Summe Bes.Gr. A 12		708	-	-	-	35	673	- 35
A 10 F	Fachlehrerin / Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 10		-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		29.103	102	176	152	156	29.025	- 78

**Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:**

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2016	2018	2018	zzgl. m.B./o.B.	HE 2018	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	505	505	510	10	520	5
A 15 L Studiendirektorin/ Studiendirektor -als Leiterin/Leiter	2	3	2	-	2	-
<b>Summe Schulleiterinnen/Schulleiter</b>	<b>507</b>	<b>508</b>	<b>512</b>	<b>10</b>	<b>522</b>	<b>5</b>
A 15 V Studiendirektorin / Studiendirektor -als die/der ständige Vertreterin / Vertreter der Leiterin / des Leiters	507	508	508	1	509	-



**Beförderungsstellen:**

**Bes.Gr. A 15**

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit <b>planmäßigen Beamten</b> in der Laufbahn der Studienrätin/ des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen HE 2018
(Stand März 2017 Schlüsselung)	
Besetzt:	26.189
schlüsselfähige Stellenzahl:	26.189
Beförderungsschlüssel: <b>21%</b>	5.500
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	49
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	9
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	149
Rechnerisch veranschlagbar:	5.293
Besetzt 2017	2.615
HH 2017	4.080
Veranschlagt HE 2018	4.120

**Bes.Gr. A 14**

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der <b>Planstellen</b> in der Laufbahn der Stdienrätin / des Studienrates	Stellen
gemäß HE 2018	28.080
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V	1.031
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2018	4.120
Schlüsselfähige Stellenzahl:	22.317
Beförderungsschlüssel: <b>65%</b>	14.506
Abzug für 2.Konrektor/in an Realschulen:	210
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter)	21
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	415
Rechnerisch veranschlagbar:	13.860
Besetzt 2017	7.690
HH: 2017	11.632
Veranschlagt HE 2018	11.632

**Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -**

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:



Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2018	2017	
A13SI	252	272	-20
A12SI	378	408	-30
Zusammen	630	680	-50

### 3.13 Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule-

Am 15. Oktober 2016 waren 107 (105) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 wurde die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I eingeführt.

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Sekundarschule erhält einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche für den Differenzierungsbedarf (in der Grundstellenrelation enthalten).

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen. Die Sekundarschule ist in der Regel eine Ganztagschule.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsbämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden (Haushaltsvermerk Nr. 3 zu den Ausgaben bei Kapitel 05 350).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 4.878 (4.577) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 300 (281) Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+ / -
<b>1. Grundstellen</b>			
5. - 10. Klasse: 16,27 (16,27) : 1	3.847	3.566	+ 281
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
2. Für Ganztagschulen 58.495 (55.327)	719	680	+ 39
Schülerinnen/Schüler, Zuschlag 20 v.H.			
3. Ausbau der Leitungszeit	36	22	+ 14
4. Schulleitungsentlastung Fortbildung	4	0	+ 4
<b>5. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>4.606</b>	<b>4.268</b>	<b>+ 338</b>
6. BdU	-30	-30	+/- 0
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
7. Fachleiterstellen	19	18	+ 1
8. Vorgriffsstunde	2	2	+/- 0
<b>9. Stellen an Schulen</b>	<b>4.597</b>	<b>4.258</b>	<b>+ 339</b>
10. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
<b>11. Stellen insgesamt</b>	<b>4.598</b>	<b>4.259</b>	<b>+ 339</b>

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	4.474	4.150	+ 324



**Stellenzugang:**

A 15 LSKZ	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	+ 2 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A15 LSK	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	+ 6 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 15 VSK	Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/ des Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -	+ 3 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 VSKZ	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin /des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen --	+ 5 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 DLZ	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	+ 29 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 ALSK	Rektorin/Rektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	+ 5 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 22 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 34 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 ALSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule	+ 115 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 SI	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 63 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 261 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 11 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - nach Zahl und Größe der Schulen + 11 Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin/des Sekundarschuldirektors einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - nach Zahl und Größe der Schulen + 9 Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen - nach Zahl und Größe der Schulen + 2 Herabstufung aus A 13 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Koordinatorin/Koordinator Lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben -nach Zahl und Größe der Schulen + 1 Stelle ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfSL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 28 Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leistungszeit nach Kapitel 05 300 für zusätzliche Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten
		<b>+ 608 Stellenzugänge zusammen</b>



Stellenabgang:	
A 14 LSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
A 14 VSK	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin/des Sekundarschuldirektors einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
A 14 DL	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
A 13	Studienrätin/Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
A 13 KOSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben -
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
	- 11 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
	- 11 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
	- 9 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
	- 22 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule nach dem Stellenschlüssel
	- 2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
	- 2 Hebung nach A 15 Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 - nach Zahl und Größe der Schulen
	- 6 Hebung nach A 15 Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - nach Zahl und Größe der Schulen
	- 3 Hebung nach A 15 Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/ des Sekundarschuldirektorin/ Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 - nach Zahl und Größe der Schulen
	- 5 Hebung nach A 14 Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin /des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - nach Zahl und Größe der Schulen
	- 29 Hebung nach A 14 Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule nach Zahl und Größe der Schulen
	- 5 Hebung nach A 14 Rektorin/Rektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule - nach Zahl und Größe der Schulen
	- 1 Hebung nach A 13 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen - nach Zahl und Größe der Schulen
	- 115 Hebung nach A 13 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule nach Zahl und Größe der Schulen
	- 63 Hebung nach A 13 Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
	- 284 Stellenabgänge zusammen
<b>Blieben</b>	<b>+ 324 Stellenzugänge zusammen</b>





Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2018	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LSKZ	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750	18			2		20	+ 2
A 15 LSK	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	76			6		82	+ 6
A 15 VSK	Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/des Sekundarschuldirektorin / Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750	17			3		20	+ 3
<b>Summe Bes.Gr. A 15</b>		<b>111</b>			<b>11</b>		<b>122</b>	<b>+ 11</b>
A 14 LSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	23				11	12	- 11
A 14 VSKZ	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin /des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	76			5		81	+ 5
A 14 VSK	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin /des Sekundarschuldirektors einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	23				11	12	- 11
A 14 DLZ	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	46			29		75	+ 29
A 14 DL	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	32				9	23	- 9
A 14 AL	Rektorin/Rektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	40			5		45	+ 5
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	409			22		431	+ 22
<b>Summe Bes.Gr. A 14</b>		<b>649</b>			<b>61</b>	<b>31</b>	<b>679</b>	<b>+ 30</b>
A 13	Studienrätin/ Studienrat	220	34			22	232	+ 12
<b>Summe Bes.Gr. A 13</b>		<b>220</b>	<b>34</b>			<b>22</b>	<b>232</b>	<b>+ 12</b>
A 13 KOSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Koordinator/Koordinator lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben -	28				2	26	- 2
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	30			1		31	+ 1
A 13 ALSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule	40			115		155	+ 115
A 13 R	Realschullehrerin / Realschullehrer	50					50	-
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	1.209			63		1.272	+ 63
<b>Summe Bes.Gr. A 13 BA</b>		<b>1.357</b>			<b>179</b>	<b>2</b>	<b>1.534</b>	<b>+ 177</b>
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	1.813	262		61	229	1.907	+ 94
<b>Summe Bes.Gr. A 12</b>		<b>1.813</b>	<b>262</b>		<b>61</b>	<b>229</b>	<b>1.907</b>	<b>+ 94</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>4.150</b>	<b>296</b>		<b>312</b>	<b>284</b>	<b>4.474</b>	<b>324</b>



### Beförderungsstellen:

#### Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt beträgt 16,5 % (= 759 Stellen). Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 14 werden die Funktionsstellen (Leitung, Abteilungsleitung und Vertretung) der Bes.Gr. A 15 und A 14 angerechnet. Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat sind 431 (409) Stellen veranschlagt.

#### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt beträgt 3.839 (3.556) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung, Abteilungsleitung, Koordination) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 anteilig angerechnet und die Stellen für Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie für Tarifbeschäftigte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2018	2017	
A13SI	1272	1209	-63
A12SI	1907	1813	-94
<b>Zusammen</b>	<b>3179</b>	<b>3022</b>	<b>-157</b>

### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Stellen	124	109	+ 15

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt). Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

### 3.14 Kapitel 05 350 Titelgruppe 60 Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Am 15. Oktober 2016 waren 8 (10) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Im Rahmen eines Modellversuchs konnten Schulträger zum Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Der Modellversuch endet mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020. Der Modellversuch ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes rechtlich abgesichert.



Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Sekundarschulen (Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) bzw. sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen (mit genehmigter Oberstufe).

Darüber hinaus erhalten Gemeinschaftsschulen

- einen Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse und Woche wegen des erhöhten Differenzierungs-/Förderbedarfs (in der Grundstellenrelation enthalten) und
- einen „Versuchszuschlag“ in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Schulentwicklungsaufwands.

Die zum Schuljahr 2011/12 errichteten Gemeinschaftsschulen können bis Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Ab dem 01. August 2020 werden sie als Sekundarschulen geführt, wenn sie nur eine Sekundarstufe I umfassen, wenn sie über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen als Gesamtschulen. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 327 (490) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 21 (31) Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+ / -
<b>1. Grundstellen</b>			
Sekundarstufe I bei Relation 15,62 (15,62) : 1	261	369	- 108
Sekundarstufe II bei Relation 12,7 (12,7) : 1	14	10	+ 4
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
2. Für Ganztagschulen 4.070 (5.760) Schülerinnen/ Schüler Zuschlag 20 (-) v.H.	52	74	- 22
3. Ausbau der Leitungszeit	2	4	- 2
4. Versuchszuschlag	4	5	- 1
<b>6. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>333</b>	<b>462</b>	<b>- 129</b>
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
7. Vorgriffsstunde	0	1	- 1
<b>8. Stellen an Schulen</b>	<b>333</b>	<b>463</b>	<b>- 130</b>



**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

<b>Titel 422 60 Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
Zahl der Planstellen	<b>323</b>	<b>450</b>	<b>- 127</b>

<b>Stellenzugang:</b>		
A 13	Studienrätin/Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 5 Herabstufung aus A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 47 Hebung aus A 13 Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung nach dem Stellenschlüssel
<b>+ 52 Stellenzugänge zusammen</b>		
<b>Stellenabgang:</b>		
A 14 OStR	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	- 5 Herabstufung nach aus A 13 Studienrätin/Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	- 8 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 SI	Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 47 Hebung aus A 12 SI Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 115 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 2 Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leitungszeit nach Kapitel 05 300 für zusätzliche Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten - 1 Versuchszuschlag nach der Zahl der Versuchsschulen
<b>- 179 Stellenabgänge zusammen</b>		
<b>Bleiben</b>		<b>- 127 Stellenabgänge zusammen</b>



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen		neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE		+/-
		2017		+	-	+	-	2018		
A 16	Leitende/Leitender Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor	1						1		
A 15 LGZ	Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor -als die/der Leiterin/Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der/des Leitenden/Leitenden in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind-									
A 15 VGZ	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter einer/eines Leitenden Gesamtschuldirektors/Gesamtschuldirektorin-	1						1		
A 15 VG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/des Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-									
A 15 DLG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer Gesamtschule mit Voraussetzung für die Einstufung nach A 16	1						1		
A 15 ALG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin/Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule-	1						1		
A 15 LSKZ	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor -als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	7						7		
<b>Summe Bes.Gr. A 15</b>		<b>10</b>						<b>10</b>		
A 14 DLGZ	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als die/der didaktische Leiterin/Leiter mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-									
A 14 ALGZ	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	2						2		
A 14 KG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	1						1		
A 14 LZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leitenden in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -									
A 14 VSKZ	Rektorin/Rektor -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin/des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	7						7		
A 14 DLZ	Rektorin/Rektor -als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	7						7		
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	41					5	36		-5
<b>Summe Bes.Gr. A 14</b>		<b>58</b>					<b>5</b>	<b>53</b>		<b>-5</b>
A 13	Studienrätin/ Studienrat	22		8		5		19		-3
<b>Summe Bes.Gr. A 13</b>		<b>22</b>		<b>8</b>		<b>5</b>		<b>19</b>		<b>-3</b>
A 13 KG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator-	2						2		
A 13 KOSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -									
A 13 DL	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -									
A 13 ALSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schüler einer Sekundarschule -	14						14		
A 13 SI	Lehrerin/Lehrer SI	137					47	90		-47
<b>Summe Bes.Gr. A 13 BA</b>		<b>153</b>					<b>47</b>	<b>106</b>		<b>-47</b>
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer SI	206		115		47		4	134	-72
<b>Summe Bes.Gr. A 12</b>		<b>206</b>		<b>115</b>		<b>47</b>		<b>4</b>	<b>134</b>	<b>-72</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>450</b>		<b>123</b>		<b>52</b>		<b>56</b>	<b>323</b>	<b>-127</b>



### Beförderungsstellen:

#### Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt beträgt 16,5 % an Gemeinschaftsschulen ohne genehmigte Oberstufe (7) und 44 % an Gemeinschaftsschulen mit genehmigter Oberstufe (1). Gemittelt beträgt der Anteil der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 19,94 % (= 66 Stellen). Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 14 werden die Funktionsstellen (Leitung und Vertretung) der Bes.Gr. A 15 und A 14 angerechnet (11). Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin sind 36 (41) Stellen veranschlagt.

#### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Der Planstellenanteil für Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt beträgt 267 Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung, Abteilungsleitung, Koordination) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 anteilig angerechnet (33) und die Stellen für Tarifbeschäftigte (10) abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2018	2017	
A13SI	90	137	47
A12SI	134	206	72
<b>Zusammen</b>	<b>224</b>	<b>343</b>	<b>119</b>

### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 60			
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Stellen	10	13	-3

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar 2. Laufbahngruppe, erstes Einstiegsamt). Weniger aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

### 3.15 Kapitel 05 350 Titelgruppe 61 Modellversuch "PRIMUS"

Am 15. Oktober 2016 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der PRIMARstufe Und der Sekundarstufe) wird seit dem 1. August 2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf



das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Der Schulversuch umfasst die Jahrgänge 1 bis 10. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend. Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungs differenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 291 (170) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 15 (11) Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+ / -
<b>1. Grundstellen</b>			
PRIMUS Primarstufe Relation 19,49 (19,49) : 1	<b>65</b>	59	+ 6
PRIMUS Sekundarstufe I Relation 14,45 (14,45) : 1	<b>88</b>	76	+ 12
<b>Grundstellen zusammen</b>	<b>153</b>	135	+ 18
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
2. Für Ganztagschulen 1.570 (1.290) Schülerinnen/ Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	<b>21</b>	17	+ 4
3. Versuchszuschlag	<b>3</b>	3	+/- 0
<b>4. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>177</b>	155	+ 22

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	<b>177</b>	155	+ 22



**Stellenzugang:**

A 15 Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 15 Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin/Rektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin/Rektor als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	+ 2 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin/Rektor als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	+ 2 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	+ 5 Hebung aus A 13 Sekundarschulrektorin/ Sekundarschulrektor als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 3 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	+ 21 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung	+ 2 Herabstufung aus A 15 nach Zahl und Größe der Schulen
	+ 4 Herabstufung aus A 14 nach Zahl und Größe der Schulen
	+ 2 Herabstufung aus A 13 nach Zahl und Größe der Schulen
	+ 19 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	+ 35 Umwandlung aus A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung
<b>+ 100 Stellenzugänge zusammen</b>	





**Stellenabgang:**

A15 Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschulen mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen	-2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin/Rektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	-2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin/Rektor als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	-2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 5 Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel
A 13 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-	- 2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 2 Hebung nach A 15 nach Zahl und Größe der Schulen  - 6 Hebung nach A 14 nach Zahl und Größe der Schulen - 1 Hebung nach A 13 nach Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung	- 21 Hebung nach A 13 nach dem Stellenschlüssel - 35 Umwandlung nach Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung
	<b>- 78 Stellenabgänge zusammen</b>
	<b>Bleiben + 22 Stellenzugänge insgesamt</b>



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen		Stellen 2018	+/-
		2017	neue Stellen/ Stellenwegfall	+	-		
A 15 LSKZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750-	-	-	1	-	1	+1
A 15 LSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	3	-	-	2	1	-2
A 15 VSK	Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-	-	-	1	-	1	+1
<b>Summe Bes.Gr. A 15</b>		<b>3</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>-</b>
A 14 LSKZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	2	-	1	-	3	+1
A 14 VSKZ	Rektorin/Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	3	-	-	2	1	-2
A 14 VSK	Rektor/Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind	2	-	1	-	3	+1
A 14 DLZ	Rektorin/Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	3	-	-	2	1	-2
A 14 DL	Rektorin/Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	-	-	2	-	2	+2
A 14 AL	Rektorin/Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	-	-	2	-	2	+2
A 14 OstR	Oberstudienrätin/Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	-	-	5	-	5	+5
<b>Summe Bes.Gr. A 14</b>		<b>10</b>	<b>-</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>+7</b>
A 13	Studienrätin/ Studienrat	13	3	-	5	11	-2
<b>Summe Bes.Gr. A 13</b>		<b>13</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>-2</b>
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	8	-	-	21	29	+21
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor- als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-	2	-	-	-	2	-
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor- als die/der Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule-	8	-	-	2	6	-2
A 13 Koo	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	-	-	1	-	1	+1
<b>Summe Bes.Gr. A 13 g.D.</b>		<b>18</b>	<b>-</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>38</b>	<b>+20</b>
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	11	19	-	43	43	+32
A 12 P	Lehrerin/Lehrer Primarstufe	100	-	-	35	65	-35
<b>Summe Bes.Gr. A 12</b>		<b>111</b>	<b>-</b>	<b>43</b>	<b>65</b>	<b>108</b>	<b>-3</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>155</b>	<b>-</b>	<b>43</b>	<b>70</b>	<b>175</b>	<b>+22</b>



Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt beträgt 16,5 % an in der Sekundarstufe I. Bezogen auf die Primarstufe und die Sekundarstufe I (insgesamt 10 Jahrgangsstufen) beträgt der Anteil für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt gemittelt 9,9 % (= 18 Stellen). In entsprechendem Umfang werden Funktionsstellen auf den Anteil der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt angerechnet (2 Stellen). In der Aufbauphase sind noch keine Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - veranschlagt, so dass 11 Stellen in der Bes.Gr. A13 – Studienrätin / Studienrat - ausgebracht werden.

#### **Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -**

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt beträgt 159 Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 (Funktionsstellen) anteilig angerechnet (22) und die Stellen für Primarstufenlehrkräfte (65) abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2018	2017	
A13SI	29	8	21
A12SI	43	11	32
<b>Zusammen</b>	<b>72</b>	<b>19</b>	<b>53</b>

#### **3.16 Kapitel 05 360 - Weiterbildungskollegs -**

Das öffentliche Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife).

Am 15. Oktober 2016 waren 45 (47) öffentliche Weiterbildungskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+ / -
<b>1. Grundstellen</b>			
<b>Kolleg</b>			
a) Vollbeleger: 12,55 (12,55) : 1	450	465	- 15
b) Teilbeleger: 29,96 (29,96) : 1	0	0	+/- 0
c) Oberstufenkolleg 11,1 (11,1):1	54	54	+/- 0
<b>Abendgymnasium</b>			
a) Vollbeleger: 18,18 (18,18) : 1	279	315	- 36
b) Teilbeleger: 41,90 (41,90) : 1	0	0	+/- 0
<b>Abendrealschule</b>			
a) Vollbeleger: 22,77 (22,77) : 1	407	447	- 40
b) Teilbeleger: 35,00 (35,00) : 1	2	2	+/- 0
<b>Zusammen Grundstellen</b>	<b>1.192</b>	<b>1.283</b>	<b>- 91</b>
<b>Dazu als Zuschlag zur Grundstellenzahl</b>			
2. Schulleitungsentlastung Fortbildung	2	2	+/- 0
3. Ausbau der Leitungszeit	13	13	+/- 0
4. Versuchszuschlag Oberstufenkolleg Bielefeld	6	6	+/- 0
5. Zusätzliche Inanspruchnahme von Vorkursen durch zugewanderte Schülerinnen / Schüler (kw 1.8.19)	100	100	+/- 0
<b>6. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>1.313</b>	<b>1.404</b>	<b>- 91</b>
<b>7. Stellen zusammen</b>	<b>1.313</b>	<b>1.404</b>	<b>- 91</b>
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
8. Fachleiterstellen	9	9	+/- 0
9. Vorgriffsstunde	1	1	+/- 0
10. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
<b>11. Stellen insgesamt</b>	<b>1.324</b>	<b>1.415</b>	<b>- 91</b>

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	1.324	1.415	- 91



**Stellenzugang:**

A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	+ 1 Herabstufung aus A 16 Oberstudiendirektorin / Oberstudiendirektor nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	+ 1 Herabstufung aus A 15 Studiendirektorin/ Studiendirektor an einem Weiterbildungskolleg -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	+ 16 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 1 Herabstufung aus A 15 Realschulrektorin/ Realschulrektor -als Leiterin/Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule -  + 40 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen

**+ 59 Stellenzugänge zusammen**

**Stellenabgang:**

A 16 Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor	-1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Realschulrektorin/Realschulrektor -als Leiterin/Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule -	-1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Studiendirektorin/Studiendirektor an einem Weiterbildungskolleg als die/der ständige Vertreterin/Vertreter	-1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	- 131 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 16 Hebung nach A 13 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach dem Stellenschlüssel

**- 150 Stellenabgänge zusammen**

**Bleiben - 91 Stellenabgänge insgesamt**



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2018	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	32	-	-	-	1	31	- 1
Summe Bes.Gr. A 16		32	-	-	-	1	31	- 1
A 15 LR	Realschulrektorin / Realschulrektor	14	-	-	-	1	13	- 1
A 15 V	Studiendirektorin / Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter	32	-	-	-	1	31	- 1
A 15	Studiendirektorin / Studiendirektor als Fachleiterin / Fachleiter	148	-	-	-	-	148	-
Summe Bes.Gr. A 15		194	-	-	-	2	192	- 2
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	375	-	-	-	-	375	-
A 14 LR	Realschulrektorin / Realschulrektor	1	-	-	-	-	1	-
A 14 VR	Realschulkonrektorin / Realschulkonrektor	28	-	-	-	-	28	-
Summe Bes.Gr. A 14		404	-	-	-	-	404	-
A 13	Studienrätin/ Studienrat	513	-	131	2	-	384	- 129
Summe Bes.Gr. A 13		513	-	131	2	-	384	- 129
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	105	-	-	16	-	121	+ 16
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	10	-	-	-	-	10	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		115	-	-	16	-	131	+ 16
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	157	40	-	1	16	182	+ 25
Summe Bes.Gr. A 12		157	40	-	1	16	182	+ 25
Insgesamt		1.415	40	131	19	19	1.324	- 91



**Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:**

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2016	2018	2018	zzgl. m.B./o.B.	HE 2018	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor		29	31	-	31	-
A 15 LR Realschulrektorin / Realschulrektor		14	13	-	13	-
A 14 LR Realschulrektorin / Realschulrektor		2	1	-	1	-
<b>Summe Schulleiter</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>-</b>	<b>45</b>	<b>-</b>
A 15 V Studiendirektorin/ Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter		30	31	-	31	-
A 14 VR Realschulkonrektorin / Realschulkonrektor		15	13	-	13	-
<b>Summe Vertreter</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>44</b>	<b>-</b>	<b>44</b>	<b>-</b>
A 14 Z KR (AL)		10	10		10	
A 14 KR (AL)		5	5		5	

**Beförderungsstellen:**

**Bes.Gr. A 15**

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit <b>planmäßigen Beamten</b> in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen
(Stand Feb 2017 Schlüsselung)	
Besetzt:	767
schlüsselfähige Stellenzahl:	767
Beförderungsschlüssel: <b>21%</b>	161
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	5
<b>Rechnerisch veranschlagbar:</b>	<b>156</b>
Besetzt 2017	95
HH 2017	148
Veranschlagt HE 2018	148



### Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

	Stellen
Zahl der <b>Planstellen</b> in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates	
gemäß HE 2018	969
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	62
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2018	148
<b>Schlüsselfähige Stellenzahl:</b>	<b>727</b>
Beförderungsschlüssel: 65%	473
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	17
<b>Rechnerisch veranschlagbar:</b>	<b>456</b>
Besetzt 2017	293
HH: 2017	375
Veranschlagt HE 2018	375

### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 SI / A 13 SI

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2018	2017	
A13SI	121	105	16
A12SI	182	157	25
<b>Zusammen</b>	<b>303</b>	<b>262</b>	<b>41</b>

### 3.17 Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen -

Am 15. Oktober 2016 waren 296 (287) öffentliche Gesamtschulen einschließlich der Laborschule Bielefeld vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 15.159 (13.264) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 789 (690) Stellen).





Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+/-
<b>1. Grundstellen</b>			
a) 5. - 10. Klasse: 19,32 (19,32) : 1	13.255	13.072	+ 183
b) Gymnasialzweig Sekundarstufe I: 19,88 (19,88) :	17	18	- 1
c) 11. - 13. Klasse 12,70 (12,70) : 1	4.395	4.098	+ 297
Zusammen Grundstellen	17.667	17.188	+ 479
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
2. Für Ganztagschulen 256.120 (252.592) Schülerinnen/Schüler in der Sekundarstufe I Zuschlag 20 (20) v.H.	2.651	2.615	+ 36
3. Zuschlag Laborschule Bielefeld	16	16	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	23	23	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	12	8	+ 4
6. Ausbau der Leitungszeit	166	139	+ 27
7. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen	493	383	+ 110
<b>8. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>21.028</b>	20.372	+ 656
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen/Referendare	-400	-400	+/- 0
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
10. Fachleiterstellen	245	239	+ 6
11. Personalratsstellen	55	55	+/- 0
12. Vorgriffsstunde	14	20	- 6
<b>13. Stellen an Schulen</b>	<b>20.942</b>	<b>20.286</b>	+ 656
14. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europa- schulen 3 (3) und zum Bundesminister für Verteidigung 2(2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	5	5	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	38	38	+/- 0
<b>16. Stellen insgesamt</b>	<b>20.985</b>	20.329	+ 656

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2018	2017	
Zahl der Planstellen	20.640	19.998	+ 642



**Stellenzugang:**

A 16	Leitende/Leitender Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor -als Leiterin/Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler	+ 19 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 ALG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin/Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule-	+ 27 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 DLG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der/des Leiterin/Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-	+ 41 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 VGZ	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter einer/eines Leitenden Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor-	+ 20 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	+ 45 Hebung aus A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14 ALGZ	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	+ 34 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	+ 45 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	+ 26 Herabstufungen aus A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen
		+ 64 Herabstufungen aus A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen
		+ 33 Für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen
		+ 1 Planstelle ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/ Fachleiter an Zfstl. einsch. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 01)
		+ 348 Umwandlung aus A 12 Lehrerin, Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen -
		+ 31 Erhöhung der Leitungszeit nach Zahl und Größe der Schule
A 13 KG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator-	+ 29 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrerin/Lehrer S I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 65 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrerin/Lehrer S I nach dem Stellenschlüssel
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 77 Für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen
		+ 5 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen / Fachleiter an Zfstl. einsch. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
		+ 614 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		<b>+ 1524 Stellenzugänge zusammen</b>



Stellenabgang:		
A 15 LGZ	Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor -als die/der Leiterin/ Leiter einer Gesamtschule, bei der/dem die Voraussetzungen für die Einstufung der/des Leiterin/Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind	- 15 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 VG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors / Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	- 11 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 ALG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	- 14 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 KG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	- 12 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DLG/Z	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als die/der didaktische Leiterin/Leiter mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-	- 34 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VGZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind.	- 4 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	- 45 Hebung nach A 15 Studiendirektorin/Studiendirektor nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat	- 45 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel - 19 Hebung nach A 16 nach der Zahl und Größe der Schulen - 88 Hebung nach A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen - 34 Hebung nach A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen - 113 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 65 Hebung nach A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung nach dem Stellenschlüssel - 6 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 29 Hebung nach A 13 Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator-nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12	Lehrerin, Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen-	- 348 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
<b>- 882 Stellenabgänge zusammen</b>		
<b>Blieben + 642 Stellenzugänge insgesamt</b>		



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2018	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Ltd. Gesamtschuldirektorin / Gesamtschuldirektor	208			19		227	+ 19
A 15 ALG	Direktorin/Direktor als Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter S II	208			27		235	+ 27
A 15 DLG	Direktorin/Direktor als didaktische Leiterin/ didaktischer Leiter	226			41		267	+ 41
A 15 VGZ	Direktorin/Direktor als Vertreterin / Vertreter	204			20		224	+ 20
A 15 VG	Direktorin/Direktor als Vertreterin / Vertreter	87				11	76	- 11
A 15 LG/Z	Gesamtschuldirektorin / Gesamtschuldirektor als Leiterin/ Leiter	104				15	89	- 15
A 15	Studiendirektorin / Studiendirektor als Fachleiterin / Fachleiter	911			45		956	+ 45
A 14 ALGZ	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter	289			34		323	+ 34
A 14 ALG	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter	376				14	362	- 14
A 14 KG	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Koordinatorin / Koordinator	211				12	199	- 12
A 14 DLG/Z	Gesamtschuldirektorin / Gesamtschuldirektor als didaktische Leiterin/ didaktischer Leiter	59				34	25	- 34
A 14 VGZ	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Vertreterin / Vertreter	16				4	12	- 4
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	2.873			45	45	2.873	-
A 13	Studienrätin/ Studienrat	4.063	65	113	438	186	4.267	+ 204
A 13 KG	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Koordinatorin / Koordinator	258			29		287	+ 29
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	2.301			65		2.366	+ 65
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	260					260	-
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	5.011	696	6		94	5.607	+ 596
A 12	Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	2.318				348	1.970	- 348
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	15					15	-
Insgesamt		19.998	761	119	763	763	20.640	+ 642



**Stellenbedarf für Schulleiterinnen/Schulleiter, Vertreterinnen/Vertretern sowie für weitere Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern:**

Bezirksregierung	A 16		A 15 LGZ		A 15 LG		A 15 VGZ		A 15 VG		A 14 VGZ		A 15 DLG	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Arnsberg	42	43	6	8	3	2	42	43	6	8	3	2	45	48
Detmold	24	31	16	8	1	2	24	31	16	8	1	2	28	34
Düsseldorf	72	75	24	22	7	4	72	75	24	22	7	4	78	88
Köln	41	45	28	26	3	2	40	45	28	26	3	2	46	61
Münster	26	30	13	12	2	2	26	30	13	12	2	2	29	36
<b>Insgesamt</b>	<b>208</b>	<b>227</b>	<b>88</b>	<b>77</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>204</b>	<b>224</b>	<b>87</b>	<b>76</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>226</b>	<b>267</b>

316

312

Bezirksregierung	A 14 DLG/Z		A 15 ALG		A 14 ALGZ		A 14 ALG		A 14 KG		A 13 KG		Zusammen	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Arnsberg	4	1	45	47	57	61	57	57	30	33	52	52	392	405
Detmold	10	4	23	28	57	64	26	19	33	34	30	59	289	324
Düsseldorf	16	6	74	78	69	73	153	153	70	71	86	85	752	756
Köln	14	10	42	53	79	91	57	55	41	26	41	40	463	482
Münster	15	4	24	29	27	34	83	78	37	35	49	51	346	355
<b>Insgesamt</b>	<b>59</b>	<b>25</b>	<b>208</b>	<b>235</b>	<b>289</b>	<b>323</b>	<b>376</b>	<b>362</b>	<b>211</b>	<b>199</b>	<b>258</b>	<b>287</b>	<b>2242</b>	<b>2322</b>

**Berechnung des Stellenanteils für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt:**

Seit dem Haushalt 2002 werden in der Gesamtschule 44 Prozent der zu besetzenden Stellen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ausgewiesen. Die 44 Prozent - Quote ist nach folgenden Grundsätzen für die Stellenveranschlagung in der Gesamtschule ermittelt worden:

**Grundsätze der Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule**

	Stellenanteil in %		Stellenanteil in %	Laufbahngruppe
<b>a) Sekundarstufe I:</b>	80,00%	<b>b) Sekundarstufe II:</b>	20,00%	= 2.2
davon				
Anteil Laufbahngruppe 2.1	70,00			
Anteil Laufbahngruppe 2.2*	30,00			
<u>umgerechnet auf:</u>				
<b>c) Stellenanteil Sek. I LB 2.1:</b>	56,00%			
<b>d) Stellenanteil Sek. I LB 2.2:</b>	24,00%			
		<b>Zusammen a) + b) =</b>	100%	<b>Laufbahngruppe</b>
			↓ 56,00%	davon Anteil
		<b>Zusammen d) + b) =</b>	44,00%	= 2.1
				<b>= 2.2</b>

\* Obergrenze nach Fußnote 14 zur Bes. Gr. A13 der LBesO

Nach dieser Vorgabe werden 44 Prozent der 20.985 (20.329) für die Gesamtschulen erforderlichen Stellen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ausgebracht. Der Stellenanteil beträgt 9.233 (8.945) Stellen.



Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamt-schulbezogene Beförderungssämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamt mit Strukturzulage besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leitungen der Sekundarstufe II. Diese "Anrechnung" wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Aufteilung der Stellen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und Anrechnungen gem. § 28 Abs. 6 Landesbesoldungsgesetz	Anrechnung von Funktionsstellen auf		Nach Anrechnung veranschlagt im HE 2018	Stellenanteil Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt insgesamt
	gesamt-schulbezogene Beförderungssämter	allgemeine Beförderungssämter		
<b>Schulleiterinnen/Schulleiter:</b>				
A 16 227				
A 15 LGZ 77				
A 15 LG 12				
Summe 316				
Anrechnung 50 v.H.:	158	0	0	158
<b>Studiendirektorin/Studiendirektor:</b>				
A 15 VGZ 224				
A 15 VG 76				
A 14 VGZ 12				
A 15 DLG 267				
A 14 DLG/Z 25				
Summe 604				
Anrechnung 50 v.H.:	302	0	0	
A 15 ALG 235				
Anrechnung 100 v.H.:	0	235	956	1493
<b>Oberstudienrätin/Oberstudienrat:</b>				
A 14 ALGZ 323				
A 14 ALG 362				
A 14 KG 199				
Summe 884				
Anrechnung 50 v.H.:	442	0	2873	3315
<b>Studienrätin/Studienrat:</b>	0	0	4.267	4267
<b>Zusammen</b>	<b>902</b>	<b>235</b>	<b>8.096</b>	<b>9233</b>



**Beförderungsstellen:**

**Bes.Gr. A 15**

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit <b>planmäßigen Beamten</b> in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates besetzten Stellen:			Stellen HE 18
<b>(Stand Mrz 2015 Nachschlüsselung)</b>			
A 16		179,7	
A 15 LGZ		51,5	
A 15 LG		37	
A 15 VGZ		155,3	
A 15 VG		25,9	
A 14 VGZ		35	
A 15 DLG		148,3	
A 14 DLG/Z		12,5	
A 14 ALGZ		182,3	
A 14 ALG		205,8	
A 14 KG		98,1	
Zwischensumme	50%	566	
A 15 ALG	100%	151,5	
A 15 StD	100%	421,9	
A 14 OStR	100%	1809,4	
A 13 S II	100%	4678,9	
A 13	100%	193,7	
Besetzt:			7821,4
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen:			0
schlüsselfähige Stellenzahl:			7821,4
Beförderungsschlüssel: <b>21%</b>			1642
Anrechnung (nach § 28 Abs. 6 LBesG):			537
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):			1
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004			19
<b>Rechnerisch veranschlagbar:</b>			<b>1085</b>
Besetzt 2017			491,1
HH 2017			911
Veranschlagt HE 2018			956



### Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der <b>Planstellen</b> in der Laufbahn des/der Studienrätin/Studienrates gemäß HE 2018:	Stellen HE 18
	9.233
Abzug von mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzenden Stellen A 16, A 15 LGZ und A 15 LG :	158
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2018:	956
Abzug Zugänge 2016	810
Planstellen LG 2.2 2017	1.499
2018	656
Schlüsselfähige Stellenzahl:	5.154
Beförderungsschlüssel: <b>65%</b>	3350
Abzug für 2. Konrektor/in an Grundschulen:	15
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	2
Anrechnung (§ 28 Abs. 6 LBesG):	442
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	83
Rechnerisch veranschlagbar:	2808
Besetzt 2017	2144,3
HH: 2017	2873
Veranschlagt HE 2018	2873

### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen	2016	2017	2018
A 13 S I	2.058	2.301	2.366
A 12 S I	4.511	5.011	5.607
<b>Zusammen</b>	<b>6.569</b>	<b>7.312</b>	<b>7.973</b>
Gesamtzahl der Planstellen A 12 S I / A 13 S I im HE:	6.569	7.312	7.973
abzüglich Zugänge			
HE-2	-396	-162	-655
HE-1	-162	-655	-743
HE	-655	-743	-661
zusammen:	-1.213	-1.560	-2.059
Zahl der schlüsselfähigen Planstellen A 12 S I / A 13 S I	5.356	5.752	5.914
davon 40% nach Bes.Gr. A 13 S I:	2.058	2.301	2.366
nach Bes.Gr. A 12 S I:	4.511	5.011	5.607

### Fachlehrerinnen und Fachlehrer:

- Fachlehrerinnen / Fachlehrer als Technische Lehrerinnen / Technische Lehrer (T), Werkstattlehrerinnen / Werkstattlehrer (W) und als Fachlehrerinnen / Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen (F)-:





Bes.Gr.	HH 17	Ist 17	HE 18
A 11 T	0	1	0
Zusammen:	0	2	0
A 10 W	0	5,5	0
A 9 W	0	5	0
Zusammen:	0	10,5	0
A 10 F	15	2,6	15

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
<b>Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer</b>			
Zahl der Stellen	345	331	+ 14

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

#### Auszubildende:

Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
<b>Auszubildende</b>			
Zahl der Stellen	70	70	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen/Praktikanten an Gesamtschulen für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.

### 3.18 Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke -

Am 15. Oktober 2016 waren 444 (494) öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke vorhanden.

Veranschlagt sind die Stellen und Mittel für die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Förderschulen, Schulen für Kranke und allgemeinen Schulen. Der Grundstellenbedarf ergibt sich grundsätzlich aus Relation des besuchten Bildungsgangs. Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen zusätzlich mit der Relation ihres jeweiligen Förderschwerpunkts gerechnet. Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird ab dem Schuljahr 2018/19 aus dem Stellenkontingent Inklusion sichergestellt.



**Haushaltsvermerke zu den Personalausgaben:**

1. Die Personalmittel für sonderpädagogische Förderung sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte dem Titel 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin und A 13 Studienrat/Studienrätin geführt werden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+ / -
1. a) Grundstellen	8.682	5.045	+ 3.637
b) Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschule und allemeine Schule)	0	10.128	- 10.128
c) Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)	5.577	0	+ 5.577
d) Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen	1.388	1.467	- 79
<b>Zusammen Grundstellen</b>	<b>15.647</b>	<b>16.640</b>	<b>- 993</b>
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
2. Für Ganztagschulen	1.426	1.143	+ 283
3. Für neue Ganztagschulen	3	5	- 2
4. Zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen	10	30	- 20
5. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	13	13	+/- 0
6. Schulleitungsentlastung Fortbildung	16	24	- 8
7. Ausbau der Leitungszeit	68	82	- 14
8. Unterrichtsmehrbedarf für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf I)	161	0	+ 161
9. Unterrichtsmehrbedarf für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II)	770	0	+ 770
<b>8. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>18.114</b>	<b>17.937</b>	<b>+ 185</b>
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen / Lehramtsanwärter	-289	-245	- 44
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
10. Fachleiterstellen	251	223	+ 28
11. Personalratsstellen	60	60	+/- 0
12. Vorgriffsstunde	10	17	- 7
<b>13. Stellen an Schulen</b>	<b>18.146</b>	<b>17.992</b>	<b>+ 154</b>
14. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	30	30	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer an pädaudiologischen Zentren und an Frühförderzentren für Sehgeschädigte (unter Fortzahlung der Bezüge)	24	24	+/- 0
<b>17. Stellen insgesamt</b>	<b>18.200</b>	<b>18.046</b>	<b>+ 154</b>



**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

<b>Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
Zahl der Planstellen	<b>18.050</b>	<b>17.871</b>	+ 179

<b>Stellenzugang:</b>	
A 15 Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Förderschulrektorin/ Förderschulrektor -einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern	+ 5 Hebung aus A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer	+ 20 Umwandlung aus A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprech- enden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen nach dem Bedarf
	+ 28 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen / Fachleiter an ZfsL einschl. Praxisssemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	+ 82 Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 80 Umwandlung aus A 12 nach dem Bedarf
	+ 25 Umwandlung aus Tarifstellen nach dem Bedarf
	+ 175 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 11 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	+ 209 Hebung aus A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen nach dem Stellenschlüssel
A 11 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers-	+ 4 Hebung aus A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers- nach dem Stellenschlüssel
A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers-	+ 5 Umwandlung aus A 10 nach dem Bedarf
A 9 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers-	+ 2 Umwandlung aus A 10 nach dem Bedarf
	+ 1 Umwandlung aus A 9 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-nach dem Bedarf
<b>+ 636 Stellenzugänge zusammen</b>	



**Stellenabgang:**

A 14 Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern-	- 54 Herabstufung aus A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern	
A 14 Förderschulkonrektorin/Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Bes.-Gr. A 15 eingestuft ist-	- 28 Herabstufung aus A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung in Bes.-Gr. A 14 mit Amtszulage eingestuft ist -	
A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	- 20 Umwandlung nach A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer nach dem Bedarf
A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer	- 7 Minderbedarf für die Rückgabe der Vorgriffsstunde  - 20 Minderbedarf Stellenzuschlag zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen  - 22 Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leitungszeit nach Kapitel 05 300 für zusätzliche Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten  - 5 Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen  - 30 Umwandlung nach A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer nach dem Bedarf
A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	
A 12 Lehrerin/Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-	- 50 Umwandlung nach A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer nach dem Bedarf
A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen	- 209 Hebung nach A 11 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen- nach dem Stellenschlüssel
A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattd Lehrerin oder des Werkstattd Lehrers-	- 1 Umwandlung nach A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattd Lehrerin oder des Werkstattd Lehrers- nach dem Bedarf  - 4 Hebung nach A 11 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattd Lehrerin oder des Werkstattd Lehrers- nach dem Stellenschlüssel
A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-	- 4 Umwandlung nach A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattd Lehrerin oder des Werkstattd Lehrers- nach dem Bedarf
A 9 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	- 2 Umwandlung nach A 9 nach dem Bedarf  - 1 Umwandlung nach A 9 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattd Lehrerin oder des Werkstattd Lehrers- nach dem Bedarf
	- 457 Stellenabgänge zusammen
<b>bleiben</b>	<b>+ 179 Stellenzugänge zusammen</b>


**Stellenveränderungen:**

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2018	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	3	-	-	-	-	3	-
A 15	Studiendirektorin/ Studiendirektor	4	-	-	-	-	4	-
A 15	Studiendirektorin/ Studiendirektor als Fachleiter	38	-	-	-	-	38	-
A 15 LS	Förderschulrektorin/ Förderschulrektor	279	-	-	5	-	284	+ 5
A 15 LR	Realschulrektorin/ Realschulrektor	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 15		322	-	-	5	-	327	+ 5
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	115	-	-	-	-	115	-
A 14 LS	Förderschulrektorin/ Förderschulrektor	233	-	-	-	54	179	- 54
A 14 VS	Förderschulkonrektorin/ Förderschulkonrektor	432	-	-	-	28	404	- 28
A 14 VR	Realschulkonrektorin/ Realschulkonrektor	2	-	-	-	-	2	-
Summe Bes.Gr. A 14		782	-	-	-	82	700	- 82
A 13	Studienrätin/ Studienrat	120	-	-	-	-	120	-
A 13 S	Sonderschullehrerin/ Sonderschullehrer	15.178	203	7	207	47	15.534	+ 356
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	80	-	-	-	20	60	- 20
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		15.258	203	7	207	67	15.594	+ 336
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	120	-	-	-	30	90	- 30
A 12	Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	200	-	-	-	50	150	- 50
Summe Bes.Gr. A 12		320	-	-	-	80	240	- 80
A 11 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	209	-	209	+ 209
A 11 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	-	-	-	4	-	4	+ 4
Summe Bes.Gr. A 11		-	-	-	213	-	213	213
A 10 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	681	-	-	-	210	471	- 210
A 10 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	7	-	-	5	4	8	+ 1
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	8	-	-	-	6	2	- 6
Summe Bes.Gr. A 10		696	-	-	5	220	481	- 215



A 9 FS	Fachlehrerin/ Fachlehrer an Förderschulen	367	-	-	-	1	366	- 1
A 9 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	3	-	-	3	-	6	+ 3
Summe Bes.Gr. A 9		370	-	-	3	1	372	+ 2
Insgesamt		17.871	203	7	220	450	17.837	+ 179

**Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:**

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2016	2018	2018	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2018	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin / Oberstudiendirektor	3	3	3	-	3	-
A 15 L Studiendirektorin / Studiendirektor	1	1	1	-	1	-
A 15 LS Sonderschullektorin / Sonderschullektor	301	274	275	9	284	1
A 15 LR Realschullektorin / Realschullektor	1	1	1	-	1	-
A 14 LS Sonderschullektorin / Sonderschullektor	138	144	176	3	179	33
<b>Summe Schulleiter</b>	<b>444</b>	<b>423</b>	<b>456</b>	<b>12</b>	<b>468</b>	<b>34</b>
A 15 V Studiendirektorin / Studiendirektor	3	3	3	-	3	-
A 14 VS Sonderschulkonrektorin / Sonderschulkonrektor	373	373	402	2	404	29
A 14 VR Realschulkonrektorin / Realschulkonrektor	2	2	2	-	2	-
<b>Summe Vertreter</b>	<b>378</b>	<b>378</b>	<b>407</b>	<b>2</b>	<b>409</b>	<b>29</b>

**Beförderungsstellen:**

**Bes.Gr. A 15**

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -:



Zahl der mit <b>planmäßigen Beamten</b> in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
Besetzung 2017:	195
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen: (hier nur Ausgleichsstellen § 42 LPVG)	
schlüsselfähige Stellenzahl:	195
Beförderungsschlüssel: <b>21%</b>	41
Rechnerisch veranschlagbar:	41
Besetzt 2017:	27,3
HH 2017:	38
Veranschlagt HE 2018:	38

#### Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der <b>Planstellen</b> in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
gemäß HE 2018:	280
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	7
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2018	38
Abzug Zugänge 2016:	-1
Planstellen h.D. 2017:	0
2018:	0
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen (hier nur § 42 LPVG):	0
Schlüsselfähige Stellenzahl:	236
Beförderungsschlüssel: <b>65%</b>	153
Rechnerisch veranschlagbar:	153
Besetzt 2017:	76,5
HH: 2017:	115
Veranschlagt HE 2018:	115

#### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen BesGr.	Haushalt		+/-
	2018	2017	
A13SI	60	80	-20
A12SI	90	120	-30
<b>Zusammen</b>	<b>150</b>	<b>200</b>	<b>-50</b>

#### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-(FS) und





Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers (W)

Bes.Gr.	HH 17	Ist 17	HE 18	Schlüssel
A 11 FS	0	0	209	20%
A 10 FS	681	548	471	45%
A 9 FS	367	441	366	35%
Zusammen:	1.048	989	1.046	100%
A 11 W	0	0	4	20%
A 10 W	7	8	8	45%
A 9 W	3	9	6	35%
Zusammen:	10	16	18	100%

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**

Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	150	175	- 25

Es handelt sich um Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen gem. Ziffern 3.7 bis 3.12 des RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 11. 1981 (Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; BASS 21 - 21 Nr. 53).

Weniger aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen und Stellenbesetzung.

**Auszubildende:**

Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
Stellen für Auszubildende			
Zahl der Stellen	20	20	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen/Praktikanten an Förderschulkindergärten für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.

**3.18.1 Kapitel 05 390 Titelgruppe 75 - Umsetzung der UN-**

**Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.



2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch bei anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

<b>Titel 422 75 Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>HE 2018</b>	<b>HH 2017</b>	<b>+ / -</b>
Zahl der Planstellen	1.370	1.080	+ 290

Die für das Bedarfsfeld Sonderpädagogische Förderung und Inklusion veranschlagten Mehrbedarfsstellen für das gemeinsame Lernen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dürfen auch für Zwecke der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion) sowie für Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung verwendet werden.

Veranschlagt sind 1.370 (1.080) Planstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen, zur Unterstützung von Steuerungsprozessen im Zusammenhang mit Inklusion, sowie für den sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und für den Mehrbedarf des gemeinsamen Lernens:

- a) 53 (53) Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (Inklusionskoordinatorinnen / Inklusionskoordinatoren),
- b) 100 (100) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen,
- c) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
- d) 130 (240) Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den auslaufenden Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion,
- e) 600 (200) Stellen zur Absenkung der Klassengröße in GU-Klassen und zur Unterstützung der inklusiven Schulen,
- f) 176 (176) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion,
- g) 295 (295) Stellen für das Changemanagement.



### Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Zur Unterstützung der inklusiven Schulen	176	0
A 13 BA	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in die Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	0	110
A 12	Zur Unterstützung der inklusiven Schulen	224	0
Zusammen		400	110

### 3.18.2 Titelgruppe 76 - Inklusionspauschale

1. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
3. Rückzahlungen überzahlter Mittel werden hier vereinnahmt.
4. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) und zur Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe deckungsfähig.
6. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen, maximal bis 5.000.000 EUR, bei Titel 633 20 überschritten werden.

Titel 422 76 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	200	200	+/- 0

In Kapitel 05 390 Titelgruppe 76 werden 200 (200) Stellen zur Finanzierung der **Inklusionspauschale** gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion bereitgestellt. Die Stellen sind nicht zur Besetzung vorgesehen, sie dienen als „Finanzierungsquelle“ (auch „Kapitalisierung“). 200 Stellen entsprechen 10 Mio. EUR bei Titel 422 76. Hinzu kommen 25 Mio. EUR bei Titel 633 76.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen. Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt die Inklusionspauschale jeweils am 1. Februar eines Jahres aus. Die Landesregierung untersuchte bislang jährlich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die



Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/2015 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/2016 (Vorlage 16/4321) vor. Soweit sich aus diesen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 6 zu Titelgruppe 76 dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen, maximal bis 5 Mio. EUR, bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 überschritten werden.

### **3.19 Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs -**

Am 15. Oktober 2016 waren 245 (246) öffentliche Berufskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2018	2017	+ / -
<b>1. Grundstellen</b>			
Teilzeit Einfachqualifikation 41,64 (41,64) : 1	7.000	7.115	- 115
halbjährlich endend 83,28 : 1	181	193	- 12
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO 31,60 (31,60):1	70	81	- 11
Teilzeit Lernen 31,6 (31,6) : 1	0	0	+/- 0
Teilzeit Doppelqualifikation 38,37 (38,37) : 1	540	637	- 97
halbjährlich endend 76,74 : 1	9	9	+/- 0
Vollzeit Einfachqualifikation 16,18 (16,18) : 1	6.717	6.284	+ 433
halbjährlich endend 32,36 : 1	5	3	+ 2
Vollzeit Lernen 10,47 (10,47): 1	0	0	+/- 0
Vollzeit Doppelqualifikation 14,34 (14,34) : 1	4.971	5.061	- 90
halbjährlich endend 28,68 : 1	23	17	+ 6
Dreijährige Fachschule 27,28 (27,28) : 1	168	173	- 5
<b>Zusammen Grundstellen</b>	<b>19.684</b>	<b>19.573</b>	<b>+ 111</b>
<b>Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl</b>			
<b>2. Für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn und Rheinbach 560 (560) Schülerinnen/Schüler in 27 (27) Klassen: 27 X 0,5 =</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>+/- 0</b>
<b>3. Schulleitungsentlastung Fortbildung</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>+/- 0</b>
<b>4. Ausbau der Leitungszeit</b>	<b>161</b>	<b>161</b>	<b>+/- 0</b>
<b>5. Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES)</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>+/- 0</b>
<b>6. Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)</b>	<b>31</b>	<b>20</b>	<b>+ 11</b>
<b>7. Multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher</b>	<b>300</b>	<b>300</b>	<b>+/- 0</b>
<b>8. Rückgabe der Präventionsrendite</b>	<b>250</b>	<b>0</b>	<b>+ 250</b>
<b>9. Stellen für den Unterrichtsbedarf</b>	<b>20.850</b>	<b>20.478</b>	<b>+ 372</b>
<b>10. Bedarfsdeckender Unterricht der Referendarinnen/Referendare</b>	<b>-199</b>	<b>-199</b>	<b>+/- 0</b>
<b>Dazu zum Ausgleich</b>			
<b>11. Fachleiterstellen</b>	<b>266</b>	<b>220</b>	<b>+ 46</b>
<b>12. Personalratsstellen</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>+/- 0</b>
<b>13. Für Lehrkräfte, die gem. Rd.Erl. vom 15.8.1985 in angegliederten Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten tätig sind und zur Wiedereingliederung in eine berufliche Qualifizierung</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>+/- 0</b>
<b>14. Für die EU-Geschäftsstellen für Beratung und Betreuung der Berufskollegs und Schulträger bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>+/- 0</b>
<b>15. Vorgriffsstunde</b>	<b>16</b>	<b>19</b>	<b>- 3</b>
<b>16. Stellen an Schulen</b>	<b>21.034</b>	<b>20.619</b>	<b>+ 415</b>
<b>17. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>+/- 0</b>
<b>18. Stellen insgesamt</b>	<b>21.062</b>	<b>20.647</b>	<b>+ 415</b>

**Ausgleichsstellen für angegliederte Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten:**

Die in angegliederten Berufsschulklassen in Justizvollzugsanstalten durchgeführten vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr) und Teilzeitbildungsgän-



gen werden gemäß RdErl. des Kultusministeriums vom 15.08.1985 "Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten" - BASS 12 - 51 Nr. 33 - durchgeführt. Insbesondere wegen der notwendigen Kleingruppenbildung kann der einschlägige Klassenfrequenzrichtwert nach § 6 Abs. 8 VO zu § 93 SchulG in den Justizvollzugsanstalten nicht praktiziert werden. Neben den im Haushalt des Justizministeriums gesondert veranschlagten Stellen werden hierfür auch 30 Stellen aus Kapitel 05 410 in Anspruch genommen (siehe Bericht der Interministeriellen Projektgruppe IPG Band II Nr. 1.493 Seiten 32/33).

**EU-Geschäftsstellen zur Beratung bei Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln:**

Die EU-Geschäftsstellen führen als Partner zusammen mit dem Justizministerium ein Projekt zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener durch. Mit dem Projekt soll die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit in den Lebensalltag durch gezielte Qualifizierungsprojekte der Berufskollegs gesichert werden. Die EU-Geschäftsstellen arbeiten hierzu eng zusammen mit besonderen vom Justizministerium eingesetzten Nachsorgestellen, die die außerschulische Betreuung der Haftentlassenen übernehmen.

**Zuschlagsstellen für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an den staatlichen Berufsfachschulen in Iserlohn und Rheinbach:**

An den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn und Rheinbach sind schulische Berufsausbildungsgänge eingerichtet, die in Vollzeitform bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden eine Berufsausbildung vermitteln. Die Abschlussprüfungen sind mit entsprechenden Facharbeiterprüfungen gleichgestellt. Diese Ausbildungsgänge haben im Vergleich zur Berufsschule einen erhöhten Bedarf an Werkstattnunterweisung, die etwa zwei Drittel der genannten Unterrichtszeit ausmacht. Hierzu sind zusätzlich 14 Lehrerstellen etatisiert worden (siehe auch Bericht IPG Band II Nr. 1.492 Seite 32).

Die Berechnung der Stellen erfolgt in analoger Anwendung der Bedarfsermittlung für die Stellen für die fachpraktische Ausbildung in der vollzeitschulischen Berufsausbildung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit:

- Schülerinnen/Schüler: 560
- Klassenfrequenzrichtwert: 22
- Anzahl der Klassen: 27
- Stellenzuschlag je Klasse: 0,5
- Zuschlagsstellen: 14

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2018	HH 2017	+ / -
Zahl der Planstellen	20.942	20.497	+ 445



**Stellenzugang:**

A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor - als als Fachleiterin oder Fachleiter zur Koordination schulfachlicher Aufgaben	+ 20 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	+ 45 Hebung aus A 13 Studienrätin / Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat	+ 2 Herabstufung aus A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor nach Zahl und Größe der Schulen + 4 Herabstufung aus A 15 V nach der Zahl und Größe der Schulen + 46 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 29 Umwandlung aus A 12 F nach dem Bedarf + 60 Umwandlung aus A 11 F nach dem Bedarf + 152 Umwandlung aus A 10 F nach dem Bedarf + 23 Umwandlung aus A 9 F nach dem Bedarf + 152 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 250 Rückgabe der Präventionsrendite
A 11 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	+ 5 Umwandlung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 11 W	Fachlehrerin/Fachlehrer als Werkstattlehrerin/Werkstattlehrer	+ 184 Umwandlung aus A 10 W nach dem Stellenschlüssel
A 10 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	+ 12 Umwandlung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 9 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	+ 9 Umwandlung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
		<b>+ 993 Stellenzugänge zusammen</b>



<b>Stellenabgang:</b>		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor - eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	- 2 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach Zahl und Größe der Schulen
A 15 V	Studiendirektorin/Studiendirektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	- 4 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	- 20 Hebung nach A 15 Studiendirektorin / Studiendirektor -als Fachleiterin / Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben- nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat	- 5 Umwandlung nach A 11 FS nach dem Bedarf - 12 Umwandlung nach A 10 FS nach dem Bedarf - 9 Umwandlung nach A 9 FS nach dem Bedarf - 45 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel - 3 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 12 F	Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische/Technischer Lehrerin/Lehrer	- 29 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 11 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -an Berufskolleg	- 43 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 11 T	Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische/Technischer Lehrerin/Lehrer	- 17 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 10 T	Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische/Technischer Lehrerin/Lehrer	- 108 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 10 W	Fachlehrerin/Fachlehrer als Werkstattlehrerin/Werkstattlehrer	- 28 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf - 184 Hebung nach A 11 W nach dem Stellenschlüssel
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -an Berufskolleg	- 16 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 9 W	Fachlehrerin/Fachlehrer als Werkstattlehrerin/Werkstattlehrer	- 15 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 9 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -an Berufskolleg	- 8 Umwandlung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
		<b>- 548 Stellenabgänge zusammen</b>
		<b>Bleiben + 445 Stellenzugänge zusammen</b>




**Stellenveränderungen:**

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2017	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2018	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	250	-	-	-	2	248	- 2
A 15 L	Studiendirektorin/ Studiendirektor Studiendirektorin/ Studiendirektor als Leiterin/ Leiter	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin/ Studiendirektor als die/der ständige Vertreterin/ Vertreter mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	250	-	-	-	4	246	- 4
A 15 V	Studiendirektorin/ Studiendirektor als die/der ständige Vertreterin/ Vertreter mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	2	-	-	-	-	2	-
A 15	Studiendirektorin/ Studiendirektor als Fachleiterin/ Fachleiter	2.790	-	-	20	-	2.810	+ 20
Summe Bes.Gr. A 15		3.044	-	-	20	4	3.060	+ 16
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	8.675	-	-	45	20	8.700	+ 25
A 13	Studienrätin/ Studienrat	6.438	448	3	270	71	7.082	+ 644
A 13 S	Förderschullehrerin/ Förderschullehrer	220	-	-	-	-	220	-
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	12	-	-	-	-	12	-
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	30	-	-	-	-	30	-
Summe Bes.Gr. A 13 LG 2.1		262	-	-	-	-	262	-
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	18	-	-	-	-	18	-
A 12	Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	395	-	-	-	-	395	-
A 12 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	45	-	-	-	29	16	- 29
Summe Bes.Gr. A 12		458	-	-	-	29	429	- 29



A 11 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	67	-	-	-	43	24	- 43
A 11 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	5	-	5	+ 5
A 11 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	-	-	-	184	-	184	+ 184
A 11 FB	Fachlehrerin/Fachlehrer -als Fachberaterin/Fachberater-	16	-	-	-	-	16	-
A 11 T	Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische/Technischer Lehrerin/Lehrer-	140	-	-	-	17	123	- 17
Summe Bes.Gr. A 11		223	-	-	189	60	352	+ 129
A 10 T	Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin-	155	-	-	-	108	47	- 108
A 10 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	626	-	-	-	212	414	- 212
A 10 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	12	-	12	+ 12
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	19	-	-	-	16	3	- 16
Summe Bes.Gr. A 10		800	-	-	12	336	476	- 324
A 9 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	9	-	9	+ 9
A 9 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	10	-	-	-	8	2	- 8
A 9 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	337	-	-	-	15	322	- 15
Summe Bes.Gr. A 9		347	-	-	9	23	333	- 14
Insgesamt		20.497	448	3	545	545	20.942	445

#### Haushaltsvermerke zu den Planstellen:

1. Bes.Gr. A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung:  
Davon können 200 (200) Stellen auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 BA Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden.
2. Bes.Gr. A 13 Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer:  
Diese Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 EA Studienrat/Studienrätin besetzt werden, wenn diese zur Umsetzung der Inklusion an Berufskollegs eingesetzt werden.



**Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:**

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2016	2018	2018	zzgl. m.B./o.B.	HE 2018	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	244	244	245	2	248	2
A 15 L Studiendirektorin/ Studiendirektor als Leiterin / Leiter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	1	1	1	-	2	-
<b>Summe Schulleiter</b>	<b>245</b>	<b>245</b>	<b>246</b>	<b>2</b>	<b>250</b>	<b>2</b>
A 15 V Studiendirektorin/ Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter	244	244	246	-	246	2
A 15 V Studiendirektorin/ Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	1	1	1	-	2	-
<b>Summe Vertreter</b>	<b>245</b>	<b>245</b>	<b>247</b>	<b>-</b>	<b>248</b>	<b>2</b>

**Beförderungsstellen:**

**Bes.Gr. A 15**

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit <b>planmäßigen Beamten</b> in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates besetzten Stellen:		2018
		Stellen
Besetzt 2017		15783,9
schlüsselfähige Stellenzahl:		15.784
Beförderungsschlüssel:	<b>21%</b>	3.315
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:		22
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004		97
<b>Rechnerisch veranschlagbar:</b>		<b>3.196</b>
Besetzt 2017:		2.033
HH 2017:		2.790
Veranschlagt HE 2018:		2.810



### Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates gemäß HE 2018:	Stellen
	19.090
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V (§ 26 Abs.6 BBesG):	498
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 (§ 26 Abs.6 BBesG) HE 2018	2.810
Schlüsselfähige Stellenzahl:	15.782
Beförderungsschlüssel: <b>65%</b>	10.258
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	307
Rechnerisch veranschlagbar:	9.951
Besetzt 2017:	6.603
HH: 2017:	8.675
Veranschlagt HE 2018:	8.700

### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2018	2017	
A13SI	12	12	0
A12SI	18	18	0
<b>Zusammen</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>0</b>

### Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11 / A 12

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs- (F) und (T),

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattd Lehrerin oder des Werkstattd Lehrers (W),

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater- und als

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs- (F)-:



Bes.Gr.	Soll HH 2017	Besetzung 17	Soll HE 2018	Schlüssel
A 12 F	45	13,4	16	40%
A 11 F	67	23	24	60%
Zusammen:	<b>112</b>	<b>36,4</b>	<b>40</b>	<b>100%</b>
A 11 T	118	123,3	68	40%
A 10 T	177	41,6	102	60%
Zusammen:	<b>295</b>	<b>164,9</b>	<b>170</b>	<b>100%</b>
A 11 Fachberater	<b>16</b>	<b>8,9</b>	<b>16</b>	
A 11 W	0	0	184	20%
A 10 W	626	540,6	414	45%
A 9 W	337	369,7	322	35%
Zusammen:	<b>963</b>	<b>910,3</b>	<b>920</b>	<b>100%</b>
A 10 F	19	2,4	3	65%
A 9 F	10	1	2	35%
Zusammen:	<b>29</b>	<b>3,4</b>	<b>5</b>	<b>100%</b>
A 11 FS	0	0	5	20%
A 10 FS	0	1,7	12	45%
A 9 FS	0	23,9	9	35%
Zusammen:	<b>0</b>	<b>25,6</b>	<b>26</b>	<b>100%</b>
Summe Fachlehrer	<b>1415</b>	<b>1149,5</b>	<b>1177</b>	
E 9	<b>150</b>	<b>122,1</b>	<b>120</b>	
Zusammen	<b>1601</b>	<b>1271,6</b>	<b>1297</b>	

zu Bes.Gr. A 11T: davon 55 (22) Stellen ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**

Titel 428 01	HE 2018	HH 2017	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	<b>120</b>	<b>150</b>	<b>- 30</b>

Es handelt sich um Stellen für Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen oder Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer an Berufskollegs im Tarifbeschäftigungsverhältnis ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis gem. Ziffer 6.4 des RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 11. 1981 (Ein- gruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allge- meinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; BASS 21 - 21 Nr. 53).



Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

### 3.20 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen -

In diesem Kapitel sind die Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal sowie die sächlichen Ausgaben der staatlichen Kollegs in Bielefeld, Oberhausen, Paderborn, Siegen - Weidenau, des Theodor-Reuter-Berufskollegs - Staatliche Berufsfachschule für Elektrotechnik und Fertigungstechnik - in Iserlohn, des Staatlichen Berufskollegs - Glas Keramik Gestaltung - des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach, der Laborschule in Bielefeld und des Oberstufenkollegs in Bielefeld veranschlagt.

In das Budget sind die Ausgabenansätze des Titels 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2018 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2017 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 2.371.300 EUR (2.416.200 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

#### Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2018	HH 2017	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	48	49	- 1
davon vglb. LG 1.2 kw zum 01.10.2025	1		+ 1
davon vglb. LG 1.1 kw zum 01.10.2034	1		+ 1
Summe	48	49	- 1

#### Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2018	HH 2017	+ / -
vglb. LG 2.2	1	1	0
vglb. LG 2.1	9	9	0
vglb. LG 1.2	34	35	-1
vglb. LG 1.1	4	4	0
Zusammen	48	49	-1

#### Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Mit dem HE 2018 wurden 2 kw-Vermerke mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers (spätestens zum 01.10.2025 und 01.12.2034) ausgebracht, davon 1 vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2 und 1 vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1.

Aufgrund der Auflösung Siegerlandkollegs in 2017 wird 1 Stelle vgl. Laufbahngruppe 1.2 mit dem HE 2018 in das Kapitel 05 074 umgesetzt.



## 4 Übersichten (Personalhaushalt)

### 4.1 Stellen für Schulen und Verwaltung

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2018	HH 2017	+/-
<b>Schulen</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)</b>	<b>157.401</b>	<b>156.519</b>	<b>+ 882</b>
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	650	650	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	2	- 2
(davon kw zum 01.08.2018)	0	3.299	- 3.299
(davon kw zum 01.08.2019)	2.704	2.704	-
(davon kw zum 01.08.2020)	310	880	- 570
(Summe kw)	3.014	6.885	- 3.871
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>3.825</b>	<b>3.424</b>	<b>+ 401</b>
<b>Zusammen</b>	<b>161.226</b>	<b>159.943</b>	<b>+ 1.283</b>
<b>Verwaltung und sonstige Stellen</b>			
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>	<b>671</b>	<b>654</b>	<b>+ 17</b>
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen</b>	<b>234</b>	<b>235</b>	<b>- 1</b>
(davon kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin)	17	18	- 1
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>317</b>	<b>313</b>	<b>+ 4</b>
(davon § 42 LPVG)	0	0	-
(davon kw zum 31.12.2017)	0	7	- 7
(davon kw zum 31.12.2018)	6	6	-
(davon kw zum 31.12.2019)	0	0	-
(davon kw zum 01.03.2022)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.12.2034)	1	0	+ 1
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen</b>	<b>160</b>	<b>160</b>	<b>-</b>
(davon kw zum 01.08.2019)	20	20	-
(davon kw zum 01.08.2020)	14	14	-
<b>Zusammen</b>	<b>1.382</b>	<b>1.362</b>	<b>+ 20</b>
(davon kw)	63	69	- 6
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>162.608</b>	<b>161.305</b>	<b>+ 1.303</b>
(davon kw)	3.077	6.954	- 3.877
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	652	652	-
<b>Abgeordnete Beamtinnen und Beamte</b>	<b>59</b>	<b>58</b>	<b>+ 1</b>
<b>Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst</b>	<b>14.532</b>	<b>13.833</b>	<b>+ 699</b>
<b>Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten</b>			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-



## 4.2 Stellenentwicklung 2012 bis 2018

Stellenentwicklung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>A. Ministerium für Schule und Bildung</b>							
Kapitel 05 010 bis 05 020							
I. Kapitel 05 010 MSB							
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	223	223	205	205	208	221	237
- Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	36	36	29	29	29	29	30
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	98	98	74	75	75	74	77
Auszubildende	6	6	6	6	6	6	6
Zusammen	363	363	314	315	318	330	350
Titelgruppe 81 - Titel 422 81						2	2
II. Kapitel 05 020 Allgemeine Bewilligungen							
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0	0	0	0	0	0
Zusammen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Hauptabschnitt A. insgesamt:</b>	<b>363</b>	<b>363</b>	<b>314</b>	<b>315</b>	<b>318</b>	<b>332</b>	<b>352</b>
<b>B. QUA-LIS, Lehreraus- und Fortbildung</b>							
Kapitel 05 074 bis 05 077 und 05 080							
I. Kapitel 05 074 Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen							
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	32	32	32	30	30	29	28
Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte		1	1	1	1	1	1
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	54	54	54	49	44	38	34
Zusammen	86	87	87	80	75	68	63
II. Kapitel 05 075 ZfsL							
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	136	136	134	134	134	134	134
Titel 422 02 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	18.328	17.607	14.083	13.878	13.781	13.833	14.532
Titel 422 02 Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten	120	120	120	120	120	120	120
Titel 422 02 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	250	250	250	250	250	250	250
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	95	95	94	99	99	105	111
Zusammen	18.929	18.208	14.681	14.481	14.384	14.442	15.147
III. Sonstige Einrichtungen							
a) Kapitel 05 077 QUA-LIS							
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	0	33	73	93	94	94	96
Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	0	2	22	28	28	28	28
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	3	39	39	39	39	39
Zusammen	0	38	134	160	161	161	163
b) Kapitel 05 080 Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg							
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1	1	1
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	7	7	7	7	7	7
Zusammen	8	8	8	8	8	8	8
<b>Hauptabschnitt B. insgesamt:</b>	<b>19.023</b>	<b>18.341</b>	<b>14.910</b>	<b>14.729</b>	<b>14.628</b>	<b>14.679</b>	<b>15.381</b>
<b>C. Untere Schulaufsicht</b>							
I. Kapitel 05 078 Grund-, Haupt- und Förderschulen							
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	174	174	174	174	174	175	175
<b>Hauptabschnitt C. insgesamt:</b>	<b>174</b>	<b>174</b>	<b>174</b>	<b>174</b>	<b>174</b>	<b>175</b>	<b>175</b>





Stellenentwicklung		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>D. Schulen</b>								
<b>I. Kapitel 05 300 Schulen gemeinsam</b>								
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte (inkl. TG 72, 74)		13.800	12.782	12.973	15.078	19.178	16.958	16.947
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (inkl. 1 Verwaltung)		705	705	1	1	1	1	1
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen		4	4	0	0	0	0	0
TG 60 - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (ab 2006, vorher Titel 422 01)		70	70	147	147	181	181	181
TG 63 - Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten		207	216	216	216	212	212	211
Zusammen		14.786	13.777	13.337	15.442	19.572	17.352	17.340
<b>II. Kapitel 05 310 Grundschulen</b>								
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte		29.599	29.236	28.210	28.129	28.537	29.512	29.209
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		1.693	1.693	1.693	1.693	1.693	1.693	2.293
Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten		180	180	180	180	180	180	180
Zusammen		31.472	31.109	30.083	30.002	30.410	31.385	31.682
<b>III. Kapitel 05 320 Hauptschulen</b>								
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte		10.012	8.444	7.404	5.877	5.019	4.656	4.397
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		950	950	950	950	950	950	450
Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten		10	10	10	10	10	10	10
Zusammen		10.972	9.404	8.364	6.837	5.979	5.616	4.857
<b>IV. Kapitel 05 330 Realschulen</b>								
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte		13.977	13.353	11.947	10.801	10.532	10.474	10.323
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		3	3	3	3	3	3	3
Zusammen		13.980	13.356	11.950	10.804	10.535	10.477	10.326
<b>V. Kapitel 05 340 Gymnasien</b>								
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte		31.058	30.354	29.465	28.690	28.511	29.103	29.025
Zusammen		31.058	30.354	29.465	28.690	28.511	29.103	29.025
<b>Va. Kapitel 05 350 Sekundarschule</b>								
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte		90	1.014	2.323	3.022	3.672	4.150	4.474
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				46	71	90	109	124
TG 60 - Modellversuch Gemeinschaftsschule		183	269	365	427	444	450	323
Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				10	11	13	13	10
TG 61 - Modellversuch PRIMUS		0	12	57	241	160	155	177
Zusammen		273	1.295	2.801	3.772	4.379	4.877	5.108
<b>VI. Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs</b>								
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte		1.404	1.421	1.352	1.330	1.298	1.415	1.324
Zusammen		1.404	1.421	1.352	1.330	1.298	1.415	1.324
<b>VII. Kapitel 05 380 Gesamtschulen</b>								
Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte		15.192	16.151	16.965	17.726	18.520	19.998	20.640
Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		240	240	275	294	310	331	345
Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten		70	70	70	70	70	70	70
Zusammen		15.502	16.461	17.310	18.090	18.900	20.399	21.055



Stellenentwicklung		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
VIII.	<b>Kapitel 05 390</b> Förderschulen							
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	14.538	14.212	16.281	16.318	16.830	17.871	18.050
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	540	290	250	175	175	175	150
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	20	20	20	20	20	20	20
	TG 75 - Inklusion (Beamtinnen und Beamte)		1.680	835	875	835	1.080	1.700
	TG 76 - Inklusionspauschale				200	200	200	200
	Zusammen	15.098	16.202	17.386	17.588	18.060	19.346	20.120
IX.	<b>Kapitel 05 410</b> Berufskolleg							
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	20.214	21.387	20.214	19.624	20.074	20.497	20.942
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	515	270	160	150	150	150	120
	Zusammen	20.729	21.657	20.374	19.774	20.224	20.647	21.062
X.	<b>Kapitel 05 450</b> Staatliche Schulen							
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte							
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	49	49	49	49	49	49	48
	Zusammen	49	49	49	49	49	49	48
	<b>Hauptabschnitt D. insgesamt:</b>	<b>155.323</b>	<b>155.085</b>	<b>152.471</b>	<b>152.378</b>	<b>157.917</b>	<b>160.666</b>	<b>161.947</b>
	<b>Summe Einzelplan 05:</b>	<b>174.883</b>	<b>173.963</b>	<b>167.869</b>	<b>167.596</b>	<b>173.037</b>	<b>175.852</b>	<b>177.855</b>
	<b>Davon:</b>							
	<b>Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>155.863</b>	<b>155.661</b>	<b>153.078</b>	<b>153.004</b>	<b>158.542</b>	<b>161.305</b>	<b>162.608</b>
	<b>Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst</b>	<b>18.328</b>	<b>17.607</b>	<b>14.083</b>	<b>13.878</b>	<b>13.781</b>	<b>13.833</b>	<b>14.532</b>
	<b>Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Abgeordnete Beamtinnen und Beamte</b>	<b>692</b>	<b>695</b>	<b>708</b>	<b>714</b>	<b>714</b>	<b>714</b>	<b>715</b>



### 4.3 Stellenveränderungen

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-
<b>Verwaltung</b>									
05 010            Ministerium	237	221	16	77	74	3	314	295	19
05 010 TG 81    eGov	2	2	0				2	2	0
05 074            Landesprüfungsamt	28	29	-1	34	38	-4	62	67	-5
05 075            ZfsL	134	134	0	111	105	6	245	239	6
05 077            Qua-LiS	96	94	2	39	39	0	135	133	2
05 078            Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080            Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300            Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60    Psychologen TG 60	147	147	0	34	34	0	181	181	0
05 300 TG 63    SVA TG 63	85	86	-1	126	126	0	211	212	-1
05 450            Staatliche Schulen				48	49	-1	48	49	-1
<b>Summe Verwaltung</b>	<b>905</b>	<b>889</b>	<b>16</b>	<b>477</b>	<b>473</b>	<b>4</b>	<b>1.382</b>	<b>1.362</b>	<b>20</b>

Kapitel	Titel 422 02			Titel 428 01		
				Auszubildende		
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-
<b>Verwaltung</b>						
05 010            Ministerium				6	6	0
05 010 TG 81    eGov						
05 074            Landesprüfungsamt						
05 075            ZfsL						
05 077            Qua-LiS						
05 078            Schulämter						
05 080            Kronenburg						
05 300            Verwaltung						
05 300 TG 60    Psychologen TG 60						
05 300 TG 63    SVA TG 63						
05 450            Staatliche Schulen						
<b>Summe Verwaltung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>0</b>



Kapitel	Leerstellen									ATZ - Leerstellen (PEM)									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	
<b>Verwaltung</b>																			
05 010 Ministerium	3	3	0	4	4	0	7	7	0										
05 010 TG 81 eGov																			
05 074 Landesprüfungsamt	2	2	0	4	4	0	6	6	0										
05 075 ZfsL	3	3	0	2	2	0	5	5	0										
05 077 Qua-LIS	1	1	0				1	1	0	1	1	0	2	2	0	3	3	0	3
05 078 Schulämter	2	2	0				2	2	0										
05 080 Kronenburg																			
05 300 Verwaltung																			
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	2	2	0				2	2	0										
05 300 TG 63 SVA TG 63	2	2	0	1	1	0	3	3	0										
05 450 Städtische Schulen																			
<b>Summe Verwaltung</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-
<b>Lehrerstellen</b>									
05 075 ZfsL/ LAA									
05 300 Schulen gemeinsam	13.343	13.426	-83				13.343	13.426	-83
05 300 TG 72 Ganztag (OGS)	2.982	2.904	78				2.982	2.904	78
05 300 TG 74 Ganztag (PÜM)	622	628	-6				622	628	-6
05 310 Grundschule	29.209	29.512	-303	2.293	1.693	600	31.502	31.205	297
05 320 Hauptschule	4.397	4.656	-259	450	950	-500	4.847	5.606	-759
05 330 Realschule	10.323	10.474	-151	3	3	0	10.326	10.477	-151
05 340 Gymnasium	29.025	29.103	-78				29.025	29.103	-78
05 350 Sekundarschule	4.474	4.150	324	124	109	15	4.598	4.259	339
05 350 TG 60 Modellversuch Gemeinschaftsschule	323	450	-127	10	13	-3	333	463	-130
05 350 TG 61 Modellversuch PRIMUS	177	155	22				177	155	22
05 360 Weiterbildungskolleg	1.324	1.415	-91				1.324	1.415	-91
05 380 Gesamtschule	20.640	19.998	642	345	331	14	20.985	20.329	656
05 390 Förderschule	18.050	17.871	179	150	175	-25	18.200	18.046	154
05 390 TG 75 Inklusion	1.370	1.080	290	330	0		1.700	1.080	620
05 390 TG 76 Inklusionspauschale	200	200	0				200	200	0
05 410 Berufskolleg	20.942	20.497	445	120	150	-30	21.062	20.647	415
<b>Summe Lehrer</b>	<b>157.401</b>	<b>156.519</b>	<b>882</b>	<b>3.825</b>	<b>3.424</b>	<b>71</b>	<b>161.226</b>	<b>159.943</b>	<b>1.283</b>
<b>Summe Epl. 05</b>	<b>158.306</b>	<b>157.408</b>	<b>898</b>	<b>4.302</b>	<b>3.897</b>	<b>75</b>	<b>162.608</b>	<b>161.305</b>	<b>1.303</b>



Kapitel	Titel 422 02			Titel 428 01		
				Auszubildende		
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-
<b>Lehrerstellen</b>						
05 075	ZfsL / LAA	14.532	13.833	699		
05 300	Schulen gemeinsam					
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)					
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)					
05 310	Grundschule			180	180	0
05 320	Hauptschule			10	10	0
05 330	Realschule					
05 340	Gymnasium					
05 350	Sekundarschule					
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule					
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS					
05 360	Weiterbildungskolleg					
05 380	Gesamtschule			70	70	0
05 390	Förderschule			20	20	0
05 390 TG 75	Inklusion					
05 390 TG 76	Inklusionspauschale					
05 410	Berufskolleg					
<b>Summe Lehrer</b>		<b>14.532</b>	<b>13.833</b>	<b>699</b>	<b>280</b>	<b>280</b>
<b>Summe Epl. 05</b>		<b>14.532</b>	<b>13.833</b>	<b>699</b>	<b>286</b>	<b>286</b>



Kapitel	Leerstellen									ATZ - Leerstellen (PEM)									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	2018	2017	+/-	
<b>Lehrerstellen</b>																			
05 075	ZfsL / LAA																		
05 300	Schulen gemeinsam																		
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)																		
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)																		
05 310	Grundschule	2.612	2.495	-117						2.612	2.495	-117							
05 320	Hauptschule	401	517	-116						401	517	-116							
05 330	Realschule	614	678	-64						614	678	-64							
05 340	Gymnasium	1.280	1.363	-83						1.280	1.363	-83							
05 350	Sekundarschule	77	64	13						77	64	13							
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule																		
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS																		
05 360	Weiterbildungskolleg	63	76	-13						63	76	-13							
05 380	Gesamtschule	724	771	-47						724	771	-47							
05 390	Förderschule	568	605	-37						568	605	-37							
05 390 TG 75	Inklusion																		
05 390 TG 76	Inklusionspauschale																		
05 410	Berufskolleg	678	716	-38						678	716	-38							
<b>Summe Lehrer</b>		<b>7.017</b>	<b>7.285</b>	<b>-268</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.017</b>	<b>7.285</b>	<b>-268</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Epl. 05</b>		<b>7.032</b>	<b>7.300</b>	<b>-268</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>7.043</b>	<b>7.311</b>	<b>-268</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>0</b>



#### 4.4 Stellenhebungen

Kapitel	Einrichtungen / Schulform	Beamtinnen und Beamte
05 010	Ministerium für Schule und Bildung	3
05 020	Allgemeine Bewilligungen	-
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	-
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	-
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	-
05 078	Staatliche Schulämter	-
05 080	Haus für Lehrerfortbildung, Kronenburg	-
05 300	Schulen gemeinsam	-
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	2
05 310	Grundschulen	1.835
05 320	Hauptschulen	146
05 330	Realschulen	13
05 340	Gymnasien	179
05 350	Sekundarschulen	251
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschulen	35
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	-
05 360	Weiterbildungskollegs	16
05 380	Gesamtschulen	325
05 390	Förderschulen	218
05 410	Berufkollegs	229
05 450	Staatliche Schulen	-
<b>Zusammen</b>		<b>3.252</b>



## 4.5 Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk

### Entwicklung der kw-Stellen

kw-Tabelle 2018										
Kapitel	Titel 422 01		Titel 428 01		Bestand und Bezeichnung				Summe Kapitel	
	Beamte		Tarifbesch.		der kw-Vermerke im HE 2017				Real kw	neue kw
	2018	2017	2018	2017	2018	2017				
Stellen Verwaltung	05 010			0	1	0	1	LG 1.2 kw zum 31.12.2017 (Qual.)	-1	0
				1	1	1	1	LG 1.2 kw zum 31.12.2018 (Qual.)	0	0
				0	0	0	0	LG 1.2 kw zum 31.12.2019	0	0
		1	1			1	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2020	0	0
		1	1			1	1	LG 2.1 kw ab 01.01.2023 (EGov TG 81)	0	0
		1	1			1	1	LG 2.2 kw ab 01.01.2023 (EGov TG 81)	0	0
		3	3	1	2	4	5	<b>Kapitelsumme</b>	-1	1
	05 074			0	4	0	4	LG 1.2 kw zum 31.12.2017	-4	0
				4	4	4	4	LG 1.2 kw zum 31.12.2018	0	0
				1	0	1	0	LG 1,2 kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers, spätestens zum 01.03.2022	0	0
			0	1	0	1	LG 2 kw zum 31.12.2017	-1	0	
0		1	1	1	1	1	LG 2 kw zum 31.12.2018	0	0	
	0	1	6	10	6	11	<b>Kapitelsumme</b>	-6	0	
05 077			0	1	0	1	LG 1.2 kw zum 31.12.2017 (Qual.)	0	0	
05 300 TG60			20	20	20	20	LG 2.2 kw zum 01.08.2019	0	0	
			14	14	14	14	LG 2.2 kw zum 01.08.2020	0	0	
			34	34	34	34	<b>Summe Titelgruppe</b>	0	0	
05 300 TG63	17	18	0	0	17	18	A 9 BA kw bei Ausscheiden des Stelleninhabers	-1	0	
05 450			1	0	1	0	LG 1.2 kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers, spätestens zum 01.03.2025	0	1	
			1	0	1	0	LG 1.2 kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers, spätestens zum 01.12.2034	0	1	
	0	0	2	0	2	0	<b>Kapitelsumme</b>	0	2	
<b>Summe Verwaltung</b>	20	22	43	47	63	69	<b>Summe Verwaltung</b>	-8	3	
05 300	0	1.103			0	1.103	LG 2.1 kw zum 01.08.2018 A12	-1103	0	
	571	571			571	571	LG 2.1 kw zum 01.08.2019 A12	0	0	
	0	584			0	584	LG 2.1 kw zum 01.08.2018 A13 BA	-584	0	
	349	349			349	349	LG 2.1 kw zum 01.08.2019 A13 BA	0	0	
	0	1.612			0	1.612	LG 2.2 kw zum 01.08.2018 A13 EA	-1612	0	
	1.173	1.173			1.173	1.173	LG 2.2 kw zum 01.08.2019 A13 EA	0	0	
	310	310			310	310	LG 2.2 kw zum 01.08.2020 A13 EA	0	0	
	0	570			0	570	unspezifiziert kw zum 01.08.2020	-570	0	
	2.403	6.272			2.403	6.272	<b>Kapitelsumme</b>	-3869	0	
	05 300 TG72	211	211	0	0	211	211	LG 2.1 kw zum 01.08.2019 A13S	0	0
	05 330	0	1	0	0	0	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2017 (VFW)	-1	0
	05 340	0	1	0	0	0	1	LG 2.2 kw zum 31.12.2017 (VFW)	-1	0
	05 360	100	100			100	100	LG 2.2 kw zum 01.08.2019	0	0
	05 410	300	300			300	300	LG 2.2 kw zum 01.08.2019	0	0
<b>Summe Lehrerstellen</b>	3.014	6.885	0	0	3.014	6.885	<b>Summe Lehrerstellen</b>	-3871	0	
<b>Summe</b>	3.034	6.907	43	47	3.077	6.954	<b>Summe</b>	-3879	3	
Veränderung:		-3.873		-4		-3.877				
dav. Verwaltung		-2		-4		-6				
dav. Lehrerstellen		-3.871		0		-3.871				





Entwicklung der ku-Stellen

Kapitel	Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte			Erläuterung
	HE 2018	HH 2017	+/-	
05 077	1	1	0	Bes.Gr. B 2 Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/des Direktorin/Direktors der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule - ku nach Bes.Gr. A 16
05 310	16	0	16	Bes.Gr. A 14 Rektorin/Rektor -einer Grundschule ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe beieentsprechender Verwendung
05 320	0	1	-1	Bes.Gr. A 15 Rektorin/Rektor -als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt- / Hauptschülern ku nach Bes.Gr. A 13 - Rektorin/Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
	59	0	59	Bes.Gr. A 14 Rektorin/Rektor -einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA - Rektorin/Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/ Stelleninhabers
	0	67	-67	Bes.Gr. A 13 Konrektorin/Konrektor -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/des Leiterin/Leiters einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 12 - Konrektorin/Konrektor als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/des Leiterin/Leiters einer Hauptschule mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/ Stelleninhabers
	50	0	50	Bes.Gr. A13 S1 ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/ Stelleninhabers
	0	10	-10	Bes.Gr. A 12 Konrektorin/Konrektor ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/ Stelleninhabers
05 330	21	51	-30	Bes.Gr. A 15 Realschulrektorin/Realschulrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 14 Realschulrektorin/Realschulrektor - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
	42	0	42	Bes.Gr. A 14 Realschulrektorin/Realschulrektor -einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin/ Realschullehrer
	8	0	8	Realschulkonrektorin/Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülerndavon ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin/ Realschullehrer
	23	56	-33	Realschulkonrektorin/Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin/Realschullehrer
05 380	1	1	0	Bes.Gr. A 15 Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt ku nach Bes.Gr. A 13 - Studienrätin/Studienrat - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/ Stelleninhabers
05 340	5	4	1	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor ku nach Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin/Studiendirektor - als Leiterin/Leiter eine voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
05 390	1	8	-7	Bes.Gr. A 15 Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 14 - Förderschulrektorin/Förderschulrektorin - als Leiterin/Leiter einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern -
	33	61	-28	Bes.Gr. A 14 Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 - Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer
	29	46	-17	Bes.Gr. A 14 Förderschulkonrektorin/Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist- Förderschulkonrektorin/Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist - ku nach nach Bes.Gr. A 13 - Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer
05 410	2	3	-1	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor -eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 -Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung
	2	5	-3	Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin/Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 -Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung
	55	22	33	Bes.Gr. A 11 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs
Zusammen	348	336	12	



## 4.6 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehreraus- und Fortbildung

Haushalt 2018 Fachleiter

Lehramt	Zahl der Ref./LAA Höchstzahl	Stellenbedarf Höchstzahl	Zusätzlicher FL- Bedarf Coaching	Zusätzlicher FL- Bedarf Praxissemester	Zusätzlicher FL- Bedarf Eignungspraktikum	Quoten	Stellen für Fachleiter		Zahl der Fachleiter je 0,5		Veranschlagt in Kapitel					
							Vorjahr		Vorjahr							
GHR / Primarstufe	2.683	279	0	49	2		330	357	660	714	05 310					
	2.939	306	0	49	2											
GHR / Sek. I	3.038	334	0	9	1	35%	127	120	254	240	05 320					
			1	29	1	37%	155	148	310	296	05 330					
			0	2	0	5%	19	18	38	36	05 350					
			0	0	0	23%	77	72	154	144	05 380					
			0	0	0	100%	378	358	756	716						
2.865	315	0	9	1												
Sek. II	6.822	775	4	96	3	82%	739	735	1478	1.470	05 340					
			0	1	0	1%	9	9	18	18	05 360					
			0	35	1	17%	168	167	336	334	05 380					
			0	0	0	100%	916	911	1832	1.822						
			6.788	771	4	96	3									
Berufskolleg	1.924	219 15 234	0	31	1		266	220	532	420	05 410					
												1.519	173 15 188	0	31	1
Sonderpädagogik	1.541	173	2	31	1		207	169	414	338						
	FL Prakt. 1.198	135	2	31	1		35 9	45 9	70 18	90 18						
Ausb.z.bes.Erw. LA f. so.pä.Förderung	580	35					251	223	502	446	05 390					
SO/Praktikanten	750	45														
	120	9														
	120	9														
Summen																
- LAA / Ref./VOBASOF	16.588	1.815														
- SpB		15														
- SO/Praktikanten	120	9														
Insgesamt:	16.708	1.839	7	283	10		2.141	2.069	4.282	4.138						
	16.059	1.745														
		15														
	120	9														
	16.179	1.769	7	283	10											



#### 4.7 Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 Abs. 4 SGB IX

Kapitel	Stellensoll		veranschlagt in
	HE 2018	HH 2017	
05 010	1	1	Bes.Gr. A 16 Ministerialrätin, Ministerialrat
05 078	1	1	Bes.Gr. A 15 Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor -als Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene
05 310	285	285	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 320	65	65	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 330	50	50	Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer,
05 340	75	75	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 380	55	55	41 Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat 6 Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 8 Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 390	60	60	Bes.Gr. A 13 Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer,
05 410	60	60	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
Insgesamt	652	652	1 (1) Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Beförderungsamt), 1 (1) Bes.Gr. A15 Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor, 178 (178) Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat, 56 (56) Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 60 (60) Bes.Gr. A 13 Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer, 358 (358) Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer

Zur Bereinigung der kw-Statistiken wurden 2010 alle kw-Vermerke für Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX in den Kapiteln gestrichen.



## 4.8 Berufsaustritte im Schuljahr 2016/2017

Ausscheidensfälle 01.08.2016- 31.07.2017

Gruppierung nach Kapitel und Alter bei Ausscheiden

Auswertung aus der Stellendatei IMS v. 15.08.2017

Entlassung, Ruhestand, Beendigung Tarif, Versetzungen an andere Dienstherren, Tod

	< 55 J.	> 64 J.	55 J.	56 J.	57 J.	58 J.	59 J.	60 J.	61 J.	62 J.	63 J.	64 J.	Gesamt
<b>31</b>													
Personen	195	478	15	12	10	10	17	34	37	99	714	171	1.792
Stellen	170,0	461,9	13,1	10,1	7,4	8,1	13,7	26,0	29,7	82,3	612,1	159,6	1.594,1
<b>32</b>													
Personen	35	233	6	3	9	3	5	18	25	22	314	108	781
Stellen	32,9	215,0	5,5	2,9	7,4	2,1	4,5	15,6	22,7	18,5	279,6	102,2	708,9
<b>33</b>													
Personen	80	211	4	8	7	10	9	25	28	51	270	93	796
Stellen	74,1	198,2	3,3	7,0	5,6	8,2	7,2	20,4	23,0	43,8	227,7	84,1	702,7
<b>34</b>													
Personen	174	578	2	5	5	5	10	23	24	47	615	224	1.712
Stellen	161,0	558,7	1,9	3,6	3,8	4,5	8,7	18,8	19,2	39,8	546,8	210,0	1.576,8
<b>35</b>													
Personen	38	14		2	1	2	2	5	2	3	25	6	100
Stellen	34,3	14,0		2,0	1,0	2,0	1,7	5,0	1,7	2,7	24,2	5,5	94,1
<b>36</b>													
Personen	4	26						2		4	26	12	74
Stellen	4,0	25,8						2,0		4,0	22,3	12,0	70,1
<b>38</b>													
Personen	116	227	3	7	4	5	7	17	20	28	253	105	792
Stellen	106,1	215,0	2,8	6,6	3,5	3,5	5,9	14,9	17,2	26,0	229,7	97,4	728,6
<b>39</b>													
Personen	84	153	5	9	13	6	8	13	25	40	248	74	678
Stellen	77,5	149,8	4,5	8,4	10,0	5,6	6,5	11,9	21,9	36,7	227,4	71,1	631,4
<b>41</b>													
Personen	103	329	5	6	3	6	6	14	24	29	212	89	826
Stellen	89,6	314,5	3,6	4,8	2,7	4,5	5,3	11,4	18,2	26,0	193,1	84,9	758,6
<b>Gesamt: Personen</b>	<b>829</b>	<b>2.249</b>	<b>40</b>	<b>52</b>	<b>52</b>	<b>47</b>	<b>64</b>	<b>151</b>	<b>185</b>	<b>323</b>	<b>2.677</b>	<b>882</b>	<b>7.551</b>
<b>Gesamt: Stellen</b>	<b>749,5</b>	<b>2.152,8</b>	<b>34,7</b>	<b>45,3</b>	<b>41,4</b>	<b>38,5</b>	<b>53,6</b>	<b>126,0</b>	<b>153,7</b>	<b>279,9</b>	<b>2.362,9</b>	<b>826,8</b>	<b>6.865,2</b>

In der Übersicht sind die Berufsaustritte im Schuljahr 2016/2017 aus folgenden Anlässen aufgeführt:

- Entlassung Beamtinnen/Beamte
- Ruhestand Beamtinnen/Beamte
- Beendigung von Tarif-Beschäftigungsverhältnissen
- Versetzungen an andere Dienstherren
- Tod



## 4.9 Schülerzahlentwicklung von 2012 bis 2018

	2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD
Kapitel 05 310 Grundschule	638.822	632.545	619.018	617.860	617.587	617.310	604.718	611.472	613.531	624.142	634.807	-	629.614	-
Kapitel 05 320 Hauptschule	163.430	157.334	134.746	137.807	115.678	117.489	95.960	101.855	80.191	86.481	75.046	-	64.233	-
Kapitel 05 330 Realschule	278.599	275.683	263.438	259.040	233.952	240.988	210.719	226.725	202.990	214.409	199.322	-	195.720	-
Kapitel 05 340 Gymnasium														
Sekundarstufe I	272.213	278.133	275.567	275.495	273.622	271.223	270.710	269.695	266.478	268.791	273.834	-	267.449	-
Sekundarstufe II	216.184	214.149	178.468	179.292	176.822	175.575	174.407	171.311	172.060	167.773	172.828	-	174.848	-
Zusammen	488.398	492.282	454.035	454.787	450.444	446.798	445.117	441.006	438.538	436.564	446.662	-	442.297	-
Kapitel 05 350 Sekundarschule		4.979	13.794	14.729	30.897	27.187	41.949	36.089	51.033	46.787	58.034	-	62.593	-
Kapitel 05 350 Gemeinschaftsschule	2.310	2.263	3.500	3.384	4.650	3.855	5.570	4.779	5.830	4.281	5.892	-	4.250	-
Kapitel 05 350 PRIMUS				162		668	3.290	1.160	2.293	1.650	2.250	-	2.540	-
Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs														
Kollegs														
Vollbeleger	6.169	6.247	6.349	6.091	6.245	5.981	6.098	5.760	6.025	5.192	5.838	-	5.650	-
Oberstufenkolleg	634	615	624	604	615	608	600	602	610	598	600	-	600	-
Teilbeleger	120	12	97	3	12	8	3	8	6	1	8	-	1	-
Abendgymnasien														
Vollbeleger	6.604	6.284	6.809	6.165	6.289	5.661	6.164	5.299	5.657	5.025	5.730	-	5.076	-
Teilbeleger	25	40	36	18	40	22	10	23	20	25	30	-	30	-
Abendrealschulen														
Vollbeleger	10.076	9.380	9.728	9.499	9.376	9.527	9.504	9.383	9.534	8.736	10.187	-	9.266	-
Teilbeleger	224	132	190	66	132	80	66	80	80	81	90	-	80	-
Schüler/innen insgesamt	23.852	22.710	23.833	22.446	22.709	21.887	22.445	21.155	21.932	19.658	22.483	-	20.703	-
Kapitel 05 380 Gesamtschule														
Sekundarstufe I	186.871	188.017	193.793	195.197	204.767	205.108	219.683	216.978	231.590	231.766	252.896	-	256.428	-
Sekundarstufe II	46.738	47.688	48.700	49.356	49.562	49.994	51.533	50.811	51.220	50.200	52.046	-	55.815	-
Schüler/innen insgesamt	233.609	235.705	242.493	244.553	254.329	255.102	271.216	267.789	282.810	281.966	304.942	-	312.243	-
Kapitel 05 390 Förderschule														
Hausfrüherziehung	840	1.011	890	941	1.010	1.083	910	988	1.070	1.039	1.020	-	1.050	-
Förderschulkindergarten	1.957	1.755	1.859	1.855	1.501	1.708	1.820	1.834	1.700	1.888	1.909	-	1.890	-
Förderschule allgemeinbildend	83.830	77.024	75.278	72.742	64.565	68.693	60.456	64.997	57.264	63.518	57.110	-	57.649	-
Förderschule berufsbildend	1.508	1.389	1.427	1.331	1.378	1.260	1.335	1.218	1.276	1.136	1.218	-	1.141	-
Schule für Kranke	1.829	2.033	1.848	2.264	1.926	2.259	2.162	2.192	2.190	2.180	2.211	-	2.177	-
Schüler/innen zusammen	89.965	83.212	81.302	79.133	70.380	75.003	66.683	71.229	63.500	69.761	63.468	-	63.907	-
Kapitel 05 410 Berufskolleg														
Teilzeit Einfachqualifikation	333.429	320.740	325.916	314.291	320.723	301.297	294.863	295.640	283.287	292.366	296.282	-	291.483	-
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	2.771	2.431	2.555	2.298	2.429	2.184	2.230	2.145	2.510	2.178	2.563	-	2.213	-
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	760	892	895	773	843	774	772	653	816	0	0	-	0	-
halbjährlich endende Bildungsg.	18.782	15.685	18.533	15.258	15.675	16.513	15.052	16.083	16.028	15.087	16.066	-	15.104	-
Teilzeit Doppelqualifikation	23.870	23.656	24.901	23.636	23.673	23.940	23.696	23.794	24.165	22.358	24.436	-	20.736	-
halbjährlich endende Bildungsg.	501	546	468	658	546	761	669	618	826	649	673	-	667	-
Vollzeit Einfachqualifikation	100.566	100.520	110.795	102.729	95.697	104.058	103.027	103.713	104.325	109.281	101.675	-	108.683	-
halbjährlich endende Bildungsg.	103	8	32	27	8	50	27	85	51	171	97	-	170	-
Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	108	248	148	297	139	347	281	361	374	0	0	-	0	-
Vollzeit Doppelqualifikation	68.906	68.987	74.390	70.226	75.445	71.751	69.771	72.504	73.500	70.965	72.573	-	71.283	-
halbjährlich endende Bildungsg.	468	406	409	408	418	457	390	504	502	524	495	-	665	-
Dreijährige Fachschule	4.529	5.058	4.404	5.047	5.058	4.804	5.283	4.697	4.770	4.639	4.709	-	4.579	-
Insgesamt	554.794	539.177	563.446	535.648	540.655	526.936	516.061	520.797	511.154	518.218	519.569	-	515.583	-
Schüler/Schülerinnen insgesamt	2.473.778	2.445.890	2.399.605	2.369.549	2.341.281	2.333.223	2.283.728	2.304.056	2.273.802	2.303.917	2.332.475	-	2.313.683	-



## 5 Sachhaushalt

### 5.1 Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben

Der Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Bildung weist für 2018 die folgenden Sachausgaben aus:

Ausgabeart		2018 EUR	2017 EUR	mehr (+) weniger (-)	in v.H.
Sächliche Verwaltungsausgaben	HGr 5	82.211.900	73.638.200	8.573.700	11,6%
Zuweisungen und Zuschüsse	HGr 6	2.342.000.700	2.242.202.600	99.798.100	4,5%
Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	OGr 81 und 82	4.142.500	2.608.700	1.533.800	58,8%
Investitionen	OGr 83 bis 89	520.500	520.500	0	0,0%
Besondere Finanzierungsausgaben	HGr 9	-10.398.100	-10.734.800	336.700	-3,1%
Zusammen		2.418.477.500	2.308.235.200	110.242.300	4,8%

Grundsätzlich wurden die sächlichen Verwaltungsausgaben auf Basis des Haushaltsansatzes 2017 überrollt. Rechtliche Verpflichtungen und Zwangsläufigkeiten werden berücksichtigt. Folgende Ansatzveränderungen und Veranschlagungen sind besonders hervorzuheben:

- Betrieb und Weiterentwicklung des Bildungsportals

Im Jahr 2018 werden weitere 365.400 EUR im Kapitel 05 010 TG 62 eingesetzt um die inhaltliche Erneuerung des Internet-basierten, interaktiven Bürger- und Verwaltungsforums für Schule und Ausbildung „Bildungsportal“ zu intensivieren.

- Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen

Zur Durchführung einer Kampagne zur Werbung von Lehrkräften werden 2018 im Kapitel 05 010 TG 63 Mittel im Umfang von 2.000.000 EUR verwandt. Um die Zielgruppe zu erreichen, sollen Botschaften über unterschiedliche Kommunikationskanäle (Internet, Kino, Veranstaltungen, Plakate, Presse) transportiert werden.

- Automatische Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung

Zum weiteren Ausbau und zur Weiterentwicklung von Programmen sowie für die flächendeckende Erhebung des Unterrichtsausfalls werden im Kapitel 05 010 TG 80 im Jahr 2018 zusätzlich 1.119.500 EUR eingesetzt.

- Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt werden. Die Förderung soll dazu beitragen, Interessierte zu Existenzgründungen zu ermuntern. Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Darlehnsgeber in Rechnung gestellten Schulden-



dienstleistungen sowie die Erstattungen (Verwaltungskostenpauschale an Kammern) sind in voller Höhe vom Land zu finanzieren. Die Ausgaben für den Bereich der Aufstiegsfortbildung (Titel 681 63) werden zu 78 Prozent vom Bund getragen. Entsprechende Bundeszuweisungen werden bei Titel 231 10 veranschlagt. Die Ansatzerhöhung im Umfang von 7.170.000 EUR resultiert im Wesentlichen aus der Erweiterung der Förderbedingungen nach dem 3. AF-BGÄndG. Veranschlagt sind im Jahr 2018 im Kapitel 05 030 Titelgruppe 63 Mittel im Gesamtumfang von 46.100.000 EUR.

- Zentren für die Schulpraktische Lehrerausbildung

Im Kapitel 05 075 ist zur Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in der Titelgruppe 60 ein Programm im Umfang von 13.976.000 EUR ausgebracht. Veranschlagt sind im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 3.500.000 EUR. Vorbehalten für die Folgejahre bleiben damit 8.542.000 EUR.

- Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Ansatz bei Kapitel 05 300 Titel 443 01 (bis 2017 veranschlagt unter dem Titel 545 00) wird 2018 um 5.615.300 EUR auf 11.961.200 EUR erhöht. Die Erhöhung folgt den Vorgaben des Koalitionsvertrages in dem das Gesundheitsmanagement gestärkt werden und der Auf- und Ausbau des betriebsärztlichen Dienstes vorangetrieben werden soll.

- Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung

Für Berufe mit geringer Zahl von Auszubildenden ist die Bildung von regierungsübergreifenden Fachklassen, Landesfachklassen und länderübergreifenden Fachklassen erforderlich. Veranschlagt sind im Kapitel 05 300 unter dem Titel 681 21 im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 8.400.000 EUR.

- FerienIntensivTraining – FIT Deutsch

Erstmals wird im Jahr 2018 im Kapitel 05 300 TG 67 eine Haushaltsposition im Umfang von 2.150.000 EUR ausgebracht zur Durchführung von Ferienkursen für zugewanderte Flüchtlingskinder um ihnen damit einen individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache zur Steigerung der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit in deutschsprachiger Umgebung auch unter Nutzung ausgewählter digitaler Medien zu ermöglichen.

- Lehrerfortbildung

Der Ansatz für Lehrerfortbildung wird bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 um 1.600.000 EUR erhöht. Der Mittelzuwachs ist u.a. bestimmt für die Fortbildungsinitiative des Landes im Bereich Inklusion, Integration und Digitalisierung.

Der Gesamtansatz der Titelgruppe beläuft sich damit auf 19.973.600 EUR.

- Offene Ganztagschule im Primarbereich



Die Mittel der Titelgruppe 72 im Kapitel 05 300 werden 2018 um 26.676.100 EUR für die Finanzierung von 315.600 Plätzen und die Erhöhung der Fördersätze zum 1.08.2018 erhöht.

- **Inklusionspauschale**

Die Mittel der Titelgruppe 76 im Kapitel 05 390 werden 2018 um 20 Mio. EUR auf 35 Mio. EUR erhöht. Dabei handelt es sich um die Nachzeichnung der Evaluation des Inklusionsfördergesetzes.

- **Ersatzschulfinanzierung**

Die Ansatzerhöhung des Kapitels 05 490 in Höhe von 67.612.700 EUR resultiert im Wesentlichen aus den Besoldungs- und Tariferhöhungen, Steigerung der Sachkosten, Teilhabe an den Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Schulen (Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte, Leitungszeit Teilstandorte usw.), Ausbau des gebundenen Ganztags und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe.

- **Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe des früheren Reiches und der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen**

Die Ansatzerhöhungen der Titel der HGR 4 in den Kapiteln 05 900 und 05 910 in Höhe von 183.056.900 EUR basieren auf dem Anstieg der zu erwartenden Ausgaben für die Versorgungsbezüge um Umfang von rd. 111,5 Mio. EUR und mit rd. 71,3 Mio. EUR auf zu erwartende Ausgaben im Bereich der Beihilfen.





## 5.2 Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05

Haupt- / Obergruppe(n)	2016	2017		HH-E 2018	
	Ist - TEUR	Ansatz - TEUR	VE - TEUR	Ansatz - TEUR	VE - TEUR
<b>Einnahmen</b>					
1	21.085	19.057		19.057	
2	232.873	249.197		234.289	
3	154	500		500	
Summe	254.112	268.753		253.846	
<b>Ausgaben</b>					
4	14.372.966	15.468.042		15.586.384	
5	67.006	73.638	15.473	82.212	16.395
6	2.171.602	2.242.203	291.671	2.342.001	309.875
7					
81 - 82	1.936	2.609	2.070	4.143	7.189
83 - 89	174	521		521	
9		-10.735		-10.398	
Summe	16.613.685	17.776.277	309.215	18.004.861	333.459

- HGr. 1: Verwaltungseinnahmen  
HGr. 2: Laufende Zuweisungen von Dritten  
HGr. 3: Investive Zuweisungen von Dritten  
HGr. 4: Personalausgaben  
HGr. 5: Sächliche Verwaltungsausgaben  
HGr. 6: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse  
HGr. 7: Bauausgaben  
OGr. 81 - 82: Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen  
OGr. 83 - 89: Investive Zuweisungen  
HGr. 9: Besondere Finanzierungsausgaben

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen

## 5.3 Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG

Im Einzelplan 05 sind in den Schulkapiteln Ansätze für Personalausgaben, die entweder auf Verträgen oder Schulgesetz beruhen (Personalausgaben für öffentliche Schulen, deren Lehrkräfte Bedienstete eines Schulträgers sind - § 124 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), wie folgt ausgebracht:



Kapitel	Titel	Bezeichnung der Schule	Zahlungsgrund	Zuständigkeit
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Bethel	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Düren	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Köln
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Gütersloh	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 360	633 00	Weser-Kolleg in Minden	Vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 390	633 00	Förderschulen der Landschaftsverbände	§ 124 SchulG, Erstattung von Versorgungsbe-zügen f. d. vor dem 1.1.1976 in den Ruhestand getretenen Lehrkräfte	BR Köln, BR Münster
05 410	633 00	Fachschule für Heilpädagogik und für Sozialpädagogik in Hamm	§ 124 SchulG	BR Münster
05 410	633 00	Berufskolleg des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf	§ 124 SchulG	BR Düsseldorf
05 410	633 10	Hans-Schwier-Berufskolleg in Gelsenkirchen	Vertragliche Zuweisungen	BR Münster
05 410	685 10	Berufsschule der Schornsteinfegerinnung Hagen	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 410	685 10	Ruhestandslehrkräfte der IHK Bochum	Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg
05 410	685 10	Bergschulen Bochum und Frechen sowie deren Ruhestandslehrkräfte	§ 124 SchulG, Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg / Landesoberberga mt Dortmund

## 6 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)

### 6.1 Kapitel 05 010 Titel 427 40 - Lernmittelzulassungsverfahren

Ansatz 2018: 80.000 EUR

Ansatz 2017: 80.000 EUR

Lernmittel, die an Schulen eingesetzt werden, müssen zugelassen sein. Die Zulassung von Lernmitteln regelt der RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 03.12.2003 - Zulassung von Lernmitteln - (BASS 16-01 Nr. 2). Lernmittel können pauschal, im vereinfachten Verfahren oder im Gutachterverfahren zugelassen werden.

Das Ministerium legt jeweils für die Fächer der Schulformen den Zulassungsweg fest.

Grundsätzlich pauschal zugelassen sind z.B. Bibeln, Atlanten, Formelsammlungen, Grammatiken, Lexika, Liederbücher und wissenschaftliche Literatur.

Die hier veranschlagten Mittel sind bestimmt für die an die Gutachterinnen und Gutachter zu zahlenden Prüfhonorare, für die Qualifizierung der Gutachterinnen und Gutachter und für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens. Einnahmen im Lernmittelzulassungsverfahren werden bei Kapitel 05 010 Titel 111 40 nachgewiesen.



## 6.2 Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien

Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen, Handreichungen und einschlägiger Fachliteratur

Ansatz 2018:	240.000 EUR
VE 2018:	2.000.000 EUR
Ansatz 2017:	240.000 EUR
VE: --	EUR

Neue Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, die bei der Arbeit in den Schulen ständig benötigt werden, werden gesondert bekanntgegeben und den Schulen in begrenzter Menge als Belegexemplar zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2017 war der Mitteleinsatz insbesondere vorgesehen für die Herstellung und den Versand von

- Kernlehrplänen Sekundarstufe I und II für alle Schulformen
- Richtlinien/Lehrplänen für das Berufskolleg
- Handreichungen und Empfehlungen für alle Schulformen
- einschlägiger Fachliteratur.

Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.

## 6.3 Kapitel 05 010 Titel 526 01 - Sachverständige

Ansatz 2018:	187.100 EUR
VE 2018:	50.000 EUR
Ansatz 2017:	187.100 EUR
VE 2017:	50.000 EUR

Über die einzelnen Maßnahmen und Gutachten wird nach Verabschiedung des Haushalts 2018 im Rahmen der Mittelbewirtschaftung entschieden.

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel u.a. die nachstehenden Vorhaben und Gutachten geplant:

- Gutachten für das im Ausbau befindliche schulische Netzwerk „Zukunftsschulen NRW-Netzwerk Lernkultur und individuelle Förderung“,
- Curriculare Vorgaben für das Fach „Deutsche Gebärdensprache“,
- Reifeprüfungsvorschläge und die Durchsicht von Reifeprüfungsarbeiten von deutschen Schulen im Ausland,
- Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebotes,
- Gutachten zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts und des bilingualen Unterrichts,



- Wissenschaftliche Begleitung des Projektes: Regionale Berufsbildungszentren der Stadt Dortmund,
- Modellprojekt: Wahlpflichtfächer Politik / Sozialwissenschaften / ökonomische Grundbildung an Realschulen.

#### **6.4 Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten**

Ansatz 2018: 255.000 EUR

Ansatz 2017: 255.000 EUR

Veranschlagt sind die Reisekostenvergütungen für acht Hauptpersonalräte, einen örtlichen Personalrat, acht Hauptschwerbehindertenvertretungen, eine örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie der sachkundigen Personen.

#### **6.5 Kapitel 05 010 Titel 534 00 - Auslandsbeziehungen**

Ausgaben für die Pflege von Auslandsbeziehungen und Förderung der politischen Zusammenarbeit

Ansatz 2018: 60.000 EUR

Ansatz 2017: 60.000 EUR

Die Ausgaben sind veranschlagt für die Betreuung von Delegationen/Gästen im internationalen und EU-Bereich sowie zur Durchführung von gemeinsamen Erklärungen/Protokollen des Ministeriums für Schule und Bildung über die bilaterale Zusammenarbeit im internationalen Bereich.

Die Haushaltsmittel sind zur Finanzierung von im Landesinteresse liegenden internationalen Kontakten im Schulbereich bestimmt.

Hierzu gehören vornehmlich konzeptionelle Maßnahmen, wie z. B. Tagungen, Workshops, Fachtreffen mit Repräsentanten des ausländischen Bildungsbereichs usw. Diese Aktivitäten werden vorrangig auf der Grundlage von Gemeinsamen Erklärungen durchgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Benelux-Staaten.

#### **6.6 Kapitel 05 010 Titel 541 10 - Aufwendungen für die Vorbereitung, Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Gremien**

Ansatz 2018: 25.000 EUR

Ansatz 2017: 25.000 EUR

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Ausrichtung länderübergreifender Konferenzen, Arbeitstagen, Jury-Sitzungen, Fachgremien u. a. m. mit länderübergreifendem bzw. überregionalem Bezug.



## 6.7 Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren

Ansatz 2018: 4.495.200 EUR

Ansatz 2017: 3.791.900 EUR

Die veranschlagten Mittel sind im Wesentlichen vorgesehen für die nachstehenden Leistungen des Landesbetriebs IT.NRW für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege von automationsgestützten Verfahren in den Schulen und der Schulaufsicht und der Amtlichen Schuldaten (Verwaltungsaufgaben):

• Stellenverwaltung	790.000 EUR
• SchIPS	1.058.000 EUR
• IBM-Leistungen MSB/BR, Schulämter	307.000 EUR
• Lehrkräfteeinstellung/LEO	259.000 EUR
• Lehrerversetzung/OLIVER	101.000 EUR
• Seminareinweisung/SEVON	108.000 EUR
• Schuldatei	113.000 EUR
• Landesprüfungsamt für Lehrämter	153.000 EUR
• STUTZ incl. Betrieb SEMISTAT	44.000 EUR
• WEB-basierte Verfahren	998.200 EUR
• Terminal-Server-Verfahren Hosting	136.000 EUR
• Technische Unterstützung der Qualitätsanalyse NRW/TUQAN	328.000 EUR
• BAföG-Online	35.000 EUR
• IdentNr-Vergabeverfahren	13.000 EUR
• Erhebung Unterrichtsausfall	52.000 EUR

Mehr u.a. auf Grund der Erhöhung der Personalkostensätze des Landesbetriebes Information und Technik, des zusätzlichen Betriebs von Servern sowie zur flächendeckenden und schulscharfen Erhebung des Unterrichtsausfalls.

## 6.8 Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium

Ansatz 2018: 1.163.100 EUR

VE 2018: 40.000 EUR

Ansatz 2017: 957.300 EUR

VE 2017: 40.000 EUR

Veranschlagt sind Ausgaben für Aufbau, Unterhaltung, Anwendung und Schulung neuer Büro- und Kommunikationstechnologien in den Dienstgebäuden des Ministeriums für Schule und Bildung und des QUA-LIS NRW. Das MSB unterhält sowohl das Computer-Netzwerk in Düsseldorf als auch im Rahmen des Shared-Service das Computer-Netzwerk im QUA-LIS NRW in Soest. Beide Netzwerke sind über eine angemietete Telekom-Leitung miteinander zu einem logischen Netzwerk verbunden und darüber hinaus über das Landesverwaltungsnetz mit der gesamten Landesverwaltung und dem Internet verbunden.



Insgesamt werden im MSB und im QUA-LiS NRW rund 590 PC und ca. 70 Server verwaltet. Daneben gibt es zahlreiche nicht vernetzte Computer, wie Laptops und weiteres IT-Zubehör, wie z. B. Scanner und Beamer. Hinzu kommen Telearbeitsplätze.

Bei den vielfältigen Spezialprogrammen und bei allen Standardprogrammen sind regelmäßige Programmupdates zu lizenzieren und einzuspielen. Bedingt durch den schnellen technologischen und innovativen Fortschritt auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung muss regelmäßig ein Teil der technischen Infrastruktur angepasst und ausgetauscht werden, um den aktuellen Kommunikationsanforderungen zu entsprechen. Die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (z. B. für Farb- und Schwarz/Weiß-Laserdrucker) sind ebenfalls aus dieser Titelgruppe zu bestreiten.

Mehr auf Grund der erhöhten Aufwände für die IT-Sicherheit, für die Ausweitung der mobilen Arbeitsplätze sowie auf Grund der zusätzlich zu betreuenden Arbeitsplätze.

### 6.9 Kapitel 05 010 TG 62 - Bildungsportal

Betrieb und Weiterentwicklung eines Internet-basierten interaktiven Bürger- und Verwaltungsforums für Schule und Ausbildung ("Bildungsportal")

Ansatz 2018:	879.400 EUR
VE 2018:	21.000 EUR
Ansatz 2017:	602.200 EUR
VE 2017:	21.000 EUR

Beim „Bildungsportal“ handelt es sich um ein Internet-basiertes, interaktives Bürger- und Verwaltungsforum für Schule und Ausbildung. Mehr zur technischen und inhaltlichen Erneuerung der Webpräsenz des MSB NRW.

Die Mittel sind veranschlagt für den Betrieb, weiteren Ausbau und die Anpassungen des Bildungsportals an den Landesstandard/Landesmaster NRW mit

- Einbindung von Funktionalitäten und Beschaffung von Hard- und Software,
- Entwicklung von in das Portal zu integrierenden Verfahren und der damit verbundenen Beratungskosten für Projektentwicklung und Projektumsetzung,
- Schulungen und Seminare für die mit der Pflege des Portals betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Nutzerinnen und Nutzer der einzubindenden Verfahren.

Das Bildungsportal ist seit dem 01. September 2002 online und bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem erschließt es thematisch auch die Internetangebote anderer Institutionen und Einrichtungen im Bereich Bildung.

Das Bildungsportal ist ein kundenorientiertes Internetportal, das sich an den Interessenlagen seiner verschiedenen Zielgruppen orientiert. Mit seinem großen Angebot trägt es dazu bei, den Bürgerinnen und Bürgern die verschiedenen Themenbereiche näher zu bringen und sie transparenter zu machen.



Das Bildungsportal bietet mit einem Archiv für Pressemitteilungen und einer Bilddatenbank auch einen Service speziell für die Presse.

Es ist zugleich auch E-Government-Plattform des Ministeriums für Schule und Bildung. Derzeit bildet es den Rahmen für mehrere elektronische Verwaltungsprozesse rund um den Lehrerberuf. Angehende Lehrerinnen und Lehrer können über LEO (Lehrereinstellung online) gezielt nach freien Stellen suchen und sich sofort über das Internet bewerben. VERENA (Vertretungsunterricht nach Angebot) informiert über die Ausschreibung von zeitlich befristeten Vertretungsstellen. Über OLIVER (online Lehrerversetzung) werden Versetzungsanträge gestellt werden.

Mit STELLA (Stellenausschreibung für Funktionsstellen) werden Ausschreibungen von Funktionsstellen im Schulbereich tagesaktuell veröffentlicht. SEVON (Seminareinweisung online) ermöglicht Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst.

Für Eltern, Schülerinnen und Schüler hält das Bildungsportal einen besonderen Service bereit. Mit dem Programm "Schule suchen" können Eltern die richtige Schule für ihr Kind finden. In allen Regionen des Landes können Schulen mit bestimmten Unterrichtsangeboten oder Organisationsformen gesucht werden.

Über den Broschürenservice können kostenlose Publikationen des MSB online bestellt oder auf den eigenen Rechner herunter geladen werden.

Das Bildungsportal NRW ist ein weiterer Schritt der Verwaltungsmodernisierung und ein wichtiger Baustein für das Medienland Nordrhein-Westfalen.

Der Mehrbetrag wird u.a. zum Betrieb der Content-Management-System-Software „nrwGOV“ auf Basis „Drupal 8“ mit erhöhten Aufwänden zur IT-Sicherheit, für den Austausch der CMS-Software durch den Landesstandard „nrwGOV“ sowie für die Anpassungen an das Web-Design des Landes benötigt.

### 6.10 Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen

Ansatz 2018:	2.580.900 EUR
VE 2018:	800.000 EUR
Ansatz 2017:	580.900 EUR
VE 2017:	400.000 EUR

Die Haushaltsmittel sind für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt.

Ein großer Teil der Mittel wird für die Herausgabe von Publikationen über die Bildungswege in Nordrhein-Westfalen (Basis-Broschüren) bzw. über aktuelle Projekte der Landesregierung verwendet. Die Auflagen sind aufgrund der zahlenmäßig großen Hauptzielgruppen (Eltern von schulpflichtigen Kindern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) relativ hoch.



Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit sind zudem ein umfassendes und regelmäßig aktualisiertes Internet-Angebot, sowie die Teilnahme an Bildungsmessen, Veranstaltungen.

Mehr zur Durchführung einer Kampagne zur Werbung von Lehrkräften.

### **6.11 Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung**

Kosten der automatisierten Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung

Ansatz 2018:	2.347.800 EUR
VE 2018:	44.000 EUR
Ansatz 2017:	1.227.800 EUR
VE 2017:	44.000 EUR

Vorgesehen sind Ausgaben für Betrieb und Ausbau des Schulinformationssystems für Verwaltung und Planung sowie für Organisationsvorhaben für die Schulverwaltung, deren Dokumentation und die Einbeziehung neu gegründeter Schulen in das ADV-Schulinformationssystem.

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind:

- die Entwicklung und Implementierung schulspezifischer Anforderungen an PersNRW, insbesondere für die Einführungsunterstützung eines Stellenmoduls, Entwicklung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren im Schulbereich sowie Programmierung von Auswertungen und für Schulungen,
- Umstellung des Schulinformations- und Planungssystem auf die neue hochsichere Betriebsinfrastruktur von IT.NRW
- die Entwicklung, den Kauf, die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung von Programmen für die Schulverwaltung sowie für die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der Dialogprogramme zu den Amtlichen Schuldaten,
- Anpassung der Anwendungen im Bereich der Lehrerausbildung (Praxisformate und Verwaltungsanwendungen),
- Erstausrüstung neu gegründeter Schulen mit Rechnern und Datenübertragungseinrichtungen zur Einbeziehung in das Schulinformationssystem,
- Reengineering der Anwendungen des Bildungsportals.
- Erhebung des Unterrichtsausfalls,
- E-Government,
- 142.800 EUR sind zur Umsetzung von Maßnahmen der IT-Sicherheit vorgesehen.

Mehr u.a. zur flächendeckenden und schulscharfen Erhebung des Unterrichtsausfalls, IT-Unterstützung im Zusammenhang mit E-Government, Reengineering der Anwendungen des Bildungsportals sowie für eine IT-Plattform zur Unterstützung der Abschlussprüfungen an deutschen Auslandsschulen.





## 6.12 Kapitel 05 010 TG 81 – E-Government NRW

### E – Government NRW

Ansatz 2018:	948.400 EUR
VE 2018:	0 EUR
Ansatz 2017:	118.400 EUR
VE 2017:	0 EUR

Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des EGovG NRW, u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe.

Vorgesehen sind u.a. Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich inkl. Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Mehr zur Umsetzung und Änderung von Fachverfahren im Rahmen der Durchführung des E-Government-Gesetzes NRW:

## 6.13 Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz

### Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz

Ansatz 2018:	4.591.900 EUR
Ansatz 2017:	4.575.800 EUR

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Oktober 1949 durch einen Staatsvertrag gegründet. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen/Minister bzw. Senatorinnen/Senatoren der Länder.

Das Sekretariat mit seinem Standort in Bonn und einer Außenstelle in Berlin hat gemäß Länderabkommen (GV.NW. 1960 S. 32) seinen (förmalen) Sitz am Sitz der Bundesregierung. Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan das Sekretariat aufzunehmen und in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

Die Kultusministerkonferenz behandelt nach ihrer Geschäftsordnung "Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen". Tätigkeit und Finanzierung des Sekretariats beruhen auf einem Staatsvertrag.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.



#### 6.14 Kapitel 05 030 Titel 632 20 - Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)

Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)

Ansatz 2018:	73.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2017:	73.000 EUR
--------------	------------

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Baden-Württemberg gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung der unterrichtlichen Versorgung deutscher Schülerinnen und Schüler an der Hochgebirgsklinik Davos anteilige Personalkosten der Lehrkräfte. Der Anteil des Landes bemisst sich nach der Anzahl der Verweiltage der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Landes im Vorjahr. Die jährliche Veranschlagung berücksichtigt sowohl die Abschläge für das laufende als auch die Aufwendungen für die Endabrechnung des Vorjahres. Das Land Baden-Württemberg übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Projektes.

#### 6.15 Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Entwicklung und Überprüfung nationaler Bildungsstandards

Anteil des Landes an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin.

Ansatz 2018:	614.200 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2017:	1.000.200 EUR
--------------	---------------

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig im Rahmen von Studien zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB).

Es handelt sich um den Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität in Berlin.

Als wissenschaftliche Einrichtung aller 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Finanzierung zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel).

#### 6.16 Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen

Anteil des Landes an den Kosten für internationale Studien und Berichte zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Ansatz 2018:	546.700 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2017:	493.300 EUR
--------------	-------------

Die Länder beteiligen sich gemeinsam mit dem Bund an internationalen Vergleichsstudien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (u.a. PISA-Studie). Die Kosten hierfür werden anteilig von Bund und den Ländern getragen, wobei der Anteil der Länder zwei Drittel



nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Die veranschlagten Mittel werden schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt:

- Anteile des Landes an den internationalen Vergleichsuntersuchungen einschließlich begleitender Forschungsvorhaben, die durch das Zentrum für internationale Bildungsforschung (ZIB) und andere Auftragnehmer durchgeführt werden: PISA ("Programme for International Student Assessment"), PIRLS/IGLU ("Progress in International Reading Literacy Study / Internationale Grundschul-Leseuntersuchung"), TIMSS ("Trends in International Mathematics and Science Study").
- Anteile des Landes an der nationalen Bildungsberichterstattung und weiteren Maßnahmen im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

### 6.17 Kapitel 05 030 Titel 632 33 – Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“

Anteil des Landes an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie zur "Bildung in der digitalen Welt"

Ansatz 2018:	22.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2017:	0 EUR
--------------	-------

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten des Umsetzungsprozesses bis zum 31.12.2021 im Umfang von 100 v.H. einer vollen Stelle. Die Kosten hierfür werden zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt.

### 6.18 Kapitel 05 030 Titel 632 34 – Koordinierte Länderstatistik zur Anerkennung landesrechtlich geregelter Berufe nach dem BQFG

Anteil des Landes an den Kosten der Erstellung einer Länder-Anerkennungsstatistik im Rahmen der Evaluierung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFG) der Länder.

Ansatz 2018:	54.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2017:	0 EUR
--------------	-------

Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze sollen einheitlich evaluiert werden. Die KMK ist gebeten, eine länderübergreifende Analyse vorzulegen. Zur Unterstützung dieser Evaluation hat die 357. KMK ein dreijähriges Projekt zur Einführung einer koordinierten Länder-Anerkennungsstatistik beschlossen. Die Kosten hierfür werden zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt.



### 6.19 Kapitel 05 030 Titel 632 40 - Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Anteil des Landes an den Kosten zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in Deutschland

Ansatz 2018: 25.000 EUR

Ansatz 2017: 25.000 EUR

Aufgrund der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens haben sich der Bund und die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

### 6.20 Kapitel 05 030 Titel 632 50 - Deutsch-Polnisches Geschichtsbuch

Anteil des Landes an der Finanzierung des Deutsch-Polnischen Geschichtsbuches

Ansatz 2018: 56.100 EUR

Ansatz 2017: 56.100 EUR

Die 330. KMK hat in ihrer Sitzung am 27.5.2010 mit Blick auf das zwanzigjährige Bestehen des deutsch-polnischen Vertrages erklärt, dass sie dem deutsch-polnischen Geschichtsbuch einen besonderen Stellenwert beimesse und den Ländern empfohlen, bei der späteren Genehmigung des Lehrwerks dessen politische Bedeutung zu berücksichtigen.

Als Grundlage dient hierbei das fachwissenschaftliche und didaktische Rahmenkonzept, das Historiker und Didaktiker beider Länder nach Maßgabe Lehrpläne Polens sowie aller 16 deutschen Bundesländer entwickelt haben. Hieraus geht hervor, dass das Schulbuch als identisches - nur sprachlich unterschiedliches - curriculares Lehrbuch in der Sekundarstufe I in beiden Ländern eingesetzt werden soll.

Im Schuljahr 2015/2016 ist der erste Band erschienen. Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten für die Erstellung des deutsch-polnischen Geschichtsbuchs. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Vorhabens für die bilateralen Beziehungen sowie mit Blick auf das diesjährige 25. Jubiläumsjahr des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags hat die Kultusministerkonferenz in ihrer Sitzung am 17./18. März 2016 im KMK-Plenum beschlossen, die Projektlaufzeit um zwei Jahre (Juni 2018 bis Juni 2020) zu verlängern und mit insgesamt weiteren 425.250 EUR zu unterstützen.



## 6.21 Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrechtliche Ansprüche für Musiknutzung

Ansatz 2018: 275.000 EUR

Ansatz 2017: 275.000 EUR

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers. Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen/Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen. Bei Werken der Musik ist dies die GEMA. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 52 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik bei Schulveranstaltungen besteht zwischen der GEMA und dem Land Nordrhein-Westfalen ein Abgeltungsvertrag. Als GEMA-Vergütungsansprüche sind in diesem Pauschalvertrag jährlich je Schülerin/Schüler 0,10 EUR und pro Teilzeitschülerin/Teilzeitschüler 0,03 EUR vereinbart. Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

## 6.22 Kapitel 05 030 Titel 685 40 - FWU/Institut für Film und Bild

Anteil des Landes an den Kosten des FWU/Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald

Ansatz 2018: 132.200 EUR

Ansatz 2017: 137.000 EUR

Hier ist der Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald (FWU) veranschlagt.

Das FWU ist eine von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland getragene und im Auftrag der Länder tätige gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grünwald.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist es Aufgabe des FWU, „audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und damit der Allgemeinheit zu dienen.“ Zielgruppen für die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft sind die Bildungsverwaltungen der Länder, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler. Zentrale bildungspolitische Entwicklungen wie z.B. Ganztagschulen, Bildungsstandards und „Individuelle Förderung“ erfordern die Bereitstellung innovativer Produkte zur Unterstützung der Lernprozesse. Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der jeweiligen Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).



## 6.23 Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen

Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien

Ansatz 2018:	3.749.900 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2017:	3.386.800 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien.

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers.

Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen und Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen. Bei Vervielfältigungen ist dies die Verwertungsgesellschaft (VG) WORT. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 53 Abs. 3 und 4 a Urheberrechtsgesetz für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen besteht zwischen der VG WORT und den Ländern ein Abgeltungsvertrag.

Ein solcher Vertrag regelt auch die Abgeltung von Ansprüchen aus § 52 a Abs. 4 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an Schulen. Damit ist anders als früher auch die Einstellung von Inhalten in das Schulintranet erfasst.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

Neue vertragliche Vereinbarungen für die Vergütungsansprüche gemäß § 53 Urheberrechtsgesetz zwischen den Ländern und den Rechteinhabern berücksichtigen das Nutzungsverhalten der Schulen. Die Vereinbarungen bilden damit die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Landes für den Zeitraum 2015 - 2018.

## 6.24 Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

Ansatz 2018:	185.500.000 EUR
--------------	-----------------

Ansatz 2017:	206.000.000 EUR
--------------	-----------------

Schülerinnen/Schüler-BAföG wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemein bildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,
- Fach- und Fachoberschulklassen,
- Weiterbildungskollegs und Berufsaufbauschulen.



Ein Anspruch auf Schülerinnen/Schüler-BAföG besteht, wenn der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten und der Eltern gedeckt ist und die/der Auszubildende bestimmte persönliche Voraussetzungen (z.B. Staatsangehörigkeit, Höchstalter) erfüllt.

Für bestimmte der o. g. Ausbildungsarten (z.B. allgemein bildende Schulen) kann Ausbildungsförderung zudem nur dann geleistet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind.

Die Ansätze der Titelgruppe werden jeweils anhand des Bedarfes ermittelt, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die BAföG Schülerförderung für den Bundeshaushalt anmeldet.

Der Bund trägt seit dem Jahresbeginn 2015 100 % der Kosten für Zuschüsse nach dem BAföG. Die Bundeszuweisungen werden bei TG 61 - Einnahmen - veranschlagt.

### **6.25 Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung („Aufstiegs-BAföG“)**

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Ansatz 2018: 46.100.000 EUR
-----------------------------

Ansatz 2017: 38.930.000 EUR
-----------------------------

Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt werden. Die Förderung soll dazu beitragen, Interessierte zu Existenzgründungen zu ermuntern.

Gefördert werden können Handwerkerinnen und Handwerker sowie andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeisterinnen / meistern, Technikerinnen / Technikern, Fachkaufleuten, Fachwirtinnen / Fachwirten, Fachkrankenschwestern / Fachkrankenschwestern, Betriebsinformatikerinnen / Betriebsinformatikern, Programmierinnen / Programmierern, Betriebswirtinnen / Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Die Maßnahmen müssen gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiterinnen/Facharbeiter-, Gesellinnen/Gesellen-, Gehilfinnen/Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer von entsprechenden Maßnahmen können durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme sowie zum Lebensunterhalt, soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen, unterstützt werden. Die Unterstützung wird jeweils in Form eines Darlehns- sowie eines Zuschussanteils gewährt.

Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Darlehnsgeber in Rechnung gestellten Schuldendienstleistungen sowie die Erstattungen (Verwaltungskostenpauschale an Kammern) sind in voller Höhe vom Land zu finanzieren.



Mit dem zum 1. August 2016 in Kraft tretenden 3. AFBGÄndG werden die Leistungen des AFBG weiter ausgebaut: Mit höheren Fördersätzen, höheren Zuschussanteilen und höheren Freibeträgen bietet das neue AFBG gleichwertige Förderbedingungen, wie sie auch Studierende in Form des BAföG erhalten. Zugleich wird die Förderung geöffnet für Studienabbrecher und Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Grad der Bachelorabschluss ist.

Die Ausgaben für den Bereich der Aufstiegsfortbildung (Titel 681 63) werden zu 78 Prozent vom Bund getragen. Entsprechende Bundeszuweisungen werden bei Titel 231 10 veranschlagt.

### 6.26 Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Ansatz 2018:	7.603.500 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2017:	7.892.000 EUR
--------------	---------------

Die Ausgaben sind u. a. für die Prüfungsvergütungen und Reisekosten für Prüferinnen und Prüfer für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen veranschlagt.

Neben den allgemeinen Verwaltungsausgaben werden in der Titelgruppe 78 weitere Mittel für die IT-Ausstattung des Landesprüfungsamtes vorgehalten. Neben Schulungen von Administratoren und dem Ersatz von Geräten (Server, PC, Monitore und Drucker) werden die Mittel für die Finanzierung der Leitungskosten im Landesverwaltungsnetz eingesetzt. In der Folge der Neugestaltung der Lehrerausbildung und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterstudiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 und dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes von 2016 wird zukünftig die Erste Staatsprüfung entfallen.

Im Rahmen einer Übergangszeit bis in das Jahr 2018 - in gesetzlichen Härtefällen auch über 2018 hinaus - wird die Zahl der Ersten Staatsprüfungen jährlich in unterschiedlichen Schritten abnehmen, entsprechend werden die Ansätze für Reisekostenvergütungen und für nichtaufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben schrittweise reduziert. Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung fortbestehender Aufgaben und der Aufgabenentwicklung in der Lehrerausbildung sind dazu kw-Vermerke bei Planstellen und Stellen sowie kw-Vermerke bei Sachausgaben ausgebracht.

### 6.27 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Ansatz 2018:	376.753.700 EUR
--------------	-----------------

VE 2018:	7.119.000 EUR
----------	---------------

Ansatz 2017:	372.212.000 EUR
--------------	-----------------

VE 2017:	2.000.000 EUR
----------	---------------

In 33 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) mit 106 lehramtsbezogenen Seminaren (Ausbildungsgruppen) werden in 2018 voraussichtlich bis zu 14.532 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, rund 2.060 Lehrkräfte (in berufsbegleitender Ausbildung) sowie 120 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen ausgebildet. Die Lehrkräfte (in berufsbegleitender Ausbildung) sind wegen des lehramts- und fächerspezifischen Bedarfs an Lehrkräften vor allem für das





Lehramt für sonderpädagogische Förderung, das Lehramt an Berufskollegs sowie für das Lehramt an Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zu qualifizieren.

Die Investitionsmittel des Titels 812 10 belaufen sich 2018 auf 439.000 EUR (300.000 EUR). Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

- Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit Hard- und Software: 289.000 EUR,
- Ausstattung mit Mobiliar 150.000 EUR.

Veranschlagt sind zudem bei Titel 811 01 die Aufwendungen für den Ankauf von Dienstkraftfahrzeugen für IT-Administratoren zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit an den 33 Standorten der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in Höhe von 200.000 EUR.

Neben der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der vorhandenen Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ist eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung mit moderner Hard- und Software erforderlich.

Die Ausgaben der Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wurden ab 2017 in der Titelgruppe 60 konzentriert. Geplant sind Gesamtaufwendungen zur Ausstattung mit Telefonanlagen und sonstigen Geräten mit breitbandigen Internetzugängen, leistungsstarken WLAN-Anlagen, interaktiven digitalen Medien sowie der dazugehörigen Software, sowie die Kosten für Wartungsverträge (bisher unter dem Titel 547 10 veranschlagt) und laufende Betriebskosten.

Für das mehrjährige Digitalisierungsprogramm werden Mittel in Höhe von insgesamt 13.976.000 EUR eingepplant, davon 3.500.000 EUR im Jahr 2018.

## 6.28 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Ansatz 2018:	13.113.000 EUR
VE 2018:	450.000 EUR
Ansatz 2017:	12.970.900 EUR
VE 2017:	450.000 EUR

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule wurde mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums errichtet und berät und unterstützt das Ministerium.

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist die vom Ministerium beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.



Als wesentliche Leistungen der Qualitäts- und Unterstützungsagentur werden im Errichtungserlass unter anderem aufgeführt die Entwicklung von Lehrplänenentwürfen für alle Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben sowie Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals.

### **6.29 Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Lernstandserhebungen, Zentrale Prüfungen, u.a.)**

Ansatz 2018:	1.025.000 EUR
VE 2018:	400.000 EUR
Ansatz 2017:	1.025.000 EUR
VE 2017:	400.000 EUR

Die Titelgruppe umfasst die Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Mittel werden insbesondere für zentrale Prüfungen, Lernstandserhebungen, das Zentralabitur sowie für die Logistik und die technische Unterstützung eingesetzt. Dies sind im Einzelnen:

- Zentrale Prüfungen 10,
- Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase,
- Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen,
- Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium,
- Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren,
- Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEfU).

#### **Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10**

Die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) sind Teil des Abschlussverfahrens zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife). Sie dienen dazu, Leistungsanforderungen zu präzisieren und Leistungsergebnisse transparent zu machen. Damit wird die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse gesichert und ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung geleistet.

Landeseinheitliche Klausuren werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gestellt. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Mündliche Prüfungen im Rahmen der ZP10 finden ausschließlich als Abweichungsprüfungen in den genannten Fächern statt. An den ZP10 nehmen Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Realschulen, der Gesamtschulen, der Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen sowie der entsprechenden Ersatzschulen teil, die die zehnten Klassen besuchen und die entsprechenden Abschlüsse anstreben. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die das vierte Semester an Abendrealschulen besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 11 an Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen besuchen, und für die Externenprüfung zur Erlan-



gung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses. Die Prüfungen an den Abendrealschulen finden halbjährlich statt.

### **Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase**

Im Zuge der Schulzeitverkürzung nehmen die Gymnasien in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2010/2011 nicht mehr an den zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 teil. Dafür ist die Teilnahme an einer landeseinheitlich zentral gestellten Klausur in Deutsch und Mathematik verpflichtend. Die Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.

### **Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen**

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und Weiterbildungskollegs, der Gesamtschule und Waldorfschule sowie für die Externenprüfung. Die Abiturprüfung im Weiterbildungskolleg findet halbjährlich statt.

Die Abiturprüfungen werden in allen schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt und knüpfen an die verbindlichen Vorgaben der aktuellen Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe an. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase. Die seit dem Schuljahr 2006/07 stattfindenden zentralen Prüfungen dienen dazu, Leistungserwartungen und -ergebnisse zu präzisieren und transparent zu machen, um Qualitätsentwicklung zu fördern und die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse zu sichern.

### **Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium**

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen am Beruflichen Gymnasium nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Gymnasien für die Fachbereiche ‚Erziehung und Soziales‘, ‚Informatik‘, ‚Kunst und Gestaltung‘, ‚Technik‘ und ‚Wirtschaft und Verwaltung‘. Das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg hat 2008 mit der Einführung gestuft begonnen. Seit 2010 werden alle schriftlichen Prüfungsfächer zentral geprüft.

Grundlage für die Erstellung der landeseinheitlichen Abituraufgaben für das Zentralabitur am Beruflichen Gymnasium sind die verbindlichen Vorgaben der gültigen Bildungspläne für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums gem. APO-BK Anlage D1 - D28, die jährlich neu zu erlassenden fachspezifischen Abiturvorgaben sowie die entsprechenden Konstruktionsvorgaben. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase.

Die seit dem Schuljahr 2007/08 stattfindenden zentralen Prüfungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Beruflichen Gymnasium machen Leistungsanforderungen transparent, dienen der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und leisten somit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.



### **Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren**

Die Prüfungsunterlagen werden den Schulen digital zur Verfügung gestellt. Sicherheit und Geheimhaltung werden durch eine schulspezifische Verschlüsselung der Unterlagen gewährleistet. Für einige wenige Fächer ist ein Versand von gedruckten Prüfungsunterlagen notwendig (z. B. Kunst, Erdkunde im Abitur). Die für die Distribution erforderliche Infrastruktur und die notwendigen Verfahren (u. a. Abfragen, Downloadverfahren) sind für alle o. g. zentralen Prüfungsverfahren einheitlich.

Schulen werden über das Netz mit Informationen zu den Prüfungen, mit den Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Aufgabenbeispielen sowie Klausuren der jeweils letzten drei Prüfungsjahre versorgt. Die Rückmeldung der schulspezifischen Prüfungsergebnisse erfolgt ebenfalls netzbauiert. Im selben Kontext werden weitere Angebote und Materialien für die Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung gestellt (u. a. Materialdatenbank, Lehrplannavigator, Referenzrahmen online).

### **Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEFU)**

NRW ist im Rahmen der 2006 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring zur Durchführung von KMK-Vorhaben wie beispielsweise die Überprüfung der Bildungsstandards, Ländervergleiche und weitere nationale und internationale Leistungsstudien verpflichtet. Die Zielsetzung der Gesamtstrategie ist in der aktuell überarbeiteten Fassung vom 12. Juni 2015 gleich geblieben. Die an Ergebnissen von Bildungsprozessen orientierte Steuerung des Bildungswesens ("Konstanzer Beschluss") soll damit konsequent fortgesetzt werden. Es entstehen Kosten für Informationsmaterialien, Veranstaltungen, die Testdurchführung u. a.

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) dienen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der schulischen Arbeit (siehe Punkt 4. der überarbeiteten Gesamtstrategie "Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen"). Sie unterstützen Lehrkräfte dabei, den Erreichungsgrad ihrer Klassen bzw. Lerngruppen in Bezug auf die in den Lehrplänen beschriebenen Bildungsstandards einzuordnen, eine schulübergreifende Standortbestimmung vorzunehmen und Hinweise für zielgerichtete Fördermaßnahmen zu erhalten. Lernstandserhebungen werden in den Jahrgängen 3 (Deutsch und Mathematik) und 8 (Deutsch, Englisch bzw. Französisch und Mathematik) durchgeführt.

„Schüler als Experten für Unterricht“ ist ein onlinegestütztes Feedbacksystem, in dem Lehrkräfte eine Rückmeldung zum Unterricht aus Sicht der Schülerinnen und Schüler erhalten. Damit dieses Feedback von Lehrkräften zur Verbesserung von Lehr-Lern-Prozessen ausgewertet werden kann, muss es systematisch erhoben und ausgewertet werden. Das Land NRW unterstützt diese Entwicklung und stellt das Schülerfeedback-Modell SEFU - entwickelt von der Universität Jena - den Lehrkräften aller Grundschulen, Schulen der Sekundarstufen I und II sowie aller Berufskollegs zur Verfügung.

### **6.30 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg**

Ansatz 2018: 603.900 EUR

Ansatz 2017: 603.500 EUR



Das Haus für Lehrerfortbildung ist eine Tagungsstätte für schulexterne Lehrerfortbildungsmaßnahmen. Eigenes wissenschaftliches Personal oder eigene Referentinnen und Referenten stehen nicht zur Verfügung.

Daneben wird die Tagungsstätte auch für Dienstbesprechungen (z.B. Bezirksregierungen) genutzt. Insbesondere an Wochenenden und während der Ferienzeiten werden im Haus für Lehrerfortbildung Veranstaltungen anderer Ressorts, von Hochschulen und Musikschulen sowie Tagungen von Verbänden oder Vereinen durchgeführt.

Die Nutzung der Tagungsstätte ist in diesen Fällen kostenpflichtig. Im Rahmen einer Internetpräsenz kann unter <http://fortbildung-kronenburg.nrw.de/> direkt Kontakt aufgenommen werden.

### **6.31 Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Ansatz 2018:	11.961.200 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2017:	6.345.900 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt sind Mittel für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ohne Ersatzschulen) gem. § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist in den Verwaltungen und Betrieben des Landes ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Nach § 19 ASiG kann der Arbeitgeber für die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichten.

In der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ werden die Maßnahmen, die zur Erfüllung der sich aus dem ASiG ergebenden Pflichten zu treffen sind, näher bestimmt. Insbesondere Inhalt und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind geregelt.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind je nach Zuordnung eines Betriebes zu einer Betreuungsgruppe die dort festgelegten Einsatzzeiten (Stunden/Jahr pro Beschäftigten). Öffentliche Verwaltung bzw. Schulen gehören aufgrund der für diese Bereiche angenommenen Gefährdung zur Gruppe III (0,5 h/Jahr pro Beschäftigten). Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung wird differenziert nach Aufgabenfeldern (wie z.B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) ermittelt.

Der erhöhte Ansatz ermöglicht es, den Umfang der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Lehrkräfte bedarfsgerecht anzupassen.

Bisher veranschlagt als Titel 545 00.



### 6.32 Kapitel 05 300 Titel 526 01 - Sachverständige

Ansatz 2018:	292.000 EUR
VE 2018:	50.000 EUR
Ansatz 2017:	292.000 EUR
VE 2017:	50.000 EUR

Die Mittel sind bestimmt für wissenschaftliche Untersuchungen zur Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung. Die wissenschaftliche Untersuchung soll die Überprüfung der Veranschlagung, Verteilung und Verwendung der über die Grundstellen hinausgehenden Tatbestände umfassen und dabei auch eine verstärkte sozialindizierte Steuerung der Ressourcen in den Blick nehmen.

### 6.33 Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen

Ansatz 2018:	13.500.000 EUR
VE 2018:	6.750.000 EUR
Ansatz 2017:	13.500.000 EUR
VE 2017:	6.750.000 EUR

Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen und pädagogisch von großer Bedeutung.

Schulen entscheiden nach Maßgabe der Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. des MSW vom 19.03.1997 in der Fassung vom 26.04.2013 - BASS 14-12 Nr. 2) in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel.

Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, Dauer sowie die Kostenobergrenze der Fahrten bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen und genehmigt werden. Die Verteilung der Reisekostenmittel auf die Schulen erfolgt seit 2013 auf der Basis der Lehrstellen (gerundeter Grundstellenbedarf). Das der einzelnen Schule zustehende Kontingent ist durch Multiplikation der Lehrstellen mit einem Betrag ermittelt worden, der sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und an dem in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwand orientiert.

Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht es den Schulen, einen Teil der im Jahr 2019 vorgesehenen Schulfahrten schon im Haushaltsjahr 2018 zu buchen und das Land dadurch vertraglich zu verpflichten. Die Mittel werden durch die Bezirksregierungen bewirtschaftet. Gemäß Haushaltsvermerk können nicht verausgabte Mittel nicht zur Erwirtschaftung der einzelplanspezifischen Globalen Minderausgabe im Einzelplan 05 herangezogen werden.



## 6.34 Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und ausländische Lehrkräfte

Ansatz 2018:	60.000 EUR
Ansatz 2017:	60.000 EUR

Veranschlagt sind insbesondere die Kosten der Veranstaltungen für Vertreterinnen und Vertreter des Auslandsschulwesens, auch im Rahmen internationaler kultureller Beziehungen und für ausländische Lehrkräfte, die im Austausch zu Studienzwecken in das Land Nordrhein- Westfalen kommen und Stipendien für ausländische Experten, die an Seminaren teilnehmen, sowie Rückkehrer-Seminare.

Ferner sind hier die Kosten für die Auswahl von deutschen Lehrassistentinnen und Lehrassistenten, die an ausländischen Schulen tätig sein sollen, veranschlagt. Vor allem sollen Besuche aus anderen Ländern, mit denen die Bundesrepublik Kulturabkommen geschlossen hat, und aus Entwicklungsländern gefördert werden. Weiter sind Mittel vorgesehen für die Beschaffung von Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen.

Neben den Aufwendungen für Veranstaltungen und für die Betreuung von Vertreterinnen und Vertretern des ausländischen Bildungswesens und für ausländische Lehrkräfte sowie für aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrende Lehrkräfte sollen die Mittel schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt werden:

- **Weiterbildungsprogramm und Lehreraustauschmaßnahmen**  
Seit 1959 werden von den Kultusministerien der Länder und vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Austauschdienst und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen entsprechende Maßnahmen durchgeführt. Sie wenden sich an deutsch sprechende Lehrerinnen und Lehrer, die an Schulen im Ausland als Ortskräfte das Fach Deutsch unterrichten. Nordrhein-Westfalen stellt jährlich für Lehrkräfte Stipendien zur Verfügung. Außerdem werden die Mittel zur Förderung des Deutschunterrichts eingesetzt.
- **Austausch von Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten**  
In Nordrhein-Westfalen werden in Absprache mit den anderen Bundesländern jährlich 250 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten im Austausch an Schulen eingesetzt. Die Mittel werden verwandt für die seit 1964 vom Ministerium für Schule und Weiterbildung alljährlich durchgeführten Studienkompaktseminare sowie für die Auswahl der deutschen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die an ausländischen Schulen eingesetzt werden. In Kapitel 05 075 sind 250 (250) Stellen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten ausgewiesen.
- **Hospitation und Studienaufenthalte ausländischer Lehrerinnen und Lehrer**  
Die Mittel werden als Zuschüsse zu Hospitationsaufenthalten von Lehrkräften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten eingesetzt.
- **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an Schulen in MOE/GUS**  
Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sehen gemeinsam die Notwendigkeit, die traditionellen Kulturbeziehungen Deutschlands zum östlichen Teil Europas weiter zu festigen. Die



Lieferung von Lehr- und Lernmaterialien trägt zur Förderung der deutschen Sprache in der Region bei.

### 6.35 Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen

Förderung der überörtlichen Arbeit der Schülervertretungen

Ansatz 2018:	153.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2017:	153.000 EUR
--------------	-------------

Die Beträge sind zweckgebunden für folgende Aufwendungen bestimmt:

- Zwecke der LandesschülerInnenvertretung (institutionelle Kosten wie z.B. Personal- und Bürokosten und Projektkosten z.B. für Seminare, Publikationen, Delegiertenkonferenzen),
- BezirksschülerInnenvertretungen und sonstige überörtliche SV - Veranstaltungen,
- SchülersprecherInnenseminare der Bezirksregierungen.

Die Mittel werden von der Bezirksregierung in Düsseldorf bewirtschaftet und der LandesschülerInnenvertretung sowie den einzelnen BezirksschülerInnenvertretungen auf Antrag gewährt. Vorhaben der LandesschülerInnenvertretung müssen zuvor angemeldet werden, die Fördermittel werden erst nach Prüfung der Projekt-Vorhaben angewiesen. Soweit in anderen Regierungsbezirken SchülerInnenvertretungsseminare abgehalten werden, stellt die Bezirksregierung Düsseldorf den Bezirksregierungen entsprechende Mittel zur Verfügung.

Weitere Aufwendungen für die LandesschülerInnenvertretung sind im Kapitel 05 300 unter den Titeln 517 01 und 518 01 veranschlagt. Dabei handelt es sich um die Aufwendungen für die Verpflichtung einer Reinigungsfirma in Höhe von 8.000 EUR und um die Jahresmiete der Räumlichkeiten der LandesschülerInnenvertretung von 26.500 EUR. Insgesamt sind damit im Jahr 2018 für die Förderung der Schülervertretungen Mittel in Höhe von 187.500 EUR vorgesehen. Weiterhin werden für die Freistellung von SV-Verbindungslehrerinnen und SV-Verbindungslehrern bis zu 1,5 Stellen (Kapitel 05 300 Titel 422 01 Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe) bereitgestellt.

### 6.36 Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Zuweisungen an Gemeinden und GV zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2018:	6.244.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2017:	6.244.000 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, der den Kommunen aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung vom 22. April 2012 zusteht.

Mit o.g. Änderungsverordnung wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 die Entfernungsgrenze für den Fahrkostenübernahmeanspruch von Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf 3,5 km abgesenkt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Schülerinnen und Schülern der Klassen 10 der Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen. In den vergangenen Schuljahren hatten aufgrund der bisherigen Zuordnung nach Schulstufen die Schülerinnen und





Schüler der Klasse 10 an Gymnasien erst ab einem Schulweg von mehr als 5 km einen Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrkosten, da seit Einführung des G8-Bildungsgangs die Klasse 10 zur Sekundarstufe II zählt.

Diese Änderung der Schülerfahrkostenverordnung führte zu einer wesentlichen Belastung der davon als Schulträger betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen geschaffen worden (Belastungsausgleich).

Der Aufwendersatz wird nach § 21 SchfkVO pauschaliert geleistet und ist jeweils in der Mitte des Schuljahres zum 31. Januar fällig. Er ist gem. § 21 Abs. 4 SchfkVO an die Entwicklung der maßgeblichen Schülerzahlen sowie des Verbraucherpreisindex anzupassen und wurde zum Schuljahr 2016/2017 wie folgt quantifiziert:

Laut Schulstatistik befanden sich 53.367 Schülerinnen und Schüler im 9. Jahrgang an öffentlichen Gymnasien im Schuljahr 2015/2016. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die zwischen 3,5 und 5 km von der Schule entfernt wohnen und somit von o.g. Rechtsänderung profitieren, wurde auf 30% davon, d.h. rechnerisch 16.010,1 Schülerinnen und Schüler, geschätzt.

Multipliziert mit den anhand der Entwicklung des „Verbraucherpreisindex insgesamt“ in den vergangenen vier Jahren (+ 4,39 %) gewichteten durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten für die Schülerbeförderung (390 EUR) entstehen jährliche Kosten in Höhe von 6.243.939,- Euro.

Diese Berechnungsgrundlage wurde für den Konnexitätsausgleich im Schuljahr 2016/2017, der im Januar 2017 fällig wurde, wie auch in den folgenden drei Schuljahren angewandt und danach zum Schuljahr 2020/2021 erneut nach o.g. Kriterien angepasst (s. § 21 Abs. 4 SchfkVO).

### **6.37 Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler**

Ansatz 2018:	90.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2017:	90.000 EUR
--------------	------------

Die Mittel sind vorgesehen für die Erstattung von Fahrkosten für arbeitslose berufsschulpflichtige Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.

### **6.38 Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern**

Ansatz 2018:	2.420.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2017:	2.420.000 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt sind Mittel für

- die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach und Iserlohn sowie der Laborschule und des Oberstufenkollegs in Bielefeld. Nach § 97 SchulG werden den Schülerinnen und



Schülern der allgemein bildenden Schulen, der Förderschulen und der Schulen für Kranke sowie der Bildungsgänge an Berufskollegs in Vollzeitform, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Die Übernahme dieser Schülerfahrkosten obliegt gem. § 92 Abs. 3 i. V. m. § 94 Abs. 1 SchulG dem Land als Schulträger: 910.000 EUR

- notwendige Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrkosten erstattet: 1.214.000 EUR
- notwendige Fahrkosten, insbesondere für Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden (Berufsschülerinnen/Berufsschüler) in Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen, und am Schulort untergebracht sind:
  - Schülerinnen/Schüler Förderschulen (200 Schülerin/Schüler x 56 EUR x 20 Fahrten)  
= 224.000 EUR
  - Berufsschülerinnen/Berufsschüler (500 Schülerin/Schüler x 36 EUR x 4 Fahrten )  
= 72.000 EUR.

#### **6.39 Kapitel 05 300 Titel 681 21 – Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung**

Ansatz 2018:	8.400.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2017:	0 EUR
--------------	-------

Für Berufe mit geringer Zahl Auszubildender ist die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachklassen, Landesfachklassen und länderübergreifenden Fachklassen erforderlich, um eine Ausbildung an dem Lernort Berufsschule unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Kompetenzen sicherzustellen.

Der Unterricht in diesen "Splitterberufen" ist aufgrund des großen Schuleinzugsbereiches nur im Blockunterricht möglich und erfordert für einen Teil der Auszubildenden zusätzliche finanzielle Aufwendungen durch die erforderliche auswärtige Unterbringung. Damit diese Jugendlichen durch ihre Berufswahl nicht benachteiligt werden, beteiligt sich das Land an den zusätzlichen Kosten.

#### **6.40 Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Leistungen zu den Kosten der Lernmittel**

Ansatz 2018:	187.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2017:	200.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind hier die Kosten der Lernmittel für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen (abzüglich des Eigenanteils) nach § 96 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG.

Es handelt sich um die Glasfachschole Rheinbach, das Niederrhein-Kolleg Oberhausen, das Theodor-Reuter-Kolleg Iserlohn, das Siegerland-Kolleg Siegen, die Weiterbildungskollegs Bielefeld und Paderborn sowie die Laborschule und das Oberstufenkolleg Bielefeld (siehe dazu auch Kapitel 05 450).



Aus diesen Mitteln sind auch die Kosten der Lernmittelfreiheit für diejenigen Schülerinnen und Schüler zu gewähren, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, aber täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform ist und das Nachbarland ihnen keine Lernmittelfreiheit gewährt (auch für den Besuch länderübergreifender Förderschulen und Fachklassen für Berufsschülerinnen/Berufsschüler in Splitterberufen nach Maßgabe der Richtlinien).

#### **6.41 Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung**

Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen und die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung

Veranschlagt sind der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit den Evangelischen Landeskirchen vom 29.03.1984 und der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VIII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit dem Heiligen Stuhl vom 26.03.1984.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert aufgrund der Staatskirchenverträge mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Art. VII) sowie mit dem Heiligen Stuhl (Art. VIII) die von den Kirchen organisierte und durchgeführte Lehrerfortbildung durch Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten.

##### **Evangelische Kirchen**

###### **Titel 684 11**

Ansatz 2018: 588.000 EUR
--------------------------

Ansatz 2017: 588.000 EUR
--------------------------

##### **Katholische Kirche**

###### **Titel 684 12**

Ansatz 2018: 588.000 EUR
--------------------------

Ansatz 2017: 588.000 EUR
--------------------------

#### **6.42 Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk**

Zuschüsse zur Förderung von Austauschveranstaltungen im Rahmen des Deutsch- Französischen-Jugendwerkes

Ansatz 2018: 204.500 EUR
--------------------------

Ansatz 2017: 204.500 EUR
--------------------------

Das Deutsch-Französisch Jugendwerk (DFJW) wurde 1963 durch den Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich als autonome bi-nationale Organisation gegründet. Das DFJW fördert die deutsch-französische Zusammenarbeit und Austauschprogramme in den Bereichen der beruflichen, schulischen und außerschulischen Bildung. Das DFJW stellt den



Bezirksregierungen die Mittel für die Förderung von Schulpartnerschaften allgemeinbildender Schulen mit Schulen in Frankreich unmittelbar zur Verfügung - siehe dazu den Einnahmetitel 282 40 -. Gefördert werden Maßnahmen der einzelnen Schulen im Zwei-Jahresturnus. Zusätzlich sind Mittel vorgesehen für folgende spezielle Programme:

- Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht die Partnersprache erlernen (sog. Sprachmotivationsprogramme),
- den längerfristigen (in der Regel 3-monatigen) individuellen Schüleraustausch,
- den Austausch im berufsbildenden Schulbereich  
und
- Praktika in Betrieben.

### 6.43 Kapitel 05 300 TG 61 - Schulsport

Ansatz 2018:	887.000 EUR
VE 2018:	40.000 EUR
Ansatz 2017:	887.000 EUR
VE 2017:	40.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für Ausgaben für Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport, u.a. über die Landesstelle für den Schulsport, für Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften sowie für Prüfungsvergütungen:

- Landesweite Unterstützungsleistungen im Rahmen des Erlasses „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen für den Schulsport“ vom 16. Mai 2012 (BASS 10-32 Nr. 60): Hierzu gehören die Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Programme und Projekte, zur Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports, insbesondere zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Ganztagschulen und die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“.

Auf der örtlichen Ebene wird die Qualitätsentwicklung durch von der oberen Schulaufsicht eingesetzte Beraterinnen und Berater für den Schulsport unterstützt. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt es mindestens jeweils eine Beraterin und Berater als feste Ansprechperson der Unterstützungseinrichtungen der Stadt- und Kreissportbünde (Arbeitsgebiete: Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage). Die Beraterinnen und Berater sind auch mit der Organisation des schulsportlichen Wettkampfwesens und mit der Koordination von Maßnahmen der Talentsichtung und Talentförderung beauftragt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen (Reise-, Telefon-, Porto-, Materialkosten usw.) erhalten die Beraterinnen und Berater eine Kostenerstattung. Die Koordination der Qualitätsentwicklung und die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater werden von der Landesstelle für den Schulsport wahrgenommen. Die Landesstelle pflegt auch das Schulsportportal.



- Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften: Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25. Juni 2010 (BASS 11-04 Nr.14).
- Prüfungsvergütungen in Höhe von 5.000 EUR im Rahmen der Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht: Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus Hochschulen) durchgeführt.

Die Mittel für die Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer) sind in der zentralen Haushaltsstelle des Einzelplans 05 für Aus- und Fortbildung im Kapitel 05 300 Titel 547 91 mit veranschlagt.

#### 6.44 Kapitel 05 300 TG 62 - Medienberatung NRW/ Lehren und Lernen in der digitalen Welt

Ansatz 2018: 374.600 EUR
--------------------------

Ansatz 2017: 374.600 EUR
--------------------------

Veranschlagt sind folgende Mittel:

- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| 1. Medienberatung NRW | 174.600 EUR |
| 2. Medienpass NRW     | 150.000 EUR |

Die **Medienberatung NRW** ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie unterstützt Schulen, Schulträger und Lehrerfortbildung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Medien.

Kompetenzteams beraten Schulen und Schulträger und begleiten eine abgestimmte Entwicklung fachorientierter Lernmittel- und lernförderlicher Ausstattungskonzepte. Die Medienberatung NRW schafft die konzeptionellen Voraussetzungen für diese Dienstleistung der Kompetenzteams NRW.

Ziel der Initiative „**Medienpass NRW**“ ist es, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen systematisch zu fördern.

Dazu wurden drei Elemente entwickelt:

- Ein Kompetenzrahmen, der Erziehenden und Lehrkräften Orientierung darüber bietet, welche Fähigkeiten Kinder und Jugendliche verschiedener Altersstufen erwerben sollten.
- Ein Lehrplankompass, der aufzeigt, wo und wie die Anforderungen des Kompetenzrahmens in den Schulunterricht integriert werden können und praktische Hinweise und Anregungen für Lehrerinnen und Lehrer gibt.
- Der eigentliche „Medienpass“ der das Kompetenzniveau der Schülerinnen und Schüler dokumentiert und zur weiteren Beschäftigung mit Medien motiviert.



#### 6.45 Kapitel 05 300 TG 64 -Kinder beruflich Reisender sowie Zuschüsse bei Heimunterbringungen

Veranschlagt sind u.a. die Mittel für die Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern von Schaustellerinnen/Schaustellern und Zirkusangehörigen und anderer beruflich Reisender sowie Zuschüsse für deren in Heimen untergebrachten Kinder.

Ansatz 2018: 22.600 EUR
-------------------------

Ansatz 2017: 22.600 EUR
-------------------------

Veranschlagt sind

- Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung von schulpflichtigen Kindern von Schifferinnen / Schiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellerinnen / Schaustellern, bei denen beide Erziehungsberechtigten ihres Berufes wegen ständig auf Fahrt bzw. auf Reisen sind und deren erster Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen liegt. Es kann ein Zuschuss von 5,10 EUR pro Tag für maximal 200 Tage je Kind pro Jahr gezahlt werden. Die Bewirtschaftung der vom Ministerium für Schule und Bildung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurde in einem nicht veröffentlichten Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 6.5.2004, Az.: 524-6.08.07.02-6658, geregelt.
- Mittel zur Verbesserung der schulischen Bildung von Kindern von Schaustellerinnen / Schaustellern und Zirkusangehörigen, davon 3.000 EUR für den Schulversuch BeKoSch (Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Schaustellerinnen / Schaustellern und Zirkusangehörige) an den Berufskollegs der Stadt Herne.

#### 6.46 Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW

Ansatz 2018: 71.900 EUR
-------------------------

Ansatz 2017: 71.900 EUR
-------------------------

Veranschlagt sind die Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Erweiterung des Europaschul-Gedankens sowie zur Stärkung der Europafähigkeit von Schülerinnen und Schülern von Europaschulen.

Des Weiteren erfolgen die Unterstützung ausgewählter Projekte von Europaschulen sowie die Intensivierung der Lehrerfortbildung zur Implementation des Europagedankens im Unterricht.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 nimmt Nordrhein-Westfalen wieder am „Europäischen Wettbewerb“, dem ältesten Schülerwettbewerb in Deutschland teil. Veranschlagt sind die Mittel für die Verwaltung, die Jurierung und die Durchführung von Siegerehrungen.

Außerdem wird der Länderanteil für „e-twinning“ (EU-Programm zum virtuellen Austausch) anteilig finanziert.



## 6.47 Kapitel 05 300 Titelgruppe 66 - Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

Für die Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen sind insgesamt veranschlagt:

Ansatz 2018:	355.500 EUR
VE 2018:	200.000 EUR
Ansatz 2017:	305.500 EUR
VE 2017:	200.000 EUR

Die Mittel sind u.a. veranschlagt zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen zwischen nordrhein-westfälischen und insbesondere israelischen und palästinensischen Schülerinnen und Schülern.

**Veranschlagt sind im Einzelnen:**

### 6.47.1 Förderung von Schülerakademien

Schülerakademien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Ansatz 2018:	33.300 EUR
Ansatz 2017:	33.300 EUR

**Zielsetzungen der Schülerakademien:**

Schülerakademien, dies belegen die bisherigen Erfahrungen eindrucksvoll, sind hervorragend geeignet, sehr motivierte und leistungsstarke junge Menschen zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitische Zielsetzungen von herausragender Priorität.

Sie sind gedacht als Maßnahme zur Förderung besonders begabter und interessierter junger Menschen. Denn sie verschaffen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Fragestellungen zu erproben und weiterzuentwickeln, Einblick zu gewinnen in die große Bedeutung dieser Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft und Perspektiven zu erschließen für die eigene private und berufliche Entwicklung.

Zudem fördern sie Leistungsbereitschaft und Kreativität und helfen jungen Menschen beim Aufbau eines gesunden Selbstbewusstseins. Zugleich sind sie ein wirksames Instrument zur Stärkung der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes.

Angesichts der aktuellen Situation einiger dieser Fächer (vor allem Informatik, Chemie und Physik werden von vielen Schülerinnen und Schülern eher gemieden, was die geringen Kurswahlen in der gymnasialen Oberstufe belegen) und des Mangels an Arbeitskräften in entsprechenden Bereichen (z. B. in der IT-, Chemie-, Physik- oder Biotech-Branche), zielen die geplanten Schülerakademien insbesondere darauf, mehr junge Menschen als bisher für eine anwendungsorientierte Beschäftigung



mit diesen Disziplinen zu begeistern und sie dabei u. a. im Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikations-Technologien gezielt zu fördern.

Die hier Unterrichtenden sollen aktuelle und relevante lerntheoretische und fachdidaktische Konzepte anwenden, innovative Formen des Lernens und Lehrens erproben und spezielle Möglichkeiten der Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler entwickeln und umsetzen.

Der bisher beschrittene Weg der Errichtung von Schülerakademien, insbesondere in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fachdisziplinen hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Das belegt nicht zuletzt die herausragende Resonanz, die diese Veranstaltungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei jungen Menschen generell und bei einer interessierten Öffentlichkeit erfahren haben.

### **Verwendung der Mittel**

Schülerakademien in Mathematik, Neuen Technologien, Biologie und Chemie sind inzwischen fester Bestandteil der Förderung leistungsstarker und besonders begabter Schülerinnen und Schüler geworden.

### **Folgende Akademien werden durch das Land unterstützt:**

- „Macht Mathe“ (ehemals A-lympiade/B-lympiade) Niederlande und zweitägiges Vorbereitungsseminar Soest,
- Biologie-Schülerakademie im Rahmen der Auswahlrunden zur Internationalen Biologieolympiade, Dortmund u. Bergkamen,
- Chemie-Schülerakademie im Rahmen der Auswahlrunden zur Internationalen Chemie-Olympiade, Leverkusen,
- (Heisenberg-Akademie (ehemals Herbstakademie „Naturwissenschaften“, Leverkusen),
- Herbstakademie am Haranni, Herne,
- JuniorAkademie Nordrhein-Westfalen,
- Literaturakademie Dortmund,
- Mathematik-Akademie für Grundschulkinder,
- Mathematik-Sommerakademie, Kranenburg,
- Mathematische Wochenenden des Landesverbandes Mathematik-Wettbewerbe Nordrhein-Westfalen e. V.,
- Philosophie-Akademie Münster,
- ProMINat, Jülich,
- Schülerakademie „bio-logisch!“,
- Schülerakademie Mathematik-Informatik (SMIMS), Münster,
- Schülerakademie Sek. I MatNat in Münster (SAMMS),
- SAMMS extern (verschiedene Schulen im Regierungsbezirk Münster),
- Schülerakademie Sek. I MatNat in Ostwestfalen (SAMOWL).

Obwohl es in den letzten Jahren gelungen ist, finanzielle Unterstützung insbesondere aus der Wirtschaft für die oben genannten Landesprojekte zu erhalten, kann nicht davon ausgegangen werden,





dass die Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Schülerakademien vollständig durch Eigenbeteiligungen und Sponsoren gedeckt werden können. Der Bereitschaft der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Institutionen, die Akademien zu unterstützen, wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass auch das Land bereit ist, einen Teil der Finanzierung zu übernehmen.

Die Kosten einer fünftägigen Schülerakademie belaufen sich auf rund 100 EUR pro Schülerin/Schüler und rund 2.600 EUR sonstige Kosten (z.B. Unterbringung, Referenten und Sachmittel). Bei Gesamtkosten von rund 12.600 EUR pro Schülerakademie variieren der Umfang der Sponsorengelder und der Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler.

#### 6.47.2 Förderung der Landesschülerpresse

Ansatz 2018:	20.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2017:	20.000 EUR
--------------	------------

Die Aufgabe der Landesschülerpresseverbände besteht vorrangig in der Förderung der örtlichen Schülerzeitungsarbeit an den einzelnen Schulen in Nordrhein-Westfalen und in der Unterstützung der dort tätigen Schülerzeitungsredaktionen. Im Wege der institutionellen Förderung werden Schülerpresseverbände von überregionaler Bedeutung mit Landesmitteln gefördert. Voraussetzung der Förderung ist u. a., dass der jeweilige Verband

- mindestens 300 Mitglieder nachweisen kann,
- 40 Schülerzeitungen aus Nordrhein-Westfalen vertritt und
- erhebliche Verbandsaktivitäten zur Schulung und Unterstützung der Mitglieder Schülerzeitungsredaktionen entfaltet (i.d.R. mindestens 5 Seminare, Workshops oder ähnliche Weiterbildungsveranstaltungen).

Die Beträge sind zweckgebunden und bestimmt für folgende Aufwendungen:

- Fahrkosten in Bezug auf Seminarveranstaltungen und Layout-Dienste,
- Portokosten für Rundsendungen und Versendungen von Informationsmaterial,
- Druck- und Kopierkosten, Telefonkosten,
- Sachkosten bei der Durchführung von Seminaren, Workshops o. ä. Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder von Schülerzeitungsredaktionen.

#### 6.47.3 Förderung von Schülerwettbewerben

Allgemeine Schülerwettbewerbe

Ansatz 2018:	16.800 EUR
--------------	------------

Ansatz 2017:	16.800 EUR
--------------	------------

Schülerwettbewerbe sind in besonderer Weise geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitisch Zielsetzungen von herausragender Qualität. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der fachdidaktischen und methodischen



Forderungen des Lehrplans. Sie sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter, begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler und ermöglichen diesen, u.a. auch Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft zu gewinnen. Die meisten Schülerwettbewerbe werden in Zusammenarbeit mit Partnern (andere Bundesländer und Bund, Stiftungen, Unternehmen) durchgeführt. Die Teilnehmerzahlen an Schülerwettbewerben sind insgesamt auf hohem Niveau geblieben und es wird deutlich, dass Schülerwettbewerbe als Förder- und Profilierungsangebote seitens vieler interessierter Schulen weiterhin wahrgenommen und genutzt werden.

Übersicht über die zurzeit vom Land finanziell geförderten Wettbewerbe:

- Alte Sprachen - Antike Kultur,
- Aus der Welt der Griechen,
- Auswahlwettbewerbe zur "Internationalen Biologieolympiade",
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Chemieolympiade“,
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Mathematikolympiade“,
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Philosophieolympiade“,
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Physikolympiade“,
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen (Gruppenwettbewerb für Klasse 7- 10, Einzelwettbewerb für Klasse 9 und 10, Mehrsprachenwettbewerb für Jahrgangsstufe 11-13),
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Certamen Carolinum,
- Certamen Ciceronianum,
- „Jugend forscht“,
- Landeswettbewerb Biologie Sek.I „bio-logisch!“,
- Landeswettbewerb „Chemie entdecken“,
- Landeswettbewerb Mathematik für Grundschulen,
- Landeswettbewerb Mathematik für weiterführende Schulen,
- Landeswettbewerb Philosophie,
- Literaturwettbewerb für Schülerinnen und Schüler, Dortmund,
- Literaturwettbewerb OWL,
- Russischolympiade,
- „Schüler experimentieren“.

#### 6.47.4 Schulpartnerschaften / Schüleraustausch

Schulpartnerschaften und Schüleraustausche

Ansatz 2018:	169.800 EUR
Ansatz 2017:	169.800 EUR

Die veranschlagten Mittel dienen der Förderung von Begegnungen zwischen nordrhein-westfälischen und israelischen sowie palästinensischen Schülerinnen und Schülern, die auf Einladung der Landesregierung oder auf bilateraler Ebene erfolgen.



Ziel ist es, die Kontakte und Beziehungen der Schulen aus Nordrhein-Westfalen in die Region Nah-Ost und umgekehrt zu vertiefen.

Mit dem für 2018 vorgesehenen Mittelansatz können weitere Begegnungsmaßnahmen unterschiedlicher Ausprägung unterstützt und gefördert werden.

#### 6.47.5 Förderung des Sprachlernens

Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachvielfalt

Ansatz 2018: 13.600 EUR
Ansatz 2017: 13.600 EUR

Der Aktionsplan der EU-Kommission zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt beinhaltet konkrete Zielvorgaben zur Sicherung der Mehrsprachigkeit und Intensivierung des Sprachenlernens von Schülerinnen und Schülern.

Daraus resultieren u.a. folgende Aufgaben:

- Das europäische Kooperationsprogramm "CertiLingua" (Exzellenzlabel für mehrsprachige, europäische und internationale Kompetenzen) steht unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Schuljahr 2013/14 waren 270 Schulen europaweit akkreditiert, davon 94 Schulen in Nordrhein-Westfalen. Das Exzellenzlabel wird durch die Aufnahme weiterer Schulen in den folgenden Schuljahren ständig erweitert. Regelmäßige Fachtagungen mit Experten zur Standardisierung und zur Qualitätssicherung im fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Bereich sind für die Steuerung des Projekts unerlässlich.
- Zum Vorhaben „Stärkung des bilingualen Unterrichts“ (Bilingual für alle) sollen in einer landesweiten Veranstaltung organisatorische und methodisch-didaktische Hilfen und Anregungen für bilingualen Unterricht unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I und die neue gymnasiale Oberstufe gegeben werden. Die Veranstaltung richtet sich an Schulen, Schulaufsicht, Lehrerausbildungs-, Lehrerfortbildungs-, Lehrerweiterbildungsinstitutionen, Verlage und die interessierte Öffentlichkeit.
- „Internationale Sprachzertifikate“ werden zunehmend in den Fremdsprachenunterricht integriert. Im Schuljahr 2013/14 beteiligten sich rund 30.000 Schüler an diesen Zertifikatsprüfungen. Mit den Anbietern internationaler Sprachzertifikate sind jährlich Absprachen zu Preisen, Terminen und Prüfungsmodalitäten zu treffen. Hieran schließt sich eine landesweite Informationsveranstaltung für die interessierte Öffentlichkeit an.
- Mit Experten und Institutionen wird einmal jährlich die "Sprachenwerkstatt Nordrhein-Westfalen" veranstaltet, eine öffentliche Veranstaltung, die dazu dient, dem schulischen und außerschulischen Sprachenlernen neue Impulse zu geben und Projekte zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Intensivierung des Fremdsprachenlernens anzustoßen.
- Das mit der Veröffentlichung einer Handreichung vorbereitete Vorhaben „Stärkung der Mündlichkeit in den modernen Fremdsprachen“ soll in einer landesweiten Veranstaltung organisatorische und methodisch-didaktische Hilfen und Anregungen für mündliche Prüfungen in den modernen Fremdsprachen geben. Die Veranstaltung richtet sich an Schulen, Schulaufsicht, Lehrer-



ausbildungs-, Lehrerfortbildungs-, Lehrerweiterbildungsinstitutionen, Verlage und die interessierte Öffentlichkeit.

#### 6.47.6 Europäische Austauschprogramme

Teilnahme an europäischen Austauschprogrammen/Begegnungsfahrten Polen

Ansatz 2018:	102.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2017:	52.000 EUR
--------------	------------

Mit diesen Mitteln sollen Beteiligungsquoten an europäischen Austauschprogrammen gesteigert werden. Es sollen Veranstaltungen durchgeführt werden, mit denen über die Programme noch intensiver informiert wird und sie bekannter gemacht werden können.

Die Förderung von Austauschmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Polen wird im Jahr 2018 fortgesetzt.

Zudem werden zusätzliche Mittel bereitgestellt um Schülerfahrten nach Ausschwitz zu fördern.

#### 6.48 Kapitel 05 300 TG 67 – FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch

Ansatz 2018:	2.150.000 EUR
--------------	---------------

VE 2018:	800.000 EUR
----------	-------------

Ansatz 2017:	0 EUR
--------------	-------

VE 2017:	0 EUR
----------	-------

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von insgesamt 450 Kursen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien. An den Kursen nehmen neu zugewanderte Kinder und Jugendliche teil. Träger der Maßnahmen sind Kommunen und Sonstige. Die Zielsetzung der Kurse liegt im individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache sowie der Steigerung der Alltagskompetenzen.

Das Land übernimmt 85 v.H. der Kosten, der Eigenanteil des Maßnahmeträgers beträgt 15 v.H. und kann auch durch Sachleistung erbracht werden. Näheres regelt eine nach Beschluss des Landtags über den Haushalt 2018 zu erstellende Förderrichtlinie „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“

#### 6.49 Kapitel 05 300 TG 70 – Ganztagsangebote für Schulkinder

Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", und "Silentien")

Ansatz 2018:	5.350.000 EUR
--------------	---------------

VE 2018:	2.675.000 EUR
----------	---------------

Ansatz 2017:	5.350.000 EUR
--------------	---------------

VE 2017:	2.675.000 EUR
----------	---------------



Das Land fördert mit Zuschüssen zu den Personalkosten die Betreuung von Schulkindern in Gruppen an Grund- und Förderschulen des Primarbereichs von 8 bis 13 Uhr sowie nach 13 Uhr.

Die Fördersätze betragen im Programm

- "Schule von acht bis eins" 4.000 EUR für Grundschulen, 5.000 EUR für Förderschulen
- "Dreizehn Plus" 5.000 EUR für Grundschulen, 7.500 EUR für Förderschulen.

Ferner fördert das Land die Personalkosten von Silentien im Primarbereich in Höhe von 750 EUR pro Silentium als ergänzende Unterrichtsangebote für Kinder an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in sozialen Brennpunkten. Maßnahmen aus dem Programm "Dreizehn Plus" werden im Primarbereich seit dem 01.08.2007 nur an Schulen im kreisangehörigen Raum mit auf Dauer geringem Betreuungsbedarf gefördert. Für vergleichbare Betreuungsmaßnahmen an offenen Ganztagschulen kann eine Betreuungspauschale verwendet werden. Pro offener Ganztagschule stellt das Land hierfür aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) 5.500 EUR pro Grundschule bzw. 6.500 EUR pro Förderschule zur Verfügung. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger.

#### 6.50 Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich

Ansatz 2018:	480.730.500 EUR
VE 2018:	248.752.100 EUR
Ansatz 2017:	454.054.400 EUR
VE 2017:	231.678.500 EUR

Zur Verfügung stehen Mittel für 315.600 (307.600) Plätze.

Ziele der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind

- die Verbesserung von Bildungsqualität und Chancengleichheit sowie Förderung von besonders leistungsstarken ebenso wie benachteiligten Kindern,
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Ganztagsausbildung aus einer Hand, mit einer Finanzierung, mit einem Ort für die Anmeldung zum Ganztagsausbildung, zur einfachen Orientierung für Eltern.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich verwirklicht diese Ziele durch Verknüpfung von Unterricht, Unterricht ergänzender Förderung, außerunterrichtlichen Angeboten sowie Freizeitangeboten zu einem kohärenten Ganzen. Sie verbindet den Bildungsauftrag der Schule mit dem Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Sie berücksichtigt die differenzierten Bedürfnisse und Förderbedarfe der Kinder.

Pro Kind pro Jahr wird den Schulträgern im Schuljahr 2017/2018 ein Grundfestbetrag in Höhe von 766 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 25 Kinder gewährt, im Schuljahr 2018/2019 in Höhe von 812 EUR. Die Lehrerstellenanteile sind für Angebote zu nutzen, die geeignet sind, die Kinder ergänzend



zum Unterricht individuell zu fördern und zu fordern. Die Stellen sind zur Hälfte ausschließlich mit Lehrkräften zu besetzen.

Soweit der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule Lehrerstellen nicht in Anspruch nimmt, gewährt das Land an Stelle von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder im Schuljahr 2017/2018 einen Zuschuss von 258 EUR, im Schuljahr 2018/2019 in Höhe von 273 EUR pro Kind pro Jahr. Für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beträgt der Grundfestbetrag im Schuljahr 2017/2018 1.529 EUR, im Schuljahr 2018/2019 1.621 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 12 Kinder. Der Kapitalisierungsbetrag für 0,1 Lehrerstellen je 12 Kinder beträgt im Schuljahr 2017/2018 535 EUR, im Schuljahr 2018/2019 567 EUR pro Kind pro Jahr. Für Kinder aus geflüchteten Familien stehen für das erste Jahr der Teilnahme an der OGS ebenfalls die erhöhten Fördersätze zur Verfügung. Anschließend wird für diese Kinder der grundständige Fördersatz zur Verfügung gestellt.

Die Förderbeträge des Landes erhöhen sich jährlich zum 01.08. um 3 %. Ebenso erhöhen sich die kommunalen Eigenbeiträge jeweils zum 1.8. eines Jahres um 3 %. Sie betragen im Schuljahr 2017/2018 448 EUR, im Schuljahr 2018/2019 461 EUR pro Platz pro Jahr.

Zudem erfolgt eine einmalige Erhöhung zum 01.08.2018 um 3 %.

Für ergänzende Betreuungsbedarfe an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (z. B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr) wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 EUR pro offener Ganztagsgrundschule und in Höhe von 8.500 EUR pro offener Ganztagsförderschule im Primarbereich bereit gestellt. Die Betreuungspauschalen können vom Schulträger nach Bedarf auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks verteilt werden.

### 6.51 Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I

Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Ansatz 2018:	39.095.600 EUR
VE 2018:	19.347.800 EUR
Ansatz 2017:	38.450.600 EUR
VE 2017:	19.017.800 EUR

Ziel des Programms ist die Förderung von pädagogischer Übermittagsbetreuung und von Ganztagsangeboten an allen Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule sind.

Jede Schule der Sekundarstufe I ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten (Pausenregelung: i.d.R. eine Stunde, möglich nach der fünften oder nach der sechsten Stunde). Darüber hinaus soll sie - unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern - ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen (z.B. erweiterte Bildungsangebote, ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Freizeitangebote, Bewegungs- oder Kulturangebote). Es gibt keine Vorgaben für Gruppengrößen und Öffnungszeiten. Die Anträge werden von den Schulträgern gestellt.



Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Allgemeinen Schuldaten (Oktoberstatistik) des Vorjahres der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt (Beträge für die Schuljahre 2017/2018 bzw. 2018/2019):

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 15.910 EUR bzw. 16.390 EUR oder 0,3 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 21.220 EUR bzw. 21.860 EUR oder 0,4 Lehrerstellen
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 26.520 EUR bzw. 27.320 EUR oder 0,5 Lehrerstellen
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 31.830 EUR bzw. 32.780 EUR oder 0,6 Lehrerstellen.

Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 %.

Es ist auch möglich, Lehrerstellenanteile und Barmittel anteilig in Anspruch zu nehmen (Berechnungsgrundlage: 0,1 Lehrerstellen = 5.000 EUR). Ganztagschulen im Aufbau erhalten die Ressourcen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ anteilig für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht am Ganztage teilnehmen.

Infolge von Veränderungen in der Schullandschaft und des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen verändert sich der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung von Jahr zu Jahr.

## 6.52 Kapitel 05 300 TG 81 - Bildungsforschung und Bildungsplanung

Bildungsforschung und Bildungsplanung (BLK-Modellversuche)

Ansatz 2018:	4.858.500 EUR
VE 2018:	1.000.000 EUR
Ansatz 2017:	4.858.500 EUR
VE 2017:	2.600.000 EUR

Nach dem Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" werden laufende Vorhaben im Bildungsbereich von den jeweiligen Ländern ausfinanziert.

Seit dem 01. Januar 2007 werden die benötigten Finanzmittel auf der Grundlage von Art. 143c GG und dem im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Beträge werden als jährliche Festbeträge auf die Länder verteilt. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Verhältnis 70:30 zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft aufgeteilt.

Das Programm besitzt eine Laufzeit bis zum Jahr 31.12.2019.

Der Großteil dieses Betrages in Höhe von 3.400.900 EUR wird zur Finanzierung von aktuellen bildungspolitischen Vorhaben der Landesregierung im Bereich der Bildungsforschung und Bildungsplanung eingesetzt und zwar u. a. für:



- Lese- und Schreibförderung an Berufskollegs,
- Curriculare und thematische Weiterentwicklung der Bildungsgänge des Berufskollegs, insbesondere zur Steigerung der Durchlässigkeit, der Qualitätssicherung und zur inhaltlichen Anpassung an Qualifizierungsanforderungen,
- LernFerien NRW
- Förderung von Lesekompetenz
- Neues Übergangssystem Schule – Beruf in NRW: Berufs- und Studienorientierung
- Erprobung und Implementation der „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW
- Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätsanalyse,
- Entwicklung einer online-Befragung für die Qualitätsanalyse,
- Reformmaßnahmen / Implementierung der Neuen Lehrerausbildung einschl. neue Lehrämter GS, HRGE, BK, FP, Diagnose / Förderung, Praxisorientierung,
- Praxisphasen in der Lehrerausbildung, Implementierung eines Online-Tools,
- Curriculare / methodische Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes,
- Evaluation der Reformelemente in der Lehrerausbildung,
- Stärkung von Grundbildung in der Lehrerausbildung,
- Entwicklung eines Berichtswesens / Nachweisverfahrens in der Weiterbildung,
- Unterstützungsleistungen der Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS,
- Entwicklungsvorhaben Sicherung der Gleichwertigkeit des Zweiten Bildungsweges,
- Wissenschaftliche Evaluation "Erprobung Bildungsgrundsätze/Bildungsförderung für Kinder von 0-10 in KiTas und Schulen im Primarbereich",
- Netzwerke Fachliche Unterrichtsentwicklung in der Sek. I,
- Unterstützungssystem SINUS für Mathematik,
- Biologie im Kontext,
- Chemie im Kontext,
- Qualitätssicherung zentrale Prüfungen Sekundarstufe II,
- Wissenschaftliche Evaluation des Schulversuchs „Abitur nach 12 oder 13 Jahren“,
- Schulplattform abi-online NRW, Materialentwicklung im Lehrgang abi-online.nrw, diesbezüglich notwendige Copyrights,
- Entwicklung des Referenzrahmens Schulqualität NRW, Aufbau des Unterstützungsportals „Innere Schulentwicklung“ sowie Umsetzung von Kommunikations- und Distributionsstrategien,
- Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards durch das IQB,
- Wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts,
- Durchführung des Demokratietages
- Begleitung des Bund-Länder-Programms „Bildung in Sprache und Schrift“ (BISS)
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung geschlechtersensibler Bildung an Schulen.

Der Anteil des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (30 v.H.) beträgt 1.457.600 EUR.





### 6.53 Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds

Ansatz 2018:	1.256.300 EUR
VE 2018:	390.000 EUR
Ansatz 2017:	1.256.300 EUR
VE 2017:	390.000 EUR

Der Schulentwicklungsfonds fasst Haushaltsmittel zusammen, mit denen die Landesregierung Innovationen in und für Schulen ermöglicht. Dies umfasst Mittel für folgende Projekte, mit denen exemplarisch wichtige landespolitische Schwerpunkte der Schulentwicklung innovativ gefördert werden sollen.

Langzeitpraktika / Übergangsbegleitung und Förderung von Jugendlichen im Übergang „Schule und Beruf“	65.000 EUR
Selbstevaluation in Schulen - Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation	61.900 EUR
Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen	270.000 EUR
Qualitätsanalyse an Schulen	65.000 EUR
Kulturelle Bildung	30.000 EUR
NAWiT-Weiterentwicklung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts in der Grundschule	80.000 EUR
Bildungspolitische Dialogveranstaltungen/Dialogveranstaltungen Staatssekretär/Bildungskonferenz	25.400 EUR
Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur individuelle Förderung	180.000 EUR
Projekte zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW“	80.000 EUR
Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken	218.000 EUR
Verkehrserziehung in der Schule	15.000 EUR
Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“	40.000 EUR
Schulprojekte der UNESCO-Projektschulen	20.000 EUR
Veranstaltungen, Publikationen zur „Integration durch Bildung“	80.000 EUR
Schulbaupreis 2018	20.000 EUR
Sonstiges	6.000 EUR
Zusammen:	1.256.300 EUR

#### 6.53.1 Übergangsberatung und Förderung von Langzeitpraktika

Gefördert werden die Langzeitpraktika von Jugendlichen. Ziel ist es schon im Vorfeld des Übergangs von der Schule ins Berufsleben Fehlentscheidungen zu vermeiden und den Schülerinnen und Schülern deren Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu erleichtern.

Die Jugendlichen werden in einer Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung in Praktika auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Gleichzeitig wird der Ver-



bleib der Jugendlichen bis ein Jahr nach Verlassen der Schule erfasst, um die Wirksamkeit der Langzeitpraktika zu dokumentieren.

### **6.53.2 Selbstevaluation in Schulen**

Selbstevaluation bzw. interne Evaluation ist ein zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements und der systematischen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.

Im Rahmen eines Portals werden den Schulen in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Instrumente, Materialien und Angebote zur Verfügung gestellt, die verschiedene Möglichkeiten für Evaluationen offerieren. Diese Instrumente sind teilweise online-basiert und wissenschaftlich geprüft.

### **6.53.3 Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen**

Werteorientiertes Handeln, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die Befähigung zur gesellschaftlichen Beteiligung sind Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft. Die Stärkung von Demokratiepädagogik und Erinnerungskultur gehört in diesem Rahmen zu den grundlegenden Bausteinen historisch-politischer Bildung in der Schule.

Zu den geförderten Vorhaben gehören u. a. die Bildungspartnerschaft „Schule und Gedenkstätten“, Wettbewerbe zum sozialen und politischen Lernen (z. B. „Jugend debattiert“), die Beteiligung des Landes an dem bundesweiten Programm „Demokratisch Handeln“, das Projekt „Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie“, Initiativen zur Gewaltprävention sowie die Mitwirkung von Friedensorganisationen bei der Friedenserziehung in Schulen im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der Bundeswehr vom August 2012.

Darüber hinaus werden über die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS) Materialien entwickelt, dokumentiert und Veranstaltungen im Rahmen der Zweckbestimmung durchgeführt.

### **6.53.4 Qualitätsanalyse an Schulen in NRW**

Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Aus dem Ansatz werden finanziert:

- Konzeptentwicklung, Weiterentwicklung des Qualitätstableaus, der Instrumente und des Verfahrens,
- Workshops und Fachtagungen,
- Erstellungs- und Druckkosten für Fach- und Informationsmaterialien,
- Qualifizierung der Qualitätsteams,
- Wissenschaftliche Begleitung der QA/Evaluation der QA.

### **6.53.5 Kulturelle Bildung**

Mit dieser Position werden Entwicklungswerkstätten, Veranstaltungen und Publikationen im Zusammenhang der Initiative des Landes zur Förderung der kulturellen Bildung finanziert.



Auf der Grundlage eines KMK-Beschlusses ermitteln die Länder regelmäßig unter Schülertheatern einen Landessieger, der auf einer Bundestagung mit den anderen Landessiegern um den Titel des Bundessiegers konkurriert. Die Teilnahme des Landessiegers an dem Bundeswettbewerb wird ebenfalls aus dieser Position finanziert.

#### **6.53.6 Weiterentwicklung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts in der Grundschule**

Das Projekt soll u.a. Synergiepotenziale zahlreicher regionaler und überregionaler Einzelprojekte (Primarforscher, zdi-Zentren, Mini-Phänomente, etc.) analysieren und für die Weiterentwicklung des Sachunterrichts insbesondere im Bereich Technik nutzbar machen.

#### **6.53.7 Dialogveranstaltungen und Bildungskonferenz**

Mit dieser Position werden Dialogveranstaltungen mit Eltern-, Lehrer-, Schülerverbänden sowie mit Schulleitungen vor Ort und der Schulöffentlichkeit sowie die Bildungskonferenz finanziert.

#### **6.53.8 Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung**

Das Netzwerk „Zukunftsschulen NRW“ ermöglicht Schulen gewinnbringende Konzepte der Individuellen Förderung in Form von Netzwerkarbeit zu entwickeln, indem geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Netzwerk steht allen interessierten Schulen offen. Die entstehenden Netzwerke erhalten Unterstützung durch die Schulaufsicht, durch Netzwerkberaterinnen und -berater in den KT-Teams und durch Referenzschulen, die bis zu sechs Stunden Entlastung für die Koordination und Dokumentation der Netzwerkarbeit erhalten.

Seit September 2015 arbeitet das Netzwerk „Zukunftsschulen NRW“ zu Jahresthemen der Individuellen Förderung: Die Schwerpunktthemen „Potenziale entdecken - Diagnostik“ (Schuljahr 2015/2016), „Gesund bleiben“ (2016/2017), „Miteinander umgehen“ (2017 /2018) spiegeln sich in den landesweiten Veranstaltungen („Landestagung“, „Workshop-Reihe“ und „Themenwoche Individuelle Förderung - KONKRET“ ) inhaltlich wieder.

Ergänzt werden die Veranstaltungen auf Landesebene durch zahlreiche regionale Fachtagungen und Hospitationstage. Die Internetplattform [www.zukunftsschulen-nrw.de](http://www.zukunftsschulen-nrw.de) bietet allen Schulen des Landes Materialien, Best-Practice Beispiele zu aktuellen Themen und Dokumentationen der Veranstaltungsergebnisse sowie der Ergebnisse der Netzwerkarbeit.

Inzwischen haben sich rund 550 Schulen aller Schulformen registriert. Rund 100 Netzwerke (meist schulformübergreifend) haben landesweit ihre Arbeit unter dem Dach der „Zukunftsschulen NRW“ aufgenommen. „Zukunftsschulen NRW“ trägt dazu bei, Individuelle Förderung zum pädagogischen Grundprinzip in allen Schulen zu machen, indem eine systematische und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung ermöglicht und unterstützt wird.

#### **6.53.9 Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesstrategie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW“**

Die Landesregierung hat am 1.1.2016 eine Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft Lernen NRW (2016 - 2020)“ beschlossen. Die Landesstrategie versteht sich als Teil zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Thema. Eines der zentralen Projekte ist die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“. Finanziert werden anteilig Kosten für Veranstaltungen



gen, Entwicklungswerkstätten und Publikationen, v.a. im Rahmen der o.g. Kampagne. Die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“ wurde mehrfach als „Offizielles Projekt der Weltdekade“ ausgezeichnet und ist das zentrale Vorhaben des Schulbereichs zur Implementation der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

#### **6.53.10 Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken**

Seit 2008 hat das MSB mit 50 (von 53) Kreisen bzw. kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, in denen die systematische Zusammenarbeit zwischen Kommune, Schulaufsicht, Schulen und weiteren Bildungsakteuren vereinbart wird. Sowohl für die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht in den Steuerungsgremien der Regionalen Bildungsnetzwerke, als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Bildungsbüros sind Informationsveranstaltungen bzw. Qualifizierungen geplant. Darüber hinaus wird das MSB die systematische Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke auf Basis des Evaluationsverfahrens durch Regionaler Bildungsworkshops zur strategischen Weiterentwicklung unterstützen. Entsprechend der Empfehlungen aus der Evaluation wird die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert.

#### **6.53.11 Verkehrserziehung in der Schule**

Um einen wirksamen und umfassenden Informationsfluss in die Schulen zu gewährleisten, ist eine jährliche Fachtagung aller Dienstebenen zusammen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung (schulfachliche Beraterinnen und Berater für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung) vor Ort im Ministerium für Schule und Bildung erforderlich. Der Dienstweg zur Übermittlung der zentralen Anliegen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung bedarf der vertiefenden Stützung einer Fachtagung, um den notwendigen fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu sichern. Zielgruppe der Fachtagung sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Unteren und der Oberen Schulaufsicht.

Mit dem Ansatz sollen die Kosten für Flyer, Anmietung von Räumen, Referentenhonorare und die Tagungsdokumentation abgedeckt werden.

#### **6.53.12 Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“**

Zur Umsetzung des islamischen Religionsunterrichts wurde ein achtköpfiger Beirat als Ansprechpartner der Landesregierung in religiösen Fragen eingesetzt, der bei der Beauftragung von Lehrerinnen und Lehrern mitwirkt und an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben und der Auswahl der Lernmittel beteiligt ist. Die Beiratsmitglieder erhalten auf Grund gesetzlicher Regelung Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Darüber hinaus ist zur Implementation des islamischen Religionsunterrichts die Einbeziehung zusätzlichen Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis erforderlich, beispielsweise auch im Rahmen interreligiöser Dialogs.

#### **6.53.13 Schulprojekt der UNESCO-Projektschulen**

Die 24 UNESCO-Projektschulen (UPS) in NRW arbeiten im Netzwerk der deutschen UPS und der UPS Schulen weltweit. Die Schwerpunkte der Arbeit dieser Schulen sind der "Eine-Welt-Gedanke", Friedenserziehung, Umweltschutz und Toleranz. Workshops und ein Schülercamp sollen zur Intensivierung dieser Themen bei Schülerinnen und Schülern genutzt werden.



#### 6.53.14 Veranstaltungen, Publikationen zur „Integration durch Bildung“

Finanziert werden Kosten für Veranstaltungen, Entwicklungswerkstätten und Publikationen zur Unterstützung von Schulen durch die Landeskoordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren sowie durch QUA-LiS.

#### 6.53.15 Schulbaupreis 2018

Das MSB führt im Jahr 2018 (nach 2008 und 2013) gemeinsam mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum dritten Mal die Verleihung eines „Schulbaupreises NRW – Auszeichnung beispielhafter Schulgebäude in Nordrhein-Westfalen“ durch. Der Wettbewerb ist interdisziplinär angelegt und richtet sich an Architekten, Schulträger und Schulen, die eine gemeinsame Bewerbung abgeben müssen. Gegenstand der Auszeichnung sind Neubaumaßnahmen, Umbaumaßnahmen, Modernisierungen, Baumaßnahmen im schulischen Außenbereich sowie Maßnahmen der digitalen Infrastruktur. Die Kosten für die Durchführung der Preisgerichtssitzung und für die Preisverleihung werden von der AKNW und dem MSB zu gleichen Teilen gemeinsam getragen.

#### 6.54 Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung

Ansatz 2018:	19.973.600 EUR
VE 2018:	4.000.000 EUR
Ansatz 2017:	18.373.600 EUR
VE 2017:	4.000.000 EUR

Die Landesregierung will das nordrhein-westfälische Bildungssystem gerechter und leistungsfähiger gestalten. Die Qualität des Unterrichts steht im Zentrum der Schulentwicklungsarbeit. Für diese Qualitätsentwicklung der Schulen müssen Schulaufsicht, Schulleitungen, Steuergruppen in den Schulen und alle Lehrkräfte qualifiziert werden. Auch die diesbezüglichen Reisekostenvergütungen sind in der Titelgruppe 91 enthalten.

Die Fortbildungsarbeit der Kompetenzteams wird auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert. Die passenden Unterstützungsangebote werden in acht Programmen gebündelt. In den Schulen wird eine nachhaltige Struktur für die Unterrichtsentwicklung geschaffen:

- Die Schulleitungen werden bei der unterrichtswirksamen Führung unterstützt.
- Fortbildungsbeauftragten und Steuergruppen werden die notwendigen Kompetenzen vermittelt.
- Die Fachkonferenzen und ganze Kollegien werden längerfristig begleitet.

<i>Fortbildungsprogramme der Kompetenzteams NRW</i>	
<p>Schulentwicklung</p> <p><i>Die Programme richten sich an Schulleitungen, Steuergruppen, Fortbil-</i></p>	<p>Schulentwicklungsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsmanagement - Das Schulprogramm zum zentralen Steuerungsinstrument der Schule entwickeln</li> <li>• Veränderungsmanagement - Systemische Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten</li> <li>• Aufbau einer schulischen Binnenarchitektur zur systemischen Verankerung von Unterrichtsentwicklung</li> </ul>



<p><i>dungsbeauftragte, Kollegien</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerkberatung - schulübergreifende Netzwerke zur Schul- und Unterrichtsentwicklung aufbauen und begleiten</li> <li>• Teambildung, Teamentwicklung - Das Kollegium beteiligen, Zusammenarbeit fördern</li> <li>• Professionalisierung schulischer Gremien – Rollen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung kompetent wahrnehmen</li> </ul> <p><b>Fortbildungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Fortbildungsplanung</li> <li>• Nutzung der Ergebnisse externer und interner Evaluation</li> <li>• Erstellung einer schulischen Fortbildungsplanung</li> <li>• Qualitätssicherung schulischer Fortbildung</li> </ul> <p><b>Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basismodul</li> <li>• Abschlussmodul</li> <li>• Durchgängige Sprachbildung, Sprachsensibler Fachunterricht</li> <li>• Lernprozessbegleitung und individuelle Förderung in der Sprachbildung</li> <li>• Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche</li> <li>• Deutsch als Zielsprache</li> <li>• Beziehungen und Kommunikation in einer Schule der Vielfalt</li> <li>• Demokratische Praxis in einer migrationssensiblen Schulkultur</li> <li>• Demokratische Partizipations- und Konfliktkultur in Unterricht und Schulleben</li> <li>• Medien in demokratischer und interkultureller Schulentwicklung</li> </ul>
<p><b>Fokus Unterrichtsentwicklung: für eine neue Lehr- und Lernkultur</b></p> <p><i>Die Programme richten sich an ganze Kollegien und an Fachkonferenzen</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p><b>Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standard- und kompetenzorientierte Lehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula</li> <li>• Steuerung des Lehr- /Lernprozesses</li> <li>• Selbstgesteuertes Lernen im Fachunterricht</li> </ul> <p><b>Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen</li> <li>• Diagnostik und Förderplanung</li> <li>• Gemeinsames Lernen</li> <li>• Teamentwicklung, Kooperation und Beratung</li> <li>• Rechtliche Grundlagen</li> </ul> <p><b>Vielfalt fördern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teamentwicklung im Kollegium</li> <li>• Diagnostik: Identifizierung von Potenzialen und Interessen / Evaluation</li> <li>• Didaktik: Lernen und Lehren - Potenziale fördern und kompetenzorientiert unterrichten</li> </ul> <p><b>Lernmittel- und Medienberatung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen von Lernmittel- und Medienkonzepten</li> <li>• Systematischer Aufbau von Medienkompetenz mit dem Medienpass NRW</li> <li>• Unterrichtsgestaltung mit Medien</li> <li>• Grundlagen zur verantwortungsvollen und rechtssicheren Nutzung</li> </ul>



	<p>digitaler Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Lernförderliche IT-Ausstattung</li> <li>● Filmbildung</li> </ul>
	<p>Kooperation mit Bildungspartnern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Leseförderung</li> <li>● Kulturelle Bildung</li> <li>● Historisch-politische Bildung</li> </ul>

Das Personal in den Kompetenzteams wird nach landesweiten Standards für die Fortbildungsangebote qualifiziert. Durch regionale Zusammenarbeit der Kompetenzteams sollen Schulen flächendeckend das gesamte Fortbildungsangebot wahrnehmen können. Die Schulaufsicht hat neben der Fortbildung eine zentrale Rolle bei der Unterrichtsentwicklung der Schulen. Sie berät und begleitet Schulen bei der Fortbildungsplanung. In ihrer Verantwortung für die Personalentwicklung an ihren Schulen soll sie geeignete Lehrkräfte für die Mitarbeit in der Fortbildung gewinnen.

Zur Sicherung des Fachunterrichts sind berufsbegleitende Qualifikationserweiterungen (Zertifikatskurse) eingerichtet.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen führt auch zu einer Veränderung der Aufgaben von Schulleitung und Schulaufsicht. Die Weiterqualifizierung dieses Personenkreises durch Qualifikationserweiterungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht:

- **Vorbereitende Leitungsqualifizierung/Eignungsfeststellungsverfahren**

Zur Nachwuchsförderung werden Lehrerinnen und Lehrer, die sich für Leitungsaufgaben interessieren, durch Orientierungsseminare der Bezirksregierungen unterstützt. Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Schulleiterin oder als Schulleiter werden im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens für die Übernahme des Amtes qualifiziert. Die Qualifizierungsphase wird mit dem Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen.

- **Schul- und Seminarleitungsmitglieder**

Leitungsmitglieder in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, die bereits im Amt sind, erhalten ein modularisiertes Fortbildungsangebot.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der in der Vorbereitung erworbenen Kompetenzen angeboten.

Zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden längerfristige Begleitungen durch entsprechend qualifizierte Moderatorinnen und Moderatoren angeboten.

Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen werden Qualifizierungen zu den übertragenen Koordinierungsaufgaben eingerichtet.

- **Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamte**

In dem Maß, in dem in den Schulen eine neue Professionalität in der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben entwickelt wird und die Verbesserung der Qualität durch interne Entwicklungsprozesse geleistet wird, verändern sich auch die Aufgaben der Schulaufsicht. Schulaufsicht wird



zu einer Einrichtung, die die Veränderungsprozesse an den Schulen durch externe Evaluation (Qualitätsanalyse) und Beratung unterstützt.

Das dazu passende Fortbildungsangebot für die Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamten wird mit den Maßnahmen für Schulleitungsmitglieder abgestimmt und weiterentwickelt.

- **Lehrerräte**

Für Mitglieder der Lehrerräte werden personalvertretungsrechtliche Qualifizierungen (Basisqualifizierungen, vertiefende Fortbildungen) gemäß § 69 Abs. 6 Satz 3 SchulG angeboten.

- **Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbilder**

Im Zuge der Weiterentwicklung der Lehrerausbildung mit LABG 2016 sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, die 2011 begonnen haben und mindestens bis Ende 2019 weitergeführt werden:

- Fortbildung und Supervision von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit dem Ziel der Konsolidierung der Reformelemente und deren landesweit gleichwertiger Umsetzung (hier insbesondere zu den Themen Ausbildung in Schulen der Vielfalt, Sprachbildung / sprachsensibler Unterricht und Implementation des weiterentwickelten Kerncurriculums und der daraus folgenden Fortschreibung der Ausbildungsprogramme auf Ebene der ZfsL und der lehramtsspezifischen Seminare).
- Qualifizierung der Ausbildungsbeauftragten der Schulen sowie der Schulleitungen als Ausbildungsverantwortliche.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen.
- Qualifizierung der Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbilder im Hinblick auf den lernförderlichen Einsatz digitaler Medien in Lehrerausbildung und Unterricht im Zuge der Digitalisierungs-Initiative des Landes.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die Begleitung von Praxisselementen in der universitären Phase der Lehrerausbildung (Praxissemester und Eignungs- und Orientierungspraktikum).

- **Qualifikationserweiterung**

Für Fächer, in denen nicht genug ausgebildete Lehrkräfte verfügbar sind, können schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse angeboten werden. Die Lehrkräfte erhalten nach Absolvierung des Kurses eine unbefristete Unterrichtserlaubnis.

Ein hoher Bedarf besteht für die Qualifikationserweiterung „Deutsch als Zielsprache“. Die Bezirksregierungen bieten ab 01.08.2016 kontinuierlich 12 Kursen pro Halbjahr mit je 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an.

Darüber hinaus wird von QUA-LiS NRW gemeinsam mit LaKI aktuell ein Fortbildungsprogramm „Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten“ für die Kompetenzteams NRW entwickelt, das nach der Sommerpause in die Mitbestimmung geht und anschließend landesweit zur Verfügung steht.





In den eigenverantwortlichen Schulen wird Fortbildung sehr viel stärker als gemeinsame Angelegenheit des Kollegiums verstanden. Kollegiumsinterne Fortbildung nutzt die Ressourcen der Lehrerfortbildung besonders wirtschaftlich und wirksam. Seit dem Haushaltsjahr 2004 wird deshalb allen Schulen ein Fortbildungsbudget durch Zuweisung der Mittel über die Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Mindestbudgets der Schulen betragen 1.200 EUR.

Der NRW-Bildungsserver learn:line ist das zentrale Medien-Portal für alle Schulen.

Mit einer IT-Basisinfrastruktur (LOGINEO NRW) soll den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein zentraler und sicherer Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement, insbesondere zu allen Materialien der staatlichen Lehrerfortbildung geboten werden.

Die Einführung einer IT-Basisinfrastruktur und die Umsetzung der KMK-Strategie „Schule in der digitalen Welt“ erfordert eine verstärkte Fortbildung der Lehrkräfte für das „Lernen und Lehren im digitalen Wandel“.

Ein Mehraufwand ergibt sich u.a. aufgrund der Intensivierung der Bereiche Inklusion, Integration und Digitalisierung.

#### **6.55 Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung**

Ansatz 2018:	650.000 EUR
Ansatz 2017:	650.000 EUR

Veranschlagt sind die Ausgaben (Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für dort entstehende Verwaltungskosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Beschaffung und Bereitstellung des Testmaterials für alle Grundschulen) zur Durchführung von Sprachstandsfeststellungen zwei Jahre vor der Einschulung bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen die Eltern der Bildungsdokumentation gem. § 13 b Kinderbildungsgesetz nicht zugestimmt haben.

Diese Kinder sollen beim Vorliegen eines besonderen Sprachförderbedarfs in den Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Sprache ist ein zentrales Medium für die Aufnahme, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen. Sie ist eine wesentliche Grundlage für soziale Interaktion und für die Gestaltung der individuellen Umwelt. Eine gut entwickelte Sprachkompetenz ist damit ein Schlüssel für erfolgreiche Lern- und Bildungsprozesse. Dabei kommt der Beherrschung der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung zu. Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst optimale Bildungschancen erhalten, ist die allgemeine Sprachförderung ein wesentlicher Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, so wie dies auch in den Ausführungsbestimmungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorgesehen ist. Um dieses Ziel angemessen umsetzen zu können, muss bereits deutlich vor der Einschulung überprüft werden, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 ist das Sprachstandfeststellungsverfahren in den Elementarbereich übergegangen. Die Grundschulen benötigen nur Material und Verbrauchsmittel, für das verbleibende Verfahren der Sprachstandsfeststellung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.



500.000 EUR sind zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der 53 Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen.

### **6.56 Kapitel 05 350 -Titel 633 60 Öffentliche Sekundarschule/„Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“/ Schulversuch „PRIMUS“**

Ansatz 2018:	1.650.000 EUR
VE 2018:	500.000 EUR
Ansatz 2017:	1.650.000 EUR
VE 2017:	500.000 EUR

Neu errichtete Gesamt- oder Sekundarschulen, sowie Schulen, die im Zuge der Errichtung neuer Gesamt- oder Sekundarschulen auslaufen, erhalten zusätzliche Fortbildungsmittel. Diese Mittel dienen insbesondere dazu, die Lehrkräfte durch Fortbildungsmaßnahmen auf einen Wechsel an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschulen und Sekundarschulen) vorzubereiten.

### **6.57 Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde**

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde

Ansatz 2018:	999.400 EUR
Ansatz 2017:	999.400 EUR

Veranschlagt sind die Zuschüsse für die Beschulung hörgeschädigter bzw. sehgeschädigter Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern im Berufskolleg für Hörgeschädigte des Landschaftsverbandes Rheinland in Essen sowie im Berufskolleg für Sehgeschädigte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Soest.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg für Hörgeschädigte bietet als einzige Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit rund 1.000 gehörlosen bzw. hochgradig schwerhörigen Schülerinnen und Schülern - davon rund 330 bis 340 aus anderen Bundesländern - ein einzigartiges Bildungsangebot zur Erlangung beruflicher und allgemein bildender Abschlüsse sowie zur Weiterbildung für Hörgeschädigte durch eine virtuelle Fachschule.

Darüber hinaus unterstützt sie durch ein Netzwerk die allgemeinen und besonderen Vermittlungschancen für Hörgeschädigte in Ausbildung und Beruf. Das Westfälische Berufskolleg für Sehgeschädigte bietet ca. 540 blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Schülerinnen und Schüler ebenfalls die Erlangung beruflicher und allgemein bildender Abschlüsse an. Beide Einrichtungen wurden aufgrund der „Empfehlungen über die Entwicklung länderübergreifender Sonderschulen“ der Kultusministerkonferenz von 1973 errichtet.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1978 werden länderübergreifende Einrichtungen im Bereich der Förderschulen vom jeweiligen Trägerland finanziert.



Ein Finanzausgleich zwischen den Ländern findet wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht statt. Der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nehmen als Schulträger diese Aufgabe des Landes, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet sind, wahr. Für Schulen dieser Art sieht § 78 Abs. 7 Schulgesetz auch das Land als Träger vor.

### **6.58 Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen**

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2018:	25.000.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2017:	25.000.000 EUR
--------------	----------------

Veranschlagt sind Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich. Wesentliche Belastungen ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW. Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt jeweils spätestens am 1. Februar eines Jahres aus.

Das MSB untersuchte gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/2015 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/2016 (Vorlage 16/4321) vor.

Nach Abschluss dieser bislang jährlichen Untersuchungen wird das MSB den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben überprüfen und sie daran beteiligen. Es wird dem Landtag über das Ergebnis berichten.

Soweit sich aus den Untersuchungen und der Überprüfung des Belastungsausgleichs ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr.

### **6.59 Kapitel 05 390 TG 62 - Unterrichtshilfen im Förderschulbereich**

Ansatz 2018:	20.500 EUR
--------------	------------

Ansatz 2017:	20.500 EUR
--------------	------------

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für Zuschüsse zur Herstellung und zur Sicherung des Absatzes von speziellen Lehr- und Unterrichtsmitteln für den Bereich der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen und Geistige Entwicklung.



Außerdem können in Ausnahmefällen für die schwerpunktmäßige Beschaffung von Spezialausrüstungen für bestimmte Räume an einigen Schulen Zuschüsse gegeben werden. Im Haushaltsjahr 2018 werden die nachfolgenden Projekte fortgeführt und durch Zuschüsse an die Schulträger unterstützt:

- Virtuelle Fachklasse des Berufskollegs für Hörgeschädigte Essen (Entwicklung von Hard- und Software)
- Unterstützte Kommunikation für nicht sprechende Behinderte (Entwicklung von Hard- und Software).

### 6.60 Kapitel 05 390 TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ansatz 2018:	63.773.100 EUR
VE 2018:	400.000 EUR
Ansatz 2017:	48.654.400 EUR
VE 2017:	400.000 EUR

Die Umsetzung der UN-BRK für den Schulbereich erfolgt auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz).

Veranschlagt sind Personal- und Sachausgaben. Für die im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes anstehenden Aufgaben sind Personal- und Sachmittel erforderlich.

Für Sachausgaben (Inklusionsfonds) stehen unverändert 3,7 Mio. EUR zur Verfügung. Mit den Haushaltsmitteln des Inklusionsfonds soll auf allen Ebenen des Schulbereichs die Entwicklung eines inklusiven Schul- und Bildungssystems unterstützt und nachhaltig implementiert werden. Ziel ist:

- die allgemeine Schule schrittweise als grundsätzlichen Lern-/Förderort zu etablieren,
- das „Recht auf inklusive Bildung“ zu realisieren: bei der Wahl eines schulischen Förderortes soll immer eine allgemeine Schule möglich sein.

Da von diesem umfassenden Umsteuerungs- und Entwicklungsprozess alle allgemeinen Schulen und Förderschulen aller Förderschwerpunkte betroffen sind, werden mehrere Jahre für die Entwicklung einer „Kultur des Behaltens“ notwendig sein.

Es ist vorgesehen, dass übergeordnete, landesweit agierende Gremien vor Ort dabei helfen, regionale Entwicklungen zu unterstützen und nachhaltig zu etablieren. Die Mittel werden für Maßnahmen auf allen Ebenen des Schulbereichs eingesetzt werden. Inklusion ist dabei als komplexe Querschnittsaufgabe zu verstehen:

- Lehrerfortbildung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Schulaufsicht aller Schulformen, Schulleitungen und beteiligte Akteure in den Regionen,
- Förderung regionaler Inklusionsprojekte (u. a. spezielle Bedarfe bei bestimmten Förderschwerpunkten, z. B. Sinnesschädigungen, Geistige Entwicklung und Körperlich und motorische Entwicklung),



- Entwicklung von Materialien zur Unterrichtsentwicklung,
- Austausch und Transfer von Gute-Praxis-Beispielen (über Internet-Plattformen),
- Wissenschaftliche Expertise und Beratung für den Inklusionsprozess,
- Untersuchungen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion,
- Mediale und öffentlichkeitswirksame Begleitung des Umsteuerungsprozesses.

Der Mittelaufwuchs in der Titelgruppe ist auf den Stellenzugang zurückzuführen.

### 6.61 Kapitel 05 390 TG 76 Inklusionspauschale

Ansatz 2018:	35.000.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2017:	15.000.000 EUR
--------------	----------------

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt die Inklusionspauschale jeweils am 1. Februar eines Jahres aus.

Die Landesregierung untersuchte bislang jährlich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/2015 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/2016 (Vorlage 16/4321) vor. Soweit sich aus diesen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr.

Die Erhöhung des Ansatzes resultiert aus den festgestellten Untersuchungsergebnissen.



## 6.62 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

Ansatz 2018:	12.701.500 EUR
VE 2018:	30.000 EUR
Ansatz 2017:	12.177.000 EUR
VE 2017:	78.000 EUR

Veranschlagt sind die Personalausgaben für das nicht pädagogische Personal sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben der nachstehenden neun Staatlichen Schulen.

Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn – Staatliche Berufsfachschule für Fertigungs- und Elektrotechnik	Bezirksregierung Arnsberg
Staatliches Kolleg Siegen (siehe Titel 633 20)	Bezirksregierung Arnsberg
Oberstufenkolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Paderborn	Bezirksregierung Detmold
Laborschule Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Oberhausen	Bezirksregierung Düsseldorf
Eichendorff - Kolleg Geilenkirchen (siehe Titel 633 10)	Bezirksregierung Köln
Staatliches Berufskolleg – Glas Keramik Gestaltung – des Landes NRW in Rheinbach	Bezirksregierung Köln

Die Ausgaben der Lehrkräfte sind in den einzelnen Schulkapiteln ausgebracht. Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Staatl. Berufskollegs Rheinbach (Glasfachschule), des Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, des Oberstufenkollegs Bielefeld und der Laborschule Bielefeld sind in Kapitel 05 300 Titel 681 20 veranschlagt.

Aufgrund der am 08.01.2009 zwischen der Stadt Geilenkirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen geschlossenen Vereinbarung wird das Kolleg für Aussiedlerinnen/Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen) seit dem 01.01.2010 als Abteilung der städtischen Anita-Lichtenstein- Gesamtschule Geilenkirchen weitergeführt. Für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben wird eine pauschale Erstattung unter dem Titel 633 10 gezahlt.

Auf der Basis der zwischen der Stadt Siegen und dem Land Nordrhein – Westfalen geschlossenen Vereinbarung wurde das Siegerlandkolleg mit dem Weiterbildungskolleg der Stadt Siegen zum 1.8.2017 zusammengelegt. Für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben wird für die Jahre 2018 bis 2020 unter dem Titel 633 20 eine Erstattung von jährlich 30.000 EUR gezahlt.



Weiterhin veranschlagt sind in Nachvollziehung des Programms "Gute Schule 2020" Mittel in Höhe von 500.000 EUR zum Ausbau der digitalen Infrastruktur und damit des Lernens mit digitalen Endgeräten, da das Land Nordrhein-Westfalen die Trägereaufgaben dieser Schulen wahrzunehmen hat.

### 6.63 Kapitel 05 490 - Ersatzschulen

Ansatz 2018:	1.618.426.000 EUR
--------------	-------------------

Ansatz 2017:	1.550.813.300 EUR
--------------	-------------------

Der Gesamtansatz erhöht sich 2018 gegenüber 2017 um rd. 67,6 Mio. EUR bei am 15. Oktober 2016 vorhandenen 553 Ersatzschulen mit 210.010 Schülerinnen und Schülern. Hinzu kommen 223 Schülerinnen und Schüler der Schule für Circuskinder, die in der ASD nicht mitgezählt sind: 72 in der Primarstufe und 151 in der Sek. I.

Die Ansatzserhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Besoldungs- und Tariferhöhungen, der Erhöhung der Mittel gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und besondere Förderaufgaben, der Steigerung der Sachkosten (z.B. Schülerfahrkosten) und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden anteiligen Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe entsprechend den für öffentliche Schulen getroffenen Regelungen (z.B. Stellenzuwächse im Rahmen des Inklusionsprozesses).

Bei Titel 684 20 werden seit dem Haushaltsjahr 2017 Mittel für Zuschüsse zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der digitalen Infrastruktur von Ersatzschulen vom 15. Dezember 2016 (Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetz - GV. NRW. S. 1154) bereitgestellt. Der Ansatz beträgt 17,5 Mio Euro pro Jahr. Mit den hier bereitgestellten Mitteln können Ersatzschulträger in den Jahren 2017 bis 2020 für die in ihrem Eigentum stehenden Schulgebäude einen Festbetrag für die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und die Vernetzung der Gebäude erhalten. Daneben kann auch die Planung und Herstellung einer digitalen Infrastruktur im Schulgebäude sowie die Beschaffung von Geräten wie beispielsweise Whiteboards, Beamern, Server oder Laptops – für Eigentümer- und Mieterschulen gleichermaßen – als Pro-Kopf-Förderung bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule bezuschusst werden.

In der Titelgruppe 60 - Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen - sind nach § 111 Abs. 2 Schulgesetz NRW (GV. NRW. 2005 S. 102, SchulG) die mit Auflösung der Ersatzschulen anfallenden Ruhegehaltzahlungen sowie die Versorgungslasten der zunächst in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleninhaberinnen und -inhaber veranschlagt. 2018 beträgt der Ansatz der Titelgruppe 4,73 Mio. Euro.

Aus den Mitteln des Titels 547 11 - Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung - werden Aufwendungen für Programmierung und Änderungsdienst der elektronischen Erfassung der Haushalte und der Jahresrechnungen der Ersatzschulen veranschlagt (Programm JADE), die seit dem Haushaltsjahr 2008 vom LDS NRW (heute: IT.NRW) übernommen werden, und auch die Kosten für ein „Auswertungstool Ersatzschulfinanzierung (AUSTER)“ im Hinblick auf die Bereitstellung und Aufbereitung der Haushaltsdaten der Ersatzschulen. Der Ansatz beläuft sich auf 440.000,- Euro.



### **Die Finanzierung der Ersatzschulen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:**

Nach Art. 8 Abs. 4 S. 3 der Landesverfassung NRW haben genehmigte Ersatzschulen nach Maßgabe der §§ 105 - 115 SchulG gegenüber dem Land Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Mit der im Schulgesetz zum 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Teilpauschalierungskonzeption wird das bewährte Prinzip der Defizitdeckung im Grundsatz beibehalten, wonach die Aufwendungen der einzelnen Ersatzschule i.d.R. bis zur Höhe der Ausgaben einer vergleichbaren öffentlichen Schule bezuschusst werden. Die Regeleigenleistung des Ersatzschulträgers beträgt 15 Prozent, bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 Prozent der anerkannten fortdauernden Ausgaben. Auf diese Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäude und -räumen mit 7 Prozent anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schulinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 Prozent abgegolten.

Die Einführung von Kostenpauschalen mit ihrer gegenseitigen Deckungsfähigkeit bietet den Ersatzschulträgern zugleich die Vorteile einer Budgetierung und Flexibilisierung der Mittel i. S. einer effektiveren Ressourcenbewirtschaftung. Es handelt sich um eine Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale, eine Pauschale für das Verwaltungs- und Hauspersonal, eine Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale sowie eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten. Zusätzliche Beihilfen für nicht über die Pauschalen abgedeckte personelle oder sächliche Bedarfe werden gewährt, sofern das Land ein besonderes pädagogisches oder öffentliches Interesse anerkennt (§ 106 Abs. 10 SchulG).

Das zunehmend von den Ersatzschulträgern in Anspruch genommene "Einkaufsmodell" ermöglicht den Ersatzschulträgern, gegen Entgelt das Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. die zentralisierten Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen als Spezialbehörden mit der Bearbeitung der Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten ihres Schulpersonals zu beauftragen. Das Ergebnis ist für die Bezuschussung ohne weitere Prüfung maßgeblich. Schulträger und Schulaufsicht werden so in einem äußerst verwaltungsaufwändigen Bereich spürbar entlastet.

Gemäß § 115 Abs. 1 SchulG trifft das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere zum Verfahren der Zuschussgewährung, zum Musterhaushaltsplan, zu den Berechnungsgrundlagen und zur Höhe der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Ersatzschule. Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) vom 18. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 230, zuletzt geändert am 28.01.2015 GV. NRW. 2015 S. 130) ist zeitgleich mit den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungsverordnung (ÄVOzFESchVO) vom 8. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 408) hat die FESchVO an das novellierte Schulgesetz und das neue Tarifrecht der Länder angepasst. Der Änderungsbedarf ergab sich im Wesentlichen aus der umgestellten Finanzierung der allgemein bildenden Waldorfschulen S I / S II fiktiv nach der Schulform Gesamtschule statt bisher Gymnasien sowie der durch die Ablösung des BAT durch den TV-L / TVÜ-L bedingten Neufassung der Refinanzierungsregelungen für das Verwaltungs- und Hauspersonal.





Darüber hinaus ist die Regelvermutung für die Mietbezuschussung von Schulbauten von monatlich 7,50 EUR/m<sup>2</sup> schulisch genutzter Fläche bei ansonsten unveränderten Parametern für die Mietbezuschussung gestrichen worden. Für Altfälle wurde ein Bestandsschutz sichergestellt.

In der 2. ÄVOzFESchVO vom 15. September 2008 (GV. NRW. 2008 S. 619) sind vor allem die Sachkostengrundpauschale und die Bewirtschaftungspauschale entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex mit Wirkung vom 1. Januar 2008 angepasst worden.

Es wurde ferner aus Gleichbehandlungsgründen der finanzielle Spielraum für eine Herabsetzung der Eigenleistung bei "Eigentümer-Schulen" und bei "Mieter-Schulen" näher konkretisiert (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). Gemäß § 106 Abs. 7 SchulG kann die Eigenleistung des Ersatzschulträgers auf seinen Antrag hin in den Fällen einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage auf bis zu 2 Prozent der Ausgaben herabgesetzt werden. Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 4 FESchVO wurde klargestellt, dass eine Herabsetzung bis auf 2 Prozent nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen möglich sei; werden stattdessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 Prozent herabgesetzt werden. Andernfalls würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Träger von "Mieter-Schulen" fortgeschrieben.

Mit der 3. ÄVOzFESchVO vom 16.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 624) wurde der Betrag zur Ausfinanzierung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale für Lehrkräfte an Ersatzschulen an die Änderungen angepasst, die sich aus der Tarifeinigung vom März 2009 für die Beschäftigten der Länder ergeben haben: aufgrund der Tarifeinigung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 das Leistungsentgelt entfallen. Die Bemessung des Pauschalbetrags wurde dementsprechend angepasst.

Durch die 4. ÄVOzFESchVO vom 14.11.2011 (GV. NRW. 2011 S. 558) wurden mittels Preisindex die Sachkosten und die Bewirtschaftungspauschale um 3,9 Prozent (Vergleichszeitraum September 2007 bis September 2010) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 angehoben.

Die Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2011 mit 13,6 Prozent angehoben worden. Sie sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des Baupreisindex zu überprüfen. Da die Regelungen zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, war die Indexentwicklung bis September 2010 zu berücksichtigen.

Die 5. ÄVOzFESchVO vom 23.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 279) hat folgende Punkte berücksichtigt:

In § 6 Absatz 2 ist geregelt, dass der Ersatzschulträger den örtlichen Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Mietwertgutachtens gegen Erstattung der Gebühren und Auslagen beauftragen muss, wenn er eine höhere Mietrefinanzierung als von der Bezirksregierung festgesetzt anstrebt. Da diese Mietwertermittlung nicht zu den Pflichtaufgaben der Gutachterausschüsse gehört, wird eine Alternative für den Fall eröffnet, dass der örtliche Gutachterausschuss die Begutachtung ablehnt. Nunmehr kann der Ersatzschulträger auf eigene Kosten auch einen von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen beauftragen.

Weil die für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. Oktober 1995) mit Ablauf des 31. Dezember 2011 ersatzlos entfallen sind, bestand des Weiteren die Notwendigkeit, für die Bemessung der Landeszuschüsse zu regeln, in welcher Höhe die schu-



lich genutzte Fläche einer Ersatzschule refinanzierungsrechtlich als angemessen anzuerkennen ist. Die Parameter hierfür

- orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist,
- und sichern die Gleichbehandlung der Ersatzschulen untereinander.

Die anerkannte Fläche ist für die Refinanzierung von Darlehenszinsen für Schulbaumaßnahmen, für die ggf. zu refinanzierende Miete sowie die Bewirtschaftungspauschale (insbesondere für Wasser, Energie und Reinigung) und die Pauschale für das Hauspersonal von Bedeutung.

Darüber hinaus wurde die Verordnung zur Schließung einer Regelungslücke um den Hinweis ergänzt, dass die Bezuschussung der Ausgaben für Lehrpersonal eine genehmigte oder eine angezeigte Tätigkeit verlangt. Das OVG NRW hatte entschieden, dass nach den zuvor geltenden Vorschriften Lehrpersonalkosten auch dann zu refinanzieren sind, wenn für die Tätigkeit der Lehrkraft entgegen § 102 Abs. 1 SchulG keine Genehmigung vorliegt.

Außerdem war die mit dem Sechsten Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte Schulform der Sekundarschule für die Bemessung der Verwaltungskräftepauschale und der Sachkostengrundpauschale in den Anlagen 3 und 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung zu integrieren. Die sonstigen Änderungen waren vornehmlich redaktioneller Natur.

Mit der 6. ÄVOzFESchVO vom 28.01.2015 (GV. NRW. 2015 S. 130) ist die turnusmäßige Anpassung der Sachkostengrundpauschale (§ 108 Abs. 1 SchulG) und der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 SchulG) zum 1. Januar 2014 um 6 Prozent sowie die außerordentliche Anpassung der Sachkostengrundpauschale um die Reisekosten der Lehrkräfte für Schulfahrten - ebenfalls zum 1. Januar 2014 - erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2013 galt eine Übergangsregelung.

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, wie die Umstellung der Finanzierungssystematik für Angebote Gemeinsamen Lernens öffentlicher Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)- das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen -, ab dem Schuljahr 2015/16 auf die Ersatzschulen übertragen wird. Für das Schuljahr 2014/15 galt eine gesonderte Übergangsregelung. Mit Erlass vom 12. Januar 2016 ist eine Nachsteuerung in Bezug auf die Umsetzung des LES-Stellenbudgets auf die Ersatzschulen erfolgt.

Außerdem wurden analog zu den im „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. 2014 S. 404) vorgesehenen Sach- und Personalkostenpauschalen entsprechende Fördertatbestände auch für die genehmigten Ersatzschulen eingeführt.

Schließlich wurden zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis die Vorschriften über die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche überarbeitet und das Verfahren bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen durchlaufen haben) geregelt. Die sonstigen Änderungen sind überwiegend haushaltstechnischer oder redaktioneller Art.

Die geplante 7. ÄVOzFESchVO sieht neben redaktionellen Anpassungen u. a. die turnusmäßige Anhebung der Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen entsprechend der Entwicklung des Preisindex für



Wohngebäude (§ 110 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 FESchVO) rückwirkend zum 1. Januar 2016 sowie der Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 1 und 2 SchulG) entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung zum 1. Januar 2017 vor. Zudem wird eine Regelung aufgenommen, die das Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz, welches die Grundlage für eine wirkungsgleiche Übertragung des Programms „Gute Schule 2020“ auf Ersatzschulen im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur gelegt hat, umsetzt (s. obige Ausführungen zu Titel 684 20). Im Vorgriff hierzu ist die Abwicklung des Förderprogramms bisher übergangsweise durch einen mit dem Finanzministerium abgestimmten Runderlass geregelt.



## 7 Bericht zur Unterrichtsversorgung

### Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2018

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Bildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

#### 7.1 Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2018/19 im Vergleich zur prognostizierten Schülerzahl des Schuljahres 2017/18 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2018/19 gegenüber den prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahres 2017/18 in den Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und in den Berufskollegs in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. In den Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen und in den Schulen des Modellversuchs PRIMUS liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2018/19 hingegen oberhalb der Prognosewerte für das Schuljahr 2017/18.

Sowohl die Neuschätzung für das Schuljahr 2017/18 wie auch die Prognose für das Schuljahr 2018/19 basieren auf den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2016/17. Darin enthalten sind die Schülerzahlen, die sich zum Erhebungsstichtag 15. Oktober 2016 ergeben haben und die die demographischen Entwicklung sowie die Zuwanderung bis zu diesem Stichtag berücksichtigen. Aufgrund der Ergebnisse der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2016/17 und der derzeit gegenüber den Jahren 2015 und 2016 rückläufigen Zuwanderung muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Zuwanderungszahlen des Jahres 2015 und 2016 absehbar nicht mehr erreicht werden. Die vorliegenden Prognosen für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 sind insoweit jedoch noch mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genau eingeschätzt werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im Haushaltsentwurf 2018 ausgebrachte Stellenzahl ausreichen wird, um den voraussichtlichen Grundstellenbedarf in den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen im Schuljahr 2018/19 abzudecken.

#### 7.2 Lehrerbedarf

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2018/19 im Durchschnitt 103,2%. In Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (104,7%), Hauptschule (104,3%), Realschule (102,8%), Sekundarschule (102,8%), Gemeinschaftsschule (102,8%), Gesamtschule (102,8%), Schulen des Modellversuchs PRIMUS (102,9%), Gymnasium (102,8%), Weiterbildungskolleg (101,3%), Förderschule (102,9%) und Berufskolleg (101,6%).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrerstellenbedarfs sind weiterhin die Schü-



ler/Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2018/19 gegenüber 2017/18 und 2016/17 wie in der Übersicht 2 dargestellt verändert haben.

### 7.3 Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2017 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2016/17 und zu Schuljahresbeginn 2017/18. Im Kalenderjahr 2017 wurden insgesamt 7.252 Lehrkräfte neu eingestellt (Stand: 13. November 2017). Davon entfielen 1.779 auf die Grundschule, 120 auf die Hauptschule, 358 auf die Realschule, 439 auf die Sekundarschule, 20 auf die Gemeinschaftsschule, 22 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 1.439 auf das Gymnasium, 20 auf das Weiterbildungskolleg, 1.264 auf die Gesamtschule, 523 auf die Förderschule und 1.015 auf das Berufskolleg. In der oben ausgewiesenen Gesamtzahl sind auch die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen enthalten (253).

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2018/2019 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (228), Realschule (0), Gymnasium (1.014), Sekundarschule (0), Gemeinschaftsschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (874), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (64), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.415).

### Übersicht 1

#### Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2016/17	Neuschätzung 2016/17 auf Basis ASD 2015/16	Neuschätzung 2017/18 auf Basis ASD 2016/17	Haushalts- entwurf 2018 auf Basis ASD 2016/17	Differenz Haushalts- entwurf 2018 Neuschätzung 2017/18	
						abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	624.142	629.269	630.375	629.614	-761	-0,1%
05 320	Hauptschulen	86.481	88.269	73.609	64.234	-9.375	-12,7%
05 330	Realschulen	214.409	216.053	201.731	195.720	-6.011	-3,0%
05 340	Gymnasien	436.564	447.628	439.417	442.297	2.880	0,7%
05 350	Sekundarschule	46.787	46.765	56.890	62.593	5.703	10,0%
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	4.281	5.846	4.250	4.250	-	0,0%
05 350 TG 61	PRIMUS	1.650	1.720	2.200	2.540	340	15,5%
05 360	Weiterbildungskollegs	19.658	21.416	20.703	20.703	-	0,0%
05 380	Gesamtschulen	281.966	287.778	298.782	312.243	13.461	4,5%
05 390	Förderschulen zusammen	69.761	68.206	67.229	63.907	-3.322	-4,9%
<b>Allgemeinbildende Schulen zusammen</b>		<b>1.785.699</b>	<b>1.812.950</b>	<b>1.795.186</b>	<b>1.798.101</b>	<b>2.915</b>	<b>0,2%</b>
05 410	Berufskollegs	518.218	529.419	525.475	520.333	-5.142	-1,0%
<b>Schulen insgesamt</b>		<b>2.303.917</b>	<b>2.342.369</b>	<b>2.320.661</b>	<b>2.318.434</b>	<b>-2.227</b>	<b>-0,1%</b>



## Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,88	19,88
		Sekundarstufe I (G 9)	20,61	20,61
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	19,32	19,32
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	-	-
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	-	-
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 17/18	SJ 18/19
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend) Lernen 1-10	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	-	-
		Sprache (Primarstufe)	-	-
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung)	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend) Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte) Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		Schule für Kranke allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend Vollzeit	6,14	6,14
		Teilzeit	17,49	17,49